J. germ. 96

Sammlung

im Herzogthum Wirtemberg

einzeln ergangener

Verordnungen

zu

Ergänzung und Fortsezung der Hochstetter- und Gerstlacherischen Sammlungen.

Von

Dr. Johann Friedrich Melchior Kapff

Herzogl. Wirtembergischen HofgerichtsAdvokaten
in Tübingen.

Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Je unentbehrlicher für jeden, der rechtliche Geschäfte zu bearbeiten hat, eine möglichst vollständige Kenntniß der vaterländischen Gesetze ist, desto grösser ist das Bedürfniß, daß die einzeln ergangene, besonders kleinere Landesherrliche Verordnungen gesammelt, und dadurch ihre Anwendung erleichtert und befördert werde. Diesem Bedürfniß haben in Wirtemberg Hochstetter und Gerstlacher durch ihre bekannten Sammlungen bis auf das Jahr 1760. abzuhelfen gesucht, und im Jahr 1791. hat der verdiente Herr Hof- und Domainen-Rath Hartmann die Gesetze des Herzogthums Wirtemberg aus ältern und neuern Verordnungen herauszugeben angefangen, wovon auch bereits die Ehe- und

Kirchen-Geseze in einem vollständigen systematischen Auszug mit Beilagen in 4. Bänden im Druk erschienen sind — ein Werk, das dem Kenner nichts zu wünschen übrig lässet, als daß Gott dem würdigen Herrn Verfasser, zu Vollendung dieses seines über alle Zweige der Gesezgebung sich verbreitenden Planes Leben und Gesundheit schenken möge. Da aber nach dem in der Vorrede zum ersten Theil enthaltenen Umriß des ganzen Werkes, diejenigen Verordnungen, die den Rechtsgelehrten und Stabs-Beamten zunächst angehen, erst nach Vollendung mehrerer anderer vielumfassender Materien bekannt gemacht werden sollen, mithin die Hochstetter- und Gerstlacherische Sammlungen in jenen Fächern für den einheimischen Geschäftsmann noch gegenwärtig beinahe die einige Quelle der einzelnen kleineren landesherrlichen Verordnungen sind; so glaubte ich meine Nebenstunden nicht unnüz

anzuwenden, wenn ich die in diesen beiden Sammlungen nicht enthaltene, vorzüglich neuere Rescripte, Circularien und andere Verordnungen, die für den Rechtsgelehrten und Stabsbeamten ein Interesse haben, zusammentragen, und als eine Privat-Sammlung durch den Druk bekannt machen würde. Der Plan, den ich dabei befolgte, stimmt mit dem Gerstlacherischen in sofern überein, daß nur diejenige Verordnungen, die für den Rechtsgelehrten wo nicht immer ein bleibendes, doch wenigstens ein historisches Interesse haben, aufgenommen, alle diejenige aber, die nicht in das Fach des Juristen einschlagen, oder durch vorübergehende Zeitumstände veranlasset wurden, davon ausgeschlossen sind. Dies ist der Gesichts-Punkt, von welchem ich bei Veranstaltung der vorliegenden Sammlung ausgegangen bin. Ob nun nach diesem Plan diese oder jene Verordnung hätte weggelassen, oder eine andere, die ich vielleicht absichtlich ausschloß,

aufgenommen werden sollen, darüber werden, wie leicht vorauszusehen ist, die Urtheile verschieden seyn. Ich werde mit niemand darüber rechten. Mir genüget, wenn billige Leser meiner Arbeit das geringe Verdienst zugestehen, die Hochstetterische und Gerstlacherische Sammlungen zwekmäßig ergänzt und fortgesezt, und damit dem Geschäftsmann das mühsame Nachsuchen einzelner kleinerer Landesherrlicher Verordnungen erspart zu haben. Vorzüglich angenehm dürfte es vielleicht dem Wirtembergischen Rechtsgelehrten seyn, den Staat des Herzoglichen Tutelarraths-Collegii vom Jahr 1781. nebst den die Stadt Stuttgart betreffenden näheren Bestimmungen desselben hier *) das erstemal gedrukt zu finden. Bei der Auswahl der Verordnungen mußte es zwar mein erstes Augenmerk seyn, keine aufzunehmen, die ents-

*) S. 205. folg.

weder schon in ältern oder neuern Sammlungen enthalten ist, oder einen integrirenden Theil eines andern Landes-Gesezes ausmacht. Doch glaubte ich einige von denen, die in Mosers Real-Index der Hofgerichts-Ordnung stehen, und des Hrn. Hofraths Storr Bemerkungen über die Oberamts-Praxis angehängt sind, einrüken zu müssen. Was die Ordnung betrift, so habe ich die chronologische befolgt. Man ist zwar nicht einig, welche unter den drei bekannten Hauptarten der Landesgesez-Sammlungen, die systematische, alphabetische oder chronologische den Vorzug verdiene? *) Ich bin aber überzeugt, daß die

---

*) S. G. M. Weber, von der Anordnung einer Sammlung vaterländischer Verordnungen. Bamberg. 1794. 8. D. Joh. Nic. Bischoff, von den teutschen Landes-Gesezen, der Nothwendigkeit und besten Einrichtung einer Sammlung derselben, Helmstädt. 1795. 8.

Zusammenstellung nach der Zeitfolge für den Zwek der gegenwärtigen Sammlung die angemessenste war. Nur in wenigen Fällen, wo der Zusammenhang der Materie es nothwendig erforderte, und bei zwei neueren Hofgerichtlichen Dekreten, und einem Dekret der Herzoglichen Revisions-Instanz *) habe ich mir eine Ausnahme erlaubt. Für die Zuverläßigkeit des Abdruks bin ich vorzüglich besorgt gewesen. Ueberall sind die Worte des Gesezes mit der äussersten Pünktlichkeit beibehalten. Zu Erleichterung des Nachschlagens endlich ist dem Werk selbst sowohl ein chronologisches Verzeichniß aller einzelnen in der Sammlung enthaltenen Verordnungen, als auch ein möglichst vollständiges Sach-Register beigefügt.

Tübingen, den 19. März 1800.

*) S. Anhang, S. 501. folg.

I.

Circ. R. dd. 22sten Jan. 1740.

Daß bei Gantungen die pia corpora wegen der um den Uebershauf geliehenen Früchte kein VorzugsRecht haben.

(Carl Friderich) Demnach bei Uns die Anzeige beschehen, welcher gestalten bei vorfallenden Ganthungen und Schuldverweisungen Zweifel entstanden, ob auch die von denen Spitälen, Heiligen, Armen Kästen und dergleichen Stiftungen um Uebermaß ausgeliehene Früchten gleich nach denen Steuren in die erste Claß, wie die Gemeinds-Vorraths-Früchten locirt werden dörfen, solcher Anstand aber daher rühre, weilen in denen dißfalls ergangenen Fürstlichen Verordnungen, und besonders denen vom 11ten April 1714. und 4ten Jun. 1736. emanirten Fürstl. General-Rescriptis wegen der von solchen piis Corporibus ausleihenden Früchten keine ausdrukentliche Erwehnung geschehen. Und es nun aber niemalen die Mei-

nung gehabt, daß das durch obgedachte in das Land ergangene Fürstl. General-Verordnungen denen beeden Fürstl. Cammern und Communen wegen ihrer zur Saat- und Sustentation auslehnenden Früchten verliehene Privilegium und Prælation bei entstehenden Gannthen auch denen piis Corporibus ratione ihrer auf gleiche Art ausgebenden Früchten zu statten kommen solle, sondern, wohin deren Vorstehere solche ohne genugsame Versicherung hinleihen, oder zu rechter Zeit nicht wiederum einziehen, dieselbe davor haften, und zur Erstattung unnachläßig angehalten werden sollen: Als hast du dich in dergleichen Vorfallenheiten künftighin darnach gehorsamst zu achten; Hingegen denen Vorstehern, deren piorum Corporum wiederholter einzuschärffen, und behörige Sorge zu tragen, daß von dergleichen Anlehnen nicht nur genugsam Versicherung verschafft, sondern selbige auch jedesmalen zu rechter Zeit wiederum eingezogen werden ꝛc. Stuttgardt, den 22ten Janr. 1743.

II.

Gen. R. dd. 22. Novbr. 1743.

Kellereybeamte, Kastenknechte und Kieffer, sollen von ihren Kästen und Kellern nichts kauffen.

(Carl Friderich) Ohngeachtet in der Rechnungs-Instruction §. 12. klärlich ent-

halten, daß weder die Kellerei-Beamte noch Kasten-Knechte und Kieffer sich unterstehen sollen, Früchten und Weine, welche auf gnädigste Befehle ab denen Herrschaftlichen Kästen und Kellern verkauft werden, käuflich anzunehmen, sondern vielmehr dessen gänzlichen enthalten sollen, bei Straffe drey Gulden von jedem Scheffel Frucht, und Sechs Gulden vom Aymer Wein; So müssen Wir uns doch mißliebig referiren lassen, daß viele Unserer Kellerei Beamten sich nach dieser Verordnung nicht geachtet, sondern wann sie schon die erstere Käuffere solcherlei verkauften Naturalien nicht gewesen, jedannoch ex post entweder mit selbigen angestanden, oder 2te und folgende Käuffer gewesen, mithin Unserer Fürstl. Intention, welche dahin gehet, daß sie Unsere Kellerei-Beamte allen Verdacht und gefährliche Schlaiche in dergleichen Fürfallenheiten sorgfältig evitiren sollen, è diametro entgegen gehandelt, unter dem Prætext, daß solches Unternehmen in allegirter Fürstl. Ordnung expressis verbis nicht enthalten seie; Wann Wir aber diesem Uebelstand und eigennüziger Interpretation derer Fürstl. Verordnungen in die Harre zuzusehen nicht gemeinet; als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß hinkünftig sich kein Kellerei Beamter oder Kastenknecht und Kiefer unterfangen solle, weder selbst noch durch andere, weder heimlich noch öffentlich, weder ganz noch zum Theil, weder

gleich anfänglich, in die Käuffe Herrschaftl. Guts oder Herrschaftlicher Früchten und Wein sich zu mischen, noch hernach mit denen erstern oder weitern acquirenten anzustehen, oder die 2te oder folgende Käuffere abzugeben, sondern sich vielmehr deren nach dem Sinn derer bereits in medio liegend Fürstl. Verordnungen gänzlichen enthalten sollen; So lieb ihnen ist die Legal-Straffe à Drey und Sechs Gulden auf ein wie auf den andern Fall zu vermeiden, welches Verbott Wir auch auf den Verkauf all anderer Herrschaftl. Naturalien und Materialien hiermit per expressum extendirt haben wollen. Stuttgardt, den 22ten Novbr. 1743.

III.

Circ. R. dd. VI. Octbr. 1749.

Daß Attestate von den Kommunvorstehern nicht ohne der Beamten Wissen sollen ausgestellet werden.

(Carl) Demnach Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt, waß massen sich die Communen beigehen lassen, meist wider die Wahrheit lauffende Attestata auszustellen, sich aber, wann dieselben falsch erfunden werden, damit hinaus reden wollen, entweder vor der Unterschrifft das ihnen vorgelegte gar nicht gelesen, oder welches gleichmässig sträflich, ab ante

und ehe das, was sie unterschreiben sollen, gefertiget gewesen, schon mit ihren Nahmens-Unterschriften bekräftiget zu haben; Und nun ein solches, zu lauter boßhaftigen Verfahren Anlaß gebende Unternehmen, ungestraffet länger hingehen zu lassen wir nicht gemeinet; Als wird dir hiemit gnädigst aufgegeben, die dir gnädigst anvertraute samtliche Communen dahin wiederholter anzuweisen, ohne Vorwissen des ihnen vorgesezten Oberamts keinerlei Attestata mehr auszustellen, seie unter waserlei Vorwand es nur immer wolle, oder gewärtig zu seyn, daß diejenige, so solches mit ihrer Unterschrift bekräftiget, mit ohnfehlbarer Strafe werden belegt werden. Stuttgardt, den 27ten Oct. 1749.

IV.

Circ. R. dd. 6ten Febr. 1761.

Wiederhohlung der vorhergehenden Verordnung.

(Carl) Demnach Wir seit einiger Zeit wahrzunehmen gehabt, was massen Unsern erlassenen Fürstlichen Verordnungen zuwider die Communen sich in Ausstellung derer Attestaten in allerlei Vorfallenheiten allzu facil finden lassen, und Wir nun gedachten Unsern Fürstlichen Verordnungen künftighin besser, als

bißhero nicht geschehen, nachgelebet wissen wollen: Als ist hiemit an Euch Unser gnädigster Befehl, Ihr sollet Euren respect. Diœces- und Amts-Untergebenen Geistlich und weltlichen Vorstehern nochmalen zu erkennen geben, auch du der Staabs-Beamte bei denen abzuhaltenden Ruggerichten denenselben wiederholter einschärfen, sich fernerhin nimmer beigehen zu lassen, ohne Vorwissen und Gutbefinden des ihnen vorgesezten Oberamts, einig schriftlich Attestat, es seie in was vor einer Sache es immer wolle, auszustellen, oder sich zu gewärtigen mit unausbleiblicher Bestraffung angesehen, auch zu Verguthung aus ihren eigenen Mitteln alles derjenigen Schaden und Nachtheils, so durch dergleichen ausgestellte Attestat verursacht werden möge, angehalten zu werden. Stuttgardt, den 6. Febr. 1751.

V.

Circ. R. dd. 24. Sept. 1753.

Das Juden-Geleit-Geld betreffend.

(Carl) Obschon in der Fürstlichen Landsordnung, pag. 62. und 63. sowohl - als in der Fürstlichen Zoll-Instruction pag. 36. §. und sollen 2c. nicht weniger in dem untern 5ten Jenner 1704. in das Land ergangenen fürstlichen General-Rescript deutliche Vorschrift und Anleitung geschehen, wie es mit dem Geleit-

Geld der Juden zu halten seie, daß, wenn nemlich 1. oder 2. Meil Weegs in das Land hereingegangen 1. oder 2. Schillinger jeden zu 3. xr. gerechnet, (worzu nach einer neuen Verordnung ein Surplus von 2. xr. addirt worden) wenn aber ihre Reise 3 Meil betreffen würde, das grosse Geleits-Geld à 14. Schilling gefordert, und wo der Jud deme nicht nachgelebt, derselbe zur gebührenden Strafe gezogen, und angehalten, auch solches zu unserer fürstlichen Rentkammer unterthänigst einberichtet werden solle; So haben wir doch in mißliebige Erfahrung gebracht, daß zerschiedene unserer Land-Beamten dieser fürstlichen Disposition so schlecht inhæriren, daß sie vielmehr von denen durchpassirenden Juden das Geleit nicht anders als denen Meilen nach, wie weit oder nahe sie auch reisen mögen, zu nehmen pflegen, dahero eine merkliche Ungleichheit im Land sich hierunter ereignen, und unser fürstliches Cameral-Interesse allerdings Noth leiden muß. Wenn wir nun gnädigst nicht gemeint sind, dieser schädlichen Inconvenienz und Unordnung in die Harre nachzusehen, sondern derselben gesteuert, und über deme, was unsere fürstliche Vorfahren am Regiment aus heilsamer Absicht und vermög erhaltener kaiserlichen Freiheit und Privilegien dißfalls verfüget, stricte gehalten wissen wollen: Als wollen Wir samtlich Unsere Staabs- und Land-Beamte auf Eingangs ernannt

fürstliche Lands-Ordnung, Zoll-Instruction, und das General-Rescript de anno 1704. verwiesen, und so gnädigst als ernstlich angewiesen haben, nach Pflichten Ihr genaues Augenmerk in dieser Sache auf unser fürstliches Interesse zu richten, damit wir nicht gemüßiget werden, das dißfalls zurükbleibende an die Nachläßige zu suchen, und Sie darneben mit ungnädiger Ahndung zu belegen. Stuttgardt, den 24. Sept. 1753.

VI.

Gen. R. dd. 26. Octbr. 1755.

Die Beamten sollen die unter ihrer administration und Verrechnung befindliche Herrschaftliche Güterstüke weder pachten, noch viel weniger als Eigenthum an sich bringen.

(Carl) Nachdeme Uns schon öftermalen höchst mißfällig vorgekommen, wie daß Beamte die unter deren Administration und Verrechnung befindliche Güther-Stüke entweder selbsten in Pacht nehmen, oder solche wohl gar durch Kauf und andere Neben-Weege sich zu appropriien suchen, ein solches aber denen in medio liegenden Landes-Verordnungen, auch mehrfältig emanirten so general- als special-Rescripten, besonders Landr. Part. I. tit. 75. §. allerlei ꝛc. et P. II. tit. 9. Gen. Rescr.

dd. 27ten Maii 1652, 24ten Maii 1663, 25ten Febr. 1674, 14ten Jul. 1691, 16ten Febr. 1700, 4ten Sept. 1700, 5ten Sept. 1712, 22ten Nov. 1743 et 10ten Jun. 1745 und mehr andern dergleichen in deiner Amts-Registratur vorliegenden - zur sträklichen Befolgung in gewissen Special casibus allschon längst vorgeschriebenen Ordnungen ganz klar und schnurstraks entgegen lauffet:

Als ist Unser immediater so ernstlich - als gnädigster Befehl, daß von nun an und hinkünftig alle und jede Unsere Beamte, sie seyen, wer sie wollen? eo ipso unfähig - und nicht befugt seyn sollen, etwas so an beweg- als unbeweglichen Gütern, die ihrer Verwahr- oder Verrechnung anvertrauet seynd, weder an sich zu erkauffen, oder Bestandsweise an sich zu bringen, noch in ihrem Nahmen durch andere erkauffen zu lassen, er habe dann zuvor bei Uns die Special - Dispensation nachgesucht, und unter Unserer höchsten Nahmens - Unterschrift erhalten; welches Wir dir zu deiner Nachricht und sträklichen Nachachtung hiemit gnädigst unverhalten. Stuttgart, den 26ten Oct. 2c. 1755.

VII.

Gen. R. dd. 3ten Mai 1756.

Von den Kennzeichen der Erblehen und Zinnß-Güter und ihren verschiedenen Rechten.

(Carl) Es haben seit einigen Jahren zerschiedene Städt und Aemter bey Uns beschwehrend angebracht, welcher massen denen Unterthanen nicht nur das jederzeitige Supplociren bei vorhabenden Alienationen, Zertheilungen und Hypothecirung ihrer Lehen- und Zinnß-Güter viele Mühe und Unkosten verursache, sonderu auch denen Officianten in denen gerichtlichen Geschäften, und vornehmlich bei Inventuren und Erbtheilungen, ingleichem bei Güter-Käuffen und publiquen Hypothequen grossen Aufenthalt causire, mit Bitte, dieser bisherigen Verordnung halber anderweitige Verfügungen vorzukehren.

Nun ist an deme, daß nach der bisherigen Erfahrung die wenigste Unserer Beamten den bei der vor Jahren gemachten und vielfältig wiederholten dißfallsigen Verordnung billig zu machenden Unterschied zwischen denen bonis emphyteuticis und andern dergleichen Gütern, welche in denen Lager- und Saal-Büchern als der gnädigsten Herrschaft Eigenthum und derer Besizere Erbgüter beschrieben werden, und zwischen denen bonis Censiticis, von denen Uns

nur die Zinnß = Gült= und Theil = Gebühren zufalleu, nicht beobachtet, als bei welch leztern Wir niemahlen intentionirt gewesen, die Unterthanen bei ihren vorhabenden Veränderungen zu Einhohlung des Herrschaftlichen Consensus und zu Bezahlung des damit verknüpften Tax = Geldes anstrengen zu lassen, vielmehr die guädigste Intention nur dahin gegangen, und noch ist, daß in solchen Fällen die Unterthanen alleinig, bei der sub dato 9ten Maji 1655. darauf gesezten Straff, schuldig seyn sollen, die vorhergehende Veränderungen denen Beamten um deswillen jedesmalen anzuzeigen, damit die Haisch= Bücher und Zinnß = Register nach solchen abgeändert und in richtiger Ordnung erhalten werden, somit die Beamte wissen mögen, bei welchen Personen eigentlich die Herrschaftliche Gebühren zu fordern und zu erheben stehen.

Wir haben dahero, damit auch hierunter Unsern getreuen Unterthanen keine unnöthige Mühe, Kosten und Zeit = Versäumniß aufgebürdet werde, vor nöthig erachtet, diese Erläuterung offentlich bekannt zu machen, und befehlen dir zu dem Ende gnädigst, daß, wenn dergleichen Veränderungen bei denen bonis mere censiticis, es seye in Erb = Kauff= Tausch = oder andern möglichen Fällen vorgehen, und dir angezeigt werden, du, wann zumalen keine erhebliche Ursachen vorhanden wären, deren halber du durch Erstattung unterthänigsten

Berichts Unsere Verhaltungs-Befehle vorhero einzuholen hätteſt, deine Amtliche Assistenz um ſo weniger hierunter verwaigern ſolleſt, als ohnehin denen Mit-Inhabern derley Zinnß- Gült- und Theil-Gütern nach der Landes-Ordnung und Rechten die Zinnß-Loſung in termino legali ohnbenommen bleibt.

Was aber die Fall- und Gnaden-Güter, imgleichen die bona emphyteutica, als Hof- Hueb- Wittumb- Söld- und andere dergleichen Lehen, die Unsere eigenthümliche und der Beſizere Erbgüter ſeynd, betrift, ſo erbricht ſich nicht nur ſogleich aus deren bloſſen Benennung und ihrer natürlichen Eigenſchaft, daß ſolche weder einer limitirten - noch weniger einer willkührlichen Veränderung unterworfen ſeyn können, da wohl kein Privatus, als Dominus directus, ſeine eigenthümliche Güter nach eines andern Gefallen behandlen läſſet, mithin noch vielweniger Wir die Uns alleinig competirende hohe Lehens-Herrlichkeit der Convenienz Unſerer Unterthanen qualicunque modo exponiren können.

Neben deme kan auch Niemand verborgen ſeyn, wie ſowohl in Unſeren Fürſtlichen Landes- Rechten und Ordnungen, auch denen ältern und neuern Lehens-Geſezen, als nach dem buchſtäblichen Tenor der Lagerbücher und von Zeit zu Zeit, beſonders in annis 1620. 1663. und 1732. erlaſſenen General-Rescripten die

Ertheilung des Lehenherrlichen Consensus bei allen derley Veränderungen, als ein Reservatum Principis und des Lehen-Herrn selbst angesehen und ausdrückentlich vorbehalten worden; Nicht zu gedenken, was die von ältern Jahren her wider solche Geseze und Ordnungen eingeschlichene und unbekannt gebliebene Lehens-Veränderungen eines Theils Unserm Fürstlichen Interesse an zurük gebliebenen Bestand- Laudemial- Tax- und andern Gebühren vor Schaden zugefüget, andern Theils aber, in was für kostbare Strittigkeiten und Processe die Lehens-Leute unter sich selbst durch dergleichen eigenmächtige und willkührliche Mutationes eingeflochten worden, und wie Unsere beede Fürstliche Cammern bei vorgenommenen Renovationen durch deren weitschichtige Untersuchungen in grosse Kosten versenket worden.

Wir wissen dahero, bei solch und andern vorliegenden Considerationen, von denen mit reiffen Vorbedacht Unserer in Gott ruhenden Vorfahren am Regiment gemachten Dispositionen nicht abzugehen, sondern wollen vielmehr dieselbe, jedoch in solcher Maaß hiermit gnädigst erneuert und bestätigt haben, daß

1) alle und jede Veränderungen derer Fall- und Gnaden-Güter auch samtlicher bonorum emphyteuticorum, es geschehe bei Theilungen, Aussteuren oder andern Contracten, überhaupt an und vor sich, ohne

zuvor eingeholten Lehenherrlichen Consens, dergestalten gänzlich abgestellt und verbotten seyn, daß alle die Obrigkeiten, unter deren Autorität solche in Zukunfft wider Verhoffen geschehen möchten, jedesmalen mit Einer kleinen Frevel bestraft, und annebst gleichwohlen die geschehene Veränderung oder Zertrennung vor null und nichtig erkandt, überhaupt aber all solche Lehen-Güter nach dem eigenlichen Tenor derer Lager-Bücher und Normal-Verordnungen tractirt und besorgt werden sollen.

2.) Im Fall aber ein solches Lehen vorhin schon zertrennt wäre, sollen die Beamte bei allen Gelegenheiten, sonderheitlich aber bei Erb-Fällen, vornehmlich dahin trachten, wie solches wieder in Eine Hand zusammen gebracht werden möge, in welchem Fall Wir dann auch nicht vor nöthig finden, zu suppliciren, sondern es alleinig bei denen von den Beamten zu erstattenden Berichten bewenden lassen, um allenfalls das weitere darnach verfügen zu können.

3.) Im Fall aber zu einer solchen Ergänzung dieserley Lehen-Güter in Eine Hand keine Gelegenheit vorhanden wäre, und besonders kein MitInhaber den verändernden Theil nicht lösen wollte oder könn-

te, wollen Wir zwar gnädigst geschehen lassen, daß solche Güter auch andern, auf vorher bei unserer Fürstlichen Canzley beschehendes unterthänigstes Berichten, und denen befindenden Umständen nach ertheilten Consens, überlassen werden mögen, jedoch solle diese Ueberlassung anderst nicht, als ohne die mindeste weitere Zerstückelung, und gegen Bezahlung des gewöhnlichen Dispensations-Taxes zugelassen werden.

Welch Unsere gnädigste Normal-Verordnung du der Staabs- und Lehens-Beamte fördersamst denen obern und niedern Gerichten auch Lehens-Leuten des gnädigst dir anvertrauten Stadt und Amts zu ihrer sträcklichen Nachachtung zu publiciren, auf alle vorgehende Transgressiones dein wachsames Auge zu haben, und hiernach sowohl die Lehensträgereyen auf die beste und tüchtigste Art zu bestellen, als auch die Haisch- und Zins Register jedesmals in der erforderlichen guten Ordnung zu erhalten, nach tragenden Pflichten dir angelegen seyn zu lassen hast. Stuttgardt, den 3ten May 1756.

IX.

Circ. R. dd. 17. Jul. 1756.

Vermöge dessen die gegen den Herzogl. Kirchenrath von seinen Beamten ausgestellte amtliche cautiones auch der Herzogl. Rentkammer bey der location im Gant zustatten kommen.

(Carl.) Nachdem Wir wahrzunehmen gehabt, daß bißher bei unterschiedlichen Vorfallenheiten, da man bei Rest-Sezungen derer Beamten mit dem Ganth Landrechtlicher Ordnung nach vorgegangen, in consulendo et judicando das Principium, daß die gegen den Fürstl. Kirchen-Rath ausgestellte Cautiones der Beamten nicht auch gegen Fürstl. Rennt-kammer operiren können, hinfolglich dem fisco camerali nichts als tacita hypotheca wie in andern debitis fiscalibus bevorbleibe, aufgestellt worden; und nun auffer allen Zweifel gesezt, daß die Cautiones, welche die geistl. Beamte gegen Frstl. Kirchenrath ausstellen virtualiter sich auch auf Frstl. Rentkammer, und die gegen selbig zu verrechnen habende Reservat-Gefälle, extendirt: Als ist diesemnach Unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet bei all dergleichen Vorfallenheiten künftig in denen Prioritæts-Urteln darauf sehen, daß die Residua, welche die geistl. Beamte gegen Frstl. Renntkammer sezen, unter die Hypothecarios

publi-

publicam hypothecam habentes in Concursibus Creditorum gesezt werden mögen. Stuttgardt, den 17ten Jul. 1756. *)

X.

Gen. R. dd. 27. Septbr. 1756.

Worinn den Forstbedienten verboten wird, auf den Zehenden zu schlagen, oder daran Theil zu haben.

(Carl.) Demnach Wir seithero zerschiedentlich wahrzunehmen gehabt, was gestalten Unserem Fürstlichen Zehend-Interesse auch dardurch unter anderem ein grosser Nachtheil und Verkürzung zuwachse, wann bei vornehmenden Zehend-Verleihungen die Forstknechte und andere Forst-Bediente entweder selbst auf den Zehenden schlagen, oder mit andern gemeine Sache machen, oder doch ex post Theil daran nehmen, als wordurch gemeiniglich zu geschehen pflegt, daß andere Bürger und Unterthanen abgehalten werden, die Zehenden höher zu treiben, mithin hierdurch Unser Fürstliches Interesse verkürzt wird; Als befehlen Wir andurch gnädigst, daß künftighin in Unserm

---

*) Eben diese Verordnung ist unter demselben dato von dem Herzoglichen Geheimen Rath an die JuristenFacultät in Tübingen zur Befolgung ausgeschrieben worden.

gesammten Herzogthum und Landen alle und jede Forstknechte und andere Forst-Bediente von denen Zehend-Verleihungen gänzlich excludirt und ausgeschlossen werden, und sowohl vor sich selbst als in Gemeinschaft mit denen Burgern und Unterthanen, weder ganz noch zum Theil an denen Zehenden zu participiren, noch auf selbige durch sich oder andere zu schlagen, noch sonsten Theil daran zu nehmen befugt seyn sollen. Stuttgardt, den 27ten Sept. 1756.

XI.

Gen. R. dd. 14ten Janr. 1758.

Von der burgerlichen Aufnahme und Schirm-GeldsGebühr ausländischer Weiber.

(Carl.) Demnach bei uns die unterthänigste Anzeige beschehen, welchergestalten es bißhero bei Verheurathung auswärtiger Weibs-Personen an Burgere in diesem Herzogthum mit Ansez- und Einziehung des gebührenden Schuz- und Schirm- oder Beisiz-Geldes intuitu derselben unterschiedlich gehalten und in dem ganzen Land hierinnen kein fermes Principium aufgestellet, sondern bei vielen Beamtungen von extraneis, so sich an Burgere verheurathen, gar kein Schuz- und Schirm-Geld, von anderen aber 1. 2. biß 3. fl. gefordert worden, mithin es allerdings höchst nö-

thig seyn will, hierunter eine Gleichheit zu erzielen: Als wollen Wir hiermit gnädigst verordnet haben; daß hinführo in dem Fall, wo sonsten kein Impedimentum der Annahm halber im Weeg stehet, jede Weibs-Person, welche einen Burger heurathet, sich besonders auch um das Burgerrecht an selbigem Orth zu bewerben haben solle.

Daferne hingegen solche Umstände vorwalten würden, daß selbe zur würklichen Burgerin nicht könnte angenommen werden, so ist Unser fernerer gnädigster Befehl: daß in Ansehung des Schuz- und Schirm- auch Beysiz-Gelds es bei der jeden Orts hergebrachten Observanz gleichwohlen sein ferneres Verbleiben haben, in Anstands-Fällen aber jederzeit die Sache unterthänigst einberichtet und Unsere gnädigste Willens Meinung eingeholet werden solle. Stuttgardt, den 14ten Janr. 1758.

XII.

Circ. R. dd. 3ten April 1759.

Mezgermeisters Söhne sind nicht schuldig zu wandern oder Tax zu bezahlen.

(Carl.) Wir haben seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, wasmassen verschiedene Unserer Herzoglichen Beamten diejenige Mezgerknechte, welche Meister-Söhne sind, entweder zu Erstehung einer zwey- oder dreyjäri-

gen Wanderzeit, oder doch zum suppliciren pro Dispensatione derselben angehalten haben. Nachdem aber der artic. 43. der in medio liegenden Mezger Ordnung so wohl, als die à potiori in Unsern Herzoglichen Landen übliche Observanz die Mezger-Meisters-Söhne von dem Wandern freispricht, Wir auch denenselben dieses hergebrachte prærogativ zu entziehen nicht gemeinet seynd; Als wollen Wir zu Einführung einer dißfalsigen Gleichheit verordnet, und ermeldten Art. 43. falls er einem oder andern noch zweideutig seyn sollte, dahin interpretirt haben, daß in Zukunft samtlichen Mezger-Meisters-Söhnen frei stehen solle, ob sie zwei oder drei Jahr wandern, oder solches gar unterlassen wollen, in welch lezterm Fall aber dieselbe weder zu supplici-ren noch einen Herrschaftlichen Dispensations-Tax zu bezahlen verbunden seyn sollen; Nach welcher Conformitæt du dich in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten wissen wirst. Stuttgardt, den 3ten April 1759.

XIII.

Gən. R. dd. 7ten Junius 1759.

Erläuterung der WechselOrdnung Cap. 7. §. 1—3. Vom WechselArrest.

(Carl.) Wir lassen dir ein Exemplar unserer Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ord-

nung, welche Wir in Unserem Herzogthum und Landen einzuführen entschlossen sind, hiebei verwahrter mit dem gnädigsten Befehl zugehen, du sollest selbige in dem dir gnädigst anvertrauten Oberamt bekannt machen, und nicht nur vor dich selbsten in künftig vorkommenden Fällen dich darnach genau achten, sondern auch den Stadt- und Amtschreiber bei dir zu Beobachtung dessen, was in seine Incumbenz einschlägt, anweisen. Wir finden dabei nöthig, noch dieses insbesondere dir zur Nachachtung anzufügen, wir wir in denen — Cap. VII. §. 1. 2. 3. *) vorkommenden Exekus-

*) Die hier angeführte Stelle der WechselGerichts-Ordnung wird zu Erleichterung der Vergleichung eingerükt:

§. 1.

„Wann keine derer in nächst vorgehendem „Capitel erzehlten Einwendungen anschläget, „oder doch in denen zu der Wiederklage gehö-„rigen Fällen besag obigen Capitis 6. §. 20. „von dem Kläger genugsame Bürgschaft ge-„leistet worden ist, da hat der Richter dem „Schuldner die unverweilte Zahlung anzukün-„digen, bis dahin aber auf Verlangen des „creditoris sich seiner Person unverweilt zu „versichern, ja wenn der Schuldner sich auch „zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig „machte, ist er, jedoch solchen Falls auf des „Klägers Kosten und Gefahr, in sichern Ar-„rest zu bringen.

tions-Fällen in Anfehung derer von der Einthurnung in die bürgerliche Gefängnisse eximirs

§. 2.

„Zahlt der Arrestant nicht innerhalb dreyen „Tagen nach angelegtem Arrest; so hat der „Kläger die freye Wahl, ob er sich noch weiter an seine Person oder an die Güter halten will? An beyde zugleich aber darf er „sich nicht halten.

§. 3.

„Erwählet er nun das erste, und der Arrestant ist ein Officier, StandesPerson oder „honoratior von dem CivilStand, wie solche „das Rangreglement de a. 1745 bis ad n. „114. incl. anzeiget; so ist allein der unter „der Verwahrung von etlichen Mann nach „dem §. 1. angelegte HausArrest, wozu der „creditor diese und die AzungsKosten vorzuschiessen hat, zu continuiren, alle andere „darunter nicht begriffene Wechselschuldnere „aber werden von dem WechselGericht und „in causis liquidis von den Beamten nach „fruchtlos verflossenen dreyen Tagen und gleichmäsigem Vorschuß der Azungs- und Arrests„Kosten in das allgemeine öffentliche bürgerliche Gefängniß gebracht, und müssen darinn „so lang verbleiben, bis sie die verfallene „Schuld und aufgegangene Unkosten bezahlt „haben, es wäre dann daß der Glaubiger „den Schuldner entweder noch eine Zeitlang „oder beständig mit der Wache oder dem Gefängniß verschonen, oder auch des Arrests „noch vor Bezahlung der Schuld entschlagen „wollte.“

ten Personen bei der Arretirung den Unterschied gemacht, daß solche allein bei Officiers und Personen von Adel indistincte durch Unsere Herzogliche Trouppen vorgenommen, und zu dem Ende von Uns bei der parole die gemessene Ordre gestellt werden solle, allhier Unserem WechselGericht, und in Ludwigsburg dem OberAmt auf jedesmalige Requisition mit der erforderlichen Wache, an Ort und Stelle wo es nöthig, an Handen zu gehen, dahingegen bei denen honoratioribus vom CivilStand die Arretirung durch die Stadtwache veranstaltet, und unter diesen wiederum eine Abtheilung gemacht werden muß, so daß denen Vornehmeren, und zwar bis auf die Regierungs-Räthe inclusive, und die mit diesen gleichen Rang haben, der Arrest vorhero durch den Actuarium des WechselGerichts anzukündigen, und überhaupt in den Amts-Städten oder andern Orten auf dem Land, wo nicht allemal regulirte Trouppen sind, in subsidium die Bürgerwache durchgehends zu gebrauchen ist. Uebrigens und wann das bei vorfallenden Executionen zum Grund gelegte Rang-Reglement de anno 1745. bei deiner Amts-Registratur wider Vermuthen nicht befindlich seyn sollte; so hast du eine Abschrift davon entweder bei einem benachbarten OberAmt zu nehmen, oder deßwegen bei Unserer Herzoglichen Canzlei behörig einzukommen. Stuttgardt, den 7ten Jun. 1759.

XIV.

Gen. R. dd. 20ten Octbr. 1759.

Die Staabs- und Kellerei-Beamte sollen zu Ersparung der Kosten den Vogt- und Rug-Gerichten nicht mehr anwohnen.

(Carl.) Demnach wir gnädigst resolvirt haben *), daß zu Menagirung aller unnöthigen Kosten bey besondern Staabs- und Kellerey-Beamtungen die Ober-Amtmänner allein in ihren untergebenen Amts-Orten die gewöhnliche Vogt- und Rug-Gerichte halten, und, wenn in Zehend- u. s. w. Sachen Klagen dabey vorkommen, solche mit denen Kellerey- und Pfleeg-Beamten per extractum protocolli communiciren, die verschuldete Parthien in die Amts-Stadt beruffen, und alsdann ohne einigen Kosten die Sache gemeinschaftlich bey dem Ober-Amt untersuchen, und befindenden Umständen nach entscheiden und ausmachen, oder aber erhaischenden Falls berichten sollen; Als lassen wir dir ein solches nachrichtlich in Gnaden unverhalten. Stuttgardt, den 20ten October 1759.

---

*) Den 6ten Octbr. 1759. ist ein Rescript dieses Inhaltes an die Kellereibeamte allein ergangen.

XV.

Gen. R. dd. 7ten Febr. 1760.

Daß das Hauptrecht, wenn der defunctus zu einer Kammer personal- und zur andern local-leibeigen gewesen, jenes zuerst, und dann erst lezteres berechnet werden solle.

(Carl.) Nachdem wir wegen vorzüglicher Beziehung des Mortuarii in solchen Fällen, da die verstorbene Person Unserm Herzoglichen Kirchen-Rath mit der Personal- Unserer Herzogl. Rennt-Cammer aber mit der Local-Leib-Eigenschaft, et vice versa, verhaftet ist, gnädigst zu verordnen geruhet, daß in Zukunft jederzeit diejenige Unserer Herzoglichen Cammern, oder deren Beamtung, welche von der Personal-Leibeigenschaft her, die Haupt-Rechts-Gebühren zu prætendiren hat, solche vordersamst beziehen, und sodann erst die Local-Leibeigenschafts-Gebühren, und zwar, wann kein anders Vieh vorhanden, nach der æstimation von der andern Herzoglichen Cammer, oder deren Beamtung bezogen werden sollen: Als lassen Wir euch ein solches des Endes andurch unverhalten, damit ihr euch pro futuro hiernach sträklich zu achten wissen möget. Stuttgardt, den 7ten Febr. 1760.

XVI.

Gen. R. dd. 25ten April 1760. *)

Von Auslösung und Einlegung der Appellations-Acten, wenn mehrere von einer Urtel appelliret haben.

(Carl.) Nachdem Uns von Unserem Herzoglichen Hof-Gericht in Unterthänigkeit hinterbracht worden, was massen in denjenigen Fällen, wo mehrere appelliren, als welches vornemlich bey Gannt-Urteln zu geschehen pfleget, nur von einem Appellanten die Appellations-Acten ausgelößt, und eingelegt worden, gleichwohlen aber hernach die übrige Appellanten der Meynung seyn wollen, daß selbige Einlegung ihnen zu statten komme: Welches dann schon mehrmalen verursacht habe, daß contra formalia Appellationis deshalben excipirt, auch entweder puncto formalium erst Beweis erkannt, oder gar eine non devolutoria ausgesprochen werden müssen:

Als haben Wir Uns hiedurch veranlaßt gesehen, durch gegenwärtiges General-Rescript all Unsern Beamten, Gerichten und Unterthanen über die diesfalls in Unserm Herzoglichen Land-Recht und Hof-Gerichts-Ordnung schon enthaltene Verordnungen die Erläuterung und interpretation dahin gnädigst zu

*) Ist auch enthalten in Mosers real-index der HofgerichtsOrdnung. S 19. sqq.

ertheilen, und bekannt machen zu lassen, wasmassen es mit der vorgeschriebenen Auslösung und Einlegung der Actorum primæ instantiæ keineswegs die Absicht alleinig dahin habe, damit dem judici ad quem die Acta primæ instantiæ zur Einsicht kommen, sondern daß vielmehr, insbesondere zu Beschleunigung des Ausgangs der Appellationen, der Termin von zwanzig Tagen à die denunciationis ebenso wohl, als der Termin von zehen Tagen zu legitimer interponirung der Appellation pro fatali Appellationis gesezt worden, damit von jedem derer Appellanten, ob er seines Orts die interponirte Appellation zu prosequiren, oder der Urtel statt zu thun gedenke, durch solches Factum sowohl der Auslösung, als auch Einlegung der Acten sub termino præclusivo die Declaration an den Tag gegeben werde.

Und gleichwie dahero die von einem Appellanten beschehende Auslösung und Einlegung gedachter Actorum primæ instantiæ des andern Appellanten intra fatale et tempus legitimum zu declariren habenden animum nicht anzeigen kann: Also ist Unsere fernerweite gnädigste Willens-Meinung und Verordnung, daß bey mehrern Personen, welche wider eine Urtel appellirt haben, gleichwie ein jeder derselben die Appellation intra fatale decendii zu interponiren gehabt, also auch ein jeder von diesen Appellanten durch sein eigenes und besonderes

factum das fatale in Auslösung und Einlegung der Actorum primæ instantiæ zu beobachten haben solle, und zwar unter der ausdrukentlich hiemit bemerkenden und determinirenden Folge, daß in Ansehung all derjenigen Appellanten, welche nicht intra fatale der zwanzig Tagen die Auslösung und Einlegung der Acten durch ihr eigenes factum beobachtet, die Appellation vor desert erkannt werden solle.

Damit aber gleichwohlen dieses nicht dahin verstanden werden möge, als ob zu solchem Ende vor jeden Appellanten einerley Acten mehrfältig ausgefertiget werden sollten, wodurch sowohl der Lauf der Appellation nur verzögert, als auch die Partheyen in mehrere Prozeß-Kosten gesezt würden: So gehet diesfalls die weitere gnädigste Erläuterung dahin, daß es genug, wann nur intra fatale oftgedachter zwanzig Tagen die Auslösung und Einlegung der Acten einfach von Einem derer Appellanten würklich geschiehet, demnächst aber binnen ersterwähntem fatali von jedem derer übrigen Appellanten entweder demjenigen, so sothane Einlegung vornimmt, eine Special-Vollmacht, ein solches auch in seinem Namen zu thun, erweißlich gegeben, oder auch selbsten bey der Hofgerichts-Expedition mündlich oder schriftlich declarirt wird, daß die von einem andern Appellanten

schon beschehene Einlegung zugleich aufgenommen werden möchte, als ob solche von ihm selbst geschehen wäre.

Allermassen dann Wir diese Unsere vorstehender massen gnädigst abgefaßte Erläuterung und Verordnung in dem oben vorausgesezten Fall bey mehrern Appellanten dergestalten pro norma et regula universali gnädigst gesezt haben wollen, daß keine andere Entschuldigung und Ausnahm darwider solle attendirt werden, als alleinig diese in so fern, wann ein oder der andere von solchen mehrern Appellanten entweder als litis consors in sensu juridico mit demjenigen, so das fatale der Einlegung der Acten beobachtet, oder sich dahin qualificiren könnte, daß ihme nach sonstiger rechtlicher Ordnung annoch die Communio oder respective adhæsio Appellationis, wenn er gleich die Appellation gar nicht Anfangs interponirt hätte, bevor wäre, und zu statten käme.

Damit nun diese Unsere wohlbedächtlich abgefaßte Disposition und Interpretation zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in Unserm Herzogthum und Landen kommen möge: Als habt ihr ein solches behörig und gewöhnlichermassen zu publiciren, auch, daß bey sich ergebenden Fällen insonderheit durch die Stadt- und Amts-Schreiber die Partheien dessen erinnert und belehret werden, sorgfältig Obsicht zu tragen. Stuttgardt, den 25ten April 1760.

XVII.

Gen. R. dd. 18ten März 1761. *)

Gegen die WildDiebe.

(Carl.) Es sind zwar sowohl in der emanirten Wilderer-Ordnung, als auch in denen darauf erfolgten vielen andern Verordnungen, besonders in dem General-Rescript vom 28ten Nov. 1742. bereits so geschärfte Strafen auf das höchst-verpönte Laster der Wilderey gesezet, und so ernstliche Verfügungen zu Abtreibung des demselben ergebenen liederlichen Gesindels getroffen worden, daß man sich billig davon eine erwünschtere Würkung hätte versprechen sollen: Allein da nicht immer die ganze Schärfe dieser Geseze in Uebung gebracht worden, einige Artikul auch ganz in Vergessenheit gekommen, so hat inzwischen die Erfahrung gezeiget, daß das Uebel, anstatt aufzuhören, von Tag zu Tage mehrers um sich gegriffen, und zu einer ganz unleidentlichen Ruchloßigkeit angewachsen ist. Es bleibet nemlich nicht dabei, daß etwa hier und da ein bößartiger Landes-Unterthan, statt seiner Handthierung und Arbeit nachzugehen, sich einzeln auf das Wildern legt, sondern es kommt nun-

---

*) Siehe auch bey Hr. Hofrath Storr, in den vermischten Bemerkungen über Gegenstände der WirtembergischenOberAmtsPraxis. Tübingen 1791. S. 180. sqq.

mehr so weit, daß öfters sich ganze Rotten meist ausländischer Wild-Schüzen, Jauner und Vaganten biß in das Herz unserer Förste hereinwagen, dieselbe in vermummten Kleidern mit gewöhrter Hand durchstreiffen, das Wild in grosser Menge dreuste niederschießen und mit sich fortschleppen, bei der ersten Gelegenheit aber auf die ihnen begegnende Forst-Bediente Feuer geben, und dieselbe sogar mit Gewalt aus ihren Huten vertreiben.

Wenn nur allein auf den Zeit-Punkt Unserer angetretenen Landes-Regierung zurük gegangen wird, so legen sich eine Menge solcher Fälle dar, da auf diese Weise nicht nur Unsere Förste öfters verwüstet worden, sondern auch die meistens zugleich in Jaunerbanden stehende fremde Wild-Schüzen ihre Boßheit so weit getrieben haben, daß sie sich nicht gescheuet, auf diejenige, welche ihnen hierunter Einhalt thun wollen, loszugehen und sie von Seyn Stücken todt zu schießen; welches insonderheit die neuere Exempel verschiedener Unserer auf diese Weise meuchelmörderischer Dingen in ihrem Beruff ermordeter wackerer Förster nur allzuviel an den Tag geben.

Gleichwie aber durch dieses ruchlose Beginnen einestheils Unsere Wildfuhren dortiger Enden, wo die Wild-Schüzen solchergestalten einbrechen, in gänzlichen Ruin gesezet werden, anderntheils aber und vornehmlich die allgemei-

ne Ruhe und Sicherheit darunter äusserst Noth leidet, und Wir nicht zugeben können, daß durch dieses Unwesen Unser Cameral - Interesse weiters geschwächt werde, noch weniger Unsere Forst = Bediente der Boßheit der Wild = Schüzen beständig ausgesezet bleiben: Also finden wir für höchst nothwendig zu seyn, solche Veranstaltungen zu treffen, welche, so viel möglich, nicht nur die gemeine Wilderer von ihrem Unfug hinfür abhalten, sondern auch und insbesondere die ausländische Wild-Diebe von Profession, als Verwüster Unserer Förste und als Feinde der allgemeinen Sicherheit, aus solchen gänzlich abtreiben mögen.

Wir wollen demnach in dieser Rüksicht forderist, neben der Wilderer = Ordnung, auch die hernach der Wilderer halber von Zeit zu Zeit erlassene, aber hie und da wieder aus der Uebung gekommene Verordnungen, besonders das schon erwähnte General - Rescript vom 28ten Nov. 1742. hiemit wiederholt und Euch ernstlich aufgegeben haben, dieselbe bei sich ergebenden Gelegenheiten nach all ihrem Innhalt zum Vollzug zu bringen, und an Euch ja nichts erwinden zu lassen, was in deren Gemäßheit zu gänzlicher Eliminirung der Wild = Schüzen zu beobachten ist.

Insonderheit aber werden daraus nachfolgende Articul auf das neue vestgesezet und respective interpretiret:

1.) Solle

1.) Solle denen Forst = Bedienten erlaubt seyn, auf die Wilderer, wenn sie sich mit Gewöhr in Wäldern betreten lassen, auf vorheriges Anschreyen aber nicht stehen und sich gefangen geben wollen, ohne weitere Umstände gleichbalden Feuer zu geben; Und damit jene in solch ihrem Dienst desto mehrers erleichtert und angefrischet werden, wollen Wir

2.) verordnet haben, daß in Unsern - besonders den Ausländern am meisten ausgesezten Förstен und vorzüglich in dem Uracher, Heidenheimer und Tübinger Forst zwey, drey oder mehrere, überhaupt genugsame, dem Eindringen der Wilderer gewachsene Streiffer oder Vorsucher nach Beschaffenheit des Umfangs einer jeden Huth denen Forstknechten beigegeben werden, die Taglöhne der samtlichen Forstbedienten aber dahin erhöhet seyn sollen, daß, wenn selbige auf Oberforstamtliches Geheiß zu Beifahung der Wilderer gebraucht werden, einem Forst-Knecht, er seye hernach ein raisender oder fußgehender, ausser seiner Huth täglich 36 xr. in seiner Huth aber täglich 24 xr. einem beeydigten Beiknecht, Vorsucher und Streiffer hingegen täglich 24 xr. abgereicht, hierbey aber aller Mißbrauch genau verhütet werden solle; inmassen zu

solchem Ende die Oberforst-Aemter jedesmalen eine Consignation der zu dergleichen Verrichtungen gebrauchten Personen und der dardurch verursachten Unkosten, bei Einberichtung des Casus selbst, nach den andern Acten in duplo zu Unserer Herzoglichen Regierung einzusenden, und von da aus deren Decretur zu gewärtigen haben.

Wie nun Unsere Meinung hiebei dahin gehet, daß diese Taglöhne, wann auch würklich kein Fang geschiehet, die Forst-Bediente aber gleichwohl ihr äusserstes gethan haben, dennoch entrichtet werden sollen: Also wollen Wir hingegen

3.) auf den Fall, wenn ein Wilderer würklich angezeigt und entweder lebendig oder todt eingeliefert würde, die in der Wilderer-Ordnung zum Theil bereits bestimmte Præmia hiemit wieder erneuert, und respective auch auf die Forstknechte mitextendiret haben, dergestalt, daß

a) einem Delatori eines Wild-Schützen worunter jedoch die Forstknechte nicht mitbegriffen, ein Douceur von ein, zwey, drey, vier und mehreren Louisd'or, jeden Louisd'or zu 7 fl. 30 kr. Creyßes-Währung gerechnet, nach Beschaffenheit der jedesmal einzuberichten-

den Umstände, nach dem arbitrio Unsers Herzoglichen Regierungs-Raths-Collegii und auf dessen einzuholenden Special-Befehl, aus der Oberforst-Amts-Cassa abgereicht,

b) demjenigen, er sey ein Forstknecht oder eine andere ganz fremde Person, welcher einen Wilderer lebendig beyfahen und einliefern würde, ein Præmium von dreyßig Gulden von jedem bezahlt werden,

c) derjenige aber, welcher einen solchen Wild-Schützen auf die in dem ersten Artikul dieser Verordnung erlaubte und vorgeschriebene Weise todtschiessen würde, eine Belohnung von zwanzig Gulden zu gewarten haben, wobey jedoch das Schiessen selbst alleinig auf die Forst-Knechte restringirt bleiben solle.

Gleichwie aber alle diese Præmia nicht anders als prævia causæ cognitione und auf dißfalls bei einem jeden casu individuo eingeholten Special-Befehl von Unserer Herzoglichen Regierung bestimmet werden, und ohne dergleichen Legitimation in den Rechnungen nicht passireu sollen: Also behalten Wir Uns zu mehrerer Aufmunterung Unserer getreuen Forst-Be-

dienten ferners vor, dieselbe nach denen sich bei denen einberichtet werdenden Examinationen ergebenden Umständen um ein nahmhaftes zu erhöhen, diejenige Forstknechte aber, welche würklich ein oder zwey Wilderer geliefert, oder sich sonst vorzüglich hervorgethan haben, um sie nicht beständig der Lebens-Gefahr exponirt zu sehen, auf einen bessern Dienst zu versezen. Und damit

4.) die bey solcherley Fällen etwa verunglükende Familien wieder consolirt werden mögen: so werden Wir bey allen Gelegenheiten auf deren vorzügliche Versorgung von Selbst den gnädigsten Bedacht nehmen.

Nachdem auch

5tens und leztens bei der Abfassung der lezten Wilderer-Ordnung noch kein Zuchthaus in Unsern Herzoglichen Landen errichtet gewesen, und dahero vor die gewöhnliche und mit keinen beschwehrlichen Umständen gravirte, besonders einheimische Wild-Schüzen, nicht wohl eine andere als die Vestungs-Straffe bestimmt werden können, hingegen der bisherigen Erfahrung nach diese Straffe nicht die erwünschte Würkung gehabt; Also wollen Wir, statt derselben, in Zukunft bei er-

meldten nicht gefährlichen Wilderern die nemliche Zeit in dem Zucht- und Arbeits-Hauß zu Ludwigsburg surrogiret haben: Wohingegen denen incorrigiblen, zumal vagirenden Wild-Schüzen von Profession, nach Beschaffenheit der Umstände, der Galgeu, die Galeere, oder wenigstens eine lebenslängliche Gefängniß-Straffe unfehlbar zuerkanndt, die Nahmen derjenigen verruchten Gesellen aber, welche nicht handvest gemacht werden könnten, an den Galgen geschlagen, auf ihre Personen ein besonderes Præmium gesezt, und, wann solche von Unsern Forst-Bedienten erschossen würden, das Cadaver mit einem Täfelein aufgehänget werden solle.

Damit nun diese Unsere Verordnung jedermann zur nöthigen Wissenschaft kommen möge, so habt Ihr dieselbe nicht nur an die Rathhäuser und Thore Eurer Amtlichen Districte anheften zu lassen, sondern auch offentlich zu publiciren, und deren Verlesung alle Jahr bei denen Forst- und Vogt-Ruggerichten zu wiederholen, allen benachbarten Herrschaften aber, in Ansehung des ersten und fünften Articuli genugsame Exemplarien davon zu communiciren, und dieselbe zu ersuchen, daß sie vor deren gleichmäßige Publication und Affixion dortiger Enden beliebige Sorge tragen, auch ihre

Unterthanen Selbst vor weiterer Beunruhigung Unserer Förste und vor der ihnen widrigenfalls bevorstehenden Leib- und Lebens-Gefahr alles Ernstes verwarnen möchten. Stuttgardt, den 18. Martii 1761.

XVIII.

Gen. R. dd. 28ten März 1761.

Vom Wechsel-Ausstellen der Officiers.

(Carl) Wir haben zwar in Unserer vor wenigen Jahren zum Behuf des allgemeinen Credits und Beförderung des öffentlichen Handels und Wandels gnädigst emanirten Wechsel-Ordnung, Cap. II. §. 2. mildest versehen, daß alle Ober-Officiers überhaupt, ohne Unterschied ihres Rangs, Standes oder übriger Umstände, des Wechsel-Rechts nach allen seinen Theilen und unterschiedenen Verhältnissen fähig, mithin auch der Schärfe desselben unterworfen seyn sollen.

Nachdem aber die Erfahrung bisher gezeigt, daß dadurch Unsere gnädigste, zum allgemeinen Besten abzwekende Willens-Meinung nicht vollkommen erhalten, sondern vielmehr durch die allzugrosse Facilitirung des Wechsel-Negoce der unvorsichtige Theil öfters in grossen Schaden und Ungemach gestürzt worden: Als haben wir vor nöthig gefunden, durch gegen-

wärtige novellam Constitutionem ermeldten Passum Unserer Herzoglichen Wechsel-Ordnung vor das zukünftige dahin gdgst. zu interpretiren und zu restringireu, daß zwar überhaupt alle unter Unsern Herzoglichen Trouppen befindliche Ober-Officiers noch ferner, wie bisher, rechtskräftige Wechsel auszustellen befugt, mithin auch der Schärfe des Wechsel-Rechts ohne die mindeste Nachsicht unterworfen bleiben sollen, jedoch mit der expressen Bedingung, daß soviel die Subaltern-Officiers betrift, nemlich vom Fähndrich oder Cornette bis auf den Hauptmann oder Rittmeister exclusive, der jeweilige Regiments- oder Bataillons-Commandant die von denenselben auszustellende Wechselbriefe mit seiner Nahmens-Unterschrift bestätigen solle, widrigenfalls Wir alle dergleichen ohne derselben Subscription contrahirte Wechsel hiemit nicht nur als vollkommen null und nichtig zum voraus erklären, sondern Uns auch noch besonders vorbehalten, wider den Trassanten, als einen muthwilligen Uebertretter Unserer Herzoglichen Verordnungen, nach Befinden der Umstände, mit ungnädiger Ahndung und Straffe vorzugehen.

Gleichwie aber gegenwärtige Restriction allein von denen in Unsern Herzoglichen Diensten stehenden Officiers, keineswegs aber von Fremden zu verstehen, die sich bloß in Unsern Landen aufhalten, folglich ohne Rücksicht auf

ihre ohnehin abwesende Regiments-Commandanten in Wechsel-Sachen andern Wechselfähigen Contrahenten æquiparirt bleiben; Also wollen Wir auch fernerweit gnädigst verordnet haben, daß erstberührte Subscription des Bataillon- oder Regiments-Commandanten allein bei denen Wechsel-Negocen derjenigen Subaltern-Officiers vom Fähndrich an bis auf exclusive den Hauptmann sub pœna nullitatis nothwendig seyn solle, welche wirklich unter Unsern Herzoglichen Trouppen in Activitæt stehen, und Militair-Dienste thun, dergestalt, daß folglich nicht nur alle Pensionaires und alle zur Ruhe gesezte Personen von diesem Rang, sondern auch vorzüglich alle Auditors, Staabs- und Regiments-Quartiers-Meister, Proviant-Officiers, und die sonst dergleichen Characteres haben, von sothaner Limitation ausgeschlossen, dargegen aber vor sich allein kräftige Wechsel-Contracte abzuschliessen befugt, mithin auch noch wie vor der Schärfe des Wechsel-Rechts unterworfen bleiben. Stuttgardt, den 28sten März 1761.

XIX.

Gen. R. dd. 13. Mai 1761. *)

Vom passierlichen Frucht- und Wein-Abgang in den Herrschaftlichen Kästen und Kellern.

(Carl.) Nachdem Uns bei der beständig fortdaurenden Bemühung, womit Wir die vie-

---

*) Dieser Verordnung wird das Gen. R. dd. 7ten Junius 1769. — von Bestraffung der unpassierlichen Reste der Herrschaftlichen Kastenknechte und Kieffer nicht unschiklich an die Seite gesezt werden:

(Carl) „Wir haben aus bewegenden Gründen gnädigst zu resolviren geruhet, daß künftig hin ein jeder Kieffer und Kastenknecht bei einem sich ergebenden unpassierlichen Rest, wann derselbe anderst nicht ex dolo vel culpa lata herrühret, in dem ersten Uebertrettungs-Fall den einfachen Ersatz zu entrichten haben - und zugleich bedrohet werden solle, bei dem zweiten Fall auf seine eigene Kosten scharf untersucht - und alsdann befindenden Umständen nach, nebst der einfachen Ersezung der manglenden Früchten und Weins, entweder mit einer schweren Geld-Strafe, oder gar mit der wirklichen Cassation angesehen zu werden.

„Damit aber nicht durch die Länge der Zeit und bis deine Rechnung unter die wirkliche Prob genommen wird, sich ein Rest versteken - und eine entweder uns oder dem

le Mißbräuche und Unordnungen abzustellen und durch bessere Einrichtungen aufzuheben, aus Landesväterlicher Gesinnung beschäftigt sind, wohl nicht verborgen bleiben können, wie nachtheilig auch Unserem Herzogl. Interesse der bisher denen Herrschaftlichen Kieffern und Casten-Knechten passirte übermäßig grosse Abgang gefallen; Und wir nun hierdurch bewogen worden, Unsere gnädigste und zumahlen ernstliche General-Verordnuug hiemit dahin ergehen zu lassen, daß von jezo an und in Zukunft, denen sowohl bei Unsern Cameral- und Kirchenraths- als auch Cammerschreiberei-Be-

---

„Kieffer und Kastenknecht præjudizirliche Ver-
„wirrung entstehen möge; So geben wir dir
„hiemit gnädigst auf, du sollest die Kasten-
„und Keller-Particularien mit denen beim
„Amt führenden Verkauf-Registern oder Ra-
„piaten fleißig collationiren, die Anweisun-
„gen richtig ertheilen, und die Erlöß-Gel-
„der selbst eincassiren, nicht weniger von Zeit
„zu Zeit den Keller und Kasten selbst visiti-
„ren, auf alle mögliche Unordnungen ein
„wachsames Auge haben, wofern eine diebi-
„sche Entwendung, oder eine andere unvoraus-
„gesehene Vorfallenheit angezeigt würde, durch
„eine schleunige legale Untersuchung den Grund
„oder Ungrund des Vorgebens zu eruiren trach-
„ten, und sowohl in dieserlei Fällen, als be-
„sonders auch, wenn du nach dem Sturz und
„deiner gestellten Amts-Rechnung einen zu
„starken Keller- und Kasten-Rest vermuthen
„solltest, den Anstand mit Bemerkung der be-

amtungen in Diensten stehenden Kieffern und Casten = Knechten, die Herrschaftliche respective Keller und Kästen nicht mehr ihrer eigenen Willkühr überlassen werden, sondern vielmehr deren vorgesezte Kellere und Beamte fleißig nachsehen und dafür responsable seyn sollen, Wir auch anbey dieselbe, besonders in Ansehung des Verkaufs der Herrschaftlichen Weine und Früchten, auf das General-Rescript de Ao. 1663. und dessen 10ten und 11ten Punkten verwiesen, den jährlich = passirlichen Abgang aber bei 100. Aimer Alten Wein auf Zwey: und bei 100. Aimer Neuen Wein auf

---

„sonders dabei in Consideration kommenden „Umstände zu unserer Herzogl. Rennt = Kammer unterthänigst einberichten, übrigens aber „von Amts wegen ein sorgfältiges Aufmerken „haben, daß denen Kieffern und Kastenknechten zu gegründeten Entschuldigungen, daß „nemlich die Fässer nicht die richtige Eich haben, die Kästen nicht wohl verwahrt ꝛc. bei „dem Sturz (von dem wir die Kieffer = und „Kasten = Knechte nicht zu excludiren gedenken) ein Verstoß vorgeloffen seie, nicht Anlaß gegeben werden möge, damit dieselbe „durch die gewöhnliche Ausflüchte ihr Verfehlen nicht bemäntlen - sondern jedesmalen wegen des - durch ihre eigene Schuld gesezten „unpassirlichen Frucht = und Wein = Rests sogleich zur Verantwortung und Straffe gezogen werden können. Stuttgardt, den 17ten „Juni 1769.

vier Aimer, und sodann bei 100. Scheffel Alten Früchten Ein Scheffel, vier Simri, und bei 100. Scheffel Neuer Früchten auf drey Scheffel dergestalten reducirt und gesezt haben wollen, daß der sich weniger findende Abgang Uns zu gutem kommen, der mehrere hingegen zur dreifachen Restitution gedachten Herrn-Kiefern und Casten-Knechten angesezt, und daferne der Defect sich zum zweytenmahl erzeigte, selbige zu Sechsfacher Restitution angehalten, zum drittenmahl aber mit dreyjähriger Vestungs-Arbeit und dem zehenfachen Ersaz bestraft, nicht minder auch der Ober- oder vorgesezte Beamte noch besonders darum angesehen werden, und Culpam levissimam zu præstiren schuldig und gehalten seyn solle; Als hast du sogleich nach Empfang dieses solche Unsere Verordnung deinem untergebenen Kieffer und Casten-Knecht behörig zu publiciren, selbige vor Schaden und Straff zu warnen, und hingegen zu sträklicher Beobachtung ihrer Pflichten anzuweisen, dich selbsten aber auf das genaueste hiernach unterthänigst zu richten. Stuttgardt, den 13ten May 1761.

XX.

Circ. R. dd. 9ten Febr. 1762.

Vermöge dessen die Rothweiler Unterthanen in Wirtemberg mit den privat-und quasi publicis hypothecis ex capite retorsionis in die lezte Klasse bey Gantungen zu lociren sind.

(Carl) Der Anschluß wird euch des mehreren lehren, was vor eine Verordnung das Stadt-Gericht der Reichsstadt Rothweil, wegen künftiger Locirung derjenigen Privat-Verschreibungen oder Obligationen, welche fürohin ohne jenseitig Obrigkeitliches Vorwissen, von den dortigen Unterthanen ausgestellet werden, neuerlich gemacht habe; Nachdem nun von dem Magistrat zu gedachtem Rothweil das Ansinnen geschehen, daß diese Verordnung auch in Unsern Herzoglichen Landen bekannt gemacht werde, damit sich die hierländische Creditores darnach achten mögen, wir auch in dieser Absicht keinen Anstand finden, demselben hierunter zu willfahren; als habt ihr obgedachte Rothweiler Verordnung, nicht nur in eurer Amts-Stadt behöriger Orten zu publiciren, sondern auch selbige, nach genommener Abschrift davon, an die euch gnädigst anvertraute Amts-Orte, zu dem nemlichen Endzwek zu senden; gleichwie wir aber gleiches Recht pro futuro, auch gegen die Rothweiler statuiret wissen,

mithin verordnet haben wollen, daß, wenn diſſeitige - gegen dortige Uuterthanen, dergleichen Obligationen, ſie mögen hernach mit privat - oder quasi publiquen Unterpfand verſehen ſeyn, ohne Obrigkeitliches Vorwiſſen ausgeſtellt würden, ſolche in vorkommenden Gantfällen, ebenfalls in die lezte Klaſſe locirt werden ſollen. Alſo habt ihr euch in judicando hiernach behörig zu achten. Stuttgardt, den 9ten Febr. 1762.

Anſchluß.

Nachdem man ab Seiten des Stadt-Gerichts, dieſer des Heil. Röm. Reichs Stadt Rothweil, allwohin die Abhandlung und Erledigung deren vorkommenden Concurs- oder Gant-Processen gehörig iſt, geraume Zeit her, bei zerſchiedenen Gantfällen beobachtet, daß die ſich zu mehrmalen ſowohl bei subhastirten Burgern dieſer Reichs-Stadt, als angehöriaen Landſchaft-Unterthanen geäuſſerte beträchtliche Verluſtigungen gröſtentheils von daher urſpringeten, weilen dieſen ohne Obrigkeitliches oder Amtliches Vorwiſſen auf aigene Perſon und Credit Gelder angelehnt oder geborget, und hierwegen entweder Privat-Verſicherungen, oder gar nur ſimple Chyrographa oder Schuldſchein angenommen würden, wordurch dem Magiſtrat, qua Landesherren, oder dem Amt als näheren Obrigkeit, weilen

derlei Schulden in das Contracten- oder Verfangenschaft-Protocoll nicht eingetragen werden können, die erforderliche Einsicht eines jedwederen Burgers, oder Unterthanens auf sich habender Schulden-Bürde benommen wird, und derselbe aus Unwissenheit derlei öfters den nahmhaftisten Schuldentheil auswerfenden Privat-Anlehnungen mit einem wirklichen Concurs-mäßigen Burgern, oder Unterthanen, nach der rechtlichen Ordnung nicht verfahren kan, oder längere Frist zum ohnwiederbringlichen Nachstand der gesammten Creditorschaft zu indulgiren sich bemächtiget finde:

Als hat obmentionirtes Stadt-Gericht nach hierüber genommenen reifen Bedacht, und, um sowohl denen einheimisch- als auswärtigen Creditoribus, bessere Vorsorg zu thun, auch durch die - vermittelst dieses Verlasses, pro futuro abzuschneiden vorhabende Gant-Verlustigungen, den Credit auf Stadt und Land mehrers zu bevestigen, die in Fürkunft, und a dato der Publication verbindliche Verordnung abzuschliessen, und männiglich verkündigen zu lassen, nothdürftlich erachtet, daß in Fürkunft auf die von Zeit gegenwärtiger Verkündigung erstehende Privat-Versicherungen oder Obligationen, es seye sodann in selbigen ein Special- oder General-Unterpfand bedingt, keine rechtliche Attention mehr gemacht, sondern allen dergleichen gleich denen simplen Chyrographis oder Schuld-Bekannt-

nissen, kein anderer Platz, als die lezte Klaß, eingeräumet werden solle, ohne Unterschied, ob solche von Gemeinden, oder privat- und diesen hoch- oder Bürgerlichen Standes errichtet worden seyen.

Jeder Creditor sich mithin von selbsten Vorsorg thun und sein Anleihen mit Obrigkeitlich genugsamen Versicherung corroboriren zu lassen, den Bedacht nehmen, oder dendurch ausser Achtsezung dieses bestgemeinten Moniti erleidenden Verlust seiner aigenen Fahrläßigkeit und Vergehen zumessen möge und solle.

Sign. Rothweil, den 18ten Dec. 1761.

Schultheiß und Richtere, gemeiniglich des StadtGerichts allda.

XXI. *)

Spec. Rescript dd. 13. Jan. 1763. an den Senatum academicum in Tübingen wegen Ablieferung der Cadaverum der hienach bestimmten Subjecte in die dortige Anatomie.

(Carl) Gleichwie nach der vor die Aufnahm Unserer Universitæt Tübingen tra-

*) Da dieses Spec. Rescript alles enthält, was über diesen Gegenstand in das Land zur Befolgung ausgeschrieben worden ist; so würde es überflüssig seyn, die an die einzelne Ober-Aemter dißfalls ergangene Befehle einzurüken.

Man

genden unermüdeten Vorsorge Wir unter andern auch das Augenmerk dahin gerichtet haben, wie und auf was Weise alldorten die Verbesserung der Anatomie als die Grund-Lage zur Medicinischen und Chirurgischen Wissenschaft zu erzihlen; Und nun aber der Mangel der Cadaverum als eine der grösten Hinderniße hiervon Uns angegeben worden; So haben Wir dahero, um solchem abzuhelfen, bereits die gnädigste Vorkehr gethan, daß nach dem Beispiel anderer Universitæten in denen Winter-Monaten vom Anfang Novembris biß Ende Aprilis nicht nur

1.) alle justificirte Delinquenten, wie bishero, im ganzen Lande abgegeben, sondern auch weiters

2.) die erfrohrene Persohnen, besonders arme und fremde, jedoch nur aus dem Tübinger-Uracher-Stuttgarder-Bebenhäuser- und Herrenberger Amt,

3.) Die in dem Zucht- und Arbeits-Haus zu Ludwigsburg verstorbene Schänzer, und andere, vornehmlich aber Züchtlinge und Wayfen,

---

Man bemerkt nur, daß diese Verordnung in nachfolgenden Rescripten dd. 12. Decbr. 1764. 29. Novbr. 1765. 19. Decbr. 1776. auf das neue eingeschärft worden ist.

4.) Die unehlich gebohrne, und andere, in specie fremde, welche in denen Bettel- und Armenhäusern der benachbarten Städt und Aemter, als Urach, Kirchheim, Göppingen, Nürtingen, Calw, Böblingen, Herrenberg, Bahlingen, nebst Tübingen, verstorben, sowohl Kinder als erwachsene, jedesmalen ohne Verzug, und ohne vorherige Anfrage, nach Tübingen geliefert - dabey aber in Ansehung derjenigen, welche an bedenklichen Krankheiten sterben, forderist mit dem Physico loci Communication gepflogen werden solle.

Wobenebst, was die Transport - Kosten betrift, als welche Wir denen Studiosis nicht gedenken aufzubürden, Wir auch schon die Verfügung dahin gethan haben, daß der Herzogliche Kirchen - Rath jährlich 50 fl. an den Fiscum academicum bezahlen, und dieser damit sothane Unkosten bestreitten solle. Stuttgardt, den 13ten Jan. 1763.

XXII.

Gen. R. dd. 4ten Mai 1763.

Vom Recht der Buchhändler und Buchdruker das auser Landes verkaufte Druk-Papier auszulösen.

(Carl) Nachdeme Wir aus denen von sämtlichen Buchhändlern, Buchdrukern und

Kaufleuten allhier und zu Tübingen bei Uns eingekommenen Beschwehrden, und von Unserer Herzoglichen Canzley Selbst gemachten unterthänigsten Anzeigen höchst mißfällig ersehen müssen, wie täglich mehr der Papier-Mangel in Unsern Herzoglichen Landen über Hand nehme, und der Preis des Papiers auch bei der schlechtesten Qualität sich so sehr erhöhe, und gleichwohlen öfters das Papier so gar nicht um die Bezahlung zu bekommen seye; Und Wir nun diesem beschwerlichen und bei Herzoglicher Canzley und dem Publico zu so vielerley gegründeten Klagen Anlaß gebenden Uebelstand und Mangel an dem ganz unentbehrlichen Papier quovis modo abgeholffen wissen wollen: Als verordnen Wir hiemit so gnädigst als ernstlichst, und zwar

1.) daß das Verschlaifen und aller Verkauf des Druk- und Schreib-Papiers ausser Lands von dato an auf Ein Jahr sub pœna Confiscationis gänzlich verbotten, nach dessen Verfluß aber

2.) die Papierer noch so weit eingeschränkt und gehalten seyn sollen, daß sie von Druck-Papier weiter nichts ausser Lands verkauffen dörfen, als was die Buchdrukere und Buchführere im Land in eben dem Preis, wie es die Auswärtige bezahlen, nicht auch vor sich übernehmen wollten, und solchergestalten denen Unterthanen das

Auslosungs-Recht gegen Fremde vorbehalten seyn solle.

3.) Daß die Papierer ihre bestellende Lumpen-Sammler bei ihren vorgesezten Kellerey-Beamten zur Verglübdung stellen sollen, welchen Sammlern so fort unter Wiederholung alles dessen, was schon ehedem dißfalls durch General-Rescripte in das Land erlassen worden, auf das nachdrüklichste zu bedeuten, von denen im Land ersammlenden Lumpen auch das mindeste nicht ausser Lands zu verkauffen, oder sich der ernstlichsten Bestraffung — im Gegentheil aber vor bezeugenden Fleiß und Treue billiger Belohnung, wovor auch von OberAmts wegen mitzusorgen, gewärtigen sollen.

4.) Diesen in Gelübde genommenen Lumpen-Sammlern von den Kellerey-Beamten schriftliche Legitimationes, in welchen Städt und Aemtern ein jeder nach der vormaligen Austheilung Lumpen sammlen dörfe, des Endes zuzustellen, damit dieselbe

5.) von allen andern hier und dar unter diesem oder einem andern Titul sich einschleichenden Personen von männiglich, und vornehmlich von euch denen Beamten selbst sowohl als denen Zollern und Zollbereutern auerkanndt und unterschieden werden

können, wie dann diese samtlich nebst denen Unterbeamten anmit nachdrüklichst angewiesen werden, ein wachsames Auge darauf zu haben, damit ausser denen mit schriftlichen Legitimationen versehenen Lumpen-Sammlern sonsten Niemand geduldet, und also von denen ersammleten Lumpen ausser Lands nichts verschlaifft werden möge. Welchemnächst Wir auch noch

6.) anmit verbotten haben wollen, die Lumpen zum dungen in die Felder zu gebrauchen, innassen die Unterthanen dardurch nicht so vielen Nutzen als von deren Verkauf beziehen.

Ihr wollet demnach diese Unsere Verordnungen in dem euch gnädigst anvertrauten Stadt- und Oberamt behörig bekannt machen, und eures Orts ernstlich daran seyn, daß denenselben sträklich nachgelebet, so folglich dem allzusehr überhand genommenen Papier-Mangel und Theurung sowohl bei Unserer Herzoglichen Canzley als dem Publico gesteuret, und männiglich satisfacirt werden möge. Stuttgardt, den 4ten May 1763.

XXIII.

Gen. R. dd. 17ten Febr. 1767. *)

Von den Haupt-Mängeln beym Vieh. **)

(Carl) Nachdeme Wir schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß sich zwischen Unsern und der benachbarten Herrschaften Unterthanen, in Ansehung des zwischen ihnen häufig vorfallenden Viehhandels dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Bestimmung der Hauptmängel bey Pferden auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichem wegen der Zeit der hierunter zu leisten habenden Gewährschaft ganz unterschiedenen Grund-Säzen gefolgt, und Wir nun zu Abschneidung der hieraus erfolgten Inconvenientien, wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Regulativs sowohl in disseitigen- als den Vorderöstreichischen und Fürstlich Baaden-Baadischen

---

*) Steht auch bey Moser im real index der Hofgerichtsordnung. S. 253.

**) Bey den häufigen Anständen über die Bedeutung und die Kennzeichen mancher in diesem Rescript festgesezten Hauptmängel dürfte es wohl in Ermanglung gesezlicher Bestimmungen nicht undienlich seyn, die Erläuterungen, die in der Marggrafschaft Baaden in Betref dieser mit Wirtemberg und den Vorderöstreichischen Landen verglichenen Verordnung den 21. Aug. 1789. bekannt gemacht wurden, zur Privatbelehrung für manchen, als ein Urteil Sachverständiger dieser Sammlung anzuhängen.

Landen, mit beeder Länder Herrschaften Uns einverstanden haben; Als wollen Wir in Gefolg dessen hiemit gnädigst verordnet haben, daß

I. bey Pferden

1.) diejenige, welche rozig oder rizig sind, es seye hernach solches Hirn- oder Lungen-Roz;

2.) Alle Arten von Kolderern;

3.) Was krätzig, fistlich, wurmicht, Hauptmörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebslöcher in den Ohren, Kienbaken, Schlauch und Eutern verstanden werden;

4.) Herzschlächtig;

5.) Wehetägig, und

6.) Mondblind ist, als mit würklichen Hauptmängeln behaftet angesehen, und derowegen für die fünf erste Gebrechen vier Wochen und drey Tag, für die Mondblindsucht aber acht Wochen Gewährschaft geleistet werden solle. Eben so sollen

II. bey dem Hornvieh

1.) Hirschig cränigt, zepfig oder pferlich;

2.) Wehetägig;

3.) Typplich oder umläufig, und

4.) Lungenfaul, Lungenhardt, Herzweichig oder übergällig, als Hauptmängel ange-

sehen werden, wobey der Verkäuffer für die sub Nr. I. benannte Mängel zwey Monat, für die übrige aber vier Wochen und drey Tage Gewährschaft zu leisten haben solle.

III. Bey denen Schaafen

Sollen die nasse und trokene Raud, oder der sogenannte Anbruch, als ein Hauptmangel angesehen, und deßfalls von dem Verkäuffer zwey Wochen und ein Tag Gewährschaft geleistet werden.

IV. Bey denen Schweinen

Sollen 1.) die Lungenfäule und

2.) die Pfiunen, als Hauptmängel angesehen, und deßfalls von dem Verkäuffer vier Wochen und drey Tag lang Gewährschaft geleistet werden.

Endlich und

V. Bey denen Gaissen

Solle der Verkäuffer dem Käuffer überhaupt frische und gesunde Waar zu liefern, widrigenfalls aber allen Schaden auf sich zu leiden haben.

Wir lassen Euch demnach diese Unsere gnädigste Willens-Meinung zu dem Ende zugehen, damit solche nicht nur Euren Amts-Untergebenen behörig publiciret, sondern auch bei vorkommenden Streitfällen in judicando sich darnach geachtet werden möge. Stuttgardt, den 17ten Febr. 1767.

XXIV.

Gen. R. dd. 17. May 1767.

Worinn das Gen. Rescript dd. 5ten Mai 1712. wegen der Revenuen des Waisenhauses in Stuttgart erneuert wird *).

(Carl) Nachdem sich schon von zerschiedenen Jahren her und besonders bey lezterer Abhör der Waisenhauß-Pfleg-Rechnung auf Georgi 1767. ergeben, welchermassen die nach so heilsamlich erfolgter Anrichtung des allhiesigen gemeinnüzlichen Waisenhauses zu Behuf und Versorgung so vieler Armen und bedürftigen Vater- und Mutterlosen Kinder, durch das sub dato 5. May 1712. **) ex speciali

---

*) Hr. Hofrath Storr am angeführten Ort S. 165.

**) Das gedachte Gen. R. dd. 5. Mai 1712 ist folgenden Inhaltes:

(Eberhard Ludwig) Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß das vor einiger Zeit allhier angeordnete Waysen-Hauß durch die Gnade Gottes und christlicher Herzen milde Beisteuren, in solchem Stand sich befindet, daß der Numerus der vor einem Jahr angenommenen und ad interim in allhiesigem Hospital, auf des Waysenhauses Kosten verpflegten Waisen vermehret, und dieselbe nunmehro wirklich in das Waisenhaus logirt werden können; Gleichwohlen aber dasjenige, was von denen ersammelten Collecten-Geldern, wie auch des geistlichen Guts und landschaftlichen

resolutione in das ganze Herzogthum und Land ausgeloffene General-Rescript destinirte zerschiedenerley Collecten, theils sehr langsam, theils aber in gar geringen quotis, und nicht

---

Beiträgen über bisher bestrittene Baukösten noch restirt, bei noch immer continuirendem Bauwesen, zu Sustentation der hiernechst recipirenden Wayfen nicht zuraichen, dahero nöthig seyn will, auf andere media hierunter bedacht zu seyn. Wann Wir nun gleich bei Anfang des Werks die gnädigste Intention geführt, daß nicht nur die pia corpora in dem Land, als welchen bei Abnahm solcher, kraft der Fürstlichen Kastenordnung ihnen zu versorgen obligenden armen und Hülflosen Wayfen einige sublevation geschiehet, zu etwelcher Concurrenz gezogen, sondern auch zu Vermehrung deß- zu Beförderung dieses- zu der Ehre Gottes und des Gemeinen Wesens Besten angesehenen Werks erforderlichen Fundi, ein und andere weitere dispositiones gemacht werden sollen; nunmehro aber gnädigst resolvirt haben, daß die pia corpora in dem Land zu Verpflegung der annehmenden armen und hülflosen Waisen dermalen, und bis auf anderwärtige Fürstliche Verordnung, zum Anfang jährlich ein gewißes Quantum, und daran quartaliter den vierten Theil beitragen- und bis nechstkünftig Jacobi mit der Lieferung den Anfang machen sollen; und es nun vermög der nach eines jeden Amts piorum corporum wahren Ertrag und Beschaffenheit bei unserer Heiligen- Deputation gemachten Repartition, denen piis corporibus in Stadt und Amt bei euch hieran jährlich betrift:

nach der expressen Vorschrift ermeldten Haupt-rescripti bey vielen Städt und Aemtern im Lande eingezogen und geliefert worden, so daß es das Ansehen hat, ob wäre vorangezogenes

---

Als ist hiemit unser Befehl, ihr sollet solche Summ auf die pia corpora bei euch, nach eines jeden, über Abzug aller Præstandorum noch bevorbleibenden Ertrag, dergestalten subrepartiren, daß keines vor dem andern prægravirt, sondern jedes der Billigkeit nach belegt, die geringere aber, die ihre eigene Ausgaben manchmalen nicht zu bestreiten vermögen, entweder gänzlich verschonet, oder doch leidentlich angesezt werden, das Quantum aber von Quartal zu Quartal, und zwar biß Jacobi das erstemal, und sofort mit Beilegung eines Liefferungsscheins und Sortenzettuls, zu allhiesiger Waisenhaus-Pfleg, und zwar an den dißmaligen Cammerrath und Waisenhauspfleger Johann Georg Haupten gegen Quittung einliefern lassen. Nebendeme so habt ihr nicht nur

1. Dasjenige, was ein und anderer eurer Amtsuntergebenen, bei Ersammlung der Waisenhauscollect beizusteuren versprochen, biß anhero aber nicht præstirt, ohne ferneren Anstand einzutreiben, wie auch diejenige, welche, wann das Waisenhaus wirklich in Stand kommen, und Waisen darein recipirt seyn werden, ein mehreres beizusteuren sich erklärt, zu adimplirung solch ihres Versprechens anzuerinnern, sondern auch

2. Alle Monath an denen Sonn- oder Monatlichen Buß- und Betttägen, auf Art und

General-Rescript bey manchen Amts-Registraturen gar nicht mehr vorhanden, oder wolle nicht mehr exacte befolgt werden: Als haben Wir Uns, aus tragender mildfürstlicher Huld

---

Weise, wie ihr es am besten befinden werdet, ostiatim eine Collect für das Waisenhaus ersammlen zu lassen.

3. Von jedem, ausser denen Hochzeiten, an Feyer- und Werk-Tägen haltenden Tanz, nach Befinden 20. bis 30. Kreuzer einzuziehen.

4. Die Verfügung zu thun, daß bei denen Hochzeiten, Heirathstägen und Weinkäufen, Zunft- und Meisters-Mahlzeiten, künftighin an allen Tischen besondere Büchsen für das Waisenhaus aufgesezt werden.

5. Bei denen dispensationibns matrimonialibus, den vierten Theil deßjenigen, welches denen, so die Dispensation erlangt, in das Opfer zu erlegen angesezt wird, zu dem Waisenhaus zu ziehen, und alle Quartal mit Urkund der Richtere jeden Orts zur Waisenhauspfleg einzuschiken; auch lezlich und

6. Die Pfarrer, Medicos, Notarios und Stadtschreiber nochmalen zu erinnern, daß sie denen Kranken, Sterbenden oder Testirenden, auch wichtige Contracte eingehenden, und in ziemlichem Vermögen stehenden Personen, gelegenheitlich und in Güte zusprechen möchten, bei Aufrichtung ihrer lezten Willen, Legaten oder anderer Vermächtnussen, Contræct und dergleichen, des Waisenhauses mit eingedenk zu seyn, und dasselbe ihrer Mildigkeit mitgenieſſen zu lassen. Stuttgardt, den 5ten Mai 1712.

vor das Interesse sothanen allhiesigen Stuttgarder gemeinnüzlichen und ersprießlichen Waisenhauses, worinnen bereits über 160. Vater- und Mutterlose arme Kinder unterhalten und christlich educirt werden, welche sonsten meistens dem Bettel nachgehen, folglich dem Publico zur grösten Last fallen, ja darneben auf Irrweege gerathen, mithin an Leib und Seele zu Grunde gehen möchten, aus Landesväterlicher Vorsorge Uns veranlasset gesehen, dieser von geraumen Jahren her gegen vorigen Zeiten sich äuſernden so merklichen Abnahm derer Collecten auf Zukunft nachdrüklich zu begegnen, und ob-angeregtes sub dato 5. May 1712. erlassenes Rescript hierdurch neuerdingen ernstlich zu wiederhohlen, auch davon beiliegende Exemplarien, welche bey Eurer Amts-Registratur wohl zu asserviren, und die übrige denen Kasten- und Heiligen-Pflegern in Stadt und Amt, mit der geschärften Anweisung, nach diesem den sträklich und accuraten Einzug zu besorgen, Euch zugehen zu lassen.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, Ihr werdet gegenwärtige in Gemäsheit jenes sub dato 5ten May 1712. ergangenen gnädigsten General-Rescripti wiederhohlende ernstliche Verordnung in allen Theilen zu befolgen, und sothanen gemeinnüzlichen Corporis Bestes möglichst zu befördern, Euch äuſersten Fleiſßes bestreben, zu dem Ende dabey den ernstlichen

Bedacht nehmen, daß von Lichtmeß 1767. an, nicht nur vor die Einzugsgebühr selbsten, sondern auch vor die allenfalls zu begreiffende Consignation, es geschehe solches durch wen es wolle, von jedem gefallenden Gulden absolute mehr nicht, als 3 xr dem alten Herkommen gemäs, helftig von dem Ober- und helftig dem Untereinbringer defalzirt werde.

Daneben Wir ferner gnädigst verordnen, daß über das von Zeit zu Zeit in jedem Stadt- und Amts-Orte colligirende und mit respective Pfarr- Amt- und richterlichen Urkunden versehene, zur Armen-Castens oder Heiligen-Pfleeg einkommende Geld allwegen auf Lichtmeß, von dem gemeinschaftlichen Oberamt eine General- und Haupt-Consignation nach beigebogenem Formular begriffen, daß ein mehrers zwischen sothaner Jahrs-Frist nicht gefallen, pflichtmäsig bescheinet, auch damit die von ein und andern Städten und Aemtern angerechnete Transportkosten evitirt werden, sowohl die Consignation in duplo, als der Geld-Betrag dabey occasione deren mit Unserer treu-gehorsamsten Landschaft beschehenden Steuer-Abrechnung allwegen auf Georgii, durch die Stadt- und Amts-Pfleger, um auch mit der Waisenhaus-Pfleeg vollkommene Liquidation zu treffen, mittelst Einpakung in obsignirte Suken, und Beischluß eines Sortenzettels, wie bey andern Haupt-Cassen herkommlich, übergeben werden sollen.

Und damit Wir von der künftig exakten Befolgung des erwähnten Rescripti de anno 1712. desto gewieser überzeugt werden; Also habt Ihr dieses ohneingestellter in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt- und Amt behörig zu publiziren, und sogleich zu männiglichs Wissenschaft bringen zu lassen, dabenebst aber Sorge zu tragen, daß sowohl - von dem General-Rescript de anno 1712. als der aufgestellten Tabell, nach welcher künftig der Einzug der Collekten specifice zu verstehen ist, die Casten- und Heiligen-Pflegere einige Exemplarien erhalten, und also sich künftig nicht mehr mit der Unwissenheit - wie sie den Einzug der Collekten besorgen sollen, entschuldigen können, weil Wir sonst gemüssiget seyn werden, Uns an diejenige besonder zu halten, die keinen Ernst sich seyn lassen, das Herzogliche Rescript vom 5. Mai accurat zu befolgen. Stuttgardt, den 17. May 1767.

Formular:

Stadt und Amt N. N.

Summarische Consignation,

Ueber die - in selbigem, zum Behuf des Herzoglichen Waisenhauses in Stuttgardt, nach gnädigstem General - Rescript dd. 5 Mai

1712. gefallene zerschiedene Collekten, uud zwar, nach dem

§. 1. Monatlichen Buß- und Bettags-Opfer,

In der Amts-Stadt fl. kr. Hl.

Denen Ortschaften als

N. . . . .
N. . . . .

——:·

2. Von - ausser denen Hochzeiten haltenden Tänzen, üblichermassen jeden à 30 kr.

In der Stadt . .

Denen Ortschaften, als

N. . . . .
N. . . . .

——:·

3. Bey Heuraths-Tägen, Hochzeiten, Weinkäuffen, Zunft- und Meister-Mahlzeiten,

In der Stadt . .

Denen Ortschaften, als

N. . . . .
N. . . . .

——:·

4. Von den Dispensationibus Matrimonialibus, zum 4ten Theil, des angesezten

fl. kr. hr.

In der Stadt. . .
Denen Ortschaften, zu
N. . . . .
N. . . . .

5. Von testirenden Personen, wichtigen Contrakten, und andern Verhandlungen
In der Stadt . .
Denen Ortschaften, als
N. . . . .
N. . . . .

In Summa

Nach Defalzirung der - auf jeden Gulden gnädigst ordinirten Einzugs-Gebühr, à 3 kr. verbleiben annoch würklich dem fürstlichen Waisenhause einzuliefern.

Daß nun sowohl in der Amts-Stadt, als dahin enclavirten Ortschaften, nach eingelangten zuverlässigen Berichten, weiter als vorstehet, nicht gefallen, bezeugen pflichtmässig

N. auf Lichtmeß 1768.

T. Gemeinschaftliche Ober-Amts Vorstehere.
N. N.

1. Daß diese Consignation nach denen eingekommenen Berichten Pflichtmäsig begriffen worden.

Stadt- und Amts-Schreiber
N. N.

Nota.

Nach dieser Vorschrift werden also von Lichtmeß 1767 an, und in Zukunft die gefertigte Consignationen in duplo über die eingezogene Collekten - und anderster nicht beim Waisenhauß Stuttgardt angenommen, so jedermännniglich zur Nachricht gereichet, und wovon das einte Exemplar mit Quittung zurükfolgen solle.

XXV.

Gen. R. dd. 25. April 1768.

Von der Annahme und Diensts-Entsezung der Pförch- und Schäfermeister.

(Carl) Nachdeme sicheren Nachrichten zu Folge, die Unordnung hier und da im Land wiederum einzuschleichen beginnet, daß die Pförch- und Schäfer-Meistere ohne vorgängige Communication mit Unsern bestellten Land-Zahlmeistern theils abgesezt - theils angenommen werden; Und nun ein solches Verfahren nicht nur dem in Anno 1688. emanirten Herzoglichen General-Rescript, sondern auch andern nachgefolgten gnädigsten Verordnungen à Diametro zuwider - Uns aber allers

dings daran gelegen ist, daß diesem überhandnehmenden Mißbrauch begegnet, und nur solche Pförch-Meister, die eine Kenntniß in Schäferey-Sachen haben, angenommen werden; Als finden Wir Uns veranlaßt, dich hiemit so ernstlichst, als gnädigst anzuweisen, bey sammtlichen Communen des gnädigst dir anvertrauten OberAmts die verlässige Vorkehr dahin zu machen, daß pro futuro in Gemäsheit der Herzoglichen General-Verordnungen nirgendswo ein Pförch- oder Schäfer-Meister ohne vorherige Communication mit demjenigen Land-ZahlMeister, in dessen District der Ort gehörig, weder recipirt noch seines Amts entsezet werden möge. Und hast du zugleich denen Commun-Vorstehern zu bedeuten, daß sie zu Erspahrung der Unkosten, als welche von einem Zahlmeister bey hoher Straf und Ahndung weder gefodert noch auch demselben gegeben werden sollen, dergleichen Communicationen mit denen Land-Zahlmeistern jedesmalen gelegenheitlich ihrer vornehmenden Visitationen pflegen - mithin derley Diensts-Ersezungs-Sachen auf die Zeit der ohnehinigen Ankunft des Zahlmeisters ausgesezt seyn lassen sollen. Stuttgardt, den 25. April 1768.

XXVI.

Eine den 30sten April 1768. in das Land erlassene Bekanntmachung von der künftigen Behandlungsart der Schuld-Sachen der Fürstlich Kemptischen Unterthanen.

Wir lassen Euch angebogenes von der Fürstlich-Kemptischen Canzley anhero communicirtes Landtafel-Patent, wie in Schuldforderungs-Sachen gegen die Fürstlich-Kemptische Unterthanen künftig procedirt werde, mit dem gnädigsten Befehl anmit zugehen, um solches zur Nachricht der diesseitig Herzoglichen Unterthanen salvo jure quovis gehöriger Orten affigiren zu lassen. Stutigardt, den 30. April 1768.

Kund und zu wissen seye hiemit jedermänniglich, besonders denen zu wissen es nöthig ist, daß in dem Fürstenthum Kempten von hoher Lands-Obrigkeits wegen zwar in dem Jahr 1738. ein universal-Schuldbuch oder sogenannte Land-Tafel errichtet, und dißfällige Verordnung unterm 15. April nemlichen Jahres in- und ausser Lands kund gemacht worden, in welcher Landtafel das Vermögen aller in dem Land begüterten Unterthanen dergestalten entworfen ist, daß ein jeder so fremd als einheimischer, wissen und erfahren könne, ob, und wieviel er diesem oder jenem ohne Gefahr und Bedenken darleyhen credi-

tiren und borgen möge? Gleichwie aber in einem Zeitraum von 30 Jahren gar leichtlich theils Verordnungen in Vergessenheit und ausser Uebung kommen, oder die Beschaffenheit der Umstände sich verändert, auch einige Unordnungen und Mißbräuche sich einzuschleichen pflegen; als hat man nöthig erfunden, dieses heilsame gemeinnüzliche Werk zu erneuren, zu befestigen, auch nach Erforderniß in ein und anderem abzuändern und zu verbessern, solches aber zu Behuf des Land: Credits, und Sicherheit deren inn: und auswärtigeu Creditorum dahin kund zu machen.

1) Es bleiben zwar die dermahlen und bis anhero auf Häuser, und Mobiliar - Vermögen sowohl, als liegende Gründe sicher intabulirte Creditores bey ihrer Hypotheck, Sicherheit und Landtafel: Stelle: vor das künftige aber wird bey allen Guts: Abänderungen wie auch bey jenen, wo es der Schuldstand noch zulasset, nach Abzug deren der Veränderung und Vergänglichkeit allzustark unterworfenen Häusern, Haab: und Mobiliar - Vermögens nur auf drey Viertel des liegenden eigenen Guts sicher, wo nicht die Baarschaft jedoch die leztere betreffend in Zihler: Fristen zahlbar, intabulirt, indeme

2.) das lezte oder vierte Viertel des liegenden Guts, wie auch Haus, Haab: und Mo-

biliar - Vermögen eines theils an denen Herr - und Landschaftlichen Gefällen und Restanten, worunter auch die abgehende Samen - Frucht begriffen ist, verhaftet bleibet, also, daß das Fürstliche Camerale und Collectations - Cassa deßfalls immer die Executions - Hand offen hat, wovon jedoch die Bier - Gelder deren Herrschaftlichen Bräuhäuser ausgenommen, als welche 6 Monat nach der Abgab ihr Privilegium und Eigenschaft eines Herrschaftlichen Gefälls verliehren, und wie andere Schulden angesehen werden sollen. Weiters gehört

3.) Ersagtes lezte Viertel samt Haus und Mobiliar - Vermögen zu Abführung deren Gerichts - und Gannt - Kösten, nicht weniger deren allfälligen Criminal - und Inquisitions - Unkösten, in so weit diesen denen Rechten nach ein Vorzug gebühret, dann Alimenten, Krankheits- und Leich - Kösten, Lidlöhn, pfarrlicher Rechten und deren denen Heiligen, Spitälern, und andern piis corporibus zugehenden unablößlichen Zinnsen und wahren Gefällen, welche noch nicht über drey Monat verfallen seyn, indem diese nach solchem Verfluß von drey Monat, wie alle andere nicht intabulirte Forderungen als gemeine Current - Schulden angesehen werden, zumahlen auch alle persön-

liche Freyheiten, und stille Unterpfand, so denen gemeinen Rechten nach derley Forderungen einen Vorzug vor denen Currentisten geben, völlig aufgehoben seynd, wie auch alle special: gericht: und aussergerichtliche Hypotheken und Pfandschaften, Verschreibungen oder was das Namen haben mag, unkräftig seynd. Gleichwie aber

4.) durch fidejussiones und expromissiones, das ist durch einfache Bürgschaften, dann durch Bürg: und Zahlschaften, und auf andere Art das Vermögen des Unterthanen beschwehret, und verhaftet werden kann, so müssen nicht nur diese, wenn sie je eine Sicherheit geben sollen, und zwar in ihrem betreffenden Ort der Land: Tafel obschon nicht ausgeworfen, doch annotiret werden, sondern auch alle Auslösungen, Voraus, Rukfäll, Zihler, vornehmlich die Heurath: Güter und zwar leztere in Zeit 6. Monaten müssen und können intabulirt werden, wenn sie ein Privilegium geniessen sollen. Gleiche Beschaffenheit hat es fast

5.) mit denen vitalitiis oder Leibgedingen, welche unumgänglich von demjenigen, der sich solches schöpfet oder schöpfen lässet, bey der Landtafel angegeben und annotirt werden müssen, damit derjenige, so auf

das lezte Viertel liegenden, wie auch auf Haus, Haab und Mobiliar = Vermögen creditiren will, nicht durch verborgene Rubriquen und Schuldposten angeführet, und um sein etwa habendes Recht gebracht werde unter gemessener Verfügung, daß jene, so ihre geschöpfte Leibgeding nicht in Zeit 3 Monat intabuliren lassen, darvon des Drittels ohne weiters verlustiget seyn sollen. Aus nehmlicher Ursache muß

6.) alles Stellvieh so ein Unterthan dem andern gibt, von dem Steller bey der Landtafel angezeigt, und allda angemerkt werden, sonsten bey ergebenden Fall solch erfundenes Vieh ad Massam gezogen wird.

7.) Indeme ferner die Erfahrung gibet, daß die Inhabere deren intabulirten Zihlern in deren Beziehung und Betreibung nachläsig seynd, und zwey bis drey aufschwellen lassen, hieraus aber dem Schuldner, und denen andern Glaubigern gar leicht Nachtheil erwachsen kann; Als wird hiemit verordnet, das ein jedes vernachläsigtes Zihl 6. Monat nach der Verfalls-Zeit seine Landtafel = stelle und Vorrecht verliehre, folglich zu einer puren current Schuld erwachse.

8.) Aus vorerwehnten erhellet nun von selbsten, daß vor die auf drey Viertel lie-

genden Vermögens sicher intabulirte auf all mögliche Art und Weiß geſorget werde; Es kann aber auch ein jeder auf das lezte Viertel und auf das abgebogene Haußs Haab = und Mobiliar - Vermögen, jedoch sub periculo oder auf seine Gefahr sich intabuliren lassen, also zwar daß ein solcher Creditor sich keine Bezahlung und Vergnügung zu versprechen hat, bis die Herr = und Landschaftliche Gefäll, dann die in §. 3tio benennte Posten und privilegirte Schulden abgeführet und getilget seynd, es wäre dann, daß einem solchen auf Gefahr intabulirten die Execution causa cognita, und nach Einsicht des Vermögens und Schuldenstands zuerkennet werde. Da aber

9.) es Personen und Schuldner gibt, welche weder liegendes Vermögen, weder Häuser, mithin kein steuerbares Guth, jedoch Mobiliar - Vermögen, Handelschaft, Professionen, Künsten, 2c. und andurch Credit und Gelegenheit Schulden zu machen haben, inzwischen die Billigkeit erforderet, denen treuherzigen Creditoribus bey aufgehebten Rechtsbehufen, soviel thunlich prospiciren, und Vorsicht zu thun; So ist ein sogenanntes Todtenbuch oder Nebenlandtafel errichtet, worein ein jeder Fremder oder Einheimischer seine an obgedachte Personen und Schuldner, je-

doch mit Ausnahme deren Hochfürstlich Kemptischen Ministres, Cavaliers und Räthe, habende Forderungen kann auf seine Gefahr einsezen, und auswerfen lassen, also zwar, daß sie Creditores nach Abzug deren etwa Herr- und Landschaftlichen Abgaben auch übrigen in IIvo 3tio benannten privilegirten Posten wie in der Haupt- Landtafel nach ihrer Zeit und Vorzugs- Stelle ziehen mögen.

10.) Im übrigen hat es bey dem unterm 15. April 1738. emanirten patent sein unabänderliches Verbleiben, was durch gegenwärtiges nicht ausdrüklich abgeändert, oder vermehret worden. Wobey zu wissen, daß

11.) gegenwärtige Landsherrliche Verordnung vom 1ten Mai laufenden Jahrs ihren Anfang und völlige Wirkung gewinnet, auch darnach judicando geachtet werden wird. Signatum Stift Kempten, den 6. April 1768.

(L. S.) Hochfürstlich Kemptische Canzley.

XXVII.

Pflästererordnung dd. 30. Septbr. 1768.

Demnach Uns die gesammte Pflästerer Unsers Herzogthums und Landen mehrfältig in

Unterthänigkeit vorgestellt, welchermassen nicht nur in den vielen des Heiligen Reichs-Landen die Pflästerer in ordentlicher Zunft und Innungen eingetheilt, und daher ihre Söhne und diejenige, welche sich auf das Pflästern legen, und davon wirklich Profession machen, ausser denen Herzoglichen Landen nicht vor zunftmässig gehalten, in keine Arbeit gestellt, oder doch sobald wieder ausgetrieben und heimgeschikt werden, sondern auch, da so viele sich des Pflästerns anmassen wollen, welche davon keine Kenntniß und Wissenschaft erlangt haben, dadurch ihre Handthierung und Nahrung geschmälert, dem gemeinen Wesen aber Schaden und Nachtheil zugezogen werde; Dannenhero Uns unterthänigst gebetten, ihnen eine gleich andern Orten besondere Zunft, samt einer Handwerks-Ordnung gnädigst zu gestatten, und Wir in Betracht dieser und mehrerer Umstände aus Landesherrlicher Macht und Gewalt mit Anrichtung dieser neuen Zunft ihnen gnädigst willfahret; Als haben Wir zugleich auch unter geschehener Communication mit Unserer treugehorsamsten Landschaft nachstehende Artikul künftig zu ihrer Nachachtung auffezen lassen.

Erstens

Sollen vorderistens von denen gesammten Pflästerern des Herzogthums zwey Ober- und zwey Beisiz-Meistere, darvon zwey aus Unserer Herzoglichen Residenz-Stadt Stuttgardt, zwey

aber von andern Städten des Landes seyn sollen, die besonders in Handwerkssachen wohl erfahren, und sonst guten ehrbaren Wandels seyn, zu Vorstehern erwählt und mit wirklicher Handtreu an Aidesstatt bestätiget werden, welche auf diese Unsere gnädigst ertheilte Ordnung und Beobachtung Unseres Tax-Interesse in Dispensations-Fällen, welche allezeit an Uns unterthänigst gebracht werden sollen, ihr Augenmerk haben, die Handwerks-Angelegenheiten hiernach behandlen, vornehmlich aber bey vorfallender Pfläster-Arbeit und Handwerks-Strittigkeit auf Erfordern redlich und getreulich Gutachten ertheilen, und die vorgegangene Fehler zu Ober-Amt- und gerichtlicher Entscheidung anzeigen sollen.

Zweitens

Sollen die sammtliche Meistere des Pfläster-Handwerks alle zwey Jahr in bemeldt Unserer Herzoglichen Residenz- und ersten Hauptstadt Stuttgardt in Gegenwart Unseres Ober-Amtmanns, und des ihnen zugeordneten Obmanns vom Gericht oder Rath ihre Zusammenkunft halten, wobey sie insgesamt gehorsamlich erscheinen und ohne erhebliche Ursache bey Straf —:· 1 fl. in die Laden, nicht ausbleiben, ihre Klagen in Handwerks-Sachen vorbringen, deren Entscheidung erwarten, und zu Leg-Geld jährlich

4 — 30 kr. —— 1 fl. gleich erlegen sollen.

Worgegen

Drittens

Die zu Stuttgardt alle halb Jahr in Gegenwart des Obmanns zusammen kommen, die Handwerks-Angelegenheiten besorgen, und Umfrage halten mögen, wobey jeder zu Auflag-Geld — :· 8 kr. in Betracht dieser Abgaben aber bey denen 2jährigen Zusammenkünften nur zu jährlichen 15 kr. —— 30 kr. erlegen sollen.

Viertens

Bei denen Zusammenkünften sollen sie sich still und ruhig verhalten, ihre Klagen bescheidentlich vorbringen, keiner dem andern in die Rede fallen, oder aufstehen, bey Straf 15 kr. in die Laden, und allenfalls weiterer Ahndung, jedoch daß der Straf-Ansaz nicht über einen Gulden gehe, noch weniger aber auf injurias verbales, als welche allein der Ober-Amtlichen Erkenntnus überlassen bleiben, und die ansezende Strafen Uns gebühren, extendirt werden.

Fünftens

Die Rechnung über des Handwerks Einnahm und Ausgab solle bey der 2jährigen all-

gemeinen Zusammenkunft vorgelegt, durchaus verlesen, und ob alles richtig und passirlich, Umfrage gehalten, sofort von einigen der Meistere im Namen der ganzen Zunft beurkundet werden.

Sechstens

Würde einer der Meistere vor nothwendig finden, ein Handwerk berufen zu lassen, mag ihme solches mit Erlauben und Vorwissen Unsers Stadt-Ober-Amtmanns zwar gestattet werden, hingegen solle er gehalten seyn, die Unkosten, nehmlich

dem Obmann	. . .	30 kr.
denen Obermeister à 24 kr.		48 kr.
und jedem andern Meister		12 kr.

vorhero zu erlegen.

Siebentens

Diejenige, so sich bisher des Pflästerens angemasset, davon herkommen, und wirklich seßhaft, auch dieser Arbeit verständig seynd, sollen nach Publikation gegenwärtig Unserer gnädigst ertheilten Ordnung bey der ersten Zusammenkunft ohne weitere Kosten in das Meisterbuch eingeschrieben, und damit zu Meistern angenommen werden.

Wofür sie zu Errichtung der Zunft das erstemal zu Meister- und Leg-Geld in die Laden zu erlegen haben . . . 1 fl. —

Achtens

Da dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen, daß in der Folge eine bessere und dauerhafte Arbeit gestellt werde; So befehlen Wir gnädigst, daß bey einer jeden neuen Meister-Annahm ein solches ernstlich angewiesen werden solle;

a) Sich bey dem Pflästern oder Anlegung eines neuen Pflasters sowohl als der Ausbesserungs-Arbeit keines andern als des Nekkar- oder eines andern an Flüssen und Bächen gelegenen Sandes, soviel immer nach der Lage der Städt und Ortschaften möglich ist, zu bedienen, und sich des geflößten Grundes aus Gütern ꝛc. gänzlich zu enthalten.

b) Sollen sie durchaus auf Strassen und Gassen mit keinem weichen Mauer- und Sandstein pflästern, es wäre dann, daß irgend ein Privatus seinen Hof und Stall mit solcherley Steinen gepflästert haben wollte, wo es jedem unverwehrt bleibet:

c) Die Stein aufrecht nach dem Lager hart aneinander stellen und verbinden, nicht aber nach der Breite legen, und die Fugen wohl verzwiken, auch ihre Gesellen und Jungen darzu anhalten.

d) In ein neu anlegendes Pflaster solle kein

Stein, der nicht wenigstens ein Schu hoch ist, gebraucht, und eingepfläſtert werden, auch bey Reparirung alten Pflaſters die neu brauchende Steine wenigſtens von ſolcher Höhe ſeyn.

e) Bey den Deuchel, Dohlenlagen und andern Fällen, wo der Grund aufgegraben wird, ſollen die Pfläſterer jederzeit vor anfangender Arbeit das Erdreich wohl zuſammenſtoſſen, damit es ſich nicht nach der Arbeit ſezen möge, auch die Pfläſterers Arbeit ſelbſt wohl ſtoſſen, und nicht durch ihr Geſind, ſonderlich neue Arbeit, ſtoſſen laſſen, des Endes niemal ohne Stempfel auf die Arbeit gehen.

f) Bey Anlegung neuer Straſſen ſollen ſie darauf ſehen, daß, wo es immer der Breite nach thunlich, die Straſſen in der Mitte wenigſtens ein Schu hoch gewölbt angelegt werden.

g) Sollen ſie die Raunſen, wo frequenter Wandel iſt, wohl geſchrenkt einlegen.

h) Nicht nach dem Geſicht, ſondern nach der Schnur arbeiten, damit ſie die Höhe bey Haupt und Zwerch-Rennen richtig nehmen, und des Ablaufs gewis ſeyn.

i) Den Sandboden recht zurüſten, und nicht zu tief aufhauen.

k) Solle kein Meister von seinen Gesellen und Jungen hinweglaufen, und sie auf der Arbeit allein lassen, wodurch sowohl dem publico als privatis wegen schlechter Arbeit seithero zimlicher Nachtheil zugewachsen, bey Straf —:• 30 kr. und Ersezung des zugefügten Schadens.

Neuntens

Wer in der Folge, nemlich in den nächsten 3. Jahren von Ertheilung dieser Ordnung zu einem Meister angenommen werden will, soll vorderist seiner ehrlichen Geburt, und daß er auf dem Handwerk drey Jahre lang gearbeitet, Zeugniß und Kundschaft vorlegen, darauf ihme das Meisterstük, nehmlich einen Plaz, wieviel solcher Ruthen betrage, auszumessen, und was zu dessen Pflästerung an Karren, Stein und Sand erforderlich, zu berechnen, nnd ferner einen doppelten Kandel, oder vielmehr doppelten Raunsen einer Ruthen lang, 8. Schu breit, in Gegenwart eines Obermeisters zu pflästern, vorgelegt, und wann er bestanden, in das Meisterbuch eingeschrieben werden: Wofür zu erlegen bey Aufnahm

in die Laden . .	2 fl. —
Obmann . . .	45 kr.
Obermeistern, jedem à 30 kr. . .	1 fl. —

Beysizmeistern, jedem
à 15 kr. . . = 30 kr.

Nach der Besichtigung bey der wirklichen Meister-Annahm aber
in die Laden . . 2 fl. —
Obmann . . . 1 fl. —

Obermeistern, neben der Inspection bey des Meisterstüks Verfertigung zusammen
à 1 fl. . . 2 fl. —
Beysizmeistern à 24 kr. = 48 kr.

So aber einer das Meisterstük nicht allhier, sondern auf dem Land verfertigen würde, hat er jedem der abgeordneten Obermeister, neben der Zöhrung, täglich 30 kr. zu bezahlen.

Zehentens

Nach Verfluß dieser nächsten drey Jahre nach Publication dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung, solle keiner zu Verfertigung des Meisterstüks zugelassen werden, er habe dann das Handwerk ordentlich drey Jahr erlernt, seinen Lehrbrief vorgelegt, und darauf wirklich drey Jahr, darunter wenigstens Ein Jahr, ausser seinem Geburts-Ort, oder dem Ort seiner Lehre gearbeitet, und gewandert; Doch solle die Annahm im Fall der nicht erstandenen Wander-Jahre, zu Unserer gnädigsten Dispensation præstita Taxa gestellt seyn, nebendeme aber ein solch nicht gewanderter in

die Laden erlegen, von jedem abgehenden Ein Jahr

Ein Fremder	2 fl.	—
Ein Innländer	1 fl.	30 kr.
Ein MeistersSohn	1 fl.	—

Eilftens

Kein Jung solle in die Arbeit aufgenommen und eingeschrieben werden, er habe dann das 14te Jahr nach der Confirmation wirklich erreicht.

Zwölftens

Solle er beym Einschreiben das Zeugniß seiner ehe - und ehrlichen Geburt vorlegen, so in der Laden bis zur Ledigsprechung und Ertheilung des Lehr: Briefs zu asserviren.

Dreyzehentens

solle er drey völlige Jahre das Handwerk erlernen, und inner dieser Zeit zu keiner andern Arbeit, und dabey vornehmlich zur Gottesfurcht und fleissiger Besuchung der Kirchen von seinem Meister angehalten werden.

Vierzehentens

Würde ein Meister während eines Jungen Lehrzeit mit Tod abgehen, mag ein solcher Jung, so die Wittfrau das Handwerk mit tüchtigen Gesellen forttreibt, bey ihro wohl

auslernen, einen neuen Jungen aber darf sie nicht annehmen.

Fünfzehentens

Und wird bey Einschreibung eines solchen Jungen bezahlt

in die Laden . . .	1 fl. —
Obmann	40 kr.
Zwey Kerzenmeistern á 30 kr. . . .	1 fl. —
Zwey Ladenmeistern à 20 kr. . . .	40 kr.

Sechzehentens

Nach erstandener dreyjähriger Lehrzeit solle der Jung vor den Obmann und Obermeistere wieder gebracht, und ob und wie er sich zum Handwerk applicirt, auch seiner Aufführung halber erkundigt, und so dieserhalb kein Anstand vorwalten sollte, ausgeschrieben, und zu einem Gesellen erkannt werden, in die Laden aber wieder erlegen, wie solches bey vorstehendem fünfzehenten Artikul gemeldt. Es solle aber

Siebenzehentens

Ohne Unsere Dispensation kein Meister mehr als einen Jungen zumal in die Lehre nehmen, und nach dessen erstandener Lehrzeit zwey Jahr zuwarten. Doch mag er seinen eigenen Sohn in dieser Zwischen-Zeit wohl lernen.

Achtzehentens

Die Gesellen sollen sich eines guten ehrbaren Wandels befleissen, des Feierns, Spazierengehens und Spielens enthalten, auf der Arbeit bleiben, und nicht davon weglaufen, in der Wochen nicht aus der Arbeit geheu, bei Straf von 15 kr.

Neunzehentens

Kein Gesell, viel weniger ein Jung, solle sich unterfangen, einen Fluß anzuziehen, oder ein neues Pflaster zu stossen, es seye dann in Gegenwart und unter Anweisung seines Meisters.

Zwanzigstens

Wenn ein Gesell Abschied nimmt, und ausser Arbeit gehet, solle er 14. Tag ausser selbiger Stadt und Ort arbeiten, und vor dieser Zeit nicht wieder in der erstern Stadt Arbeit suchen und nehmen bey Straf —:· 45 kr.

Ein und zwanzigstens

Gleichwie nur allein die das Handwerk betreffende Angelegenheiten vor die Laden gehören; So sind gegentheils alle Injurien und ehrenrührige Handlungen, wie diejenige, so eine grosse Vernachläsigung der Arbeit, wordurch beträchtlicher Schaden beschehen, betreffen, nicht vor die Lade, sondern vor Unsere OberAmt-

Leut und Gericht zu ziehen, auch bey der Laden nicht, dann höchst —:· 1 fl. zu strafen.

Zwey und zwanzigstens

Solle es mit denen Handwerks = Strafen dahin gehalten werden, daß davon
Ein Drittel Uns dem LandesHerrn
Ein Drittel dem Armenkasten
Ein Drittel aber der Handwerks = Laden zuständig seyn, und an diese Behörden übergeben und verrechnet werden solle.

Wie wir aber

Drey und zwanzigstens

Die Pflästerer andurch in eine ordentliche Zunft versezen, so wollen und befehlen Wir auch gnädigst, daß sich niemand, der diese Handthierung nicht ordentlich erlernet, in Städten und Fleken, wo gelernte Pflästerer seßhaft, oder in der Nähe zu haben seynd, des Pflästerens unterfangen solle.

Und gebieten und befehlen Wir andurch gnädigst, daß ob dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung gehalten, und darwider in keinerley Weise und Wege gehandelt werden solle, wie dann Unsere OberAmtleute ein fleissiges Aufsehen darauf haben sollen.

Doch behalten Wir Uns ausdrukentlich bevor, diese Ordnung zu ändern, zu mindern

oder zu vermehren, auch gar oder zum Theil abzuthun, wie es Uns jederzeit nuz und gut, auch die Nothdurft erfordern wird.

Und dieses zu mehrerem Urkund haben Wir Unser Fürstliches Canzley-Innsiegel hieran hängen lassen.

So geschehen Stuttgardt den 30. September 1768.

(L. S.)

XXVIII.

Gen. R. dd. 30sten Jan. 1769.

Das Bericht-Erstatten der Beamten betreffend. *)

(Carl) Da Seine H. Durchlaucht gnädigst gewohnt sind, Dero Geschäfte so geschwind als möglich zu expediren, und zum wenigsten Ihres höchsten Orts nichts erwenden zu lassen, damit Dero liebe und getreue Unterthanen zu baldigen Resolutionen auf ihre immediate unterthänigst übergebende Supplicken gelangen mögen; Höchstdieselbe aber an dieser hegenden gnädigsten Absicht öfters dadurch verhindert werden, daß die H. OberAmtleute und Stabs-Beamten die ihnen abfordernde U. Berichte mehrfältig sehr lange im Anstand

*) Bei Hr. Hofrath Storr am angeführten Ort. S. 195.

lassen: Als wollen Seine H. Durchlaucht nicht nur denjenigen, welchen bisher dergleichen Retardat zu Schulden gekommen, ein solches hiemit verwiesen, sondern auch sammtlichen Ober- und Stabs-Beamten gemessen aufgegeben haben, die von ihnen immediate erfordernde Berichte vor allen andern Geschäften vor die Hand zu nehmen, und jedesmahlen um so gewieser auf das vordersamste unterthänigst zu erstatten, als Seine H. Durchlaucht bey Dero H. Geheimen Kabinets-Kanzley über solche anverlangende amtliche Berichte von nun an ein Tagbuch halten zu lassen, und diejenige Beamte, welche künftighin in deren Erstattung saumseelig seyn werden, deswegen mit mißliebiger Ahndung anzusehen gedenken. Ludwigsburg, den 30. Jan. 1769.

XXIX.

Gen. R. dd. 19. Jan. 1770.

Von wucherlichen Contracten.

(Carl) Es sind zwar wegen Abstellung des so schädlich als schändlichen Wuchers, welcher von gewinnsüchtigen Leuten auf mancherlei Art und Weise getrieben wird, theils in Unserer Herzoglichen Landes-Ordnung, Tit. 56. theils in dem unterm 15. Dec. 1734. *)

*) Gerstlachers Sammlung Wirtemberg. Gesetze ꝛc. Th. I. §. 81—84. S. 124—127. §. 89. S. 141—145. §. 91. S. 150.

in das Land erlassenen Herzogl. General-Rescript bereits solch ernstliche Verordnungen gemacht worden, daß es nicht nöthig seyn sollte, dieselbe nochmalen zu wiederholen und zu schärfen.

Nachdeme Wir aber zu Unserem grösten Mißfallen schon mehrmalen wahrnehmen müssen, daß sothane - zum Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzwekende Verordnungen bishero nicht behörig beobachtet worden, vielmehr die wucherliche Contracte einige Zeit her, besonders allhier und zu Stuttgardt zu ihrem grösten Schaden sehr überhand nehmen: So sehen Wir Uns hierdurch veranlaßt, vorbemeldte Herzogliche Verordnungen durch gegenwärtiges Generale nach ihrem ganzen Innhalt zu erneuren, und befehlen Euch dahero so gnädigst als ernstlich, nicht nur eures Orts darüber mit allem schuldigen Eifer zu halten, und auf solche strafbare Unternehmungen jederzeit ein wachsames Aug zu haben, sondern auch mehrbesagte Herzogliche Verordnungen, damit jedermann vor Schaden gewarnet werde, und sich niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldigen könne, Euren sammtlichen Amts-Angehörigen mit dem Bedeuten auf das neue nachdruklichst einzuschärffen, daß, woferne ein oder der andere noch weiter dawider zu handlen, und besonders bey Geld-Anlehnungen mehr oder weniger wucherlichen

Zinnß anzurechnen oder anzunehmen sich unterfangen sollte, der oder dieselbe nicht nur mit denen in Eingangs erwähnten Herzoglichen Verordnungen gesezten - sondern auch befindenden Umständen nach mit noch schärfferen Straffen ohnnachläsig werden angesehen werden. Ludwigsburg, den 19. Janr. 1770.

XXX.

Gen. R. dd. 4ten Jul. 1770. *)

Von Bestraffung der Wilderey. **)

(Carl) Wir haben aus den so häufig an Uns gekommenen Berichten und Anzeigen mit äusserstem Unwillen ersehen, daß das schwehre Verbrechen der Wilderey bei inn- und ausländischen Wild-Schüzen auf einen solchen Grad gestiegen, welcher Unsere ganze Aufmerksamkeit, und die schleunigste - zumalen ernstlichste Verfügungen dagegen erfordern will. Unsere ausgekündete Wilderer-Ordnung, und die darauf gefolgte viele General- und Special-Verordnungen, nebst den wider dergleichem Verbrecher würklich verhängten Straffen, haben diesem Verbrechen, das der allgemeinen Sicherheit, Unserem höchsten Interesse, und dem eigenen Besten der Unterthanen so sehr

*) Storr, am angeführten Ort. S. 189.

**) Dieses und das über denselben Gegenstand oben S. 30. abgedrukte Rescript v. 18. Merz 1761. sind durch ein Circ. v. 19. Aug. 1779. auf das neue eingeschärft worden.

entgegen ist, nicht genugsam zu steuren vermocht.

Wir können also bei dem gerechten Ernst der Geseze gegen dergleichen Verbrecher, und bei den zu deren Bezähmung und Ausrottung gemachten zuverlässig sichern Anstalten, die Fortdauer und weitere Verbreitung desselben keinen andern Ursachen zuschreiben, als eines Theils der zügellosen Boßheit derjenigen ruchlosen Menschen, die sich einem so gemein-verderblichen Verbrechen ergeben, und andern Theils der strafbaren Sorglosigkeit und Unachtsamkeit derjenigen, welchen die sträckliche Befolgung und Ausführung der dagegen getroffenen Verfügungen auf ihre Pflichten gegeben ist. In Rücksicht dessen, und da es Unser ernstlicher Wille mit sich bringet, derley höchststräflichen Unthaten endlich einmal ein Ziel zu sezen, so wiederholen Wir vorerst kraft dieses General-Ausschreibens alle in Wilderey-Sachen bereits gegebene Geseze und Verordnungen, und besonders die Wilderer-Ordnung, das General-Rescript vom 28. Nov. 1742. *) und vom 18. Martii 1761. **)

*) Sowohl diese als die übrige ältere in diese Materie einschlagende Verordnungen können nachgesehen werden bey Hochstetter Extract der Wirtemberg. Gen. R. ꝛc. II. Th. S. 194—217. Gerstlacher II. Th. §§. 10—17. §§. 64—66. S. 26—83. S. 223—228.

**) Oben S. 30.

nach ihrem ganzen Innhalt und mit der geschärften Bedrohung, bei allen Uebertrettungs-Fällen, die darinnen auf die Wilderey gesezte gerechte Straffen an den Verbrechern nach ihrer ganzen Schärfe, ohne einige Nachsicht zum Vollzug bringen zu lassen.

Und gleichwie Wir in schon bemeldtem General-Rescript vom 18. Mart. 1761. in Ansehung der ausländischen incorrigiblen - zumal vagirenden Wild-Schüzen von Profession bereits die Verordnung gemacht haben, daß denselben nach Beschaffenheit der Umstände der Galgen, die Galeere, oder wenigstens eine lebenslängliche Gefängniß-Straffe ohnfehlbar zuerkanndt, die Namen derjenigen verruchten Gesellen aber, welche nicht handvest gemacht werden könnten, an den Galgen geschlagen, auf die Beifahung oder Tödtung derselben ein besonderer Preiß gesezt, und wann solche von Unsern Forst-Bedienten erschossen würden, das Cadaver mit einem Täfelein annoch an die Justiz aufgehänget werden solle: Also wollen Wir hierdurch diese Straf-Verordnung ebenfalls noch einmal wiederholt, und mit dem Anhang zu jedermanns Wissenschaft gebracht haben, daß diejenige verruchte Wild-Schüzen, welche zu der angezeigten Classe der Stöhrer der allgemeinen Sicherheit gehören, mit den in jener Verordnung angedrohten Straffen pro futuro unnachläßig belegt werden sollen.

Da aber auch in eben bemeldtem General-Rescript die auf die Anzeige und Denunciation eines Wilderers gesezte Belohnung auch auf die Forst-Officianten extendirt worden: so wird hiemit diese Verordnung noch ferners dahin erweitert, daß selbst auch diejenige, welche sich in Gemeinschaft mit andern des Verbrechens der Wilderey entweder vermittelst einer würklichen Zusammen-Rottirung und Hülfe bei dem Wildern, oder vermittelst der Beherbergung der Wilderer, und Abnahm des geschossenen Wildes und der Häute, oder auf irgend eine andere Weise theilhaftig gemacht haben, ihre Mitschuldige aber auf eine glaubwürdige Art nahmhaft machen und anzeigen werden, nicht nur von aller verdienten Strafe frey gelassen, sondern auch mit den in mehrermeldtem Rescript ausgeworfenen Belohnungen, nach Beschaffenheit der dabey vorwaltenden Umstände, ohnfehlbar begnadiget werden sollen.

Gleichwie es aber bei der Befolgung aller Gesezе hauptsächlich darauf ankommt, daß diejenige, welche Pflichten halber verbunden sind, auf die Festhaltung derselben ein wachsames Auge zu haben, ihrer Schuldigkeit ein Genüge thun: Also wollen Wir hiemit alle Unsere Forst-Bediente ihrer theuren Pflichten nachdrücklichst erinnert, und denselben alles Ernsts befohlen haben, ihr vordersamstes Augenmerk dahin zu

richten, daß Unsere in Wilderey-Sachen erlassene General- und Special-Verordnungen, welche keinem derselben unbekannt seyn mögen, in Zukunft sträklich und mit mehr Ernst und Dienst-Eifer, als bisher zum Theil nicht geschehen, befolgt, und zum wirklichen Vollzug gebracht werden.

Wir wiederholen zu diesem Ende

1.) die in mehrbemeldtem General-Rescript vom 18. Mart. 1761. §. 1. gemachte gerechteste Verordnung, kraft deren denselben erlaubt worden, auf die Wilderer, wann sie sich mit Gewöhr in Wäldern betretten lassen, auf vorheriges Anschreyen aber nicht stehen und sich gefangen geben wollen, ohne weitere Umstände gleichbalden Feuer zu geben.

2.) Verordnen Wir hiemit ernstlichst, daß Unsere Forst-Bediente mit den ihnen zugegebenen Vorsuchern und Wald-Gängern bei dem mindesten Verdacht den Wechsel auf den Gränzen fleissig besezen, auch

3.) in Ansehung der Wilderer, welche Unsere Unterthanen sind, ein jeder Förster sich die gehörige Mühe geben solle, einen jeden einzelnen Menschen in seiner Huth genau kennen zu lernen, und seine Handthierung, seine Nahrung und seinen Le-

heus-Wandel zu wissen, seine Huth Tag und Nacht fleissig zu besuchen, die Feldschüzen öfters und unvermuthet zu überfallen, und bei dem geringsten Verdacht, die Häuser, Küchen, Keller, Haumesser, Haublöcke, und die Rauchfänge der Verdächtigen auf der Stelle zu visitiren. Ingleichem verbieten Wir

4.) auf das ernstlichste, daß die Förster bei Lieferungen, oder sonst beim Pürschen und Schiessen die Bauren mit sich auf die Jagd nehmen, anstehen und schiessen lassen.

Da Wir nun diese Unsere neuerliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und auf das strächlichste befolgt wissen wollen; So habt Ihr dieselbe nicht nur öffentlich zu publiciren, und an die Rathhäuser zu affigiren, sondern auch bei den jährlich abzuhaltenden Forst- und Vogt-Gerichten den Burgerschaften wiederum verlesen, und in das Gedächtniß bringen zu lassen. Wie Wir dann auch solche allen benachbarten Herrschaften zu gleichmässiger Publication und Verwarnung ihrer Unterthanen zu communiciren gemeint sind. Stuttgardt, den 6 Julii 1770.

XXXI.

Gen. R. dd. 14. Aug. 1770. *)

Von Bestraffung der contumaciæ in Proceß-Sachen, Einreichung der Proceß-Schriften, der Obliegenheit der Gerichts-schreiber bey Vornahme der Zeugen-Verhöre, bey Ausfertigung der Abschriften, besonders der Appellations-Acten und von Anberaumung der Nothfrist von 20. Tagen bey eingelegter Bitte um Sistirung der Ausfertigung der Appellations-Acten.

(Carl) Es ist zwar wegen der vor den Stadt-Gerichten in Unserem Herzogthum anhängigen Processe, und wie darinnen zu verfahren, auch, wie die ungehorsame Partheyen zu bestrafen, und auf was Art und Weise dergleichen Rechts-Sachen abgekürzt werden sollen, sowol in dem ersten Theil Unseres Herzogl. Land-Rechts, als auch in den von Zeit zu Zeit, besonders sub datis 14. Mart. 1644. 13. Apr. 1645. 14. Mart. 1679. 3. Jan. 1680. **) 23. Aug. 1728. ***) und 21. Oct.

---

*) Steht auch Stükweise in Mosers real-index. S. 8. 11. 61. 70. 79. 141. 222. 223. 236. 276.

**) Hochstetters Extract. der Wirtemberg. Gen. R. Th. 1. S. 3. folg.

***) Ebendaselbst S. 27.

Oct. 1739. *) erlassenen Herzoglichen General-Rescripten allbereits genugsame Vorsehung geschehen.

Nachdeme Wir aber misfälligst wahrgenommen haben, daß diesen heilsamen Verordnungen bishero nicht aller Orten, wie sich gebührt hätte, nachgelebet, und insonderheit in den neuern Zeiten der Lauf der Processe zum grossen Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen dadurch verzögert und aufgehalten worden, daß man gegen die contumaces allzugrosse Nachsicht getragen, denselben entweder gar keine Strafen angesezt, oder die erkannte Strafen nicht gleich eingezogen, die Stadt- und Amtschreiber die Abschriften von den Producten und den Appellations-Acten, besonders, wenn solche auf Ansuchen der Partheyen sistirt werden, öfters lange Zeit im Anstand gelassen, und vornehmlich die Zeugen-Verhöre sehr spät vorgenommen haben:

Als sehen Wir Uns, da Uns nach Unserer stets wachenden Landesväterlichen Vorsorge für das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen nichts mehr zu Herzen ligt, als den Lauf der Gottgeheiligten Justiz möglichst zu beschleunigen, hiedurch veranlaßt, nicht nur Eingangs bemeldte Land-Rechtliche und Herzogliche General-Verordnungen, vornehmlich

*) Hochstetter, Th. 2. S. 10. Moser im real-index, S. 65.

aber das Herzogliche General = Rescript d. a. 1728. (bei welchem Wir es in Ansehung der darinn bestimmten Strafen noch ferner belassen) und das in puncto terminorum ad probandum et agendum, prorogationum et contumaciæ, wie bei Hofgerichtlichen also in gewieser Maß ebensowol bei processibus primæ instantiæ statt findende Herzogl. General = Rescript vom 21. Oct. 1739. zu erneuren, und auf das nachdrüklichste einzuschärfen, sondern auch dabei, so viel

I.

die contumaciam der Partheyen betrift, noch weiter gnädigst zu verordnen, daß sowol auf die von dem gehorsamen Theil machende Anklage des gegnerischen Ungehorsams mit Erkennung der geordneten Strafen und Zuscheidung der Unkosten fürgegangen, als auch ex officio (indeme einem jeglichen Richter den per contumaciam geäuserten contemtum jederzeit zu ahnden obligt,) der Straf = Ansaz gemacht, und hierunter keine Gefälligkeit und Nachsicht gebraucht, auch in den quartaliter an Uns immediate unterthänigst zu erstatten habenden Proceß = Berichten genaue und pflichtmäsige Anzeige gethan werden solle, wie die Processe tractirt werden, wie die Handlungen auf einander gefolget, ob sich eine contumacia gezeigt, wie man solche bestraft, und welche Erkanntnuß darauf erfolgt seye.

Welcherlei pflichtmäsige Anzeige auch von dem actuario den ausfertigenden Appellations-Acten einzuverleiben ist, damit bei Unserem Herzoglichen Hofgericht wegen des allenfalls zurükgebliebenen Straf-Ansazes das weitere verfügt werden kann.

Gleichwie aber übrigens die causæ excusationis a mora vel contumacia, und die disfallsige casus viel zu mannichfaltig sind, als daß sie durch eine Gesezgebung insgesamt genau zum Voraus determinirt werden können, und daher das arbitrium dem judici, der hierin zu cognosciren hat, anheim gestellt bleibt: Als verordnen Wir dagegen gnädigst, daß, wenn

1.) eine Parthie, oder deren Sachwalter und patronus causæ sich unterstehen würde, schriftlich oder mündlich falsa narrata fürzubringen, der- oder dieselbe jedesmalen mit einer Lügen-Frevel à 3 fl. 15 kr. belegt werden,

2.) Die Stadt-Gerichte, sonderlich die considerable, zu gewiesen Zeiten nach Proportion der anhangenden Processe, Rechtstäge anstellen, und zu rechter Zeit zu Gericht apertis januis niedersizen, den Vertagszettel verlesen lassen, und sogleich zur Sache selbsten entweder in respectu tentandæ amicabilis compo-

sitionis, oder in deren Entstehung zu der rechtlichen Handlung, ohne zuvor mit anderen zum Aufenthalt der Partheyen gereichenden Geschäften, oder ganz summarischen Händeln, die sich allein zu mündlicher kurzen Verhandlung qualificiren, und an allen ordinairen Gerichtstägen fürgenommen werden können, sich zu occupiren, schreiten, auch damit die contumaces den Ernst desto eher verspühren mögen,

3.) die einmal erkannte Strafen und expensas vor Zulassung weiterer Handlung in principali sogleich, und ohne besonders die leztere bis zu Austrag der Hauptsache, wie mehrmalen contra intentionem legislatoris geschehen, auszusezen, von den Partheyen executive eintreiben, nicht weniger

4.) der actuarius, um desto ungehinderter in dem contumacial - Proceß fürgehen zu können; noch vor der juridica den Gerichts Botten de facta insinuatione citationis, und was sich dabei zugetragen, ad protocollum vernehmen solle, wo Wir Euch zugleich

5.) gnädigst nicht verhalten, was massen wir diejenige Strafe à 10 fl., welche bishero bei Unserem Herzoglichen Hofgericht den Partheyen wegen ihres ungehorsamen

Auſſenbleibens angeſezt worden, von jezo an, je nachdem die contumacia beſchaffen, auf 20. bis 30. Rthlr. erhöht haben wollen.

So viel aber

II.

die Producta der Partheyen, und übrige von den Stadtſchreibern zu fertigen habende Abſchriften anbelangt; ſo wollen Wir die gnädigſte Verordnung dahin gemacht haben, daß

1.) zu deſto mehrerer Beſchleunigung der Proceſſe alle producta von den Partheyen in Zukunft in duplo übergeben werden ſollen, damit der actuarius, ohne die Partheyen mit deren decopirung lang aufzuhalten, ſogleich bei deren Uebergab das communications - decret darauf ſezen kann.

2.) Sind in Anſehung der Abſchriften, und beſonders der Ausfertigung der Appellations-Acten, dem actuario, auf den Fall, wenn von Gerichts wegen kein kurzer Termin dazu anberaumt werden könnte, bei dem ihme zu beſtimmenden Termin, jedesmalen auf einen Tag 6. folia oder 3. Bogen bei Straf einer kleinen Frevel, welche ohne alle Nachſicht anzuſezen, und einzuziehen, in die Berechnung zu nehmen,

mithin ist auf 60. folia oder 30. Bögen ein 10tägiger Termin anzuberaumen, und dabei demselben aufzugeben, daß auf dem original-producto sowol der angesezte Termin, als auch der Tag der beschehenen communication bemerkt, nicht weniger alles dieses in den unterthänigsten Proceß-Berichten an Uns jedesmal genau angezeigt, und in dem Eingang oder Beschluß der Appellations-Acten pflichtmäsig gemeldet werden solle, ob, und welcherlei Strafen überhaupt währender Anhängigkeit des Processes angesezet worden.

Und da insonderheit

3.) die Zeugen-Verhöre von den Stadtschreibern öfters sehr spät und nicht eher vorgenommen werden, als bis ihnen die interrogatoria über die articulos probatoriales zukommen: Als ist dem actuario jedesmalen ein Termin zu Vornahm der Zeugen-Verhöre und zwar dergestalt anzusezen, daß, sobald die articuli übergeben, derselbe, ohne auf die interrogatoria länger, als 14. Tage, höchstens 3. Wochen bei weitläufigen articulis zuzuwarten, den productions-Tag anstellen solle, auch bei dieser Gelegenheit dem actuario noch weiter zu bedeuten, daß er

a) die protocolla unentgeldlich zu führen schuldig,

b) Keiner Parthie ungebührliche Abschriften ohne des Gerichts Erlaubniß zu geben, oder acta zum Lesen zu communiciren befugt seyn, jene auch

c) Keiner Parthie, die es nicht verlanget, aufdringen, sondern vielmehr protocolla und acta wohl verwahren und aufheben, endlich aber und

d) in expeditione der protocollen nach Beschaffenheit der Materien einen Unterschied machen, und die pressanteste, keinen Verzug leidende oder sonst wichtige vor andern in das protocoll gekommene Sachen expediren solle. Und weilen es auch

III.

mehrmalen geschiehet, daß ein appellant, und besonders diejenige, welche blos in der intention, die Sachen länger aufzuhalten, um in der possession zu verbleiben, die Sistirung der Ausfertigung der Acten sich ausbitten, solchen Falls aber, wann zumalen das Gericht oder der actuarius aus gefälliger Nachsicht oder Unwissenheit versäumet, einen Termin zu Einleguug ihrer Erklärung, ob sie den litem prosequiren wollen oder nicht? anzusezen, die Urtel nicht in rem judicatam erwächset, und der succumbirende Theil wegen der interponirten Appellation ob ejus effectum suspen-

sivum et devolutivum nicht exequirt, und die Sache wegen nicht beschehener introduction der appellation auch in secunda instantia nicht vorgenommen werden kann, somit dadurch die Rechts-Stritte wider die Gebühr unausgemacht hangen bleiben: Als wollen Wir, um diesem Uebelstand abzuhelffen, hiemit gnädigst verordnet haben, daß wann ein appellant um Eistirung der Ausfertigung der Acten bitten würde, demselben zu seiner Erklärung ein fatale von 20. Tagen, wie zu Einlegung der Acten nach Verkündigung der ausgefertigten Acten schon in lege disponirt und festgesezt ist, neuerlich sub poena desertionis angesezet und solches den appellations-actis ebenmäßig expresse inserirt werden solle.

Gleichwie Wir Uns nun zu Euch gnädigst versehen, daß Ihr Eures Orts über dieser Unserer gnädigsten Verordnung sträklich halten werdet: Also habt Ihr auch das Gericht und den Stadtschreiber bei Euch zu deren genauen Befolgung auf das ernstlichste anzuweisen.
Stuttgardt, den 14. Aug. 1770.

XXXII.

Circ. R. dd. 26sten Nov. 1771.

Worinn den Ober-Amtei-scribenten das concipiren der memorialien um Straf-Nachlaß verboten wird.

(Carl) Wir haben mißliebig in zuverläßige Erfahrung gebracht, daß Unseren Herzoglichen Unterthanen, welche um Nachsicht der - ihnen angesezten Straffen unterthänigst suppliciret, die dißfalls übergebene memorialien zum öftern von den Ober-Amteiscribenten verfertiget worden.

Da nun hieraus zerschiedene Unordnungen und inconvenientien entstehen können, als wird Euch hiemit aufgegeben, daß ihr in derlei Vorfallenheiten Euren scribenten das Aufsezen der memorialien um Strafnachlaß niederlegen, und keineswegs mehr gestatten sollet.
Stuttgardt, den 26. Nov. 1771.

XXXIII.

Reichsschluß dd. 23. Apr. 1772.

Wegen der Handwerks-Misbräuche.

(Carl) Nachdeme von denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs wider die viele bey denen Hand-

werks; Zünften seit denen vormahls und in specie in anno 1731.*) vom Reich gemachten policey-Ordnungen eingeschlichene Mißbräuche ein Gutachten an Kaiserliche Maj. vom 15ten Julii a. pr. und 3ten Febr. h. a. abgefaßt und zur Kaiserlichen Genehmigung nacher Wien überschikt, solches auch von Sr. Kaiserlichen Maj. allergnädigst ratificirt, zu dem Ende hier beygehendes Kaiserl. patent in das Reich erlassen worden, damit solches wie in denen Schwäbischen und andern Crayßen, also auch in Unserm Herzogthum gewohnlicher massen publicirt, und auf dem Vollzug desselben mit allem Nachdruck gehalten werde;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit, du sollest ermeltes Kaiserl. Patent, in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Ambt behörig publiciren, und ad valvas curiæ affigiren, so dann die Handwerker zum Vollzug mit allem Ernst anhalten, auch Ob- und Kerzenmeistern von jeder profession und Handwerk ein exemplar des patents vor die Gebühr zukommen lassen, damit sie solches ihrer Laden beylegen, und sich jedesmahl darnach beschaiden mögen. Und da übrigens in articulo 4to des Kaiserl. patens versehen, daß denen Handwerkern die Haltung mehrerer Jungen und Gesellen, als sonsten gewohnlich, erlaubt

*) Hochstetter 2. Th. S. 83. und 131.

seyn, die Bestimmung aber jeden Lands- und Orts-Obrigkeit überlassen werden solle;

Als hast du denen Handwerkern zu erkennen zu geben, daß, woferne ein oder anderer Handwerks-Mann mehr als einen Jungen zumahl in die Lehr nehmen, oder mehrere Gesellen, als in denen Handwerks- und andern Verordnungen erlaubt ist, halten wollte, dieselbe pro dispensatione ad supplicandum verwiesen, und von dir sodann unter Vernehmung der Handwerks-Vorstehere unterthänigster Bericht erstattet werden solle; Stuttgardt, den 22. Junii 1772.

Franz Conrad, 2c. 2c. Bischoff zu Costanz 2c.

Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck 2c.

Fügen hiermit zu wissen, wasgestalten Ihro Kaiserl. Maj. an Uns, als ausschreibende Fürsten des Löbl. Schwäbischen Creyses allergnädigst gesonnen, daß, nachdem Allerhöchstdieselbe das von Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. Reichs theils wegen nicht genauer Beobachtung des um Abstellung zerschiedener in Handwerkssachen eingerissener schädlicher Mißbräuche im Jahr 1731. erfolgten Reichsschlusses, theils wegen fernerweiten gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere annoch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche unterm 15. Julii vo-

rigen = und 3. Febr. dieses Jahrs erstattete Reichsgutachten allergnädigst ratificirt, Wir das in solcher conformität verfaßte und hiernach gesezte Kayserl. Patent auch in diesem Schwäbischen Creyß zu jedermanns Wissenschaft und dessen strengen Vollzug gewöhnlichermaßen publiciren möchten.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, 2c.

Entbieten allen und jeden Kuhrfürsten, Fürsten, geist = und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Landsvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens die sind, denen dieser Unser kaiserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund = Vetter = und Oheimlichen Willen, kaiserliche Huld, Gnade, und alles Gutes, und thun Euer Lbden Lbden And. And. Lbden Lbden und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversamm=

lung geziemend angezeigt worden, wasmaßen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahre 1731. errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichsschlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerksmißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nüzlich eingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung nach Innhalt Unseres dahin erlassenden Kaiserlichen Commissions-decreti ertheilet worden ist; Als setzen, ordnen und gebiethen Wir solchemnach aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichsschluß vom Jahre 1731. allenthalben durchs ganze Reich genaueſt einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesezten, als auch ins besondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsezen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkanntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, son-

dern von jedermänniglich für Handwerks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkanntniß, für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seye, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit dem grössern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch der-

selben Aufnahm und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey den Lands- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bei einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschikter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschikten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumalen bey Commercialhandwerkern nicht auszuschlieſſen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorgehenden articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin zu erstreken, und zu erklären billig und nüzlich sey,

daß

daß nebst den Art. 4. daselbst benannten und anderen Personen der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulassung gebotten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrichterskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Gemeinheiten nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von den Handwerksmeistern, ohne daß es einer dießfallsigen legitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen, und für Handwerks- auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können. Wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahrer wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschliessen, und nach deren von kayserl. Majestät, oder aus kayserlichem Gewalt, auch der Landes- und Ortsobrigkeit, beschehener Ehrenhaftma-

chung sothaner Lands = oder Ortsobrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das Dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands = oder Ortsherrschaft nach derselben Landen und Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands = oder Ortsherrschaften, in so weit es ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerks = Mißbräuche ergangenen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige societæten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich geschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer kayserl. Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum Termino à quo dergestalten an, daß, von solcher Zeit

an allenthalben Unsere vorstehende kayserl. Verordnung ohne Ausnahm und Unterschied genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen kaiserl. Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punkten gehorsamlich nachgelebt werde:

Immaaßen alle und jede vorstehende Punkten und Artikeln dieser Unserer verneuert: und verbesserten kayserl. Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kuhrfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gutgeheißen haben; Also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch Ihre Stadthalter, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere, und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers kaiserl. Gebots und Verbots zu halten und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere kaiserl. Verordnung aller Orten gewöhnlichermaaßen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserl. Insiegel, der geben ist zu

Wien den Drey und zwanzigsten April Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph, mppr.

(L. S.)

Vt. RFürst Colloredo, mppr.

Ad Mandatum Sacræ Cæs.
Majestatis proprium
Franz Georg von Leykam.

Wann dann nun allen und jeden Hoch- und Löbl. Ständen dieses Schwäbischen Creyses daran gelegen ist, daß denen bey denen Handwerkszünften eingerissenen vielen Mißbräuchen und dahero entstandenen Unordnungen dereinstens mit Nachdruk vorgebogen, mithin ob dieser Kayserl. Reichsschlußmäßigen Verordnung aller Orten sträklich gehalten, und gegen derer Uebertrettere mit gebührender Strafe ohnnachbleiblich verfahren werde; Als setzen Wir ausser Zweifel, es werde ein jeder der Hoch- und Löbl. Stände zu Erreichung der hierunter führenden heilsamen und gemeinnüzlichen Absicht das Seinige mit allem Ernst und Eifer beytragen, und es in keinem Stück an der nöthigen execution ermanglen - zu dem Ende aber, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, dieses Patent nicht nur bey denen Handwerkszünften behörig

kund machen: sondern auch solches sonsten zu jedermanns Nachricht an denen gewöhnlichen Orten affigiren lassen. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Secret-Insiegeln. Datum den 20. May 1772.

Franz Conrad,
C. B. zu Costanz.
(L. S.)

Carl,
Herzog zu Würtemberg.
(L. S.)

XXXIV.

Gen. R. dd. 5. Mai 1772.

Daß wegen der Herrschaftlichen Frohnen den Kommunen und privatis die Lagerbuchs-Auszüge, ohne vorherige U. Anfrage ertheilet werden sollen.

(Carl) Es ist zwar in dem neuesten Vergleichs-recess mit gemeinen Prälaten und Landschaft ad Cl. IV. §. 17. deutlich versehen, wie es in Ansehung der Frohnen gehalten - und daß denen communen und privatis auf ihr Ansuchen von denen beiderseits anerkannten Lagerbüchern beglaubte extractus ohnweigerlich abgegeben werden sollen.

Nachdeme aber von Unserer treugehorsamsten Landschaft die unterthänigste Anzeige geschehen, daß solches bishero nicht also befolgt;

sondern von denen meisten Unserer Beamten Anstand genommen worden, dergleichen extractus ohne vorherige besondere Erlaubniß von Unsern Herzogl. collegiis abfolgen zu lassen, wordurch denen communen und Unterthanen die Sache nur erschwehret und vergebliche Kosten gemacht werden, um dessentwillen sie auch um gnädigste remedur unterthänigst gebetten.

Als geben Wir Euch hierüber Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin in Gnaden zu erkennen, daß ihr hinführo denen communen und privatis, wann sie wegen ihrer Frohn-Schuldigkeit extractus aus denen Lagerbüchern verlangen, ihnen selbige quoad passus concernentes, nemlich, in so weit es die Frohnen anbetrift, ohne vorherige Anfrage oder Anzeige bei Unsern Herzoglichen collegiis in beglaubter Abschrift ohnweigerlich verabfolgen lassen sollet. Ludwigsburg, den 5. May 1772.

XXXV.

Sp. R. dd. 30. Decbr. 1772.

Von den Appellationen an die drey Ober-Gerichte.

(Carl) Wir haben diejenige acta, welche in Betreff der - zwischen den Stadtmagistraten zu Stuttgardt und Ludwigsburg

neuerlich entstandenen differenzien wegen der - von dem leztern prætendirenden OberGerichtlichen jurisdiction, theils bei uns immediate, theils bei unserer Herzoglichen Canzlei eingekommen, Selbst genau eingesehen: und wollen hierauf nicht nur in Ansehung der Ludwigsburger privilegiorum die interpretationem avthenticam hiermit dahin ertheilen, daß auch von denen sententien bei denen StadtGerichten Stuttgardt und Tübingen die appellationes an das StadtGericht zu Ludwigsburg, als ein OberGericht, nach der Willkühr der Parthien sollen abgerichtet werden können; sondern wir wollen auch die 3 OberGerichte Stuttgardt, Tübingen und Ludwigsburg solchergestalten parificiren, daß die OberGerichte bei Stuttgardt und Tübingen, wie in denen Ludwigsburger privilegiis enthalten ist, auf das ganze Land, ohne Unterschied dessen, was unter - oder was ob der Staig gelegen, in Ansehung der appellationen, nach der Willkühr der Parthien, dahin extendirt werden, daß ein jeder, er mag unter oder ob der Staig seyn, an Stuttgardt oder Tübingen, wie an Ludwigsburg als an ein Ober Gericht solle appelliren können. Stuttgardt, den 30. Decbr. 1772.

XXXVI.

Gen. R. dd. 26. März 1773.

Gegen die medicastros. *)

(Carl) Es ist zwar sowohl in der ausgekündeten Lands-Ordnung tit. 51. als auch in zerschiedenen nachgefolgten darauf sich gründenden General-Rescripten allen denjenigen Personen, welche dazu nicht besondre Erlaubniß haben, auch darauf nicht behörig examinirt und confirmirt sind, in innerlichen Krankheiten Arzney-Mittel anzurathen, oder dergleichen selbst zu dispensiren bereits mehrmalen bey schwerer Strafe verbothen, besonders aber in dem General-Rescript vom 10. Januar. 1729. **) den Kranken selbst solcherley unbefugte medicastros zu consuliren, und ihrer Mittel sich zu bedienen nachdrüklichst, und sogar, wann gefährliche Absichten darunter sich zeigen, bey Leibs- oder Lebens-Strafe untersagt: auch sind bey vorgekommenen special-casibus diese angedrohte Strafen an den contravenienten nach Beschaffenheit der Umstände öfters in Ausübung gebracht worden.

Dessen ohngeachtet aber, und obschon einem jeden selbst um seiner eigenen Wohlfahrt

---

*) H. Hofrath Storr am angef. Ort, S. 91.

**) Hochstetter, Th. 1. S. 184.

und Gesundheit willen am meisten daran gelegen seyn sollte, diesen heilsamen Verordnungen die schuldige Folge zu leisten, hat das unbefugte practiciren der medicastrorum inzwischen dergestalt continuirt, daß auch der hin und wieder dadurch geschehene Schade nicht vermögend gewesen, das Zutrauen des gemeinen Manns gegen dergleichen kunstlose Stümpler zu vermindern.

Besonders haben Wir aus Gelegenheit der in zerschiedenen Gegenden Unsers Herzogthums seit Jahr und Tagen grassirenden epidemischen Krankheiten mißfällig wahrnehmen müssen, daß die zu deren gänzlicher Hebung mit vieler Mühe gemachte Anstalten dadurch erschwehrt, und zum Theil vereitelt worden, daß eine ziemliche Anzahl der Patienten gegen alles Ermahnen und Verwarnen aus ungegründeter Furcht vor den Unkosten, nnd andern irrigen Vorurtheilen die aufgestellten physicos ordinarios, oder andere mit der licentia practicandi versehene medicos gänzlich vorbeygegangen, vielmehr an allerhand unbefugte medicastros und der Sache nicht gewachsene Leute sich gehänget hat, durch deren theils unzulängliche, theils schädliche Vorschriften die Währung der Seuche nicht allein verlängert, sondern auch selbige zu grosser Beschwerde und Verlegenheit des publici immer mehr ausgebreitet worden.

Gleichwie nun aber Uns die Gesundheit und das Leben Unsrer lieben und getreuen Unterthanen allzunahe am Herzen liegt, als daß die augenscheinliche Gefahr, welcher dieselbe bey diesem Unwesen ausgesezt sind, Uns gleichgültig bleiben könnte: So haben Wir, um den darunter bisher vorgeloffenen excessen so viel immer möglich nachdrüklichen Einhalt zu thun, aus wahrer Landesväterlicher Vorsorge Uns gnädigst bewogen gefunden, alle sowohl gegen das nachtheilige practiciren der unbefugten medicastrorum, als auch gegen das Auslaufen zu solchen unerfahrnen Leuten bereits ausgegangene Verbothe und poenal - Verordnungen Unsern lieben und getreuen Unterthanen hiemit auf das neue einzuschärfen, und solche dahin zu erstrecken, daß bey allen innerlichen, besonders aber bey epidemischen Krankheiten sonsten nirgends, dann bey dem physico ordinario, oder wann der Patient zu selbigem kein Zutrauen hätte, bey einem andern privilegirten medico Rath gesucht werden solle. Jedoch, wann entweder der medicus abwesend, und keiner in der Nähe zu haben, oder sonst ein keinen Verzug leidender Nothfall vorhanden wäre, so mag noch fernerhin an die Apotheker oder diejenige chirurgos die Zuflucht genommen werden, denen es nach Unsrer neuen medicinal - Ordnung de anno 1755. in dergleichen Fällen Arzneyen zu verordnen und wegzugeben erlaubt ist, welche aber sodann nach

der Hand, so bald es seyn kann, mit den medicis darüber zu communiciren, und im übrigen mit dem ihnen nur im Nothfall gestatteten practiciren bey sonst zu befahren habender mißliebiger Einsicht keine Uebermas zu brauchen haben.

Ausser diesem aber bleibt allen übrigen Personen das innerliche mediciniren, es geschehe unter was für Vorwand es wolle, durchaus und ein für allemahl verbothen. Und wie daher nicht nur die medicastri des practicirens und Handels mit innerlichen Arzneyen in Zukunft gänzlich sich zu bemüßigen haben: Also versehen Wir Uns auch gnädigst, es werden auf der andern Seite Unsre liebe und getreue Unterthanen des Auslaufens an solcherley Leute, und deren Zurathziehung in innerlichen Krankheiten ebenfalls um so gewisser sich enthalten, als bey vorkommenden contraventions-Fällen nicht nur derjenige, welcher wider die Ordnung Arzneyen weggibt, sondern auch der, so solche verlangt, oder abhohlt, empfindlich gestraft werden wird.

Damit nun dieser Unsrer Verordnung in allen Stücken pünktlich nachgelebt werden möge, so habt Ihr solche nicht allein euren Amts-Untergebenen behörig zu publiciren, und sie zu deren genauer Befolgung ernstlich anzuweisen, sondern auch eures Orts selbst sowohl auf die unbefugte medicastros, als auf diejenige,

die so unvernünftig ihres Raths und Hülfe sich fernerhin bedienen wollen, ein wachsames Auge zu tragen, und euch darunter bey sonst zu befahren habender schwerer Verantwortung keine Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr alle und jede contravenienten auf Betretten sogleich in inquisition zu ziehen, und selbige nach Vorschrift der Gesetze entweder ex officio zu bestrafen, oder bey vorwaltenden aggravirenden Umständen die Sache an Unsre nachgesezte Herzogliche Regierung zur Abwandlung unterthänigst einzuberichten.

Im übrigen und da zur Abstellung des dem gemeinen Wesen in so mancherley Betracht schädlichen medicastrirens sehr vieles beytragen wird, wann die Stadt- und Amts-physici, so wie alle übrigen medici, auch ihres Orts die Patienten liebreich und dienstfertig behandeln, ihrem Amt sorgfältig, fleissig und gewissenhaft abwarten, in Anrechnung ihres Verdiensts und andrer Kosten, keine Uebermas brauchen, und überhaupt durch Geschiklichkeit, application und Diensteifer das Zutrauen des publici zu erwerben, mithin eben dadurch allen besorglicheu widrigen Vorwürfen auszuweichen sich angelegen seyn lassen: Als wollen Wir gnädigst verhoffen, sie, die physici, werden zu Erreichung Unsrer hierunter hegenden Landesväterlichen Absicht alles dasjenige sorgfältig beobachten, wozu ihnen Unsre

ausgekündete medicinal-Ordnung des mehreren die gemessene Anweisung gibt.

Solitude, den 26. Martii, 1773.

XXXVII.

Gen, R. dd. 26. April 1773.

Daß die JagdFrohnen sich nicht über die Gränzen eines jeden Oberforstes erstreken.

(Carl) Nachdeme Wir schon unterm 24ten Julii a. præt. Unsern Herzoglichen Ober-Forst-Aemtern per rescriptum gnädigst aufgegeben haben, fürohin die Jagd-Frohnen nicht über die Gränzen jeden Ober-Forsts zu erstrecken; Als wird Euch solches zu Eurer Nachricht in Gnaden ohnverhalten, mit der gnädigsten Weisung, daß, wann Euch gleichwohlen eine dergleichen Zumuthung hier oder da geschehen sollte, Ihr sogleich bey Unserer Herzoglichen Regierung die unterthänigste Anzeige davon machen und fernerer Hülfe und remedur Euch von dar gewärtigen sollet. Worbey Wir Euch fernerweit in Gnaden bekannt machen, daß Wir die seit einigen Jahren bey Unseren Lust-Jagen von denen communen freywillig geschehene Bestellung der Kalten-Kuchen, wegen der darbey vorgegangenen excesse gänzlich abgestellt, und solche fürohin,

wann es nöthig seyn wird, von Hof aus besorgen lassen werden.

Solitude, den 26. April 1773.

XXXVIII.

Circ. R. dd. 28. Aug. 1773.

Wegen des Juden-Geleites.

(Carl) Nachdeme uns die Anzeige geschehen, daß die disposition unserer Herzoglichen Lands-Ordnung pag. 62. und 63. imgleichen unserer Herzoglichen Zoll-Ordnung pag. 36. Spho und sollen ꝛc. nicht weniger unsers Herzoglichen General-Rescripts, vom 15. Janr. 1704. und des Circular-Rescripti, vom 24. Septbr. 1753.*) kraft deren - von den Juden, welche nur eine oder zwei Meil Wegs ins Land reisen, ein oder zwei Schilling jeden zu 3 kr. angerechnet, (wozu noch zwei Kreuzer Kopf-Geld zum Zucht- und Arbeits-Hauß kommen) von denjenigen Juden hingegen, welche über zwei Meilen Wegs, die Herzogliche Lande betretten, das grosse Gelait-Geld mit 14. Schilling gefordert, und wo der Jud denselben nicht nachkommt, und das Gelait lößt, derselbe mit einer grossen Frevel Straf belegt werden solle; Bei vielen Beamtungen ausser Acht gelassen, und theils denen Juden auch

*) S. oben S. 6.

über zwei Meilen hinaus, anstatt des grossen Gelaits, nur kleine Zaichen abgereicht, vielfältig auch von denen Zollern an statt der vorgeschriebenen Juden-Zeichen mit einem Jäger-Horn und dem Buchstaben S., welches Schilling bedeutet, nur ordinarie Zoll-Zeichen gegeben werden: Als werden samtliche Ober- und Staabs-Beamte zu genauer Befolgung derer vorerwähnten Herzoglichen Verordnungen mit dem Anhang angewiesen, daß auch auf die Juden-Zeichen, neben dem Namen des Juden und dem dato geschrieben werde, wohin und wieweit sich das Gelait erstrecke, damit solches von denen Juden nicht zu Neben- und Abweg mißbraucht, noch auch sonsten unserm Herzoglichen regali in Ansehung des Juden-Gelaits derogirt werde, wie wir uns dann zu euch, den Ober- und Staabs-Beamten gnädigst versehen, daß ihr hierunter genaue Aufsicht tragen, und bei sonst zu gewarten habender mißliebiger Ahndung keine Nachsicht gestatten werdet. Stuttgardt, den 28. Aug. 1773.

XXXIX.

Circ. R. dd. 24. Decbr. 1773.

Wodurch das Eßlingische statut, vermöge dessen alle privat- und quasi publicæ hypothecæ für unkräftig erkläret werden, den Unterthanen bekannt gemacht wird.

(Carl) Nachdem uns U. hinterbracht worden, daß vermög einer schon vor mehreren Jahren in der Reichsstadt Eßlingen und dem dahin gehörigen Gebiet errichteten Gant-Ordnung die Constituirung der privat- und quasi publiquen hypothecen bei einer Strafe von 4 fl. verbotten, und denselben alle Wirkung einer prioritæt gänzlich benommen, auch in Ansehung der aufgeschwollenen Zinnse überhaupt verordnet worden seye, daß nur ein jähriger Zinnß mit dem Capital, nach der prioritæt verwiesen, und die weitere etwa hinterstellige Zinnse nach allen Capitalien, jedoch in eben solcher Ordnung, wie die Capitalien vorhero gestanden, erst adjudicirt werden sollen, nach dieser Ordnung auch bereits in vorgekommenen Fällen gegen unsere Unterthanen verfahren, und dieselbe mit ihren- mit privat- hypothecen versehenen Schuldforderungen in die lezte Classe verwiesen worden. So sehen wir uns nach der- für unsere liebe und getreue Unterthanen stets tragendeu Landesväterlichen genauesten

Ob-

Obsorge gnädigst bewogen, denselben dieses Eßlingische statutum zu ihrer Nachricht und damit sie sich im creditiren gegen die Eßlingische Unterthanen darnach benehmen möchten, zur Wissenschaft hiedurch bringen zu lassen.

Solitude, den 24. Decbr. 1773.

XL.

Circ. R. dd. 1. Jul. 1774.

Daß zwischen den Oesterreichischen und Würtembergischen Unterthanen zwar die Marklosung, aber nicht das jus perpetuæ reluitionis statt haben solle. *)

Nachdeme durch die mit der K. K. Vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg einige Zeit her wegen der zwischen den benachbarten Oesterreichischen und unsern Herzoglichen Unterthanen in Ansehung der reluition derjenigen Güter, welche entweder Oesterreichische Unterthanen auf Würtembergischen Orts-Markungen, oder aber unsere Unterthanen auf Oesterreichischen Orts-Markungen besizen, entstandenen Strittigkeiten, gepflogene corre-

*) Der ganze Innhalt dieses Rescriptes ist unterm 1. Jul. 1774. auch der Juristen-Facultät in Tübingen zur Nachachtung in respondendo bey vorkommenden Fällen bekannt gemacht worden.

spondenz, ein Verglich dahin bewirket worden, daß

1.) bei jenen Gütern, welche schon so lang in Oesterreichisch- oder Würtembergischer Unterthanen Händen sich befinden, daß man davon den Anfang nicht wüßte, oder wann man auch

2.) diesen Anfang wüßte, solche jedoch schon so lang besessen worden, daß sie vor anno 1536. in diß- oder jenseitige Hände gekommen, und bisher darinnen verblieben wären, und wann

3.) die Güter seit anno 1536. erst Oesterreichischer oder Würtembergischer Seits an sich gebracht worden, die acquisition doch mit beederseitig Landes-Herrschaftlichem Vorwissen und Bewilligung, ohne jedoch die jedesmalige ewige Auslosung vorzubehalten, geschehen, oder

4.) titulo hereditatis vel legati auf andere erwachsen, und keine besondere Verträge zwischen einer Oesterreichisch- und Würtembergischen Gemeinde vorhanden wären, welche in Auslosung der Güter gegen einander Ziel und Maß geben, keine Auslosung ausgeübt werden, sondern

5.) diese nur so oft als die Güter durch Verkauf, Tausch, oder sonst von dem

Besizer in eine andere Hand gerathen, innerhalb eines Jahrs und Tags Plaz greifen solle, wobei aber die Orts-Vorsteher bei einer solchen sich eraignenden Veränderung den Vorgesezten jener Fleken, in deren Zwäng und Bahn die Güter liegen, die schriftliche Anzeige zu machen, und die ein Jahr und Tag daurende Losungs-Zeit von dem Tag und Stunde der Anzeige, als weßhalb ein Urkund auszufertigen, anzufangen hat,

6.) bei Veränderungen in fraudem legis aber, auch wann die zur Einlosung lustbezeugende Bürger und Einwohner derjenigen Orte, wo sich die Güter befinden, mit den auswärtigen, an welche die Güter durch Veränderung gelanget, des billigen Werths halber nicht übereinkommen könnten, haben die Obrigkeiten der Orte, wo die Güter liegen, selbige durch den Schultheissen und das Gericht, oder andere unpartheyische Personen bei ihren Pflichten und Ayd schäzen zu lassen. Also wird Euch nunmehro der Innhalt dieses Verglichs des Endes gnädigst bekannt gemacht, damit ihr nicht nur selbst in vorkommenden Fällen, Euch hienach achten, sondern auch Euren Amtsuntergebenen zu ihrer gleichmässigen Wissenschaft und

Nachachtung hievon Nachricht ertheilen sollet.

Solitude, den 1. Jul. 1774.

XLI.

Gen. R. dd. 15. Jun. 1776. *)

Die Aufhebung des concessions-Geldes von den auſſer Lands erkauften und in das Land hereingebrachten Pferden enthaltend.

(Carl) Auf die von zerſchiedenen Städt und Aemtern Unſers Herzogthums gemachte unterthänigſte Anfrage, wie es mit Einziehung des Conceſſions-Gelds von Pferden, die auſſer Land erkauft, nnd in das Land hereingebracht werden, als von welchem Fall in denen in anno 1736. 1740. et 1744. gemachten Verordnungen namentlich nichts gedacht worden, fürohin zu halten ſeyn möchte, geben Wir hiemit Unſere gnädigſte Willens-Meinung Euch dahin in Gnaden zu erkennen, daß, ob Wir zwar wohl befugt wären, den Bezug des Conceſſions-Gelds auch in dieſem Fall, nach der ſeithero beinahe im ganzen Land nach und nach eingeführten und zu einer rechtlichen Obſervanz erwachſenen allgemeinen Interpretation, fernerweit zu beharren, Wir doch gleichwohlen aus angeſtammter huldreicher Vorſorge, Unſern

*) Storr, am angef. O. S. 159.

lieben und getreuen Unterthanen zu Verbesserung ihres Nahrungs-Standes und des Commerzii auch mit Hintansezung Unsers eigenen Cameral-Interesse alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, hiemit gnädigst verordnet haben wollen, daß künftighin von denen auſſer Lands erkauften, und sodann in das Land hereinbringenden Pferden kein Concessions-Geld weiter zu Unserer Herzoglichen Stall-Casse eingezogen werden solle: Welche Unsere gnädigste Verordnung ihr sowohl denen Zollern, und Pferd-Concessionsgeld-Einbringern-als überhaupt in dem Euch anvertrauten Stadt und Amt gewöhnlichermassen zu publiziren und bekannt zu machen habt. Stuttgardt, den 15. Junii 1776.

XLII.

Staat und Unterricht für Vormunder dd. 22. Jun. 1776.

(Carl) Nachdem Wir, aus ununterbrochener Landesväterlicher Vorsorge, es für eine Unserer ersten Regenten-Pflichten ansehen, Unser höchstes Augenmerk auch darauf zu richten, daß die Verwaltung der Waisen-Güter und anderer Pflegschaften, in Unsern Herzogl. Landen getreulich besorgt, und die Unmündige oder Minderjährige, auch übrige unter einer curatel stehende Personen, in ihrem

Vermögen nicht verkürzet werden, oder Nachtheil leiden: so finden Wir Uns andurch gnädigst bewogen, nicht nur überhaupt die in Unserer ausgekündeten Lands-Ordnung enthaltene pupillen-Ordnung, ingleichem die in Unserm Land-Recht und commun-Ordnung, nicht weniger in zerschiedenen ausgeloffenen General-Rescripten, über Vormundschafts- und Pfleg-Sachen ergangene Herzogl. Verordnungen, nach ihrem ganzen Innhalt zu wiederhohlen, und deren pünktliche Vollstreckung Unsern Ober- und Staabs-Beamten, so wie auch Unsern gesammten magistraten und Waisen-Gerichten hiemit nachdrüklich einzuschärfen; sondern Wir befehlen auch zugleich ernstlich,

1.) daß nach klarer Vorschrift Unsers Herzogl. Land-Rechts part. I. tit. 6. und der pupillen-Ordnung tit. 42. und 43. alle Pfleg-Rechnungen auf den bestimmten terminum durch die Behörde gestellt, probirt, und Oberamtlich, unter Zuziehung der behörigen Urkunds-Personen, abgehört werden sollen.

Damit auch diesem Unserm gnädigsten Befehl desto gewisser nachgelebet werde: so haben Unsere Ober- und Staabs-Beamte

2.) jeden Jahrs, auf den termin Georgii, ein pflichtmässiges Verzeichniß sammtlicher in dem Ober-Amt befindlicher Pflegschaften zu Unserm Herzogl. tutelar-Rath unters-

thänigst einzuschicken, und darinn nicht nur den Namen des Pflegers anzuzeigen, sondern auch genau zu bemerken;

wann derselbe angenommen?
wann seine Rechnung gestellt?
und
wann solche Oberamtlich probirt und abgehört worden?

wie Wir dann, im Fall, ein oder der andre Herzogl. Beamte damit vier Wochen lang über den termin zurükbleiben würde, selbiges durch einen Canzley-Bothen, auf des Saumseligen Kösten, abhohlen zu lassen, gedenken.

Diesemnächst und um so zuverläßiger versichert zu seyn, daß die bestellte Pfleger von ihrer Obliegenheit hinlänglich belehret werden: so verordnen Wir endlich

3.) daß angeschlossener von Unserm Herzogl. tutelar-Rath entworfener Staat und Unterricht, wovon das exemplar bey dem Canzley-Buchdrucker Cotta in dem festgesezten Preiß von 6 kr. verleget wird, jedem Pfleger bey seiner Verpflichtung zugestellt, und derselbe legitimirt werden solle, die Auslage hievon in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.
Stuttgardt, den 22. Junii 1776.

I. Cap.

Von den Vormündern oder Pflegern selbst.

§. 1.

Ein Vormünder oder Pfleger solle ein Gottesförchtiger, ehrbarer Mann und selbst ein guter Haußhälter = auch im Lesen und Schreiben erfahren seyn.

§. 2.

Derselbe mag durch testament verordnet, oder in dessen Entstehung aus den nächsten Anverwandten genommen, oder von der Obrigkeit gegeben seyn, so solle er nicht von dem Theil = Richter, sondern von dem ordentlichen Stadt = oder Dorfs = Gericht jeden Orts, mittelst Angeloben an Aydesstatt, sich bestätigen lassen.

§. 3.

Solle er seine Pfleg = Befohlene bey allen vorkommenden gerichtlich = und ausser gerichtlichen Verhandlungen vertretten und allenthalben derselben Nuzen bestens befördern, auch in allen Stücken getreulich handlen, bey Verpfändung seines eigenen Vermögens.

§. 4.

Wann ein Pfleger bey der Aufsicht über seinen Pflegling oder bey Verwaltung dessen

Vermögens einen Anstand findet, so solle er bey dem ihme vorgesezten Ober-Amtmann oder Amtmann, oder Schultheiß und Waysen-Gericht sich Raths erhohlen und Bescheid geben lassen.

§. 5.

Daferne aber diese selbst zum Schaden der Waysen sich nachlässig oder eigennüzig bezeugen würden; so hat ein Pfleger oder allenfalls auch ein Anverwandter ohne Zeitverlust und auf frischer That solches bey Herzogl. Regierung unterthänigst anzuzeigen.

II. Cap.

Von der Auferziehung der Pfleglinge.

§. 1.

Es solle ein Pfleger die ihme anvertraute Pfleg-Kinder Christlich und ehrlich auferziehen, Ihnen nebst den Seinigen durch fleissiges Gebet und Arbeit gute Exempel geben, anbey auch mit Rath und That nach Erforderniß an die Hand gehen, solche nicht verlassen, sondern inn- und ausserhalb Rechtens beschirmen und vertretten, demenächst derselben Recht und Gerechtigkeit handhaben. Hingegen, wo ein Pfleg-Kind in Müssiggang, liederliches

Leben, und andere Unordnung und Laster gerathen sollte, nicht allein sogleich dessen nächsten Anverwandten davon Nachricht geben, und nebst denselben solches ernstlich ermahnen, verwarnen und nach Beschaffenheit der Umstände züchtigen, sondern auch, wo es hierauf gleichwolen sich nicht bessern würde, solches dem Wayfen-Gericht anzeigen, damit sothanem Uebel in Zeiten mit desto mehrerem Nachdruk gesteuret werden möge: Wie dann überhaupt bey jedesmaliger Rechnungs Abhör der Pfleger dem Wayfen-Gericht zugleich mündlichen Bericht abzustatten hat, wie sein Pfleg-Kind besorgt seye, sich verhalte und anlasse; Zu dem Ende Er auch die anwesende pupillen bey solcher Gelegenheit in Person vorstellen solle.

§. 2.

Vor allen Dingen solle ein Pfleger die Ihme obrigkeitlich anvertraute pupillen, so bald sie Alters halber tüchtig, zu Kirchen und Schulen, wie auch ausser diesem zu fleissigem Gebet anhalten, und dieselbe vor dem confirmations-actu, in ihrem Christenthum wohl und gründlich unterrichten lassen, mithin dieses als das erste und beste, so zu ihrem zeitlich und ewigen Heil gereichet, ja nicht bey Ihnen versäumen.

§. 3.

Wann ein Vormünder oder Pfleger die ihme anvertraute Pfleglinge selbst in die Kost

und Hauß nehmen kann, solle er das Kostgeld sich nicht selbst bestimmen, sondern von den Anverwandten und Wayfen-Gericht sich ein billiges Kostgeld aussezen lassen. Woferne aber eines Vormünders oder Pflegers Umstände solches nicht zugeben; so solle ein solcher die ihme anbefohlene junge Wayseu nach Beschaffenheit ihrer Umstände und Vermögens, gegen ein billigmässiges Kostgeld in die Kost und Auferziehung unterbringen, jedesmalen den accord gleichbalden schriftlich entwerfen, und solchen dem Stadt- oder Dorf- und Wayfen-Gericht vorlegen, welches sodann zu erkennen hat, ob solches der Billigkeit gemäß seye.

§. 4.

Nach vollendeten Schul-Jahren und erlangter confirmation sind insonderheit die Töchtern nach ihrem Stand und Vermögen zu Erlernung anständiger weiblichen Geschäften anzuhalten: wann es ihre Umstände erfordern, an End und Orten, wo es so im Geist- als Leiblichen ihnen fürträglich erfunden werden kann, mithin niemal bey andern Religions-Verwandten, in Dienste zu thun; dargegen das Kostgelden und sogenannte Eigenbrödlen ohne dringende Noth nicht zu gestatten, sondern dieselbige bey ihren Anverwandten und sonsten bey redlichen und ehrlichen Leuten wohl zu versorgen; bey hoher Leibes-Strafe aber sie nicht zu verführen.

§. 5.

So bald ein Pfleg = Kind männlichen Geschlechts Alters und Verstands halber, wie nicht weniger durch erlangte genugsame Leibes-Kräften, so weit gekommen, daß es tüchtig ist, zu nüzlichen Künsten, Wissenschaften, professionen und Handwerkern, welche seinem Stand und Vermögen gemäß sind, zu welchen es am meisten Lust bezeuget, und auch eine natürliche Geschiklichkeit äussert, angehalten zu werden, solle der Pfleger unter communication mit den Anverwandten und Wayfen = Gerichte sich angelegen seyn lassen, dasselbe in die information und Unterricht bey tüchtigen und redlichen Lehrmeistern zu bringen: bey professionen insbesondere auf so viele Jahre, als zu deren Erlernung erfordert werden, einen accord über die Lehr = Jahre schliessen, diesen doppelt aufsezen und nebst dem Lehr = Herrn unterschreiben; fürnemlich aber dabey auf ein billiges nach des Pfleglings Vermögen eingerichtetes Kost = und Lehr = Geld sein Augenmerk gerichtet seyn lassen; Daraufhin denselben, so bald die Lehr = Jahre zu Ende gegangen, unter Anschaffung nöthiger Kleidung und übriger Zugehörde auf die Wanderschaft befördern.

§. 6.

Die soldhergestalten errichtete Kost = und Lehrgelds = accorde müssen dem ordentlichen

Stadt = oder Dorf = Gericht zur Erkänntniß und Genehmigung vorgeleget werden.

§. 7.

Wie ein Vormund oder Pfleger an getreuer Eltern statt fleissige Sorge zu tragen hat, daß seine Pfleglinge weder in gesunden noch kranken Tagen im mindesten versäumet werden, sondern ihnen in Zeiten das Benöthigte angeschaft, und nicht erschwehret werde: Also hat derselbe, wann hiebey eine Auslage vorkommt, welche vieles auf einmal erfordert, vorderist dem Gericht die Anzeige davon zu thun und anzufrageu: ob solche Summe dem Pflegling abgefolget werden dörfe?

§. 8.

Wann die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren kommen, so soll ein Pfleger sie nicht nach eigennüzigen und boßhaften Absichten verkuppeln, noch zulassen, daß sie durch andere verführet werden; jedoch aber auch nicht aus eben so interessirten Absichten an einer von ihnen selbst nach ihrer Neigung erwählten anständigen und ihrem Stand gemässen Heurath hindern; vielmehr ihnen bey Gelegenheit zu einer solchen anständigen Verheurathung mit Gutbefinden der Anverwandten oder allenfalls auch des Wayfen = Gerichts beförderlich seyn.

III. Cap.

Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens.

§. 1.

So viel das hinterfällige Vermögen oder solche eigenthumliche Güter der Pfleg-Kinder betrift, welche bey Eltern oder andern Personen noch in der Verwaltung und Nuznieſſung stehen; so hat ein Pfleger nur darauf zu sehen, daß von den Beſizern der-den Kindern zugehörige Antheil nicht geschwächet oder verthan werde, deßwegen er, wann hierzu Verdacht vorhanden ist, solches dem Ober-Amtmann, oder Amtmann, oder Schultheiß und Gericht zu weiterer Verfügung anzaigen solle.

§. 2.

Wann hingegen einem Pflegling eine Erbschaft völlig mit Nuzen und Eigenthum angefallen, so solle der Pfleger in Bälde auf die inventur und Theilung dringen, sodann bey solcher, solang es nöthig ist, selbsten anwohnen, des Pfleglings Nuzen dabey beobachten, nach getroffener Abtheilung sich gleichbalden den Theilzettel zustellen lassen und nach Ausweisung desselben den Erbtheil seines Pfleglings pünctlich in Empfang nehmen.

§. 3.

Oder wenn ein Pfleger nur von einem andern vorherigen Pfleger ein Vermögen zu übernehmen hat; so solle er sich solches in Gemäßheit der Abstandsrechnung des vorigen Pflegers, urkundlich übergeben lassen.

§. 4.

Von der Fahrniß.

Die Fahrniß, was nicht etwa davon nach folgendem §. 6. vor den Pflegling aufzubehalten und zuruk zu legen ist, solle auf einen hierzu angesezten und vorher offentlich bekannt gemachten Tag in Beyseyn eines Waysenrichters an den Meistbietenden um baar Geld verkauft, und darüber ein protocoll geführet werden, welches alsdann von dem Waysenrichter zu unterschreiben und von dem Pfleger seiner Rechnung beyzulegen ist.

§. 5.

Wann aber die Fahrniß nur in wenigen Stücken bestehet; so solle der Pfleger solche, so gut möglich, verkäuflich unterbringen, den Erlöß von allen und jeden Stücken in ein Register schreiben, und diesen von jedwedem Käuffer nebenhin unterschreiben oder sonsten verurkunden lassen.

§. 6.

Nur dasjenige, was das Pflegkind von der Fahrniß selbsten bald gebrauchen kann, oder für sich nöthig hat, als nemlich: Bettgewand, Kleidung oder Handwerkszeug ꝛc. solle nicht verkauft, sondern ihme beybehalten werden, hingegen solle kein Pfleger sich unterfangen, davon etwas vor sich zu benuzen.

§. 7.

Kein Vormunder oder Pfleger solle einigerley Fahrniß, sonderlich an Baarschaft, Geld, Wein, Korn oder anderm in seinen Eigennuz einziehen, brauchen oder verwenden, noch auch etwas von pflegschaftlichen Sachen selbst kaufen und eintauschen, es wäre dann, daß in besondern Fällen die Anverwandten und das Waysengericht aus Ursachen, daß es dem Pflegling zum Vortheil gereiche, ihre Einwilligung ausdrüklich dazu gegeben hätten.

§. 8.

Von einnehmenden Schulden.

Die einnehmende unversicherte Schulden solle ein Pfleger ohne Nachsicht eintreiben, und, wann die Schuldner nicht zahlen wollen, solche bey dem Ober = oder Stabs=Amtmann verklagen und nicht nachlassen, bis seine Pflegschaft behörig befriediget worden.

§. 9.

§. 9.

Von der Liegenschaft.

Wann ein Pflegling Häusser, Aecker, Wisen, Gärten, Weinberge ꝛc. hat, und solche nicht bald selbsten zu übernehmen und zu besorgen im Stande ist; so solle der Pfleger mit Vorwissen der Anverwandten wegen Verkauffung derselben bey dem Stadt = oder Dorf-Gericht die Anzeige machen, welches hierauf zu erkennen hat, ob der Verkauf solcher Güter dem Pflegling nüzlicher, und also zu erlauben seye oder nicht?

§. 10.

Wann sodann der Verkauf erlaubt wird, so solle vor die Pflegschaft in demjenigen Fall, wo nicht die ganze Bezahlung von dem Käufer erlangt werden kann, jedoch wenigstens $\frac{1}{3}$tel des Kaufschillings baar anbedungen und eingezogen, in Ansehung des übrigen aber das Eigenthumsrecht auf dem verkauften Guth bis zu dessen völliger Bezahlung ausdrüklich vorbehalten, und der Kauf mit dieser Bedingnis in das Kauf = Buch eingeschrieben werden.

§. 11.

Ein solcher Güter = Kauf muß hernach noch bey dem Gericht zum offentlichen Aufstraich gebracht werden.

§. 12.

Welche Güter nicht verkauft werden können, dieselbe sollen gegen einen billigmässigen jährlichen Bestand = Zinß entweder an Geld oder Früchten verliehen, und deswegen jedesmalen der Bestand = accord von dem Pfleger vor allen Dingen dem Gericht zur Erkanntniß und weitern Vorkehr vorgelegt werden.

§. 13.

Ein Pfleger solle aber alsdann fleissig darauf Achtung geben, daß der Beständer kein Guth in Abgang und Verderben kommen lasse.

§. 14.

Bey dergleichen Verkauf = oder Verleyhung der Pfleg = Güter sollen keine Zöhrungen oder Geschenke einbedungen, sondern vielmehr denen Pfleglingen in allen Stücken gespa-ret werden. Wie dann überhaupt ein Pfleger bey dergleichen contræcten den Bedacht, wo möglich, jederzeit dahin zu nehmen hat, daß die Unkosten von seiner Pflegschaft abgewendet werden.

§. 15.

Wo aber die Pfleg = Güter an einem Ort weder verkauft noch verliehen werden können, so solle in solchem Fall ein Pfleger in so lang

solche selbsten bessern und bauen lassen, den Ertrag an Früchten, Heu, Oehmd, Most oder Wein urkundlich einziehen, davon aber nichts unter das Seinige bringen, und zu rechter Zeit alles hochmöglich verkauffen, und gewissenhaft verrechnen.

§. 16.

Von dem baaren Geld.

Wann bey einer Pflegschaft baares Geld vorhanden: so solle ein Pfleger nichts davon zu seinem eigenen Nuzen verwenden, sondern dasjenige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden, oder vor das Pflegkind selbsten nicht nothwendig brauchet, so bald als möglich, gegen Verzinsung sicher auslehnen, und zwar, weil sonsten das capital auf seinem risico stünde, und er darfür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche offentliche dreyfache Verbriefung, an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind. Woferne er aber die Gelder auf solche legale Weise unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen sich ergäbe, so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen, und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten.

§. 17.

Daferne aber zu dergleichen sichern Anlehnung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pfleg-Geld ein Vierteljahrlang müssig dagelegen; so solle ein Pfleger dem Waysen-Gericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weitere Mittel bedacht seye, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonsten zum Nuzen des Pfleglings verwendet werden könne.

IV. Cap.

Von des Pflegers Rechnung.

§. 1.

Ein Pfleger solle wegen einem jedweden Pflegling ein besonderes rapiat oder Register halten, und darinnen die Einnahmen und Ausgaben nicht unter einander, sondern jedes besonders in seinem Ort gleichbalden ordentlich einschreiben, auch jedesmalen das Jahr, Monath und Tag zugleich beysezen, desgleichen bey allen seinen Einnahmen und Ausgaben bedacht seyn, zu jedem Posten, vornemlich aber in der Ausgab, richtig- und tüchtige Urkunden und Quittungen zu nehmen, und seinem rapiat wohlverwahrlich beyzulegen, solche auch nachgehends nicht zu verliehren oder aus Handen

kommen zu lassen, damit man, weder erst nachgehends mit deren Beybringung, Zeit und Kosten anzuwenden, noch Ihnen das unverurkundete durchzustreichen gemüssiget werden möge.

§. 2.

So dann solle ein Pfleger ohnfehlbar sogleich in dem ersten Jahrgang seine Anstandsrechnung entweder selbsten stellen, wann er darzu tüchtig ist, oder aber besorgt seyn, damit solche durch den Stadt- oder Amtschreiber oder den beaydigten substituten gestellt, auch sofort behörig probirt und abgehört werde.

§. 3.

Eben so solle auch in den nachfolgenden Jahrgängen, wann das pflegschaftliche Vermögen beträchtlich, wiederum unfehlbar alle Jahr, woferne aber das Vermögen nur gering wäre, längstens alle 2 bis 3 Jahre die Pflegrechnung gestellt, sofort die Prob und Abhör derselben ohnaufhältlich bewerkstelliget werden.

§. 4.

Wann ein Pfleger das Vermögen von mehrern Pfleglingen, welche Geschwistrigte sind, zugleich in Verwaltung hat, so solle wegen einem jeden eine besondere Rechnung geführt, und gestellt werden, damit keinem um

des andern willen sein Vermögens = Antheil geschwächet werde.

§. 5.

Welcher Pfleger bey der Rechnung etwa einen Rest verbleiben würde, derselbe solle solchen unverzüglich erstatten, auch zu deme noch die verdiente Bestraffung nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände zu gewärtigen haben, immassen bey vorkommenden residuis die Herzogl. Ober = oder Stabs = Beamte, das Verfehlen juncto protocollo zur Herzogl. Regierung zu berichten haben.

§. 6.

Ueberhaupt solle auch ein Pfleger denen ihme bey Abhörung seiner Rechnung zur künftigen Befolgung vorgeschriebenen receſs-puncten in Zeiten und mit Fleiß nachkommen, und solche beobachten.

V. Cap.

Von der Pfleger Belohnung.

§. 1.

Wann ein Pfleger wegen seiner obhabenden Pflegschaft nöthige Zöhrungen, Auslagen oder besondere Zeitversäumnis gehabt, und da

für Entschädigung und Taglöhne verlangt; so solle er solche umständlich und mit Benennung des Jahrs, Monats, und Tags in seine Pfleg-rechnung bringen, hierauf bey der Abhör dergleichen Forderung in Erwägung gezogen und nach Beschaffenheit der Umstände das Billigmässige erkennt und passirt werden.

§. 2.

Eben so solle auch auf vorherige Erkanntnis des Wayseu-Gerichts einem Pfleger, welcher seinem Pflegbefohlenen zum Nuzen und getreulich sein Amt verwaltet hat, vor seine Bemühung überhaupt eine jährliche mässige Belohnung nach Beschaffenheit der Umstände und des Pfleg-Vermögens bey der Rechnungs-Abhör geschöpft und in der Rechnung ausgeworfen werden.

VI. Cap.

Von Abtrettung der Pflegschaft.

§. 1.

Wann ein Pflegling zur Verheurathung und eigenen Verwaltung seines Vermögens die gnädigste Erlaubniß bekommen, oder aber seine volle Jahre erlangt hat; So kann zwar ein Pfleger demselben zu Einrichtung seiner

Haushaltung und Handthierung oder zur Güter-Erkauffung das Benöthigte gegen Quittung, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Waysengerichts, voraus auf Abschlag verabfolgen lassen.

§. 2.

Hingegen solle der Pfleger, sobald möglich, seine Abstands-Rechnung stellen oder stellen lassen, sodann bey der Behörde es betreiben, damit derselben prob und Abhör, wie auch die urkundliche völlige Uebergab des pflegschaftlichen Vermögens an den gewesenen Pflegling unaufhältlich vorgenommen werde.

§. 3.

Welcher Pfleger gegen vorstehende ihme zu beobachten obliegende puncten in einem oder dem andern sich verfehlet, derselbe solle nach befindenden Umständen die verdiente Bestraffung zu gewarten haben, immassen die allenfalls sich ergebende Verfehlungen zur Herzogl. Regierung einzuberichten sind.

XLIII.

Gen. R. dd. 22. Jun. 1776.

Von Bestraffung der Restsezenden Beamten.

(Carl) Obgleich sowohl in Unserer ausgekündeten Lands = Ordnung = als auch in der Rechnungs = instruction - und in zerschiedenen Herzoglichen General - Rescriptis vom 28. Dec. 1733. *) 13. Mart. 1743. **) 5. Mart. 1744., ***) ingleichem in der general-Verordnung über das Landrechnungs = und oeconomie - Wesen vom 27. Mart. 1702, nichtweniger in Unserer Herzoglichen Commun-Ordnung umständlich versehen, welchergestalten sowohl Unsere Herrschaftliche Beamte = als auch alle Commun = Diener und Pfleger, die sich, bey ihren Verwaltungen, einen cassen-Rest zu Schulden kommen lassen, theils mit Geld = theils mit der cassations - theils auch mit andern auf dieses schwehre Verbrechen gesezten Strafen unnachläßig beleget werden sollen: so haben Wir dennoch, mit höchstem Misfallen, in öftere Erfahrung gebracht, wie pflichtvergessen = ungetreu = und betrüglich, einige Unsrer Beamten = Commun = Diener und

---

*) Gerstlacher, Th. 2. §. 60. S. 214.

**) Ebendaselbst, §. 58. S. 211.

***) Ebendaselbst, §. 59. S. 212.

Pfleger mit denen ihnen anvertrauten Herrschaftlichen Einkünften = Commun = und Pfleg=Geldern umgegangen = wie freventlich dieselbe solche in ihren eigenen Nuzen verwendet, und wie selbige kein Bedenken getragen, hiebey nicht nur die gröbste malversationen auszuüben, sondern auch ihrem abgeschwohrnen theuren Amts = Eyd schnurstraks entgegen zu handlen.

Gleichwie Wir nun, diesem strafbaren Unwesen nachdrüklich zu steuren, ernstlich gemeinet sind;

Als befehlen Wir hiemit gedachten Unsern Herzoglichen Beamten = wie auch samtlichen Commun = Dienern und Pflegern, unter nochmaliger ausdrückentlicher Wiederhohlung obiger hierunter bereits in medio liegender Herzogl. Verordnungen, nicht nur die unfehlbare Stellung und Einsendung ihrer Amts=Rechnungen in dem gnädigst vorgeschriebenen Termin = sondern auch die baare Berichtigung ihres remanets pflichtschuldigst zu bewerkstelligen; inmassen Wir sonsten auf den Säumungs = Fall über die allenfallsige residuatores die Schärfe vordringen, und nicht nur die würkliche cassation - sondern auch, befindenden Umständen nach, eine weitere empfindliche Leibes = oder bey sich ergebendem beträchtlichem Betrug gar die Lebens = Strafe unaufhältlich verhängen zu lassen, gedenken. Stuttgardt, den 22. Junii 1776.

XLIV.

Circ. R. dd. 16. Jul. 1776.

Die wechselseitige Freyzügigkeit der Wirtembergischen und Pfälzischen Unterthanen in Jülich und Berg betreffend.

(Carl) Nachdem Wir uns mit des Herrn Churfürsten von der Pfalz Lbden neuerlich dahin einverstanden haben, daß die zwischen dem Chur-Hauß Pfalz und unserm Herzogl. Hauß schon in den Jahren 1583. 1585. und 1594. wegen wechselseitiger Freizügigkeit beederlei Unterthanen errichtete Vergliche fürohin auch auf die dem Chur-Pfälzischen Hauß zuständige beede Herzogthümer, Jülich und Bergen, sich erstreken, mithin die dortige Churpfälzische Unterthanen, wann sie in Unsere Lande ziehen wollen, mit keinem censu emigrationis oder Nach-Steuer belegt - auch von denen ihnen in dem Land anfallenden Erbschaften der detractus hereditarius oder 10te Pfenning nicht eingezogen, dagegen aber auch Unsere in die Churpfälzische Jülich und Bergische Lande ziehende Unterthanen mit keinem censu emigrationis beschwert - auch von denen ihnen in den Chur-Pfälzisch Jülich und Bergischen Landen anfallenden Erbschaften gleichfalls kein detractus hereditarius oder 10te Pfenning abgefordert werden solle: Als

habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Stuttgardt, den 16. Jul. 1776.

XLV.

Gen. R. dd. 21. Oct. 1776. *)

Von dem Geschenknehmen der Beamten.

(Carl) Euch wird diejenige general-Verordnung, welche Wir in Absicht auf das Geschenk-Nehmen Unserer gesammten Herzoglichen Dienerschaft, besonders aber Unserer Ober- und Stabs- auch verrechneten Beamten, unterm 31. May 1773. **) ergehen lassen,

---

*) Storr, am angef. Ort. S. 61.

**) Diese Verordnung ist folgenden Innhalts:

(Carl) Wir haben zwar schon durch verschiedene, die Zeit Unserer Herzoglichen Regierung über, erlassene Verordnungen, insbesondere die, unterm 18. Decbr. 1752. und 23. Sept. 1755. emanirte General-Rescripten Unsern Herzogl. Beamten die Nehmung einiger Geschenke, in specie vor Erstattung der unterthänigsten Berichte an uns immediate, oder Unsere Herzogliche collegia, bei Geld- und cassations-Strafe ernstlich verbotten.

Es ist uns aber nicht verborgen geblieben, daß diesen Unsern, obgleich sehr nachdrüklichen Verordnungen, niemalen so sträklich nachgelebet worden, vielmehr das Geschenk-Nehmen bei Unsern Herzogl. Beamten vor alle und je-

wodurch die in ähnlicher Rükſicht vorhergegangene generalien von 1752. und 1755. *) wie-

*) Gerſtlacher, Th. 1. §. 127. S. 250.

de, ihnen von Amtswegen obliegende Verrichtungen ohne Unterſchied, beſonders auch vor die von Unſertwegen vornehmende Geld-Auszahlungen, aufs Neue wiederum ſehr einzureiſſen beginne.

Gleichwie Wir aber nach Unſerer angewohnten unermüdeten Landesväterlichen Sorge und Wachtſamkeit vor das Beſte und die Wohlfarth Unſerer lieben und getreuen Unterthanen dieſem ſo ſehr verderblichen Unweſen ein - vor allemal, durch eine ſolche nachdrükliche und ernſtliche Verfügung zu ſteuren gedenken, wobei Wir Uns gänzlich beruhigen, und gnädigſt verſichert halten können, daß ihnen, nach Unſerer vor ſie trageuden gnädigſten Geſinnung von Unſern Herzoglichen Räthen und Beamten, ſo, wie es ohnehin die, Uns von ihnen geleiſtete ſchwehre Pflichten erfordern, die geheiligte Juſtiz eben ſo wohl, als alle übrige ihnen von Amtswegen zu leiſten obliegende Verrichtungen und Hülfe ohne Unterſchied ohnentgeldlich zu Theil werden möge: zu ſolchem Ende auch Wir in jener gnädigſten Rükſicht bei der - in Unſerem cameral - und finanz - Weſen kürzlich gemachten Einrichtung, unter anderm ſolche Maasregeln ergriffen, und zur künftigen Richtſchnur feſtgeſezt haben, daß ins beſondere auch alle diejenige, welche an Unſere Herzogliche Caſſen und Beamtungen neuerlich etwas zu fordern haben, ohne Aufwendung ſolcherlei

derholt und bekräftiget worden sind, noch wohl erinnerlich seyn.

Um Willen nun aus Anlaß solcher Unserer gnädigsten Verordnung mancherley Anfragen von Unsern Beamten, ob diese oder jene Verehrung angenommen werden dörfe, geschehen:

So wollen Wir hiemit einem jeden zu seiner Norm überhaupt, die Weisung und Erläuterung dahin gegeben haben:

„Daß alle Unsern Herzoglichen Beamten erlaubte Amts-Accidenzien von der Art und

---

Geschenke und Kosten, zur richtigen Bezahlung gelangen können und sollen;

Als erneuren und wiederholen Wir nicht nur andurch, jene Eingangs erwehnte Unsere Herzogliche Verordnungen nach ihrem ganzen Innhalt, sondern erweitern solche auch hiemit ausdrukentlich dahin, daß von nun an alles Geschenknehmen indistincte, wie in justiz- so in andern amtlichen Sachen, auch Geld-Auszahlungen gänzlich abgethan, und allen Unsern Herzoglichen Räthen, Beamten und Dienern etwas dergleichen, es bestehe in Geld oder Geldswerth, oder auch nur in sogenannten Kuchen-Grüssen, in wenigem oder viel, vor sich selbsten, oder durch die Ihrige anzunehmen, bei cassations-Strafe verbotten seyn solle.

Solitude, den 31. May 1773.

Beschaffenheit seyn sollen, daß solche weder Unserm Herzoglichen Interesse, noch der Justizpflege, im geringsten einigen Abbruch thun können, insonderheit aber, daß von Unsern Beamten, und den ihrigen, keine solche Verehrung und Geschenke angenommen werden dörfen, wovon nur eine Vermuthung entstehen könnte, daß sie um deswillen in ihren obhabenden Amts-Verrichtungen mehr oder weniger thun möchten, als sonsten ihre Pflicht und Obliegenheit wäre."

Wornach demnach ein jeder selbsten bey allen Vorfallenheiten sich sträflich zu achten wissen wird, und widrigenfalls zu gewärtigen hat, daß nach vorhergehender strengsten Untersuchung, und dem Erfund, gegen ihme mit der in obigen generalien enthaltenen Strafe, ohnfehlbar werde verfahren werden. Stuttgardt, den 21. Oct. 1776.

XLVI.

Circ. R. dd. Stuttgardt 9. Jul. 1777.

Das Schuz- und Schirms-Geld von Beysizern betreffend.

(Carl) Uns ist von unserer treugehorsamsten Landschaft ohnlängst die Anzeige gemacht worden, welchergestalten es mit dem Bezug des Schuz- und Schirm-Geldes in unseren H. Landen unterschiedlich gehalten, und daß

solches von zerschiedenen Beamten manchen sich dazu keineswegs qualificirenden Unterthanen angesezt und von ihnen öfters exsequutive beygetrieben werde. Wie uns nun dieses veranlasset hat, denen deshalb zerschiedentlich vorgekommenen Beschwehrden näher auf den Grund zu sehen, Wir auch dabey wahrzunehmen gehabt haben, daß gegen unsere gnädigste Willens- Meynung und den Innhalt unserer in medio liegenden Verordnungen manchmal gebohrnen Landes-Unterthanen, wann sie nur um ihres besseren Fortkommens Willen aus einem Ort des Landes in das andere gezogen, ein solches Schuz- und Schirm-Geld angesezet, und von ihnen eingezogen worden: Also wollen Wir ins künftige zu Erzielung einer uniformität und Gleichheit hierunter verordnet haben, daß

1.) diejenige, welche in unserem Herzogthum und Landen entweder in einer Stadt oder auf dem Lande bereits verburgert gewesen, wenn sie auch gleich bey ihrem Hinwegzug aus einem in einen andern Ort des Landes auf ihr Bürger-Recht renunziren, nicht als Ausländer, die ein Schuz- und Schirm-Geld zu bezahlen haben, anzusehen, und daß

2.) ebensowenig die Kinder solcherley Personen, wenn sie gleich von einem Ort des Landes in den andern ziehen, und an kei-

nem ein besonderes Bürger-Recht haben, als Ausländer betrachtet, mithin auch mit keinem Herrschaftl. Beysiz- oder Schirm-Geld beleget werden sollen, dagegen

3.) von denen, welche als Ausländer in das Land gekommen, und den Schuz von uns dem Landesherrn, als dem dessen Ertheilung nach der Landes-Verfassung allein zustehet, erhalten haben, auch

4.) von denen, welche ein Bürger-Recht in unsern H. Landen zwar gehabt, solches aber durch ihren Zug auser Lands oder durch eine absque proclamatione seu dispensatione auser Lands vorgenommene Verheurathung oder auch ein anderes factum verloren haben, wenn sie wieder in den Landes-Schuz genommen werden, wie auch

5.) von den Kindern der ad nrum 3 et 4 bemerkten Beysizer und deren Nachkommen, solang deren keines an einen Ort des Landes in das Bürger-Recht aufgenommen worden, das Herrschaftliche Beysiz- und Schirm-Geld, daneben aber auch nach dem unterm 22sten Decbr. 1679.*) ergangenen Gen. Rescript ein Beysiz-Geld vor die Kommunen eingezogen werden solle, wie denn auch

*) Hochstetter, Th. 1, S. 103.

6.) wenn in dem Land verburgerte Weibs-Personen dergleichen Ausländer, die in dem Herrschaftlichen Landes-Schuz stehen, und nicht als Bürger in einem Ort des Landes angenommen worden, heurathen, sie die conditionem mariti erhalten, mithin ebenfalls als forenses betrachtet werden, wobey

7.) die sub nro. 3 — 6 bemerkte Personen, wenn sich dieselbe in den Kloster-Aemtern aufhalten, das Schuz-Geld nicht zur Kloster-Beamtung, sondern zur Schirms-Vogtey beliefern, mithin die Schirms-Vögte solches einziehen lassen und behörig verrechnen sollen, soviel aber

8.) die sich in unsern Herzoglichen Landen enthaltende Personen von Adel anbelangt; so lassen Wir es wegen ihrer bey der disposition des unterm 13ten Januar 1662. ergangenen Gen. Rescripts, da solches durch das unterm 22sten Decbr. 1679. *) erlassene generale nicht abgeändert worden, bewenden. **) Stuttgardt, den 9. Jul. 1777.

---

*) Diese beyde Rescripte sind zu finden bey Hochstetter, Th. 1. S. 103. folg.

**) In der über den Innhalt dieses Rescriptes den 14. Apr. 1777. an den Landschaftlichen grössern Ausschuß erlassenen Herzoglichen reso-

XLVII.

Gen. R. dd. 2. Janr. 1778.

Von den periodischen Berichten der Beamten. *)

(Carl) Die Wohlfahrt aller Unserer lieben und getreuen Unterthanen und der Flor Unserer Herzogl. Lande, dieser Uns so nahe am Herzen liegende Gegenstand Unserer unausgesezten Landesväterlichen Vorsorge, hat Uns veranlaßt, in denen von Zeit zu Zeit ergangenen General-Rescripten Unsern Herzogl. Beamten die Erstattung der zerschiedenen periodischen Berichte gnädigst aufzugeben, um dadurch von dem jedesmahligen gegenwärtigen Zustand des Ganzen eine genaue Uebersicht zu haben, und das Gute und Nüzliche zu Beförderung des allgemeinen Besten auf den hochmöglichsten Grad der Vollkommenheit zu brin-

---

lution, als der Quelle jener in das Land erlassenen Verordnung, ist wegen der Stuttgarder Beysizer noch beygefügt, daß es

9.) in Ansehung derselben bey der bisherigen special-observanz sein ungeändertes Verbleiben behalten solle, nach welcher eine gemeinschaftliche Beysiz-Casse vor gnädigste Herrschaft und die Stadt geführet und von all und jeden Beysizern ohne Unterschied das Beysiz-Geld eingezogen und gleichlich vertheilet werde.

*) Storr, S. 76.

gen, bey dem geringsten Zerfall und Unordnung aber sogleich die angemessenste Maaßregeln dagegen in Zeiten und mit Zuverläßigkeit nehmen zu können.

Gleichwie nun zu einer vollständigen Kenntnuß des Ganzeu nöthig ist, daß die periodische Berichte pflichtmäßig, zu rechter Zeit, genau und gleichförmig erstattet werden, Wir aber wahrgenommen haben, daß einige Unserer Herzogl. Beamten solche nicht auf den bestimmten termin eingeschikt, andere nicht bey der gnädigst vorgeschriebenen Form geblieben, oder dasjenige in einem Bericht zusammen genommen, was in mehreren und zu anderer Zeit hätte unterthänigst einberichtet werden sollen; Also verordnen Wir so gnädigst als ernstlichst, daß

1) was die process - Berichte betrift, solche in der gewöhnlichen Form und mit der Unterschrift des Ober = Amtmanns und Gerichts alle quartal wie bisher erstattet werden sollen. *) Die Handhabung und Beförderung der Gerechtigkeit ist eine Unserer vorzüglichsten Regenten = Pflichten, und auf diese Grundstüze eines Staats ist Unsere unermüdete Auf-

*) Eine Verordnung desselben Innhaltes ist den 11ten Octbr. 1758. ergangen — S. Gerstlacher Th. 1. §. 4. S. 9. — und den 3ten Febr. 1768. durch ein Circ. R. auf das neue dahin eingeschärft worden, daß die Proceßberichte auf den Tag des Quartals hin eingeschicket werden sollen.

merksamkeit ganz besonders von jeher gerichtet gewesen, und wird es mit gleicher Thätigkeit beständig seyn. Damit Wir nun allezeit benachrichtigt sind, ob nach Unserer gnädigsten Absicht die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person, mit wenigen Kosten, und schleunig verwaltet wird; so ist Unser gnädigster Befehl, daß in den process-Berichten nicht nur bemerkt werden solle, wann eine oder die andere Rechts-Sache über die Gebühr verzögert wird, und wer an der Verzögerung Schuld hat, sondern es ist auch, wann ein process beendiget worden, die Anzeige beyzufügen, wie viel auf solchen von jeder Parthie, sowohl an Gerichts- als advocaten-Kosten, verwendet worden, zu welchem Ende die advocaten anzuhalten sind, bey ihrem Eyd anzugeben, was jeder von seiner Parthie empfangen habe, und gedenken Wir, falls sie wider die Verordnung die clienten übernehmen, oder ihren Empfang nicht richtig angeben, sie mit nachdrüklicher und unausbleiblicher Strafe zu belegen.

2) Bey denen auf Georgii jeden Jahrs zu erstattenden Berichten von den Manufacturen und Fabriken, auch Armen-Anstalten haben sich Unsere Herzogl. Beamte nicht blos zu begnügen, es schon einmahl unterthänigst einberichtet zu haben, daß entweder keine Manufacturen und Fabriken in ihrem untergebenen Ober- oder Staab-Amt seyen, oder in was vor einem Zustand sie sich befunden haben,

sondern jedesmahl von deren Aufnahme oder Abnahme gründlichen unterthänigsten Bericht zu erstatten, damit Wir, besonders im lezten Fall, selbigen zu ihrem Flor und Aufrecht-Erhaltung noch in Zeiten die Hände bieten können. Desgleichen ist auch von den Armen-Anstalten, ob sie in ihrem Gang erhalten werden, oder was hinderlich daran ist, die zuverlässige Anzeige zu machen.

3) Bei Erstattung des Cultur-Berichts auf Jacobi jeden Jahrs solle eine tabelle nach anliegendem formular*) beygelegt- und darinnen alles in selbigem Jahrgang neuangebaute Feld ohne Unterschied, und mit was es angebaut worden, auch alle neugepflanzte fruchtbare und unfruchtbare Bäume bemerkt werden.

4) In Ansehung der auf Martini jeden Jahrs erstattenden Berichte von der Anzahl der Mannschaft, welche zu Jagden, wobey Wir in Höchster Person nicht anwesend waren, gebraucht worden, bleibt es bey dem Innhalt Unsers gnädigsten General-Rescripts vom 14. Aug. 1769. und befehlen Wir gnädigst, daß, wann ein Beamter glaubt, es seye dabey ein Mißbrauch vorgegangen, er solches unterthänigst anzeigen solle, damit Wir auch hier-

*) Da angenommen werden darf, daß die Formularien, nach welcher sowohl dieser als die in folgenden nris 5. 6. u. 7. gedachte Berichte verfaßt seyn sollen, bey jeder Staabs-Beamtung vorhanden seyen, so wird deren Einrükung zu Ersparung des Plazes unterlassen.

innen, wie bey allen Gelegenheiten, Unsere liebe und getreue Unterthanen die Würkungen Unserer Landesväterlichen gnädigsten Vorsorge verspüren lassen können.

5) Bey dem Heu- und Oehmd-Bericht, welcher nach eingeheimßtem Oehmd zu erstatten ist, solle eine tabelle nach anliegendem formular, worinnen nebst dem erzeugten quanto auch bemerkt wird, ob das Heu und Oehmd gut eingeheimßt worden, beygelegt werden.

6) Desgleichen verordnen Wir gnädigst, daß dem Ernd-Bericht eine tabelle, welche genau nach der anliegenden Form abzufassen- und darinnen der Roggen und Waizen nach Rauem einzusezen ist, angefügt- auch

7) dem Herbst-Bericht eine tabelle nach dem Innhalt der weiteren Anlage beygeschlossen- und überhaupt bey samtlichen diesen Berichten und tabellen, zu endlicher Erzielung einer allgemeinen Gleichförmigkeit, weder etwas ausgelassen- noch etwas anderes zu Unserer gnädigsten Absicht nicht dienliches eingebracht werden solle.

8) Da Unsere Landesväterliche Gesinnung sich nicht nur auf alle Unsere liebe und getreue Unterthanen überhaupt, sondern auch auf jeden derselben insbesondere erstrecket; So sind alle casus tragici, sie mögen mehrere oder nur einzelne Personen betreffen, an Uns gleichbal-

den unterthänigst einzuberichten, so, wie auch die Hagel = Wetter = und Wasser = Schaden, welche Gott abwenden wolle, gleich nach entstandenem Unglük und nicht erst in dem ohnehin erstattenden Ernd = oder Herbst = Bericht, unterthänigst anzuzeigen sind, nach dem klaren Innhalt des General-Rescripts vom 6. Nov. 1772.

9) Was die mit dem Beschluß jeden Jahrs einzuschickende Seelen = tabell betrift; So ist zwar die bisherige Form fernerhin beyzubehalten. Wir haben aber mit Befremden wahrgenommen, daß die Verhältnuß, die Zunahme und Abnahme der Bevölkerung, dieser so wichtige Gegenstand einer vernünftigen Policey, einigen Beamten so gleichgültig ist, daß in ihren tabellen entweder nicht einmahl eine Haupt = summe gezogen worden, oder doch sonsten Unrichtigkeiten und Fehler eingekommen sind. Unmöglich kann es bey einem genauen Verzeichnuß fehlen, daß nicht die rubriquen: Männlichen Geschlechts; Weiblichen Geschlechts; und der Simplen und Krippelhaften von beeden Geschlechtern; zusammen genommen, die nehmliche seyn sollte, wie die summe der rubrique: numerus überhaupt. So wie auch, wann die rubriquen der Abwesenden von dem numero überhaupt abgezogen werden, die Zahl unter der rubrique: Verbleiben effe-

etive: sich ganz natürlich ergeben sollte. Ob nun dieses zwar in den meisten tabellen sich also befunden, so sind doch auch viele, wo obiges nicht zutrift, mithin eine offenbahre Nachläßigkeit hierunter diesen Beamten zu Schulden kommt, welchen Wir eine mehrere Pünktlichkeit hierinnen gemessenst aufgeben.

Ueberhaupt versehen Wir Uns zu Unsern Herzogl. Beamten gnädigst, sie werden alle, so, wie es von vielen zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit geschehen, diese Unsere wiederholte Verordnung auf das genaueste mit pflichtschuldigstem Diensteyfer zu befolgen beflissen seyn, und würden Wir Uns im widrigen Fall bemüßiget sehen, mit der = in dem General-Rescript vom 6ten Nov. 1772. bestimmten Strafe von 20 Reichsthaler gegen die Saumseelige würklich vorzugehen, wie Wir dann den termin, inner welchem dieserley Berichte bey obgemeldeter Strafe an Uns einkommen sollen, auf 14. Tage bey den entferntesten Ober = oder Staab = Aemtern sezen, solchergestalt, daß die procefs- Berichte 14. Tage nach jedem quartals - Tag, die Manufactur = Fabricke = und Armen = Berichte 14. Tage nach Georgii, die Cultur = Berichte 14. Tage nach Jacobi, die Jagd = Berichte 14. Tage nach Martini, und die Seelen = tabellen 14. Tage nach dem Neuen Jahr zu Unsern Höchsten Hulden eingeloffen seyn müssen, so, wie auch die Heu = Oehmds=

Ernd: und Herbst: Berichte so bald möglich an Uns unterthänigst einzuschicken sind. Stuttgardt, den 2ten Jan. 1778.

XLVIII.

Gen. R. dd. 19. Apr. 1779. *)

Verbot des Einsezens in die Zahlen lottos.

(Carl) Damit der überhand genommenen schädlichen Neigung zu lotto - Spielen zum wahren Nuzen und Vortheil Unserer treugehorsamsten Unterthanen auf alle Weise in Zukunft vorgebogen werde: So wollen Wir denselben ohne Unterschied des Standes alle Einlage in die sogenannten Zahlen lottos oder lottos di genoua, solche mögen errichtet seyn, wo oder wie sie wollen, bey unfehlbarer empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe, auch confiscation des etwa erhaltenden Gewinns zu milden Stiftungen, die Wir Uns bey jedem Fall zu benennen vorbehalten, hiemit ernstlich verboten haben, wie dann ihr der Ober-Amtmann sorgfältigst darauf Achtung zu geben, und jeden Uebertrettungs-Fall an Uns sogleich nach vollführter Untersuchung unterthänigst einzuberichten, auch unter der Hand gewisse sichere Leute zur Aufsicht zu bestellen habt, denen Wir vor jeden anbringenden und erwiesenen Fall die drittheilige Ruggebühr von den fallen-

*) Storr, S. 89.

den Geld = Strafen gnädigst widerfahren lassen wollen.

Sollten sich aber wider Verhoffen unter den Uebertrettern solche Personen befinden, denen Herzogliche und offentliche Gelder oder Pflegschaften zur Verrechnung anvertraut sind, so gedenken Wir noch weiters, selbige ohne Gnade zu cassiren, und solchergestalt an dergleichen leichtsinnigen und unsichern Verwaltern ein abschreckendes Beispiel zu geben.

Diejenigen endlich, so sich mit heimlichem Collectiren und Ausgeben der Loose von irgend einer ausländischen Art von Lotterie fortan betretten lassen würden, sollen nach gleichmässiger unterthänigster Berichts = Erstattung, wie oben vermeldt, das erstemal mit Geld, oder am Leibe empfindlich gestraft, im Wiederhohlungs-Fall aber als freventliche Uebertretter Unserer Gesetze und vorsezliche Betrüger, nach Beschaffenheit der Umstände und der Grösse des verursachten Schadens, nach erstandenem peinlichen Prozeß, mit einer Criminal = Strafe belegt werden. Alles dieses habt ihr Euren Amts = Untergebenen deutlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor Strafe und Schaden zu hüten wissen möge, und versehen Wir Uns übrigens zu Euch so gnädigst als ernstlichst, ihr werdet darob sträklichst zu halten Euch pflichtschuldigst angelegen seyn lassen, so lieb Euch seyn wird, Unsere schwehre Un-

gnade und misliebigstes Einsehen zu vermeiden. Stuttgardt, den 19. April 1779.

XLIX.

Gen. R. dd. 30. Oct. 1779.

Verbot, die Unterthanen in andern als herrschaftlichen Geschäften mit Botenlaufen und Brieftragen zu beschwehren.

(Carl) Es ist zwar bereits in Unserer Herzoglichen Forst- und Commun-Ordnung, auch zerschiedenen älteren und neueren-besonders in denen-von Uns unterm 21. Junii und 21. Julii 1759. 18. May und 27. Junii 1770. und 2. September 1776. erlassenen General-Rescripten die gemessenste Vorsehung geschehen, daß Unsere Herzogliche Unterthanen mit Bottenlaufen und Brieftragen, wo es die unvermeidliche Noth und der Herrschaftliche Dienst nicht erfordert, nicht beschwehret, hingegen zu privat-Angelegenheiten und Verrichtungen keineswegs mißbraucht, widrigenfalls die Schuldhafte zu billigmässiger Belohnung der geleisteten Dienste mit allem Nachdruk angehalten, auch noch überdiß nach Befinden mit ernstlicher Strafe belegt werden sollen.

Nichts destoweniger aber haben Wir zu Unserem gerechtesten Mißfallen von mehreren Orten erfahren müssen, daß Unsere Herzogli-

che Unterthanen mit Botenlauffen dennoch sehr mitgenommen und von den Beamten, Stadtschreibern und andern officianteu gar öfters mit eigenen Angelegenheiten, unter dem Vorwand, daß es pressante Herrschaftliche Geschäften betreffe, verschikt, und dardurch von ihren Arbeiten abgehalten und ungebührlich belästiget werden.

Da Wir nun nach Unserer stets wachenden väterlichen Fürsorge vor das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen, welches Uns so nahe am Herzen liegt, diese im Schwang gehende und sie nicht wenig druckende Unordnung nicht länger zu dulden, sondern sie von dieser ungebührlichen Last zu befreyen ernstlich gemeinet sind;

So wollen Wir nicht nur die mehrfältige wegen des Botenlaufens erlassene gnädigste General-Rescripte, decrete und Ordnungen, gnädigst wiederhohlt, und sie Unsern Forst- und civil-Ober- und Unter-Beamten, auch andern officianten zu schuldigster und gewissenhafter Beobachtung hiemit nochmahlen gemessen eingeschärft und dieselben alle und jede ernstlich erinnert haben, daß sie Unsere Herzogliche Unterthanen, zu Botenlaufen und Brieftragen, es sey dann in wirklichen wichtigen, unaufschieblichen - und auf keine andere Art zu besorgenden Herrschaftlichen oder amtlichen Geschäften nicht gebrauchen - am allerwenigsten aber

sich unterfangen sollen, dieselben in eigenen Privat-Verrichtungen zu versenden; immassen Wir die Schuldhaft erfindende nicht nur zu dem billigen Ersaz der Ordnungswidrig verrichteten Dienste gemessen anhalten, sondern auch noch, als muthwillige Uebertretter Unserer Geseze zu einer geschärften Strafe, an welcher andere ein Beispiel zur Warnung zu nehmen haben werden, zu ziehen vest entschlossen sind. Stuttgardt, den 30. October 1779.

L.

Gen. R. dd. 22. Merz 1780.

Von dem Rechnungs-Wesen der piorum corporum. *)

(Carl) Durch zerschiedene in Blaubeuren, Tübingen, Balingen und anderer Orten sich ereignete Beyspiele sind Wir zu Unserem

---

*) Am Ende dieses Rescriptes wird eines den 31. Jan. 1774. — Wegen Ablosung der zu einem pio corpore schuldigen Kapitalien — ergangenen Meldung gethan, das nachstehenden Innhalts ist:

(Carl) Es ist zwar in dem den 24ten May 1663. *) ausgeloffenen generali §. 60. das mehrere versehen, daß die censiten bey Ablosung ihrer Herrschaftlichen capitalien auf die

*) Hochstetter, im Anhang zum 1sten Theil des extractes der Wirt. Gen. Rescripten S. 82.

gerechtesten und äuserſten Mißfallen überführet worden, auf was vor eine höchſtverpönte Weis-

---

Herausgebung ihrer Obligationen inner Monats Friſt, andringen und ſich nicht allein mit bloſſen Quittungen von denen Beamten, denen ſie ſolch Geld erlegt, zurükweiſen und abfertigen laſſen ſollen.

Nachdeme Wir aber misliebig zu vernehmen gehabt, daß zum Nachtheil unſers höchſten interesse dieſe gnädigſte Verordnung faſt gar nimmer beobachtet wird; Als ſehen Wir uns veranlaßt, eingangs bemeldte Herzogliche general-Verordnung, mit der weitern Einſchränkung gnädigſt zu erneuren, daß kein Schuldner einig capital heimbezahlen ſolle; es werde ihm dann neben der Quittung zugleich die obligation extradirt, widrigenfalls, und wann Er dieſes nicht beobachten würde, das capital, bei einem ſich ereignenden Anſtand, als ohnabgeldst angeſehen, = und er den ganzen Poſten ſamt dem Zinns, nochmalen zu bezahlen ohnnachſichtlich angehalten werden ſolle, welches um ſo leichter geſchehen kann, als bey derley capital-Ablöſungen, eine vierteljährige Aufkündung vorangehen muß, folglich der Beamte ſowohl = als der Schuldner, Zeit genug haben, die extradition der obligation zu bewürken.

Wannenhero Wir Dir ſo gnädigſt als ernſtlichſt hiemit befehlen, dieſe Unſere Verordnung, damit ſich von nun an Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, alsgleich aller Orten nicht nur behörig zu publiciren, ſondern auch denen Stadt = und Dorfs = Gerichten, gemeſſen aufzugeben, daß ſie bey Erkennung über die Unterpfands = Zettel, die Aufnehmere

se mehrere administratores der piorum corporum die ihnen anvertraute corpora durch falsa,

dessen besonders erinnern, und wann ein capital durch Gannt oder Schulden = Verweisung in Ablosung käme, der curator bonorum, im Fall er die obligation zurükliesse, als Selbstschuldner angesehen und behandelt werden solle. Stuttgardt, den 31. Jan. 1774.

Dieser Verordnung, die blos die Ablösung der zu Herrschaftlichen Kassen schuldigen Kapitalien zum Gegenstand hat, verdienet noch folgende unterm 4. April 1742. — besonders in Ansehung der Bezahlung der Herrschaftlichen Schuldigkeiten, z. E. Straffen, Abzüge, Hauptrechte ꝛc. — ergangene beygefügt zu werden:

(Carl Friedrich) Nachdem sich occasione der bey zerschiedenen Beamtungen vorgenommenen Ausstands = Untersuchungen und Rests = Liquidationen zum öftern dieser Anstand ergeben, daß einige derer eingesezten restanten exceptionem solutionis vorgeschüzt, und wann sie solche durch Vorlegung erforderlicher Quittungen nicht erweißlich machen können, sich über den Beamten beschweret, daß er ihnen dergleichen zu ertheilen refusirt, woraus hernach allerley weitläufige Untersuchungen und zulezt dieses erfolget, daß, wann man sich bey demjenigen Theil der denen vorliegenden Umständen nach in die Wiederbezahlung condemnirt werden sollte, nicht mehr erhohlen können, Unsere Fürstliche Cammer den Verlust übernehmen und dergleichen Posten in abgängliche Verrechnung bringen lassen müssen;

So

falsa, residua und andre grobe negligenzien in grossen Verlust und Schaden gesezt haben.

So seynd Wir veranlaßt worden, dieser Unordnung in Zukunft abzuhelfen, dir dem Staabs-Beamten hiemit zu befehlen, du sollest in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu männiglichs Nachricht publiciren, daß wer an Straffen, Abzügen, Haupt-Rechten oder andern Herrschaftlichen Schuldigkeiten zu ein- oder anderer Beamtung etwas zu bezahlen habe, derselbe sich davor sogleich quittiren lassen solle, widrigenfalls man bey sich ereignendem Streit keine Entschuldigung von ihnen annehmen-sondern jeden zur Wieder-Bezahlung anhalten lassen werde, zu dem Ende Wir dir hiemit alles Ernsts aufgegeben haben wollen, dergleichen Quittungen denen Unterthanen nicht nur ohnwaigerlich zu ertheilen, sondern auch auf die Quittung sogleich das folium von dem rapiat, wo der Post eingeschrieben zu finden, zu notiren.

Und da sich auch ferner und

2) geäusert, daß Handwerks-Leute und andere Personen, so mit Unsern Beamtungen vieles zu verrechnen haben, vor ihren Verdienst und andere Forderungen, wenn sie auch gleich die Bezahlung nicht würklich erhalten haben, die Beamten quittirt, und diese ihnen dagegen Rükscheine ausgestellt, daß sie ihnen dieses oder jenes noch zu bezahlen hätten, wordurch hernach Unsere Fürstliche Rechen-Bänke bey vornehmenden Nach-Rechnungen und Rests-Liquidationen hintergangen werden: So wollen Wir das unterm 10. May 1655. dieserhalben ins Land emanirte Fürstliche General-Rescript

Wann Wir nun nach Unsern theuren Regenten = Pflichten, auch nach der unermü=

hierdurch wiederhohlt, und demnächst gnädigst verordnet haben, daß du der Staabs = Beamte ebenfalls zu männiglichs Nachricht publiciren lassen sollst, daß diejenige Personen, welche vor ihre Forderung solcher gestalten unbesonnen quittiren, und Rükscheine annehmen werden, ihrer habenden Herrschaftlichen Forderung eo ipso verlustiget seyn = und darum nimmer gehört = sondern nach Gestalt der Sachen noch empfindlicher gestraft werden sollen.

Uebrigens und

3) haben Wir auch zu Unserm Mißfallen wahrnehmen müssen, daß theils Beamten, wenn es zu einer Abstands = Rechnung oder sonstigen Untersuchung gekommen, sie mit allerhand Ausständen von vorigen Jahren her, die niemahlen in keinem Ausstand geloffen, zu liquidiren sich unterstanden; Wann Wir aber durch zerschiedene erlassene rescripta allschon genugsam Maaß und Ordnung vorgeschrieben, wie die Ausstände, welche etwa unmöglich zu evitiren wären, in Rechnung gebracht, und in ordentliche classes eingetheilt werden sollen: Also wollen Wir auch solches fürohin strict beobachtet wissen, haben zu dem Ende Unsern Fürstlichen Rechenbänken bereits aufgegeben, keinen Ausstand mehr, der nicht gleich selbigs Jahr, da der Post in Einnahm verrechnet als ausständig angezeigt worden, passiren zu lassen. Wornach sich also sowohl du der Beamte als Unsere Vormundschaftliche Unterthanen, allerseits zu richten = und vor Durchstreich,

deten Sorgfalt vor die Wohlfarth Unserer lieben und getreuen Unterthanen überhaupt, und insbesondere vor denjenigen Theil derselben, den Armuth drücket, deren Bürde erträglicher zu machen, vornemlich auch die pia corpora fundirt sind, diesem Unwesen nicht länger zusehen können, dessen Ursprung vornemlich daher rühret, daß viele Unserer Beamten die ihnen hierunter obliegende schwere Pflichten nicht erfüllet haben, indem durch sie dem Innhalt Unserer gnädigst emanirten commun-Ordnung, die im 14. und 15. Kapitel ꝛc. klare Vorschrift enthält, wie, und auf was Weise die Rechnungen zu rechter Zeit gestellt = probirt = abgehört und dem Restsezen vorgebogen = insbesondere auch bey passiv-Resten sich verhalten werden solle, so wenig, als derselben ausdruckentlichen Verordnungen cap. 13. §. 12. 14. et 15. die all solchen böslichen Handlungen vorbeugten, wann sie behörig zum Vollzug gebracht würden, gebührende Folge gelaistet worden;

So befehlen Wir anmit Unsern gesammten Ober = und Staabs = Aemtern so gnädigst als ernstlichst, daß sie diese Unsere gnädigste Willensmeynung hinführo besser und sträflicher als bishero von manchen nicht geschehen, zum Vollzug bringen, vornemlich auch des Jahrs

Straf und Schaden zu hüten wissen werden.
Stuttgardt, den 4. April 1742.

hindurch die Rechnere mehrmalen unversehens visitiren, ihnen Nachrechnungen ziehen, die cassen stürzen, und ohne Noth keine Gelder darinn dulden, sondern deren legale Ausleihung zu bewerkstelligen, sich alles Ernstes angelegen seyn lassen sollen.

Fordern sie die Beamte ihre Geschäften des Jahrs nicht mehrere mal in ein Amtsort, so können sie diese Verrichtungen denen Stadt- und Amts-Schreibern, Amts-Pflegern, substituten oder andern in Pflichten stehenden peritis in arte, vor deren Treue sie zu respondiren vermögen, auftragen, in der Amts-Stadt aber immerhin sich derselben selbst und ohne Kosten unterziehen, indeme alle diese Obliegenheit, als zumal zum Besten der Armuth geraichend, ex officio zu laisten verbunden sind.

Wir versehen Uns der gemessensten Befolgung dieser gnädigsten Willensmeynung um so gewisser, als wir im Gegenfall nicht nur den in Unserer gnädigst emanirten commun-Ordnung cap. 13. §. 15. denen Beamten gedrohten Ersaz des Abgangs ohnnachläsig beharrensondern selbige auch noch weiters exemplarisch bestrafen werden.

Und damit auch zugleich dem einige Zeit her bey etlichen administratoribus der piorum corporum eingerissenen Verbrechen sich activcapitalien ablösen zu lassen, gleichwol aber dies-

se capitalien als unabgelößt nachzuführen gesteuert werden möge, wollen Wir das unterm 31. Jan. 1774. derer capital - Ablosungen halb erlassene General - Rescript auch auf die administratores der piorum corporum extendirt, und Euch nicht nur die unverweilte publication dieser extension in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt = sondern auch deren Erneuerung bey jedem Vogt = Rugsgericht gemessenst anbefohlen haben. Stuttgardt, den 22. Merz 1780.

LI.

Gen. R. dd. 30. Sept. 1780.

Holz, insbesondere Faß = Taugen sollen bey Strafe der confiscation nicht auser Landes verkauffet werden.

(Carl) Uns ist die eben so unerwartete als zuverlässige unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß seit einiger Zeit an mehreren Orten Unserer Herzogl. Landen Faßtaugen und Fässer aufgekauft, auser Lands verführt und verkauft werden wollen.

Gleichwie nun nach Unserer Herzogl. Forst-Ordnung pag. 35. 45. 47. und 58. sowohl, als den weiters von Zeit zu Zeit ergangenen mehrfältigen general - und special - Verordnungen und besonders dem General - Rescript

vom 18ten April 1739. *) überhaupt, um der eigenen Landes-Bedürfniß willen, alles Holz ausser Lands zu verkauffen verboten worden; das Taugenholz aber theils wegen der sich immer vermindernden Anzahl der Aichen, theils um der in Abgang gekommenen Weinfässer willen, nicht nur immer seltener wird, sondern auch der Preiß desselben täglich steigt: Also sehen Wir Uns, nach Unserer stets wachenden väterlichen Fürsorge vor das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen veranlaßt, Unsere, wegen dem Verbot des Holz-Verkaufs ausser Lands von Zeit zu Zeit ergangene gnädigste Verordnungen hiermit nicht nur überhaupt zu wiederholen, sondern auch insbesondere den Verkauf ausser Lands, sowohl des aichenen Taugenholzes als auch der schon gemachten Faß-Taugen, Bodenstücken und Fässer, Unseren sammtlichen Herzogl. Unterthanen, bei zu befahren habender confiscations- und, befindenden Umständen nach, noch härterer Strafe, auf das ernstlichste zu verbieten; Zu welchem Ende Wir hiermit allen Unseren Herzogl. Forst- und Civil-Ober- und Unterbeamten auch anderen officianten, besonders den aufgestellten Zollern und Zoll-Bereutern gemessen und ernstlich aufgeben, aufs genaueste Sorge zu tragen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung pünktlich beobachtet - die allen-

*) Hochstetter, Th. 2. S. 252. folg.

falsige Uebertretter behörigen Orts sogleich angezeigt, und solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Stuttgardt, den 30. Septemb er 1780.

LII.

Gen. R. dd. 14. April 1781.

Vom Verfahren der Beamten und der Gerichte, in Schuld und Gannt-Sachen der Unterthanen. *)

(Carl) Nicht nur auf den blühenden Wohlstand und die dauerhafte Glükseeligkeit Unserer Herzogl. Lande im Ganzen haben Wir Unsere gnädigste Aufmerksamkeit unermüdet gerichtet; Auch das Wohl und die Aufrechterhaltung einzelner Unserer lieben und getreuen Unterthanen ist und bleibt ein Gegenstand Unserer wachenden Vorsorge, und die Abwendung ihres Zerfalls der liebste Wunsch Unseres Landesväterlichen zärtlichen Herzens; denn das Glük einzelner Bürger ist der Grund und die Summe von dem Wohlstand des ganzen Staats.

Bey diesen Gesinnungen hat Uns nicht verborgen bleiben können, und Wir haben auch aus Euren nach den ergangenen gnädigsten Verordnungen erstatteten unterthänigsten Berichten mit Mißfallen ersehen, daß vornehmlich seit

*) Storr, S. 122.

einigen Jahren viele Unserer Herzogl. Unterthanen in Schulden = und endlich ihr Vermögen in Verganthung gerathen.

Je vielfältiger Unsere zu Beförderung des Nahrungs = Standes gemachte Anstalten und Verfügungen sind, je gewisser es ist, daß jeder Unterthan sich mit den seinigen Unterhalt zu erwerben genugsame Gelegenheit hat, je geringer die Abgaben = und je fruchtbarer alle Gegenden des Landes sind; je weniger sollte es möglich seyn, daß dannoch viele Unserer Herzogl. Unterthanen in Zerfall ihres Vermögens kommen könnten, wann die ihnen vorgesezte Ober = und Staabs = Beamte, auch Orts = Vorsteher und Magistrate sich alle mit gleichem Eyfer bestrebten, nach Unserem Höchsteigenen in Ausübung und Erfüllung Unserer Regenten-Pflichten ihnen täglich vor Augen liegendem Beyspiel, mit würksamer Thätigkeit das Beste ihrer Untergebenen zu besorgen, ihnen in ihren Anliegen beyzustehen, ihr Vertrauen zu erwerben, bey einem ihnen drohenden Zerfall sie mit Rath und That zu unterstüzen, und ihnen noch in Zeiten die Hände zu bieten.

Da es überdieß Unserer in dieser wichtigen Sache vorgenommenen genauen Prüfung nicht entgangen ist, daß sich in einigen Städt und Aemtern nur selten ein Anlaß zu einem Ganth = Proceß findet, hingegen andere sich dadurch auszeichnen, daß die dahin gehörige

Amts = Untergebene sich in Schulden versenken, und die Gantungen vervielfältiget werden; So legt sich auch hieraus zu Tage, daß es grossen Theils auf das Benehmen, den Eyfer, die Aufsicht und Rechtschaffenheit des Beamten und der Vorsteher hierinnen ankommt, und daß bisher von vielen Unsere ergangene sowohl ältere als neuere Landesherrliche Gesezе und Verordnungen nicht mit pflichtschuldigster Genauigkeit befolgt worden.

Wir finden Uns daherо veranlaßt, Unsern Herzogl. Ober = und Staabs = Beamten, Magistraten, Gerichten, und samtlichen Orts = Vorstehern die vorhin schon vorgeschriebene Amts = Obliegenheiten hiermit so gnädigst als nachdrüklichst einzuschärfen, und geben insbesondere Euch, dem Beamten, ernstlich und gemessen auf, daß Ihr

1.) Durch eine sorgfältige Amtsführung und durch ein in allen Theilen uneigennüziges Betragen trachten sollet, das Vertrauen Eurer Amts = Untergebenen zu erwerben, und bey diesem erhaltenen Vertrauen auf ihr Thun und Lassen und auf ihre Haußhaltungen genaue Acht zu haben, bey Einrichtung ihres Haußwesens, bey Erziehung, Bestimmung und Ausstattung ihrer Kinder, bey Schlüssung wichtiger Käufe, bey Errichtung der Leibgedinge, und andern dergleichen Vorfallenheiten ihr Bestes mitzuprüfen, denselben wohlmeynend und

freundlich zu rathen, und ihnen ohne Neben-Absichten und Belohnung mit Unterstüzung und Hülfe beyzustehen.

2.) Verordnen Wir gnädigst, daß Ihr dieses Zutrauen dahin anwenden sollet, um diejenige Amts-Untergebene, welche bey Verwaltung ihres Vermögens sich etwa aus Uebereilung und Unverstand in gewagte- und wahrscheinlich übel ausschlagende Händel einzulassen im Begrif stehen, redlich zu erinnern, damit sie sich nicht dadurch in künftige Verlegenheiten stürzen, und ihre sonst ergiebige Nahrung schwächen mögen.

Im Fall aber

3.) Ihr bey der Euch anbefohlenen pflichtmässigen Aufmerksamkeit wahrnehmen würdet, daß einer oder der andere bereits schon in solchen Schulden verwickelt wäre, die zwar in Vergleichung mit dessen übrigem Vermögen nicht ganz beträchtlich, jedoch so beschaffen sind, daß er je länger je tiefer zu sinken Gefahr lauft; so habt Ihr von einem solchen Mann und seinen Umständen nähere unentgeldliche Erkundigung einzuziehen, ihm die nöthige Vorstellung zu thun, auch mit demselben und benöthigten Falls unter Zuziehung seiner Anverwandten in Ueberlegung zu nehmen, durch was vor schikliche Mittel seinem besorgenden Vermögens-Zerfall noch in Zeiten entweder durch freywillige Einschränkung seiner Ausgaben oder durch

eigenen Verkauf eines am Besten entbehrlichen Stük Guts oder überflüssigen fahrenden Habe zuvorzukommen seyn möchte.

Da aber diese Unsere gnädigste Verordnung nur bey denjenigen in Ausübung gebracht werden kann, welche noch ein ziemliches Vermögen besizen, und entweder wegen ihrer schweren Haußhaltung oder um anderer Umstände willen, die an sich nicht strafbar seyn mögen, in ihrer Nahrung und Fortkommen zurükgesezt werden; So befehlen Wir hingegen

4.) In Ansehung derjenigen, welche zu einer leichtsinnigen Haußhaltung und Verschwendung geneigt sind, und damit würklich einen Anfang machen, daß Ihr, der Beamte und Gericht, an allem demjenigen, was in Unserer Herzogl. Landes-Ordnung tit. 46. vorgeschrieben worden, nichts ermanglen lasset, und weder auf der einen Seite mit einem solchen Verschwender allzulange Nachsicht tragen, noch auch auf der andern Seite Euch damit begnügen sollet, nur gleich ohne weiteres einen Unterthanen für mundtod zu erklären, welcher noch zu retten gewesen wäre, wann man ihm zeitlich genug die behörige Schranken gesezt hätte.

In Gemäßheit vorgedachter Unserer Herzogl. Landes-Ordnung solle also

a) bey rechter Zeit und ehe noch die Güter meistens verschwendet sind, von den Beamten und Gerichten das billige Einsehen geschehen, und dabey alle unredliche Absicht auf die etwa wohlfeil zu erkaufende Güter entfernt bleiben,

b.) der üble Haußhälter vor Gericht gefordert = ermahnt und verwarnet =

c.) selbst Achtung gegeben = und ein dritter ehrlicher Mann, um die Würkung der ersten Erinnerung zu erfahren, bestellt = sodann und wann

d.) keine Besserung erfolgt wäre, die zweyte Vorladung vor das Gericht vorgenommen = der Schuldhafte neben einem Verweiß und neuer Erinnerung mit einer Thurn = Strafe angesehen = und eher nicht entlassen werden, als bis derselbe zuvor gerichtlich versprochen haben wird, von seinem üppigen Leben und schlimmer Haußhaltung abzustehen, und sich bey Veräusserung seiner Habe und Güter des Beyraths jener ihme zugegebenen dritten Person zu bedienen.

Erst alsdann aber, wann alle diese stufenweiß vorgenommene Mittel fruchtlos gewesen seyn werden, sollen

e.) die Beamte mit Zuziehung der Gerichte den beharrlichen Verschwender abermahl

vor Gericht stellen, aller Verwaltung seiner Güter entsezen, für mundtod erklären, solches an nöthigen Orten bekannt machen, und einen Pfleger verordnen, welcher das erforderliche zu besorgen = auch eine richtige und gewissenhafte Rechnung abzulegen hat.

In so ferne hingegen mancher Unserer lieben und getreuen Unterthanen entweder zu seinem anhoffenden grösseren Vortheil für zuträglich hält, oder, ohne ein übler Haußhälter zu seyn, genöthiget ist, bey andern Geld verzinßlich aufzunehmen, oder Güter und anderes auf Zieler und Borg zu erkaufen, beederley aber entweder mit oder ohne gerichtliches Vorwissen und Erkenntnuß geschiehet, so wird es Uns

5.) Zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, wann bey denen Privat = Aufnahmen des Gelds Unsere Herzogl. Beamte und Orts = Vorsteher sich dahin verwenden, daß ihre Amts = Untergebene dergleichen Anlehen ohne merkliche Neben = Unkosten auf landläufige Zinse bekommen mögen; Unser ausdrüklicher gnädigster Befehl aber gehet dahin, Ihr sollet unter der Hand Euch sorgfältig erkundigen, ob nicht unbeaydigte Mäckler, Juden, und andere Wucherer sich in die Geschäfte einmischen, und die Leute übernehmen, wie Ihr dann, wann eine dergleichen Ungebühr vorkäme, die Sache auf das genaueste zu untersuchen = entweder selbst amtliche Hülfe zu verschaffen = und die Schuld=

hafte zu bestrafen: oder zu Unserer Herzogl. Regierung den Bericht davon zu erstatten habt.

Bey denjenigen Capital-Aufnahmen aber, welche auf gerichtliche Verschreibungen geschehen, wollen Wir

6.) Euch alles dasjenige wiederholt gnädigst aufgeben, was in Unserer Herzogl. Landes-Ordnung tit. 13. und 14., in der commun-Ordnung an verschiedenen Stellen und besonders pag. 50. seqq. und in den General-Rescripten vom 24. Julii 1620. auch vom 24. May 1663. nro. 60. *) desgleichen in dem Circular-Rescript vom 9. May 1743. und in andern Unsern Herzogl. Verordnungen wegen der Gült- und Capital-Aufnahmen, wegen richtiger Haltung der Unterpfands-Bücher, und wegen sorgfältiger Erwägung bey den gerichtlichen Erkenntnüssen über Käufe und Schuld-Verschreibungen zur gesezlichen Richtschnur verfügt worden.

Es bleibt daher

a.) dabey, daß der gemeine Mann ohne erhaltene gnädigste Verwilligung kein Capital, welches über 100. fl. ansteigt, aufnehmen solle.

b.) Beruhen zwar die Aufnahmen der mindern Summen auf der Erkenntnuß des Ge-

*) S. Hochstetter im Anhang zum 1. Theil des extractes der Wirt. Gen. R. S. 82. Gerstlacher Th. 2. §. 88. S. 138.

nichts, Wir versehen Uns aber dabey, daß darunter nichts gegen das Verbott vorgehe.

c.) Wann ein Unterthan um die Erlaubnuß zu einer Capital-Aufnahme einkommt, so sollen die Beyberichte nicht nur so überhaupt: daß der Entlehner ein guter Haushälter seye, ertheilt-sondern nach Maaßgab der Landes-Ordnung tit. 14. §. 7. zuvor mit Zuziehung des Gerichts erwogen werden, ob es nicht besser seye, Haußrath oder auch ein Guth zu verkaufen, als Gülten aufzunehmen.

Vielmehr ist

d.) dergleichen Berichten einzuverleiben, was in der Landes-Ordnung tit. 14. §. 5. in acht verschiedenen Punkten vorgeschrieben stehet.

Sofort solle

e.) nach erhaltener gnädigster Erlaubnuß zur Aufnahme der Unterpfands-Zettel mit allen seinen rechtsbehörigen Eigenschaften gefertiget-die gerichtliche Erkenntnuß sorgfältig vorgenommen, in Ansehung der Mitverbindung der Weiber, und deren förmlichen Verzichts auf ihre weibliche Freyheiten, das Erforderliche beobachtet, in dem Güter-Anschlag ohne Neben-Absicht zu Werk gegangen, die gerichtliche Verschreibung unterschrieben, verurkundet, gesiegelt, und keineswegs vorenthalten, zu dem Ende aber die Protocollen und Unterpfands-Bücher unmangelhaft geführt, und leztere best-

fleissiger nachgesehen werden, als Wir allen denjenigen Glaubigern, welche um der Nachlässigkeit des Beamten, des Gerichts, oder der Stadt- und Gerichts-Schreiber willen mit einer gerichtlich ausgefertigten Verschreibung in Schaden und Nachtheil gesezt werden sollten, und die actionem subsidiariam anstellen würden, nicht nur schleunige Gerechtigkeit angedeyhen lassen - sondern auch die schuldhafte Personen mit empfindlicher Strafe ansehen werden.

Und da es

7.) fast gar in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, daß diejenige, welche bey erbittender Erlaubniß zur Geldaufnahme die Heimzahlung binnen 3. oder 4. Jahre zusichern, zu Erfüllung ihrer Zusage ermahnt werden, gleichswohl aber vor der Ablosung des alten Capitals wiederum um eine neue Landesherrliche Vergünstigung einkommen, auch ganz allgemeine Beybe-richte dazu erhalten; So wollen Wir es zwar bey der gesezlichen Gültigkeit der Schuldverschreibung in allweeg belassen, nichts destoweniger aber Euch und die Gerichte erinnert haben, nach Verfluß jener 3. oder 4. Jahre die Schuldner an die versprochene Heimbezahlung zu mahnen, und wann diese unter Bewilligung des Glaubigers ohne weitern Nachtheil nicht wohl erfolgen möchte, doch wenigstens dahin den Bedacht zu nehmen, daß nicht

leicht-

leichtlich neue Capitalien aufgenommen werden, ehe die alte berichtiget sind.

Gleiche Vorsicht solle

8.) In Gemäßheit der Landes-Ordnung p. 25. bey den Erkenntnüssen der Gerichte über die Käufe beobachtet, und in den Fällen, wo Güter auf Verzinsung- oder auch, bey Erlegung eines unverhältnußmässigen baaren Kaufschillings, auf künftige Zieler-Zahlungen erhandelt werden wollen, dem Käufer vor Bekräftigung des Kaufs die gerichtliche Erinnerung gegeben werden, daß er in der Folge der Zeit sich zu Bezahlung der Zinß-Gelder oder der verfallenen Zieler auf keine neue Aufnahme verlassen solle, als welche ihme dereinsten zu diesem Endzwek nicht vergönnt werden würde.

9.) Desgleichen schärfen Wir Euch und denen Gerichten dasjenige gnädigst ein, was in Unserer Herzogl. commun-Ordnung p. 26. und 27. in Ansehung der gerichtlichen Erkenntnüsse über Güter-Veräusserungen, wegen Bezahlung der Herrschaftlichen und öffentlichen Schuldigkeiten, wegen Sicherstellung der Pflegschaften, und derjenigen, welche auf den verändernden Gütern ein Eigenthums- oder Unterpfands-Recht haben, versehen ist.

10.) Habt Ihr zwar nach Eurer ohnehinigen Schuldigkeit genau darüber zu wachen, daß die Beybringens-inventaria bey neu sich

verheurathenden Personen unverweilt vorgenommen: und bey Sterbfällen die Theilungen in gebührender Zeit berichtiget werden. In Rukficht aber auf die Gelegenheit, bey diesen Vorfällen sich in Schulden zu stürzen, geben Wir Euch zugleich gnädigst auf, darauf zu sehen, damit unvermögliche Eltern ihren Kindern nicht mehr an Heurathguth versprechen, und in das Zubringens-Verzeichnuß einschreiben lassen, als ihrem übrigen Vermögen und der weitern Anzahl an unversorgten Kindern gemäß ist. Bey dem Absterben des einen Ehegatten und bey vornehmender eventual-Abtheilung aber habt Ihr wachsam zu seyn, damit die Kinder um ihr anerstorbenes Vermögen hinlänglich und nach Innhalt Unserer Herzogl. commun-Ordnung p. 58. versichert werden, und endlich bey real-Abtheilungen nach Ausweiß des General-Rescripts vom 25. Nov. 1709.*) und anderer Verordnungen alle Sorgfalt anzuwenden, damit vor dem Bezug der Erbschaftstheile die auf dem erbschaftlichen Vermögen haftende Schulden bezahlt- nicht aber dieselbe, wie es mehrmahl zur Ungebühr geschiehet, ohne Vorwissen und Bewilligung der Glaubiger auf einen der Miterben leichtlich überwiesen werden.

Was die executionen betrift, so geben Wir Euch

*) Hochstetter, Th. 1. S. 70.

11.) auf Euer Gewissen und zur schweren Verantwortung, daß solche nicht nur unpartheyisch, ohne allzugrosse Strenge aber auch ohne allzuviele Nachsicht, sondern auch zu einer schiklich gewählten Zeit mit aller Vorsicht uud Erwägung der Umstände verhänget werden.

Wir lassen es zugleich bey demjenigen gnädigst bewenden, was in den Euch ohnehin bekannten Gesezen und Verordnungen wegen der Steuer-Rukstände, wegen Aufschwellung der Herrschaftlichen und anderer öffentlichen Schuldigkeiten, auch wegen deren unverweilten Einziehung befohlen ist; wie Wir dann die Art solche nöthigen Falls durch Einlegung der Presser einzutreiben, zwar gnädigst bestätigen, jedoch solle diß nur auf vorgedachte Gattung der Schuldigkeiten ordentlicher Weise eingeschränkt bleiben und aller Mißbrauch dabey sorgfältig vermieden werden.

In Ansehung der Schuldforderungen der Privat-Glaubiger und der deßwegen zu veranstaltenden executionen habt Ihr Euch

a.) nicht nur blos zu begnügen, den Schuldnern eine Zahlungs-Frist anzusezen, sondern es ist Eure Obliegenheit, Euch auch um den Vollzug zu bekümmern, und besonders den sowohl ausländischen als innländischen Glaubigern von Eurer getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

Neben diesem hat es

b.) zwar dabey sein Verbleiben, daß bey eingeklagten ganz liquiden Forderungen dem Schuldner zur selbst berichtigenden Bezahlung eine Frist von 4. Wochen vergönnt = und nach deren Verfluß unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht und Ordnung die Landrechtliche execution veranstaltet werden solle, welche bey vermöglichen Personen, die bezahlen können, und oft nur nicht gern bezahlen mögen, ohne Nachsicht schleunig zu verhängen ist.

Es ist aber auch Eurem Amt und Ansehen gemäß, in denjenigen Fällen, wo der Schuldner nur leicht zu hebende Ausflüchte vorbringt, sogleich einen amtlichen Bescheid zu geben, die execution anzudrohen, und wann sich binnen der bestimmten Frist der Beklagte nicht würklich an das Gericht wendet, den Ausspruch zu vollstrecken. Die Gerichte aber weisen Wir hiermit nachdrüklichst an, wann dergleichen Schuld = Sache an sie gebracht wird, so viel möglich ohne Weitläuftigkeit zu verfahren, und wohl darauf zu sehen, daß wenigstens das liquide von dem illiquiden abgesondert = jenes abgeurthelt und die Urthel vollzogen = dieses hingegen allein zur weitern gerichtlichen Verhandlung verwiesen werde.

c.) Unter vorausgesezter Bestätigung der vier wöchentlichen Zahlungs = Frist, können je-

doch Umstände vorwalten, wo sich zum voraus abnehmen läßt, daß der Schuldner nach Verfluß der ersten 4. Wochen eben so wenig, als an dem ersten Tag der Klage, zu zahlen vermögend ist, daß er aber etwa in 8. oder 10. Wochen, oder nach der Ernde, oder im Herbst ganz sicher in dem Stand seyn werde, seine Schuldigkeit abzutragen. In einem solchen oder ähnlichen Fall sind dem Glaubiger dergleichen Umstände vorzustellen, und wo möglich eine solche Frist mit dessen Bewilligung festzusetzen, nach deren Verfluß aber die execution desto gewisser vorzunehmen, jemehr zu erwarten stehet, daß bey solcher pünktlicher Erfüllung der Zusagen der Glaubiger die Zeiterstrekung und wohl gar Abschlags-Zahlungen sich gefallen lassen werde.

d.) Gleichergestalten lassen Wir die vorgeschriebene executions-Ordnung unverändert, daß gewöhnlicher Weise und in Personal-Klagen zuerst die fahrende Habe, sodann die Liegenschaft, und endlich der in activ-Posten bestehende Vermögens-Theil angegriffen werden solle. Es werden sich aber in der Ausübung mancherley Fälle ereignen können, wo es für den Glaubiger und den Schuldner nicht nur gleichgültig- sondern wohl gar verträglicher ist, einen Gegenstand vor dem andern zu erwählen und zum Verkauf auszusezen, es solle aber diese Verwechslung nur unter der bee-

derseitigen Genehmigung der Parthien statt finden. Wann hingegen, wie gemeiniglich, dem Glaubiger gleich viel ist, ob er durch dieses oder ein anderes Vermögens-Stük befriediget wird, der Schuldner aber jegliches Stük des Vermögens seiner Meynung nach vor unentbehrlich halten will; So habt Ihr mit den Gerichten ohne Weitläuftigkeit in Ueberlegung zu ziehen, was für Vermögensstücke der Schuldner am schiklichsten vermissen könne, um die eingeklagte Forderung heimzuzahlen, und nichtsdestoweniger seine Handthierung oder den Feldbau fortzutreiben, oder seiner unversorgten Familie ein Wohnhauß zu erhalten, obgleich in der Folge sein Handwerk oder Feldbau mit mehrerer Einschränkung getrieben werden müßte.

In dem Fall, wann

e.) von mehreren Glaubigern zerschiedene Forderungen nach und nach, oder zugleich, eingeklagt werden, der Schuldner aber hinlängliches Vermögen besizet, und nur zur Zeit der Klage nichts baares hat, auch ohne den äussersten Schaden nichts verkaufen kann, nach Einheimsung seiner Feldfrüchten oder des Herbstseegens hingegen im Ganzen oder zu beträchtlichen Theilen zu zahlen vermag; So habt Ihr unter Vernehmung der Gerichte in den Städten oder der Vorsteher in den Flecken einen Ueberschlag zu entwerfen, wie viel der Ertrag

oder sonstige Erlöß etwa abwerfen dörfte, was zu Entrichtung der öffentlichen Abgaben erforderlich seye, wie viel dem Schuldner zum nothdürftigen Unterhalt gelassen werden müsse, und wie viel den Glaubigern nach der Verschiedenheit ihrer Forderungen zugetheilt werden könne; so fort nach dieser vorläufigen unpartheyischen Erwägung und Eintheilung die Glaubiger davon zu benachrichtigen, und zur bestimmten Zeit ihnen Zahlung leisten zu lassen, ohne den äussersten Nothfall aber von dem Ansaz nicht abzugehen.

Würdet Ihr hingegen in Gemeinschaft der Gerichte finden, daß

f.) die Schuldglaubiger dergleichen Abschlags-Zahlungen durchaus nicht annehmen wollten, und daß diese Art, die Schulden zu berichtigen, sich auf eine allzulange Zeit verzögern würde; So bleibt, wie bey den real-Klagen, nichts übrig, als die Vermögens-Stücke, so weit solche durch Befriedigung samtlicher Glaubiger hinraichen, zu verkaufen, oder auch bey einem noch mehr mit Schulden verwickelten Vermögen eine Schuld-Verweisung gerichtlich vorzunehmen, ehe noch der Mann ganz ganthmäsig ist.

Sollte aber der Vermögens-Zustand eines oder des andern Eurer Amts-Untergebe-

nen bereits so weit herunter gesunken seyn, oder in Zuknuft so tief in Verfall gerathen, daß

12.) wegen der Menge der eingeklagten Forderungen keinerley executionen mehr anschlagen, ohne den einen, der ein grösseres Vorrecht haben möchte, zu vernachtheiligen; oder daß der Schuldner selbst seine Unvermögenheit, allen ein Genügen und hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, bekennen würde; oder daß Ihr und die Gerichte aus dringend wahrscheinlichen Umständen wüßtet, daß die Schulden das würkliche Vermögen übersteigen; So ist in allweeg die gesezmäsige Untersuchung und inventur desto ungesäumter zu veranstalten, als meistens das gemeinschaftlich-besessene Vermögen geringer erscheint, wann das Vermögen des Weibs oder die hinterfällige Güter in Abzug gebracht werden; Wir versehen Uns aber hiebey zu Euch, daß Ihr nach Euren Pflichten dißfalls sorgfältig darauf sehen werdet, damit die inventur nicht nur in gebührender Ordnung, sondern auch mit möglichster Einschränkung der Zeit und der Unkosten geschehe, den Gerichten der Erfund sogleich vorgelegt, und der Bericht mit einem kurzgefaßten Auszug des inventarii zu Unserer Herzogl. Regierung unverweilt eingeschikt werde.

Je mehr es

13.) darauf ankommt, aus was für Ursachen der Vermögens-Zerfall herrühre, desto

nachdrüklicher befehlen Wir Euch und den Magistraten, Eure Berichte hierüber umständlich zu erstatten, besonders in Fällen, wo es auf eine Bestrafung ankommen dörfte, dem Schuldner zuvor über seinen Vermögens-Zerfall und auch über einzelne ihme zu Schulden kommende Handlungen vor Gericht den ernstlichen Vorhalt zu machen, ihn um seine Verantwortung zu hören, und alles dieses, neben einem pflichtmäsigen Zeugnuß von dem Lebenswandel des Schuldners, mit zu berichten, indem Wir gerechtest gemeynt sind, die muthwillige Schuldenmacher mit einer ihrer Vergehung und angerichteten Schaden gemässen Bestrafung zu belegen, und einen Versuch zu machen, in wie ferne die Straf-Beyspiele mitwürken werden, um die leichtsinnige Haußhälter zu mehrerer Ueberlegung zu bringen, und die Anzahl der verderblichen Ganth-Processe zu vermindern.

Ob Wir nun schon

14.) guädigst voraussetzen, daß wann der Ganth-Proceß von Unserer Herzoglichen Regierung erkannt worden, und ungeachtet aller Verwendung weder ein Nachlaß noch längere Borgfrist erzielet werden kann, die Stadtgerichte unter Eurer Leitung alles dasjenige pünktlichst beobachten werden, was Ordnungsmässig und Herkommens ist; So können Wir doch Euch, den Gerichten und den Stadtschreibern nicht verhalten, daß es Uns zum äusser-

sten Mißfallen gereichet, wann diese Art von Processen, wobei gemeiniglich eine nahmhafte Anzahl Unserer lieben und getreuen Unterthanen, oft auch Wittwen und Waisen, unschuldiger Dingen verwikelt sind, unter dem Schein der Formalitäten und andern Vorwänden, die oft ihren Grund in unlautern Absichten haben, verzögert werden.

Es ist dahero Unser ernstlicher und gemessener Befehl, daß aller Fleiß, Geschiklichkeit und Treue angewendet werden solle, damit die Ganth-Processe gesezmässig, mit möglichster Ersparnuß der Kosten, und in kürzerer Zeit, als bisher nicht geschehen, zu Ende gebracht werden mögen.

Insbesondere aber geben Wir Euch und den Gerichten gnädigst auf, an den liquidations-Tägen weder den Parthien und Sachwaltern, noch dem contradictori und Güterpfleger, das unnüz, weitläuffige Verhandeln über Nebendinge zu gestatten, in denjenigen Angelegenheiten, wo die Fälle nicht verwickelt und zweifelhaft sind, die Urthel nach bester Einsicht und Gewissen selbst abzufassen, und nur die dunkele und schwer zu entscheidende Rechtssachen, entweder nach ihrem ganzen Umfang, oder nur blos in Rukficht auf einzelne zweifelhafte Fälle, zu Einholung rechtlichen Gutachtens zu verschicken, vorzüglich aber auf die bestellte Güterpfleger Euer wachsames Auge

zu haben, daß sie den Erlöß aus den verkauften Gütern und andern Vermögens = Stücken weder ohne Noth müssig liegen lassen, noch mittlerweilen in eigenen Nutzen verwenden, sondern daß vielmehr nach gerichtlicher vorsichtiger Erwägung das baar zusammen bringende Geld entweder einstweilen auf eine sichere Art in Verzinßung gebracht: oder, damit die Zinße nicht weiter aufschwellen, ein Theil derjenigen Forderungen getilget werden möge, welche wohl voraussichtlich immerhin werden bezahlt werden, und für deren vorläufigen Empfang der mit einem Vorzugsrecht versehene Glaubiger eine hinlängliche caution einlegen kann und will; wie Ihr dann nicht nur überhaupt auf die Sicherheit und gute Verwaltung der gemeinschaftlichen Maße, sondern auch auf die pflichtmässige getreue Verrechnung bey dem Güterpfleger, auf die Taggelder der Richter, auf die Schreibgebühren der Stadtschreiber, und die Taglöhne anderer Personen ein genaues Aufsehen haben sollet, damit weder etwas unpassirliches vorgehe, noch die Geschäfte um des Verdiensts willen vervielfältiget werden.

Endlich und

15.) habt Ihr die Gerichte zu erinnern, nach erfolgtem Urthel die wirkliche Befriedigung der Glaubiger auf keinerley Art aufzuhalten, die Ganthverweisung aber nicht blos der Willkühr der Stadt = und Gerichtschreiber zu

überlassen, sondern ihren gemachten Entwurf zu prüfen, und ganthrichterlich darüber zu erkennen, auch wann etwa activ-Posten unter die Glaubiger der lezten Classe zu vertheilen wären, eine genaue Gleichheit zu beobachten, wann hingegen in den vorhergehenden Classen unverkäufliche Vermögensstücke, oder ausstehende mehr oder weniger exigible Schulden den Glaubigern, welche unter sich einander vorgehen, anzuweisen sind, auf das mit einschlagende Recht zu wählen Rukſicht zu nehmen, welches demjenigen Glaubiger, der in der Ganthurthel vorgesezt ist, zusteht.

Gleichwie aber bey der Zerschiedenheit der vorkommenden Fälle in dieser ganzen Sache vieles auf Eure Einsicht, Ueberlegung, guten Willen und Rechtschaffenheit ankommt; Also geben Wir Euch schlüßlich den ernstlichen und gnädigsten Befehl, bey Euren schweren Pflichten, und so lieb Euch Unsere Gnade ist, alle Eure Kräfte mit Eyfer und Thätigkeit anzuwenden, damit Unsere auf die Aufrechterhaltung und das Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, und zugleich auf die Handhabung der Gerechtigkeit gerichtete Landesväterliche Absicht erreicht = und die dahin abzwekende Verordnungen genauest befolgt werden.

Aus Eurem Benehmen bey diesem wichtigen Gegenstand werden Wir klärlich erkennen, ob Ihr Euch die vornehmste Eurer Amtsoblie=

genheiten, das Wohl Eurer Untergebenen, angelegen seyn lasset. Unser eigenes Höchstes Beispiel, Pflicht und Ehre fordern Euch dazu auf. Damit Wir aber auch von dem Erfolg genau benachrichtiget werden, so habt Ihr mit dem Beschluß jeden Jahrs an Uns einen besondern unterthänigsten Bericht immediate zu erstatten, und darinnen anzuführen: 1.) Wie vielen von Euren Amts-Untergebenen in dem Lauf des Jahrs verganthet worden, und 2.) bei wie vielen der Ganth durch Eure Bemühung und Vorsicht abgewendet- und sie mithin von dem gänzlichen Zerfall gerettet worden. Hohenheim, den 14. April 1781.

LIII.

Staat und Ordnung für das Herzogliche tutelar-Raths-collegium dd. 25. Sept. 1781.

(Carl) In Rukſicht der Uns obliegenden theuresten Regenten-Pflichten und der damit verbundenen Obersten Vormundschaft über alle - in Unsern Herzogl. Landen befindliche Wittwen, Waisen, und andere zu verpflegende Personen, haben Wir aus zärtlichster Landesväterlicher Sorgfalt für Unsere liebe und getreue Unterthanen, auch für Unsere Herzogl. Canzley-Verwandte und diejenige, welche den civil-Obrigkeiten in Unseren residenzien,

Städten und Dörfern ordentlicher Weise nicht unterworfen sind, Uns bewogen gefunden, die bishero in Uebung gewesene Tutelar- Raths- Ordnungen und Staate revidiren zu lassen, solche zu erweitern, bei der Menge der dahin einschlagenden Geschäften Unser Tutelar- Raths- collegium mit mehreren Personen zu verstärken, und folgendes gnädigst zu verordnen.

Art. 1.

Aus was für Personen der Herzogl. Tutelar- Rath bestehen solle.

Unser Herzogl. Tutelar- Raths- collegium soll gegenwärtig neben dem præside, aus zwey Räthen von Unserer Herzogl. Regierung, aus einem Rath von Unserer Herzogl. Rennt- Cammer, aus einem Rath von Unserem Herzogl. Kirchen- Rath, aus einem - besonders in Erb- und Theilungs- Geschäften geübten Beysizer und vorzüglich wegen der Vormundschafts- Rechnungen, aus einem Cammer- Rath, als ebenmässigen Beisizer, bestehen, und diesen - votum et sessionem habenden Mitgliedern zur expedition ein secretarius, ein Registrator, der zugleich cancellist, zugeorduet seyn, erheischenden Falls auch zu Probirung der Rechnungen eine weitere - in Herzogl. Pflichten stehende Person beygezogen werden dörfen.

Art. 2.

Allgemeine Anweisung, worauf ihre Pflichten gehen.

Vor allen Dingen werden Unsere Tutelar-Raths-præses, Räthe, Beisizer, secretarius, Registrator und cancellist, in Ansehung ihrer persönlichen Eigenschaften, ihrer Unterwürfigkeit und Treue gegen Uns, ihres Lebenswandels, ihres Verhaltens in Behandlung der Canzley-Geschäften, ihrer Verschwiegenheit, ihrer Gewissenhaftigkeit, Unpartheylichkeit und sonsten, auf dasjenige verwiesen, was dißfalls allen Unsern Räthen und Dienern in der Herzogl. Canzley-Ordnung vom Jahr 1660. vorgeschrieben ist, und sich hieher anwenden läßt, überhaupt auch jeglichem ehrlichen Mann oblieget.

Art. 3.

Je ernstlicher Unsere gnädigste Willens-Meynung dahin gerichtet ist, den Wittwen, Waisen, und andern zu verpflegenden Unterthanen Unsere Landesväterliche Milde und Vorsorge angedeihen zu lassen; desto nachdrüklicher machen Wir es dem gesammten Herzogl. Tutelar-Raths-collegio, und den dazu gehörigen Personen zur Pflicht, ohne alle Menschen-Furcht und mit Beiseitsetzung aller Neben-Absichten, die ihnen bereits gegebene - und noch

weiters erfolgende - zum Besten der Wittwen und pupillen abzweckende Verordnungen pünktlichst zu beobachten, und desto sträklicher zum Vollzug zu bringen, als Wir dieselbe in Ausübung ihrer Amtlichen Verrichtungen kräftigst zu unterstüzen gnädigst entschlossen sind.

Art. 4.

Wann sich der Herzogl. Tutelar = Rath versammlen solle.

Der Herzogl. Tutelar = Rath soll sich nach Erfordernus und bei dem Anwachsen der Geschäften öfters, ordentlicherweise aber einmal in der Woche des Nachmittags, und auch, wann die übrige collegia hinlänglich besezt sind, neben den Nachmittags = sessionen, extraordinarie des Vormittags, in dem - ihme angewiesenen Zimmer in der Canzley versammlen, jeglicher Rath und Beisizer in der - ihn treffenden Ordnung referiren und darüber votiren, der præses die vota sammlen, und, wann gleiche Meynungen und Stimmen erfolgen würden, durch seinen Beytritt majora machen und das conclusum formiren.

Art. 5.

Dessen subordination.

So, wie alle Herzogl. collegia in der Canzley unter Unserer höchst Landesherrlichen

Len=

Lenkung Unserm Herzogl. Geheimen Raths-collegio subordinirt sind, also bleibt es in Ansehung des Herzogl. Tutelar-Raths nicht nur im allgemeinen bei dieser Regul, sondern Wir verordnen auch hierdurch gnädigst, daß dessen vorhin vestgesezte Verbindung gegen Herzogl. Regierung unverändert beybehalten und dergestalt beobachtet werde, daß derselbige in wichtigen und vorzüglich in rechtlichen Vorfallenheiten sich bei der Herzogl. Regierung des Rechtens belehren lassen, deren Entscheidung annehmen, mit derselbigen in denjenigen Fällen, wo die Sache einem Bedenken unterworfen, oder von grösserem Belang zu seyn scheinet, communiciren, auf deren Verlangen Nachricht und votum erstatten, dieses alles aber wechselseitig per extractus protocolli ohne Aufschub und in Freundschaft geschehen — auch von allen Fällen, welche taxable sind, gleichbalden dem Tax-Amt die erforderliche Nachricht geben solle.

Art. 6.

Norm und Geseze, wornach sich derselbe zu richten hat.

Die allgemeine Obliegenheit des Herzogl. Tutelar-Raths bestehet in der genauesten Beobachtung dessen, was der in anno 1607. ausgefertigte Tutelar-Raths-Staat, die darauf gefolgte normal-resolutionen, besonders die der Herzogl. Landes-Ordnung einverleibte pu-

pillen = Ordnung, das Landrecht, die commun - Ordnung und die General - Rescripta

vom 19. Nov. 1544. 21. May. 1627.
20. Nov. 1645. 20. Oct. 1652.
12. Jun. 1688.*) 23. May. 1699.
5. Mart. 1735. 13. Mart. 1748.
22. Jun. 1776. **)

dißfalls in sich enthalten, und in Ansehung der Obsicht, Einleitung und Ausführung auf dieses Herzogl. collegium applicable ist, daß nemlich dasselbige nicht nur überhaupt auf das pupillen - Wesen im Ganzen seine gewissenhafte Aufmerksamkeit richten, sondern auch insbesondere das Beste und die Wohlfart derjenigen Wittwen, Waisen, Minderjährigen, welche zur Herzogl. Canzley gehören, oder sonst der Obsicht übergeben werden, durch Vornahm der Beybringens = und anderer inventur - Geschäften, durch Verfertigung der Erbschafts-Theilungen, durch Bestellung der Pfleg = und Vormundschaften, durch Abhör der Waisen-Rechnungen, besorgen - und nach allen seinen einzelen und vereinigten Kräften, ohne alle Neben = Rukfichten, befördern solle. Wir belassen es also bei jenen Herzogl. Gesezen und Verordnungen gnädigst, und verweisen Unser Tutelar = Raths = collegium auf dieselbige so huldreichst als ernstlichst, geben auch demselben

*) Hochstetter, Th. 1. S. 176. — Gerstlacher Th. 1. §. 92. S. 154.

*) Oben S. 133. folg.

gnädigst auf, in Zukunft die einkommende memorialien wegen dispensation von obsignationen, inventuren und Theilungen, oder wegen Vermögens = extradition bey Verschollenen, oder auch bey Theilungs = Strittigkeiten ordentlicher Weise ohne communication mit Unserer Herzogl. Regierung zu referiren und an die Beamte und Magistrate zu rescribiren. Uebrigens aber bleibt es bey der Landes = verfassungsmässigen Einrichtung, nach welcher dieses Herzogl. collegium so wenig = als jegliches anderes Waisengericht, ein eigentliches judicium ausmachet, daß dessen Bescheide nicht in die Kraft Rechtens erwachsen, sondern daß vielmehr denenjenigen Parthien, welche sich bey einer Tutelar = Räthlichen Verfügung zu beruhigen nicht gedenken, freystehet, auf ihre Gefahr sich auf den Weg Rechtens zu berufen, und um remission an ein Stadtgericht zur Rechtlichen Entscheidung zu suppliciren. Im Fall aber der eine oder der andere Erbs = interessent vor Vertheilung des Vermögens sich auf den Weg Rechtens berufen würde, so soll nichts destoweniger mit dem inventur = Geschäft fortgefahren, wegen der Theilung selbst aber durch Unsern Herzogl. Tutelar = Rath ein project eines Theilungs = calculi, oder auch eines Vergleichs entworfen und darüber mit der Herzogl. Regierung communicirt, woferne hingegen weder der calculus agnosciret, noch auch der Vergleich genehmiget werden

wollte, das erbschaftliche Vermögen in sequester und administration gegeben werden, bis entweder der Proceß seinen Ausgang gewinnen - oder durch eine einzulegende caution der sequester wiederum aufgehoben wird. Jedoch ist nicht zu gestatten, daß durch einen offenbahr muthwilligen Widerspruch eines oder des andern Erbens das ganze Geschäft zum Nachtheil der übrigen Theilhaber behindert werde.

Art. 7. *)

Wer dessen jurisdiction ergeben.

In Ansehung derjenigen Personen, deren Vormundschaften, inventuren, Theilungen

*) Bey diesem und dem neunten Artikel — welche beyde die Jurisdictions = Gränzen des Herzogl. Tutelar = Raths zum Gegenstand haben — sind die Verhältnisse zwischen demselben und dem Stadt = Magistrat in Stuttgardt durch nachstehende gnädigste special - resolution, dd. 27. März 1799. dahin näher bestimmt worden:

Zu Abschneidung aller bisher in einzelnen Fällen so oft zwischen dem Herzoglichen Tutelar = Rath und dem hiesigen Stadt = Magistrat bey Inventuren und Theilungen eingetretenen Jurisdiktions = Irrungen haben des regierenden Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht in Gnaden sich bewogen gefunden, den siebenten und neunten Artikel des Tutelar-Raths = Staats vom 25. September 1781. als welche die Jurisdiktions = Gränzen dieses Kollegiums bestimmen, revidiren zu lassen, und folgendes gnädigst zu verordnen:

und andere dahin einschlagende Angelegenheiten der Obsicht und Besorgung des Herzogl. Tutelar = Raths = collegii übergeben oder davon ausgenommen seyn sollen, wollen Wir folgendes gnädigst verordnet haben: Unser Herzogl. Tutelar = Raths = collegium soll mit obsignationen, inventuren, Theilungen, curatel-Bestellungen, Rechnungen und andern die Obliegenheit besorgen,

a.) Bey Unserer Hofdienerschaft der höhern Classe, adelichen und nicht adelichen Stan=

Sp. resol. an den Stadt = Magistrat in Stuttgardt, dd. 27. März 1799.

Ad Art. 7. Lit. a.

1.) Sollen die Kammerdiener und die mit ihnen gleichen Rang haben, oder im Range nach ihnen folgen, z. B. Kastellane, Kuchenmeister, Kammer = musici, Hofkanditors, Hof = Apotheker, Vorsteher der Hof = officen und so weiter zur niederen Dienerschaft gerechnet werden.

2.) Damit diese zur niederen Dienerschaft gehörige Personen von dem ihnen zustehenden jure optionis unterrichtet, und ihr gefaßter Entschluß der Behörde bekannt gemacht werden kann, hat das Herzogliche Oberhofmarschallen = Amt den jezo schon angenommenen und künftig jedem bey seiner Anstellung eine bestimmte auch ihre Erben bindende Erklärung abzufordern, ob sie die Inventur = und Theilungs = Geschäfte durch den Herzoglichen Tutelar = Rath oder durch den Stadt=

des, jedoch mit Beobachtung dessen, was hienach wegen der obsignation gnädigst vestgesezt worden.

Sp. resol. an den Stadt-Magistrat in Stuttgardt, dd. 7. März. 1799.

Magistrat besorgen lassen wollen. In Gemäsheit dieser abgegebenen Erklärungen sind sodann eigene Konsignationen zu verfertigen, und dem Herzoglichen Tutelarrath und Stadt-Magistrat zuzustellen, damit jede dieser Behörden im Voraus schon unterrichtet sey, welche Personen vor ihr forum gehören. Wo hingegen die Vornahme der Obsignation bey allen in diese Klasse gehörigen Personen auch in Zukunft dem Herzoglichen Oberhofmarschallen-Amt überlassen bleibt.

3.) Die gebrödeten Diener der höheren und niederen Hofdienerschaft anlangend, so sollen

a) Die ausser dem Hause ihrer Herrschaft wohnende Domestiquen in Ansehung der Obsignationen, Inventuren und Theilungen dem Stadt-Magistrat untergeben seyn.

b) Die in den Häusern ihrer Herrschaften wohnende gebrödete Diener hingegen sollen zwar in Ansehung der Obsignationen unter dem Herzoglichen Oberhofmarschallen-Amt stehen, ihnen oder ihren Erben jedoch in Hinsicht auf Inventuren und Theilungen das Wahlrecht zukommen, und es hat daher das Herzogliche Oberhofmarschallen-Amt bey Vornahme der Obsignation den Interessenten jedesmal ihre Erklärung abzuforden, und von dem gefaßten Entschluß die gewählte Behörde sogleich zu benachrichtigen.

b.) Bey allen Personen, welche mit Einschluß Unseres Herzogl. Kriegs-Raths zu Unserer Canzley gehören, weß Standes und Würden dieselbige seyen, jedoch daß einem Kriegs-Rath, welcher officiers-caracter hat, erlaubt seyn wird, bey Uns expresse unterthänigst zu bitten, auch in diesem Fall unter dem foro militari bestehen bleiben zu dörfen.

c.) Bey allen denjenigen Personen, welche sich in Stuttgardt aufhalten und weder dem Vogteilichen Stab Unsers Stadt-Oberamts,

---

Sp. resol. an den Stadt-Magistrat in Stuttgardt, dd. 27. März 1799.

Ad Art. 7. Lit. b.

1.) Unter den hier erwähnten, zur Canzley gehörigen Personen soll auch die niedere Canzleydienerschaft, als: Kanzleydiener, Boten und Mägde und zwar in der Maase begriffen seyn, daß denselben

2.) kein Wahlrecht zukommt, und daß

3.) in Ansehung der gebrödeten Diener derselben eben die Bestimmungen, die vorhin wegen der Domestiquen der Hofdienerschaft festgesezt wurden, eintretten sollen, mit der Einschränkung jedoch, daß den in den Häusern ihrer Herrschaften gebrödeten Dienern kein Wahlrecht zugestanden seyn soll.

Ad Art. 7. Lit. c.

Um alle Streitigkeiten über die Frage, welche Personen eigentlich in die Klasse der Honoratioren zu sezen seyn möchten? abzuschneiden, sollen künftig

noch dem Gerichts-Zwang des hiesigen Stadt-Magistrats unterworfen sind, sie seyen hernach von Adel oder nicht von Adel, Geistlichen oder Weltlichen Standes, Vasallen oder Fremde, die hier versterben.

d.) Aus eben diesem Grund bey den - Unserer treugehorsamsten Landschaft Verwandten, prælaten, consulenten, advocaten, secre-

---

Sp. resol. an den Stadt-Magistrat in Stuttgardt, dd. 27. März 1799.

1.) bey dem Militair alle wirkliche Offiziers und diejenigen, welche den Karakter und Rang wirklicher Offiziers haben,

2.) bey Hof alle diejenige, welche nicht Livrée tragen,

3.) bey der Kanzley alle bis auf die Kanzellisten inclusive und sodann

4.) alle Fremde, welche unter eine dieser Nummern sich qualifiziren, dem Stande der Honoratioren beygezählt werden. Was hingegen

5.) die gebrödeten Diener dieser Personen anlangt, so sollen solche nach den unter dem vorhergehenden Buchstaben Nr. 3. angegebenen Grundsäzen behandelt werden.

Ad Art. 7. Lit. d.

Sollen derjenige Landschafts-assessor, der zugleich hiesiger Burgermeister ist, desgleichen die sonst karakterisirten, oder auch zugleich in Herrschaftlichen Diensten stehenden Magistrats-Glieder dem magistratischen forum un-

tariis, Einnehmern und andern dorthin gehö-rigen Personen.

e.) Bey denen - bey Unserer Herzogl. militair - academie angestellten professoribus und übrigen civil - Bedienten.

f.) Bey den hiesigen Geistlichen und den bey Unserem Herzogl. gymnasio angestellten Personen.

g.) Insbesondere bey Unserem Herzogl. Regierungs = Rath und Stadt = Oberamtmann, auch Amts = Oberamtmann.

h.) Bey allen von Uns mit einem Hof= kammer = expeditions - Cammer = Raths= Hof = factors - oder andern caracters begleite-

---

Sp. resol. an den Stadt = Magistrat in Stuttgardt, dd. 27. März 1799.

tergeordnet; Die niedere landschaftliche Dienerschaft hingegen gleich der Kanzleydienerschaft, dem Herzoglichen Tutelarrath heimgegeben seyn.

Ad Art. 7. Lit. f.

Sollen der famulus gymnasii, desgleichen der hiesige Modist der Jurisdiktion des Herzoglichen Tutelarraths untergeben seyn, in Ansehung ihrer gebrödeten Diener aber die oben unter dem Buchstaben b. No. 3. angegebenen Bestimmungen eintretten.

Ad Art. 7. Lit. h.

1.) Alle mit dem Karakter eines Hofraths, expeditions - Raths, Hofkammerraths,

ten Personen, welche sich hier aufhalten, ob sie schon sonst in andern Rukſichten auch mit der Stadt in einiger Verbindung stehen möchten, und

i.) bey denenjenigen professionisten und Handwerksleuten, welche zwar Burger oder Beysizer seyn mögen, aber als Hofarbeiter dergestalt bestellet sind, daß sie in Pflichten genom-

---

Sp. resol. an den Stadt-Magistrat in Stuttgardt, dd. 27. März 1799.

Raths und Commerzien-Raths versehene Personen sollen der Jurisdiktion des Herzoglichen Tutelar-Raths untergeordnet seyn.

2.) In Ansehung der gebrödeten Diener derselben die oben unter dem Buchstaben b. no. 3. aufgestellten Grundsäze eintretten.

3.) Was aber die mit andern niedern Karaktern versehene Personen, z. B. Hoffaktors und so weiter anlangt, so bleiben solche dem magistratischen forum unterworfen.

Ad Art. 7. Lit. i.

1.) Alle Hofhandwerker, welche in Herrschaftlichen Pflichten und Besoldung zugleich stehen, oder statt der lezteren in einem Herrschaftlichen Hause wohnen, ingleichem alle diejenige von dieser Klasse, die bleibende Akkorde haben, sollen dem Herzoglichen Tutelarrath untergeordnet seyn.

2.) In Ansehung der gebrödeten Diener dieser Personen sollen die oben unter dem Buchsta-

men worden, oder eine Besoldung oder ein Wartgeld zu genieſſen haben, oder auch ihrer Verrichtungen wegen in einem Herrſchafthaus wohnen.

Art. 8.

Wer davon ausgenommen seye.

Hingegen ſind in Anſehung der exemtionis vel in totum vel in tantum folgende Fälle zu bemerken:

Sp. resol. an den Stadt-Magiſtrat in Stuttgardt, dd. 27. März 1799.

ben b. nro. 3. feſtgeſezten Grundſäze eintretten.

3.) Alle übrige Hofhandwerks-Leute hingegen, auf welche die - in der erſten Nummer aufgezählten Bestimmungen nicht anwendbar ſind, bleiben dem magiſtratiſchen forum heimgegeben.

4.) Die Herrſchaftlichen Kiefer und Kaſtenknechte ſollen ausſchließlich dem Herzoglichen Tutelarrath unterworfen ſeyn.

5.) In Hinſicht auf die gebrödeten Diener derſelben hingegen ſollen die oben - unter dem Buchſtaben b. Nro. 3. angegebenen Beſtimmungen ſtatt finden.

In allen übrigen Punkten endlich, die durch die gegenwärtige höchſte Herzogliche Verfügung nicht abgeändert oder näher bestimmt ſind, verbleibt es auch in Zukunft lediglich bey den dispositionen des Staats und der Ordnung des Herzoglichen Tutelarraths vom 25. September 1781.

a.) Wann Wir Unsern Staats = ministern, wirklichen Geheimen Räthen, maitres, oder andern besondere gnädigste dispensation ertheilen, so bleiben sie wegen der obsignation, inventuren und offentlichen Vermögens= Theilungen exemt, wann sie aber Vormundschaften über andere übernehmen, so findet die allgemeine Regul ihre Anwendung.

b.) Die Herzogl. Generals, Stabs = und andere Officiers, auch alles, was zu dem militair - Stand gehöret, deren Wittwen und Waisen verbleiben in Ansehung ihres Vermögens und dessen Vertheilung und anderer dahin einschlagenden Vorkommenheiten bey ihrem besondern foro; es wäre dann, daß hier und da gnädigste dispensation unterthänigst nachgesuchet und von Uns huldreichst erlaubt würde, sich an Unser Herzogl. Tutelar = Rathscollegium zu wenden.

c.) Bey den - im Land versterbenden Reichs= Ritterschaftlichen Mitgliedern des canton Nekar = Schwarzwald und Kocher solle es nach dem Innhalt des - im Jahr 1769. getroffenen Vergleichs gehalten werden.

Wegen der übrigen unmittelbaren von Adel, welche in Unserem Herzogthum mit Tod abgehen, und zuvor nicht in Unsern Herzoglichen Diensten gestanden sind, soll der Herzogl. Tutelar= Rath bey jedesmalen sich ergebendem

Fall, bey der Herzogl. Regierung die Anzeige und Anfrage machen, und auf deren vorgängiges unterthänigstes Anbringen und erhaltende gnädigste resolution von Uns, der von dortsher empfangenden Weisung nachkommen.

d.) Unsere universitæts-Verwandte bey der hohen Schule zu Tübingen und diejenige, welche zu dem daselbst befindlichen collegio illustri gehören, verbleiben bey dem Genuß der ihnen gnädigst ertheilten privilegien.

e.) Alle Unsere übrige Unterthanen in Städten und Dörfern, welche der burgerlichen Gerichtsbarkeit und dem Vogteilichen Stab unterworfen sind, sind auch ordentlicherweise wegen der obsignation, inventuren, Theilungen und Vormundschaften ihrer gewöhnlichen Obrigkeit untergeben, nur verbleibet dem Herzogl. Tutelar-Rath bevor, über alle und jegliche Pflegschaften und Vormundschafts-Rechnungen die Ober-Aufsicht dergestalt zu tragen, daß die Einschickung der - unterm 22. Jun. 1776. angeordneten consignationen unausgesezt und richtig fortdauren und die darauf ertheilende special-recesse pünktlich befolget, von dem Tutelar-Raths-collegio überall der Bedacht dahin genommen werden solle, daß den Herzogl. Landes-Gesezen und Verordnungen ein vollkommenes Genüge geschehe.

Art. 9.

Wem die Wahl zustehe, sich an den Tutelar-Rath oder ein Waisen-Gericht zu wenden.

Aus bewegenden Ursachen wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß einige Unserer Diener und Unterthanen oder deren Erben selbst wählen und sich erklären dörfen, ob die Geschäfte mit obsignationen, inventuren, Theilungen und Pfleg- und Vormundschafts-Rechnungen entweder durch Unseren Herzogl Tutelar-Rath oder durch jeglichen Orts Obrigkeit zu besorgen seyen? Nur verordnen Wir hierdurch, daß, wann einmal diese oder jene Stelle erwählet worden ist, nicht leichtlich eine Abänderung gemacht - oder ein Absprung genommen werden solle. Und wollen Wir einsweilen nachstehenden Personen dieses Wahl-Recht gnädigst gestatten:

a.) Denenjenigen von Adel, welche Uns mit der Landsässigkeit zugethan sind und ausser der residenz-Stadt Stuttgardt wohnen.

b.) Denenjenigen, welche zu der Niedern-Hof-Dienerschaft gehören, jedoch mit Vorbehalt der - von dem Herzogl. Ober-Hof-Marschallen-Amt vorzunehmenden obsignation.

c.) Denenjenigen honoratioribus in Städten auf dem Land, von welchen das Herzogl. General-Rescript vom 11. Sept. 1730. *) nä-

*) Hochstetter, Th. 1. S. 68. Gerstlacher, Th. 1. §. 110. S. 208.

here Erwähnung thut, und wohin sich gemeiniglich die - in den Clöstern befindliche prælaten, die special - superintendenten, Stadt-Pfarrer, diaconi und andere Geistliche, die Stabsbeamte, Kellereybeamte, Geistliche Verwalter, physici, die - zur Landschaft - oder zu Unserem Herzogl. Hofgericht verordnete Burgermeister, Oberzoller, Ober-acciser, Landzahlmeister, caracterisirte Personen, als: Hofkammer-commercien- und Cammer-Räthe, Hof-factors, Hof-Gärtner, Hof-Jäger ꝛc. qualificiren,

Art. 10.

Verrichtungen des Herzoglichen Tutelar-Raths.

1.) Bey Verheurathungen, in Ansehung der Zubringens-Inventuren.

Was nun die nähere Einleitung in die Geschäfte betrift, so bezeugt es die tägliche Erfahrung, daß ein grosser Theil der erfolgenden Ehe- und Erbschafts-Strittigkeiten daraus entspringet, wann bey Verheurathungen, es seye hernach in die erste - oder in die weitere Ehen, keine ordentliche Zubringens-inventaria errichtet werden.

Diesen vielfältigen Irrungen und beschwerlichen Processen, wo es öfters, nach Verfluß eines beträchtlichen Zeitraums, an dem erforderlichen Beweiß mangelt, desto eher vorzubeugen, verordnen Wir hierdurch gnädigst,

daß in Zukunft jeglichem Ehepaar, welches zur Herzogl. Canzley gehöret, oder sonst sich unter die Anordnung des Tutelar = Raths qualificiret, und zum ersten, zum 2ten oder 3tenmal in die Ehe tritt, die Errichtung eines Zubringens = inventarii angesonnen und längstens binnen 2. Monaten ordnungsmässig bewerkstelliget - oder doch wenigstens ein privatim errichtetes Beybringens = inventarium mit der - von beeden Parthien geschehenen Unterschrift dem Tutelar = Raths = præsidi vorgezeiget, sofort urkundlich besiegelt, überschrieben und verschlossen zur Tutelar = Raths = Registratur übergeben werden solle.

Zu desto besserer Ordnung ist die Verfügung zu machen, daß der hiesige Stifts-Mößner von Monat zu Monat ein Verzeichnus von sammtlich denenjenigen Personen, welche sich hier, oder auf erhaltene dispensation ausser dem Ort ehelich trauen lassen, dem secretario zu Handen stellen solle.

Und obschon zu wünschen wäre, daß alle zurükgebliebene dergleichen inventuren annoch nachgeholt werden möchten; so wollen Wir doch quoad præteritum es dabey bewenden lassen, daß etwa eine consignation auf 8. bis 10. Jahr retro gefertiget werde, was dißfalls noch rukständig seyn dörfte, um hernach gnädigst entscheiden zu können, wo die Errichtung eines solchen inventarii annoch schiklich seye?

wo

wo man sich mit einer blosen Erklärung begnügen könne? oder wo das Vergangene auf sich beruhen könne?

Art. 11.

2.) Bey Hinterleguug der Ehe-Pacten und Testamente.

Da die Ehepacten öfters an statt der Beybringens-inventarien errichtet werden, öfters auch die Stelle der testamentlichen dispositionen vertretten, so sollen dieselbe bey sich ereignenden Fällen, wann sie bey dem Herzogl. Tutelar-Rath errichtet - oder auch nur hinterlegt werden wollen, unter den nöthigen - dem Herzogl. Land-Recht gemässen Erfordernissen gemacht, wohl verwahret, neben dem Eintrag in das protocoll ein Verzeichnis darüber gemacht, bey sich ereignenden Sterbfällen den Hinterlassenen Nachricht davon gegeben, die Eröfnung und publication möglichst beschleuniget, die - von den interessenten anverlangende Abschriften unverweilt gefertiget, deren Erklärung unter Anberaumung eines Termins abgefordert - und, wann solche nicht einkommen wollen, die inventur und Theilung nach dem Innhalt des Testaments vorgenommen, denen Parthien aber ihre übrige Rechts-Zuständigkeiten vorbehalten werden.

Hingegen ist aus der blosen disposition eines Testaments nicht auch zugleich der sicher

re Schluß zu machen, als ob der Tutelar-Rath, oder ein Stadt-Waisengericht, bey welchem jenes hinterlegt worden, eo ipso eine gegründete Ansprache auf die inventur und Theilung hätten, im Fall der Erblasser entweder zu dem einen oder dem andern collegio gehörig gewesen oder das jus eligendi gehabt hat.

Art. 12.

3.) Bey Trennung der Ehen und Sterbfällen, ratione

a) der obsignation.

Wann eine Ehe durch Absterben des einen Ehegemächts oder sonsten getrennet wird, so soll das Herzogl. Tutelar-Raths-collegium bey solchen Personen, welche obgedachtermassen, entweder dessen jurisdiction ordentlicher Weise untergeben sind, oder sich derselben unterwerfen, die obsignation in gebührender Form vornehmen lassen und nicht zugeben, daß solche unter allerhand Vorwänden aufgeschoben und verzögert werde.

Art. 13.

b) Der Testaments-publication.

Nach der Beerdigung des verstorbenen Erblassers solle entweder selbst unter den Tutelar-Raths-actis nachgesehen - oder sonsten Erkundigung eingezogen werden, ob Ehepacten oder Testamente vorhanden seyen, welche die

Erbs-Folge oder Vertheilung des Vermögens bestimmen? sofort ist die publication der Testamente und anderer dahin gehörigen dispositionen, auch in Fällen, wo eine obsignation vorangegangen, unter Zuziehung der interessenten die resignation vorzunehmen und die inventur zu veranstalten, und sollen weder die obsignationen noch die inventuren, noch auch die bisweilen vorkommende Verzichts-Leistungen auf die weibliche Freiheiten, noch die eventual- oder real-Abtheilungen von dem Tutelar-Raths-secretario allein, sondern von einem deputato des Tutelar-Raths mit Zuziehung des secretarii, wie bishero geschehen, vorgenommen, darüber ein protocoll geführt- und entweder über die vorkommende Anstände oder nach beendigtem Geschäft von dem Verlauf in collegio referirt werden. In so ferne aber die Verzichts-Leistungen auf die beneficia muliebria, wobey ohnehin die certioratio vorangehen soll, von Wichtigkeit zu seyn pflegen, in so fern sind solche, so viel wegen des Standes schiklich, in dem collegio vorzunehmen und nur bey besondern Umständen diese Angelegenheit durch deputirte besorgen zu lassen, in beederley Fällen aber der Eintrag in das protocoll nicht zu verabsäumen.

c) Resignation und Angrif der inventur.

d) Verzicht-Leistungen.

Art. 14.

Und da es gemeiniglich erst in der Folge der Zeit, und wann es zu spät ist, schädlich, wann auf Absterben des einen Ehegemächts die Errichtung einer eventual - Theilung unterbleibet und der überlebende Ehegatte, unter dem Vorwand, daß er weiter sich zu verehlichen nicht gedenke, oder daß Unser Herrschaftliches interesse wegen des Abzugs nicht verkürzet werden würde, sich der ordnungsmässigen inventur - und eventual - Theilung zu entziehen suchet, und auf diese Art die hinterlassene Kinder entweder gar keine Pfleger bekommen, oder auch die Pfleger und Verwandte zu schüchtern sind, den hinterbliebenen Vater oder Mutter zur Gebühr anhalten zu lassen. In dieser Rukſicht geben Wir dem Tutelar - Rath gemessenst auf, hierunter sich nicht irre machen zu lassen, sondern, wo es zu dergleichen Sterbfällen kommt, mit der obsignation vorgehen zu lassen oder selbst fürzuschreiten, die eventual - Theilungen zu veranstalten, den Kindern zur inventur und Theilung Pfleger zu ordnen, das Geschäft zu vollziehen, und wegen Sicherheit des anerstorbenen väterlichen oder mütterlichen Vermögens das erforderliche zu besorgen, diejenige aber, welche mit Einwilligung der volljährigen Kinder oder der Pfleger der pupillen, um beson-

e) Der eventual-Theilungen.

derer Umstände willen von der Theilung frey seyn wollen, ad supplicandum, oder in Fällen, wo die disposition des Herzogl. Land-Rechts P. IV. tit. 3. §. Wir wollen aber ꝛc. eintritt, zu einer Anzeige bey dem Tutelar-Rath anzuweisen, und bey verspührender Verzögerung nach Verfluß 1. Monats mit dem Geschäft vorzugehen.

Was das verflossene anbelanget, so ist gleichfalls eine consignation zu begreifen, um gnädigst entscheiden zu können, wo die unterlassene eventual-Theilung annoch nachgeholet, oder auf sich beruhend gelassen, oder eine ad acta zu übergebende Erklärung angenommen werden solle.

Um aber auch in Zukunft der Sache mehr versichert zu werden und auch die obsignationes bey gehöriger Zeit vornehmen lassen zu können, ist bey der Behörde die Einleitung zu machen, daß der ohnehin hier schon eingeführte Todtenzettel alle Tag, entweder des Morgens frühe, oder des Abends, dem Tutelar-Raths-secretario, oder in dessen Abwesenheit dem registratori und cancellisten mitgetheilt werde.

Art. 15.

Desgleichen ist Unsere ernstliche Willens-Meynung, daß, im Fall eine real-Abtheilung nöthig ist, f) Real-Abtheilungen.

solche nach vorgängiger unverweilter obsignation bald möglichst vorgenommen und beendigt werden solle. Es sind auch die gemeine Entschuldigungen, daß etwa nur ein einziger und zumal volljähriger Erb vorhanden, oder daß der meiste Theil der Erben eine privat-inventur uud Theilung vornehmen wolle, oder, daß das Herrschaftliche Abzugs-Recht keine Anwendung finde, nicht so leicht und um so weniger für gültig anzunehmen, als man auf künftig erfolgende Fälle wiederum zu wissen nöthig hat, was und wieviel dieser und jener Ehegatte während seines Ehestandes von seinen Eltern und andern ererbet hat? Wer aber gnädigste dispensation unterthänigst nachzusuchen gedenket, dem ist zu deren Beybringung ein Termin von 4. Wochen anzuberaumen, und, wenn solche auszuwürken vernachläsiget worden, die inventur und Theilung zu veranstalten. Wer hingegen gnädigste dispensation von Uns erhalten haben wird, soll nichts destoweniger die privatim errichtete eventual- oder real-Abtheilung zu solennisirung des Geschäfts dem Tutelar-Rath unwaigerlich vorlegen.

Art. 16.

4.) Bey Besorgung der Waisen und anderer zu verpflegenden Personen

a) in Bestellung der Pfleger und Vormunder.

Noch vor Angrif der inventur und der Theilung soll jedesmal den Ehefrauen und Minder-

jährigen ein Kriegsvogt und Pfleger oder Vormunder, wo möglich in der Tutelar-Raths-session bestellet und das gewöhnliche Gelübd von demselben genommen werden, bey ungewöhnlichen Fällen kann solches auch durch den deputatum geschehen, es muß aber solche Verhandlung wenigstens in dem inventario bemerkt: und in beeden Fällen den Pflegern sogleich die Weisung gegeben werden, sich nach Vorschrift des im Druk erschienenen Staats und Unterrichts zu achten, sich der Erziehung der Pfleg-Befohlenen anzunehmen, die Verwaltung der Güter zu besorgen und die Rechnung vorzubereiten.

Art. 17.

b) In der Aufsicht auf der Pflezlinge

Es hat auch Unser Herzogl. Tutelar-Raths-collegium den Bedacht mit dahin zu nehmen, daß die Pflezlinge nicht so ganz von der Willkühr ihrer Vormunder und Pfleger abhangen, sondern bey vorkommenden Fällen mit darauf zu sehen, wie dieselbige auferzogen, zu Studien oder Erlernung einer profession und Handwerks angehalten, oder bey mehreren Jahren durch Verheurathungen und sonsten besorget werden wollen, allenfalls auch die - aus den Schranken der Ordnung trettende Pfleglinge vor sich zu bescheiden und ihnen die nöthige Weisung zu geben.

α) Person.

Art. 18.

B) Deren Vermögen und Rechnungs = Wesen.

Ueber die Pfleg = und Vormundschafts-Rechnungen soll Unser Herzogl. Tutelar = Raths-collegium ein besonderes wachsames Auge haben, gleich bey Uebergab derselben nach dem Verhältnis des Vermögens und übriger Umstände bestimmen, ob bey mässigen und geringen Verwaltungen alle Jahr, oder nur alle zwei oder drei Jahre Rechnung abgelegt werden solle? Es mag aber das Vermögen noch so gering seyn, als es will, so soll doch in dem ersten Jahr die Anstands = Rechnung gestellt und abgelegt werden, weil diese Art der Rechnungen immer der Grund ist, wornach man sich in der Zukunft richten kann und muß.

Art. 19.

Jeglicher Pfleger und Vormunder ohne Ansehen der Person soll angehalten werden, auf den gewöhnlichen, oder ihme besonders zu bestimmenden Termin seine Pfleg = und Vormundschafts = Rechnungen zu stellen, und zur Prob und Abhör zu übergeben.

Zu desto besserer Uebersicht ist eine pünktliche consignation aller dergleichen Rechnungen zu führen, vorzüglich aber auch ernstlich darüber zu halten, daß die Prob und Abhör der Rechnungen nicht verzögert, sondern schleu-

nig expedirt und dardurch der Pfleger und Vormunder in den Stand gesezt werde, seine fernere Obliegenheit zu erfüllen, und insbesondere in dieser consignation zu bemerken,

aa) Wann die Pflegschaft ihren Anfang genommen?

bb) Wer der Pfleger seye?

cc) Ob und wie er seine Pfleg-Rechnung der Ordnung gemäß gestellet?

dd) Wer der probator seye, und wann dieser die defecte dem Rechner communiciret, und dieser sie beantwortet habe?

ee) Wann aus der Rechnung in dem Rath referiret, und

ff) wann sie abgehört und justificirt worden?

sodann

gg) Wann die Pflegschaft sich geendet, ob und wie die Tradition geschehen seye?

Art. 20.

Wann der Herzogl. Tutelar-Rath einem Pfleger oder Vormunder über die Rechnungen Ausstellungen macht und recesse giebt, so soll zu deren Beantwortung ein gewisser Termin vestgesezt und darüber gehalten, bey aller verspührender Verzögerung aber eine Anzeige in

die Herzogl. Regierung gemacht und benöthigten Falls Uns unterthänigster Bericht erstattet werden, um die weitere ernstliche Vorkehrungen zu treffen; Und eben so ist es zu halten, wann die Rechnungs = Stell keinen Fortgang gewinnen wollte.

Art. 21.

Wann eine minderjährige Person volljährig wird, oder heurathet, oder sonst zu eigener Verwaltung ihres Vermögens, von Uns gnädigste dispensation ausgewirkt haben wird, so soll es ohne die erheblichste Ursachen nicht gestattet werden, daß die gewesene pupillen ihr Vermögen von den Vormundern privatim sich übergeben lassen, sondern die leztere sollen ihre End = und Abstands = Rechnung durch die Tutelar = Räthliche Prob und Abhör laufen lassen und urkundlich die Tradition vornehmen.

Art. 22.

Was zu thun, wann ein Pfleger Rest sezen sollte.

Wann ein Pfleger oder Vormunder sich untreu erfinden lassen - oder einen Cassen = = Rest sezen sollte, so ist die Sache mit Bemerkung der nöthigen Umstände an die Herzogl. Regierung wegen der Bestrafung gelangen zu lassen, daselbst die Sache entweder auszumachen, oder auch durch ein - an das Herzogl. Geheime

Raths = collegium zu erstattendes Anbringen Uns ohne Aufschub unterthänigst vorzulegen.

Art. 23.

5.) Bey Verwahrung der depositen - Gelder.

Ausser diesen ist neben einem sorgfältigen Eintrag in das protocoll eine pünktliche Verzeichnis über diejenige Gelder zu halten, welche entweder vorgezält, oder versiegelt bey dem Herzogl. Tutelar = Rath hinterlegt sind, oder in Zukunft hinterlegt werden dörften, es sollen aber auch ohne des præsidis Vorwissen dergleichen Gelder weder angenommen, noch wiederum ausgefolgt werden, und sind derley hinterlegende Gelder, ingleichem die deponirte Testamente in der vorhandenen eisernen Truchen zu verwahren, wozu der præses einen - und der secretarius den andern Schlüssel haben solle.

Art. 24.

Nähere Bestimmung der Verrichtungen.

a) Des præsidis.

Unter allen diesen und andern - aus der Natur der Sache herfliessenden Vorausſezungen versehen Wir Uns zu Unserem præsidi des Herzogl. Tutelar = Raths und in dessen Abwesenheit zu dem nächstfolgenden vorsizenden Tutelar = Raths assessori gnädigst, und geben ihm

hierdurch nachdrüklichst auf, daß derselbe das ihme mituntergeordnete collegium fleissig zusammenberufe, über die einkommende exhibita ein Tag = Register führen lasse, die referenten bestelle, die vota sammle, das conclusum formire, und nicht nur für die fleissige Ergänzung der protocollen, sondern auch für die unverweilte expeditionen, sie betreffen hernach die - zu andern collegiis abzulassende extractus protocolli, oder Bescheide auf die memorialien, oder Abschriften von Testamenten, von Theilungen und Theil = Zetteln oder Rechnungs = recesse oder anderes, sorge; daß er sich von Verheurathungen der Canzley = Verwandten und anderer, und von Sterbfällen fleissig Nachricht geben lasse, einen Rath und den secretarium zur Vornahme der Beybringens = inventarien und der obsignation abordne, Erbschafts = inventuren, eventual - und real - Abtheilungen, deren keine ohne sein Vorwissen angefangen werden solle, veranstalte, unter den dazu deputirenden Räthen auf eine etwelche Gleichheit Rukficht nehme, von dem deputato über die dabey sich ereignende Anstände, oder nach Beendigung des Geschäfts in dem collegio referiren lasse; daß er auf die mögliche Vollständigkeit der - in dieser gegenwärtigen Verordnung gnädigst vorgeschriebenen consignationen den Bedacht nehme, auf die pflichtmässige Rechnungs = Stell, Prob und Abhör ein wachsames Auge habe, über die

deponirte Gelder Mit = Aufsicht trage, und überhaupt sowohl in = als ausser dem collegio alle Sorgfalt anwende, um die Geschäfte in solcher Ordnung zu erhalten, daß Seiner Herzogl. Durchlaucht täglich, die Uebersicht des Ganzen vor Augen gelegt werden könne, das Beste der Wittwen und Waisen und anderer zu verpflegenden Personen zu besorgen, und in dergleichen Uns so nahe an dem Herzen liegenden Angelegenheiten Unsere höchste Landesväterliche Absichten zu erreichen zu suchen, ohne sich auf irgend eine Weise behindern oder irre machen zu lassen.

Art. 25.

b) Der Räthe.

Unsere zu diesem collegio verordnete Räthe und assessores haben gegen den - ihnen von Uns vorgesezten præsidem, eine genaue subordination zu beobachten, die ihnen zutheilende Arbeiten so gewissenhaft als fleissig zu besorgen, den sessionen pünktlich anzuwohnen, daselbst in der Ordnung zu referiren und zu votiren, ausser dem collegio, als deputati, den obsignationen, inventuren und Theilungen, wie sie dazu verordnet werden, sich gebührend zu unterziehen, bey Anständen einen Vergleich zu erzielen zu trachten, wo solcher nicht statt fände, jene dem collegio vorzutragen, und nach Beendigung dergleichen Geschäften den Erfolg

zu hinterbringen, für die Rechnungs = Stell und Prob und Berichtigung der defecten mitzusorgen, die Abhören derselben zu beschleunigen, und in ihrem Theil ohne Menschenfurcht alles mit anzugehen, was zum Nuzen der - ihrer Mit = Aufsicht anbefohlenen Pfleglingen gereichen kann. Insbesondere aber wollen Wir diejenige Räthe, welche aus dem Mittel der Herzogl. Regierung zu dem Tutelar = Rath verordnet sind, dahin gnädigst dispensiren, daß sie theils in Pfleg = Rechnungs = Sachen, ausser im votiren, mit keinem referat beladen, theils auch nicht leichtlich zu inventuren und Theilungen deputirt werden sollen, indeme denselbigen wegen der Verbindung mit dem Tutelar = Rath eine beträchtliche Menge von Geschäften zuwächst, welche sie in der Herzogl. Regierung zu besorgen haben.

Art. 26.

c) Des secretarii.

Unser Tutelar = Raths = secretarius hat die Obliegenheit, gegen den - ihme vorgesezten præsidem die schuldigste subordination, und gegen die Räthe und assessores alle Achtung zu bezeugen, die ihme von Amtswegen geschehende Aufträge genau auszurichten, die einkommende exhibita, wann sie von dem præside oder Rath entsiegelt sind, zu numeriren, und in ein diarium zu bringen, jenem zur distri-

bution vorzulegen, die oben bemerkte verschiedene consignationen zu fertigen, und nach und nach zu ergänzen, in den Raths-Sizungen die Protocollen pünktlich zu führen, und, was beschlossen worden, sobald als möglich zu expediren, dem præsidi oder referenten zur revision zuzustellen, für die weitere Ausantwortung an die collegia, die Beamte, Magistrate und die Parthien zu sorgen, den obsignationen, inventuren und Theilungen sich vorzüglich zu unterziehen, dabey alles, was sonsten einem actuario in solchen Vorfallenheiten zukommt, zu verrichten, auch in dieser Gemäßheit am Ende der inventariorum eine specification der Unkosten, so viel solche das Tutelar-Raths-collegium, ihn den secretarium und die æstimatores betreffen, anzuhängen, die hinterlegte Testamente und Gelder, ingleichem die - nach dem bisherigen Herkommen einzuziehende Verdienst-Gelder und Sportulaufzubewahren und leztere gebührend zu verrechnen, von denen - über die Termine ausbleibenden pupillen - Rechnungen, oder von den rukständigen Prob-Geschäften und vorzünehmenden Abhören von Zeit zu Zeit eine Anzeige bey dem præside zu machen, und sich überhaupt äusserst angelegen seyn zu lassen, daß die Registratur, welche in Zukunft vorzüglich dem cancellisten übergeben werden wird, in gute Ordnung gebracht, darinnen erhalten, jegliche Geschäfte ohne Verzug ausgefertiget und alles

so besorgt werde, damit weder die pupillen noch deren Pfleger und Vormunder zu Schaden kommen.

Art. 27.

d) Des registratoris und cancellisten.

So wie Wir aber in gnädigste Erwägung gezogen haben, daß besonders das Amt eines Tutelar- Raths- secretarii von allzugrossem Umfang ist, als daß solches Unsern höchsten Absichten gemäß von einem einzigen Mann pünktlich und schleunig genug versehen werden möchte: So gedenken Wir zu dessen Beyhülfe einen eigenen Tutelar- Raths- registratorem und cancellisten gnädigst aufzustellen und mit einer Besoldung zu versehen.

Dieser besonders zu beeydigende Registrator und cancellist soll alsdann neben der subordination gegen das præsidium und collegium unter der besondern direction und Aufsicht des secretarii zum registriren der Acten gebraucht, vor deren eigenmächtigen communication verwarnet und zur Verschwiegenheit angewiesen, vorzüglich auch zu schleuniger Ausfertigung und Abschreibung der Auszüge aus den protocollen, zur expedition der rescripten und decreten ꝛc. gebraucht, in Abwesenheit des secretarii aber zu einsweiliger Versehung dessen Amts beygezogen werden.

Art. 28.

Belohnung des Tutelar-Raths.

In Ansehung der weiteren Belohnungen gedenken Wir Unsere gnädigste Entschliessung zu einer andern Zeit huldreichst zu eröfnen, und wollen vorläufig den Einzug der - bis hieher zu einem Herkommen erwachsenen Sportuln und deren Vertheilung unter dem præside, den Räthen, assessoribus und secretario gnädigst genehmiget haben; Wir versehen Uns aber auch zu ihnen gnädigst, daß sich dieselbige in diesem ihrem höchstwichtigen Amt also betragen werden, daß Wir Ursache finden mögen, ihnen Unsere besondere Gnade und höchsten Schuz gegen alle Beeinträchtigungen mildest angedeihen zu lassen. Stuttgardt, den 25. Sept. 1781.

LIV.

Gen. R. dd. 10. Octbr. 1781.*)

Von dem Rechnungs-Wesen der piorum corporum.

(Carl) Das Wohl eines jeden Unserer lieben und getreuen Unterthanen ist ein Gegenstand Unserer unermüdet wachenden Vorsorge; aber Arme, Nothleidende und Kranke haben darauf einen ganz besondern Anspruch, gedop-

*) Dieses Rescript wird in den unten eingerükten nris. LVI. und LXIV. erläutert und erweitert.

pelte Rechte. Regenten- Pflicht und Landesväterliche Neigung reden laut das Wort vor sie in Unserm zärtlichen Herzen, und nie werden Wir aufhören, sie die Würkungen Unseres Mitleidens, Unserer eilenden Hülfe, und Unsers thätigen Schuzes verspüren zu lassen.

Unter den vielen hievon zeugenden Beweisen, dahin abzweckenden öffentlichen Anstalten, Verordnungen und Gesezen haben Wir Unsere gnädigste Aufmerksamkeit besonders auch auf die- im Ganzen sehr beträchtliche pia corpora Unserer Herzogl. Lande gerichtet, auch wegen deren gewissenhaften und der Absicht solcher milden Stiftungen gemässen Verwaltung sowohl ältere- als auch neuerlich in dem General-Rescript vom 22. Merz vorigen Jahrs *) nachdrükliche gnädigste Verordnungen erlassen.

Da Wir aber mißfällig wahrgenommen, daß der Erfolg Unserer gnädigsten Willens-Meynung nicht durchgehends vollkommen entsprochen, sondern die pia corpora noch hie und da auf mancherley Weise mißbraucht und geschwächt werden;

So fordern Uns Unsere Regenten-Pflichten auf, auch hierinnen Ziel und Maas zu sezen, und Wir verordnen dahero unter Wiederholung der- in gemeldtem General - Rescript gegebenen Vorschrift:

*) S. oben S. 174. folg.

1.) daß Ihr hinfüro alljährlich auf Lichtmeß die tabellarische Rechnungs-Zustands-Berichte in der anliegenden Form*) unfehlbar und bey der in Unserer Herzogl. commun-Ordnung p. 208. auf die commun-Rechnungs-Zustands-Berichte gesezten 1. kleinen Frevel-Strafe zu Unserm Herzogl. Kirchenrath einsenden sollet.

In diesem Formular ist voraus angenommen, daß

2.) die Rechnungen der piorum corporum hinfüro jährlich auf die Verfallzeit richtig gestellt: im nehmlichen Jahrgang probirt- und abgehört werden müssen. Im Fall dahero in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt noch rükständige Rechnungen zu stellen wären; So habt Ihr, die Beamte, sogleich alles Ernstes die Verfügung zu machen, daß solche berichtiget- und auf das Laufende gebracht- sofort samtlich gleichbalden dergestalt probirt und abgehört werden, daß Ihr Uns

3.) zwischen Lichtmeß und Georgii 1782. unterthänigsten Bericht darüber unfehlbar erstatten könnet, welchen Ihr zu Unserm Herzogl. Kirchenrath auf diesen termin so wohl über die 1781ger, als alle vorhergehende Rechnungen, wo es noch nicht geschehen, einzusenden habt,

*) Da dieses Formular in jeder Beamtung anzutreffen ist, so wird es hier zu Erspahrung des Plazes nicht eingerüket.

wie dann solches ohne besondere Kosten der piorum corporum um so eher bewerkstelliget werden kann, als Ihr ohnehin angewiesen seyd, die Ruggerichte in allen Amts-Orten jährlich abzuhalten, bey welcher Gelegenheit sich diese Rechnungs-Abhören ganz füglich vornehmen lassen.

Mit Erstattung dieser unterthänigsten relationen habt Ihr dann, von 1782. an, auf den nemlichen termin alle drey Jahre fortzufahren, und zwar bey der-in Unserer Herzogl. commun-Ordnung p. 202. und 209. sowohl darauf-als auch auf die nicht beschehend-jährliche Prob und Abhör der Rechnungen gesezten grossen Frevel-Strafe, als welche Strafe Wir hiermit ausdrüklich auch auf dergleichen Geschäfte der piorum corporum ausgedehnt haben wollen.

4.) Gleichwie in denjenigen Jahren, wo die Rechnungs-relationen selbst einkommen, und in welchen über alle vorfallende Rechnungen referirt wird, keine besondere Rechnungs-Zustands-Berichte nöthig sind; Also könnet Ihr selbige auf bemeldte Jahrgänge um so eher unterlassen, als sich in denen relationen das nöthige finden muß.

5.) Weil übrigens bey ganz kleinen piis corporibus manchmahl die Verfügung statt findet, daß nur alle 2. bis 3. Jahr Rechnungen gestellt werden, mithin auch hier die jährliche Prob und Abhör nicht anschlägt; So

habt Ihr theils in den kurzen Berichten, womit die Rechnungs-Zustands-tabellen begleitet werden, theils in den relationen selbst davon Erwähnung zu thun.

Damit Uns aber doch auch der Zustand dieser kleinen piorum corporum alljährlich bekannt wird; So geben Wir Euch den gnädigsten Befehl, von den Rechnern kurze summarische Auszüge aus ihren Kapiaten von den jährlichen Einnahmen, Ausgaben, dem remanet, und dem fundo zu verlangen, und solche behörigen Orts einzuverleiben.

6.) So wenig Wir irgend eine Entschuldigung wegen unterlassener jährlicher Prob uud Abhör der Rechnungen, die alle Jahr gestellt werden, jemahls anzunehmen gemeynt sind; So kann es sich doch, weil Wir den termin Lichtmeß zu Einsendung der tabellarischen Rechnungs-Zustands-Berichte festzusezen vor gut finden, wohl ereignen, daß gleichwie manche Ruggerichte-also auch gelegenheitlich derselben manche Abhören der piorum corporum Rechnungen erst von Lichtmeß bis Georgii vorgenommen werden. Damit aber dadurch die Rechnungs-Zustands-Berichte nicht unvollständig oder unzuverläßig werden; So habt Ihr wenigstens die Probe solcher Rechnungen bis auf Lichtmeß zu besorgen, alsdann aus den probirten Rechnungen das nöthige in jene zu übertragen, und auch diese Ursache der noch nicht ge-

leisteten = aber dannoch bis Georgii gewiß erfolgenden Abhör berichtlich darzuthun.

7.) Die einzusendende unterthänigste relationen sind mit den Receß = Büchern und den bisher gewohnlichen Beylagen, keineswegs aber mit Abschriften von diesen Recessen, die nur unnöthige Kösten verursachen, zu belegen, und in der Folge erst diejenige Rechnungen zur Heiligen = deputation auszuantworten, die man Euch abfordern wird.

8.) Haben Wir mißfällig vernommen, daß manche Stadt = und Amtschreiber die Rechnungsstellen der piorum corporum blos an incipienten oder andere annoch unerfahrne junge Leute hängen, die sie nicht nur schlecht besorgen, und dadurch zu mancher Unordnung Anlaß geben, sondern auch selbige unverantwortlich ausdehnen, Reiß = und andere übertriebene Kosten darein bringen, und daneben noch, durch unterlassende liquidationen des allenfallsigen Rests, die Rechner sicher machen. Wir befehlen Euch dahero so gnädigst als ernstlichst, daß Ihr die Stadt = und Amtschreiber vor dergleichen Ungebühren nachdrüklichst und bey den in Unserer Herzogl. commun-Ordnung p. 190. darauf gesezten Durchstrichen, auch weiterer unausbleiblicher Ahndung, verwarnet, darneben aber selbst bey der Rechnungs = Prob genauest Sorge traget, daß solcher Unfug nimmer

vorkomme, damit nicht auch Euch selbst deßwegen Verantwortung treffen möge.

9.) Und da sich aus den Rechnungs-Prob- und Abhör-Kostens-Zetteln, welche den Rechnungs-relationen zur moderation und decretur gewöhnlich beygelegt werden, ergibt, daß manche Beamte von den kleinsten Rechnungen sich, gleichwie von den wichtigsten commun-Rechnungen, probations-Verdienst anrechnen, von der Beylagen-Prob eben soviel einziehen, und wider alle Ordnung Reißkosten aufs Amt, zu den Rechnungs-Abhören der piorum corporum aufrechnen, auch zu solchen Abhören mehr Urkunds-Personen, als nöthig und vorgeschrieben ist, zulassen, und durch alles dieses die pia corpora in Schaden sezen, welches Wir um so weniger fernerhin zuzugeben gemeynt sind, als Unsere Herzogl. commun-Ordnung sich nicht auf die Vorkommenheiten bey piis corporibus durchgängig beziehet, deren manche von den commun-Sachen wesentlich verschieden sind, und also auch die in Heiligen-Sachen erlassene ältere Verordnungen, in soweit solches nicht ausdrüklich versehen ist, keineswegs aufhebt; So verordnen Wir hiermit gemessenst, daß hinführo die Vorschrift des in Sachen der piorum corporum erlassenen General-Rescripts vom 25. Sept. 1711. §. 5. sträflich beobachtet, und in Gefolg dessen von geringen Heiligen-Rechnungen mehr nicht als

10. kr. probations = Verdienst vom sextern passiren = auch keine Abhör solcher Rechnungen, als gelegenheitlich = der jährlichen Ruggerichte und commun - Rechnungs = Abhören, vorgenommen, folglich nicht die geringste Reißkosten angerechnet werden sollen.

Wann aber die pia corpora beträchtlich sind, und also weitläufige Rechnungen verursachen, auch Beylagen haben, die einen sextern und darüber betragen; So wollen Wir von allen Rechnungen, welche 6. sextern und darüber halten, den = in der commun - Ordnung pag. 196. bestimmten Verdienst gnädigst verwilliget haben, wegen der Urkunds = Personen aber die Vorschrift Unserer Herzogl. commun-Ordnung pag. 198. zur genauesten Befolgung dahin wiederholen, daß nie weiter, als Zwey zu einer Abhör gezogen werden sollen.

10.) Haben Wir bey zerschiedenen Gelegenheiten zu Unserem ungnädigen Mißfallen wahrgenommen, daß manche magistrate willkührlich mit den piis corporibus verfahren, indem sie

a.) eigenmächtiger Weise und höchstens auf Herrschaftliche ratification, die aber oft erst eingeholt wird, wann kein regress mehr statt findet, Güter - Bestand = Gelder, Zehend = und andere Gefälle in starken Summen, ohne irgend einen rechtlichen Grund, nachlassen, ingleichem

b.) gratialien von Belang, Stiftungswidrige Besoldungen, die aigentlich dem öffentlichen ærario oblägen, und dergleichen verwilligen.

c.) Andere Entrichtungen, die auch dem öffentlichen ærario zukämen, auf die pia corpora überschieben, wann diese nur einigermassen bemittelt sind, auch

d.) unnöthige Bau-Kosten aufwenden lassen, und entweder gar nicht, oder alsdann erst die decretur nachsuchen, wann sie bereits aufgewendet sind.

Soviel nun die Vorkommenheiten,

ad a. und b.) anbelangt, befehlen Wir gnädigst, daß dergleichen und andere Nachlässe und Verwilligungen, hinführo gänzlich unterbleiben- und diejenige Leute, die solche suchen, blos an die Behörde ad supplicandum unter Anfügung der nöthigen Beyberichte verwiesen.

ad c.) aber ein solcher Unfug nimmer vorkommen- und in allen zweifelhaften Fällen Beschaidt eingeholt werden solle.

ad d.) Hingegen wollen Wir den Innhalt Unserer cynosuræ ecclesiasticæ p. 254. cap. VII. ingleichem der commun-Ordnung pag. 72. §. 1. auch auf die pia corpora ausgedehnt, somit verordnet haben, daß kein reparations- oder anderes Bauwesen von 5. fl.

und darüber ohne des gemeinschaftlichen Ober-Amts und magistrats, keines von 10. fl. oder höchstens 15. fl. und darüber aber ohne Unsers Herzogl. Kirchen-Raths Vorwissen vorgenommen werden solle.

Und wer sich beygehen läßt, diese Unsere gnädigste Verordnung zu überschreiten, den werden Wir, neben weiterer ungnädiger Ahndung, zum Ersaz alles Schadens, den die pia corpora dardurch leiden, unnachläßig anhalten lassen.

11.) Ist Uns vorgekommen, daß manche Pfarrer und andere Besizer von Häusern oder Gütern, welche den piis corporibus zugehören, die ihnen gesezmäßig obliegende Erhaltungs-Kosten derselben auf die pia corpora überschieben; Welchem Unwesen Ihr mit allem Nachdruk Gränzen zu sezen, und hierunter Unser gnädigst erlassenes General-Rescript vom 5. Nov. 1738. zum Vollzug zu bringen habt.

Gleicher Weise ist Uns auch

12.) nicht entgangen, daß sich einige Pfarrer, wider die vorliegende rechtliche Gewohnheit und Verordnungen aus denen piis corporibus manchmalen Neujahrs-Geschenke, ungebührliche Taglöhne, Schreib-Gebühren, und dergleichen, anmasen, auch auf deren Kosten eigenmächtiger und unbefugter Weise Bücher anschaffen, welch nemliches, in Absicht auf

unerlaubte Taglohns- Anrechnungen unter allerhand Titeln, auch bey zerschiedenen Schultheissen und Heiligen-Pflegern vorfällt.

Dergleichen Ungebühren nun habt Ihr vor die Zukunft, vermittelst Durchstreichung und Wieder-Einziehung solcher Posten, ohne Rukfrage abzustellen, so wie auch

13.) die Anrechnung mancherley unbefugter Schreib-Gebühren, welche von einigen Stadt-Schreibern von Zeit zu Zeit eingebracht werden.

14.) Haben bisher zerschiedene Unserer Herzogl. Beamten, entweder die Verwalter der piorum corporum zu Einziehung der vielen Ausstände- und besonders der schuldigen capital- Zinnse nicht alljährlich aufs strengste, und zwar durch zu Rest-Legung derselben, gehörig angehalten, oder sich wohl gar selbst in Beytreibung solcher Ausstände saumselig- und nicht nach der Vorschrift Unseres Herzogl. Landrechts, und anderer Verordnungen verhalten; Wodurch die pia corpora in mancherley Schaden gesezt werden, dahero Wir Euch hiemit ernstlich erinnern, hierunter den klaren Innhalt Unserer Herzogl. Geseze mit würksamer Thätigkeit auf das genaueste zu beobachten. Wo übrigens

15.) wegen einer über kurz oder lang, gegen besseres Verhoffen, sich eraignenden Treu-

losigkeit, in der Ober = Aufsicht oder Verwaltung der piorum corporum, und wie solcher zu begegnen, Wir Uns auf das unterm 22. Merz 1780. *) erlassene gnädigste General-Rescript bewerfen.

Je wichtiger in allem Betracht der Gegenstand vorstehender Unserer gnädigsten Verordnung ist, desto gewisser versehen Wir Uns zu Euch gnädigst, daß Ihr nach deren Vorschrift die treue Berathung der piorum corporum Euch nach allen Kräften mit Ernst werdet angelegen seyn lassen; Wie Wir dann als Landesherr Uns durch Unser Herzogl. Geheime Raths = collegium die einkommende Berichte von dem Zustand und Verwaltung derselben von Zeit zu Zeit vorlegen lassen = und Höchstselbst davon die Einsicht nehmen werden, ob Ihr Euren obliegenden theuren Amts = Pflichten hierunter ein Genüge gethan, und Euch beeyfert habt, Unsere zu Emporbringung und Erhaltung so vieler frommen Stiftungen, zu Unterstüzung der Nothleidenden, und zum Trost der Armen hegende Landesväterliche gnädigste Absicht zu erraichen. Hohenheim, den 10. Oct. 1781.

*) S. oben S. 174. folg.

LV.

Gen. R. dd. 25. Oct. 1781.

Von der Obliegenheit der Beamten in Moderirung der Theilungs-Kosten.

(Carl) Unsere, für die Wohlfarth Unserer lieben und getreuen Unterthanen stets wachende Vorsorge begnüget sich nicht allein damit, allgemeine, zum Flor und Aufnahme Unseres Herzogthums abzweckende Gesezе und Verordnungen zu machen, sondern Wir erstreken dieselbe auch vorzüglich dahin, daß Wir auf deren Vesthaltung alle Rukſicht nehmen, und den sich einschleichenden Mißbräuchen und Mißdeutungen Einhalt zu thun, Uns angelegen seyn lassen. In dieser Folge ist uns dahero nicht unbemerkt geblieben, daß, ob Wir schon zu Erleichterung Unserer zärtlich geliebten Unterthanen theils durch die Herzoglich Commun-Ordnung die gnädigste Verfügung gemacht haben, daß Unsere Ober- und Staabs-Beamte bey den vorkommenden Theilungs- und Inventur-Geschäften, sich die von den Stadt- und Amtschreibern, auch denen Substituten gemachte- und am Ende der Inventur und Theilung nach der Ordnung anzuhängende Verzeichniß der Kosten vorlegen lassen, genau prüfen, und bey erfindender Uebermaße von Amtswegen mäßigen, und herunter sezen sollen, damit Unsere liebe und getreue Unterthа-

nen nicht Gefahr laufen mögen, durch die übertriebene Verdienst-Anrechnungen der Stadt-Amts- und Gerichts-Schreiber, oder deren Scribenten übernommen zu werden, gleichwohl zerschiedene Ober- und Staabs-Beamte entweder aus irrigem Verstand Unserer Herzoglichen Verordnungen, oder aus andern sträflichen Ursachen ihrer Amts-Obliegenheit bey den sich ereignenden Fällen, theils nicht so nachgekommen sind, daß hierunter Unsern- auf die Verminderung der Kosten, mithin auf die Erleichterung Unserer hiebey interessirten Unterthanen zielenden Höchsten Absichten das erwünschte Genügen geschehen wäre, theils aber auch unter dem Vorwand einer Kostens-Moderation oder einer Theilungs-Revision sich selbst eine Belohnung haben bezahlen lassen: Wir sehen Uns dahero abermal gnädigst bewogen, zu Abschneidung aller Mißbräuche und Uebermaaßes bey Berechnung der Inventur- und Theilungs-Kosten Unserer in Ansehung der Unsern Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten zukommenden Moderation dieserley Kosten, bereits vorhandene Herzogliche Verordnungen gnädigst zu wiederhohlen- und dabey noch weiters die Anordnung zu machen, daß Ihr die Ober- und Staabs-Beamte in den Fällen, wo Ihr entweder Amtshalber- oder auf besonderes Ansuchen der Erbs-Interessenten, in Euren Amts- oder Staabs-Orten den Inventuren und Theilungen anwohnet, Ihr die

berechnete Inventur = und Theilungs = Kosten, sogleich ohne Verschub, und ohne dadurch die Auseinandersezung der Erben zu behindern, ohnentgeldlich moderiren, und zur Ausbezahlung decerniren, hingegen diejenige Inventur = und Theilungs = Geschäfte, welche in der Amtsstadt, oder in dem Staabs = Wohnort je und je vorfallen, und welchen Ihr selbst persöhnlich anzuwohnen nicht berechtiget, Euch von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und die = am Ende berechnete Theilungs = Kosten ebenmässig unentgeldlich durchgehen, und solche entweder mässigen, oder genehmigen, und den Erbs = Interessenten davon Nachricht geben sollet.

Soviel aber die Kosten der auf den Amts = Orten vorgekommenen Inventuren und Theilungen belanget: So habt Ihr die Ober = und Staabs = Beamte die Moderation und Decretur derselben entweder bey Gelegenheit des Rug = Gerichts, oder, wann Ihr aus einer andern Ursache in ein Amts = Ort kommt, ebenmässig, ohne einige Bezahlung zu besorgen, immittelst aber, und bis diese Moderation erfolget, die Entrichtnng der Inventur und Theilungs = Kosten an die Stadt = und Amtsschreiberey nicht aufzuhalten, sondern im Fall Ihr in Gemäsheit Unserer Herzoglichen Ordnungen und nach der Billigkeit etwas zu moderiren nöthig finden würdet, von Amts halber den Erben den zu stark gemachten und Ober = und

Staabs- amtlich durchstrichenen Ansaz bekannt zu machen, und ihnen zu deren Wieder- Ersaz auf ihr Verlangen behülflich zu seyn.

Wir versehen Uns gnädigst, daß Ihr über dieser Unserer Verordnung nach Euren theuren Pflichten ernstlich halten, und Euch keine Nachsicht, Nachlässigkeit oder andere Verschuldung zur Last kommen lassen werdet, als welche Wir an den Schuldhaften nachdrüklich zu ahnden nicht entstehen würden. Hohenheim, den 25. Oct. 1781.

LVI.

Verordnung dd. 10. Decbr. 1781. worinn das Gen. R. dd. 10. Oct. 1781. von dem Rechnungswesen der piorum corporum erläutert wird.

(Carl) Wir finden Uns bewogen, Euch wegen der zu Folge gnädigsten generalis dd. 10. Octbr. h. ai. zu erstatten habender relation annoch folgende Erläuterung zu geben, damit ihr Euch in Begreifung derselben darnach zu richten wissen möget.

Und zwar habt ihr Euch in dieser relation, so wie in allen künftigen aller überflüssigen Weitläufigkeiten zu enthalten, und zu dem Ende besonders

1.) beim 1ten 2ten und 3ten Abschnitt derselben, welche Ober- Amtliche recesse, Rech-

Rechnungs-Reste und restituenda abhandlen, Euch wofern keine besondere Anstände obwalten, simpliciter auf die recess-Bücher zu bewerfen, die beigeschlossen werden müssen, im Gegentheil aber Euch auf den 5ten Abschnitt von referendis zu beziehen, dem derlei Anstände einzuverleiben sind.

Diese Abkürzung, die von vielen Beamten, besonders in Absicht auf die Restsbeschreibung und liquidationen, welche nicht selten $\frac{3}{4}$. von den relationen ohne Nuzen eingenommen, nicht beobachtet worden, kann um so füglicher geschehen, als Wir andurch guädigst befehlen, daß Ihr

2.) der nächsten und jeder künftigen relation eine tabelle über den Zustand des Rechnungs-Wesens und fundi von Georgii $17\frac{8}{8}\frac{0}{1}$. von dem nemlichen Innhalt der obberührt gnädigsten General-Rescript angeschlossenen, in fine anhängen sollet, in welcher sich ohnehin der Betrag des remanets an Geld und naturalien, wenigstens vom lezten Jahr ausgeworfen findet, und die eine schnelle Uebersicht vom Ganzen verschafft.

3.) Haben wir mehrfältig wahrgenommen, daß manche Beamte sich nicht gewiß sind,

was pro fundo zu berechnen und anzunehmen sey, weßhalb sie auch solchen öfters irrig berichtet.

Damit nun hierunter eine genaue Unserem gnädigsten Endzwek gemässe Einförmigkeit erzielt werde, so lassen Wir Euch gnädigst unverhalten, daß von dem Rechnungs-termin 1781. an aus den Rechnungen pro fundo sowohl von Geld als naturalien, leztere auch im Cammer-Anschlag in Geld reducirt, zu berechnen, und summarie in die Jahrs-tabelle unter die general-Rubrik

„der fundus erlauft an Geld und naturalien ꝛc.“

zu übertragen sey:

a.) Das Rechnungs-remanet, nach Abzug aller passierlichen liquidations-Posten, an Geld und naturalien,

b.) Capitalien, unter welchen nicht nur allein die an Geld, sondern auch an ausgeliehenen Früchten zu verstehen,

c.) Alle auf restitution hingeliehenen Posten,

d.) exigible restituenda

und

e.) liquide und exigible Ausstände an Geld und naturalien.

Wovon alsdann die passiva, die auf einem corpore hafften, abzuziehen sind, die in activ-Resten, capitalien und was man allenfalls an einem præstando schuldig verblieben, bestehen können, und was nach deren Abzug sodann an obbenannten Posten noch übrig bleibt, ist alljährlich pro fundo anzunehmen, übrigens und

4.) habt Ihr in den relationen unter der rubric

„von dem statu activo et passivo,"

welche sich durch die tabelle hebt, einig von den passivis, wann deren bei einigen corporibus vorhanden, ihrem origine und wie sie abgetragen werden können, auch ob die activ-capitalien legaliter verbrieft seyen? Erwähnung zu thun und

5.) jedoch nur in der nächsten relation und hinkünftig nimmer unter eben dieser rubric brevissimis zu bemerken, was jedes corpus

a.) vor Frucht, Wein und kleine Zehenden, auch Landacht- und Nachzellg-Früchten, ingleichem Theil- und Bodenzins-Wein, und auf welchen Markungen zu gaudiren habe, worunter Wir aber nicht die mühsame Berechnung oder bilancirung des Ertrags, sondern bloß

die Namen der zehendbaren Markung und den ungefähren Betrag der Morgenzahl verstehen, um von dem origine aller ständigen revenue, eine generale Uebersicht zu erlangen, in welch gleicher Absicht auch anzuzeigen steht,

b.) Was jedes corpus an eigenthumlichen Höfen, Hub = Lehen oder freien Gütern durch alle Gattungen, auch an Waldungen der Morgenzahl nach besize? Endlich und

6.) habt ihr ins künftige die relationen vom Amt in einen Band zu bringen, und nicht wie bisher von zerschiedenen Beamten geschehen, über jeden Ort besonders zu erstatten. Stuttgardt, den 10. Decbr. 1781.

LVII.

Proceß-Rescript, dd. 31. Decbr. 1781.*)

(Carl) Die Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen zu befördern, Schaden und Nachtheil aber von ihnen abzuwenden, ist und bleibt der liebste Wunsch Unseres landesväterlichen zärtlichen Herzens, und Unsere wachende Aufmerksamkeit, die sich einschleichenswollende Uebel zu entdecken, wird niemahls er-

*) Storr, S. 147.

müden, niemahls Unsere Thätigkeit erkalten, die würksamste Mittel dagegen auszufinden und in Vollzug zu sezen, somit Unsern theuren Regenten = Pflichten ein vollständiges Genüge zu leisten. Die = seit Unserer Regierung in dieser Rukſicht erlassene mehrere Verordnungen sind hievon unverwerfliche Zeugnisse.

Da Wir nun sowohl aus den = an Uns Höchst Selbsten alle Vierteljahr von Euch unterthänigst einsendenden Proceß = Berichten, als auch aus der Uns jährlich vorgelegten Verzeichniß der = bey Unserem Herzogl. Hofgericht anhängigen appellations = und remissions= Sachen zu Unserem nicht geringen Mißfallen und Bedauren wahrgenommen, daß seit einigen Jahren die Zahl der Processe gegen vorigen Zeiten sich vergrössern wolle, mithin eine Proceß = Luſt einzureissen beginne, aus welcher den hierunter befangenen Theilen durch die aufwendende Kosten und viel anderes damit verbundenes Ungemach nichts als Schaden auf vielerley Art entstehen muß; So haben Wir, um diesem um sich greifenden Uebel so bald und so viel möglich vorzubeugen, die = von Unsern in Gott ruhenden Vorfahrern am Regiment und Uns Selbst in Proceß = Sachen mehrfältig erlassene Verordnungeu durch die nöthigen Behörden reiflich prüfen = und Uns darüber unterthänigstes Gutachten erstatten lassen, auch solche Höchst Selbst in genaueste Erwägung ge=

zogen, und gefunden, daß darinnen Euch und Unsern Gerichten so vieles zur Vorschrift gegeben worden sey, wordurch theils die = zwischen den Partheyen sich ergebende Irrungen gleich bey ihrem Entstehen oft ohne viele Mühe abgemacht, theils in solche Wege eingeleitet werden können und sollen, auf welchen weitläuftige Processe entweder gänzlich vermieden = oder doch wenigstens abgekürzet, und dadurch die Parthien vor grossen Kosten bewahret werden mögen.

Wir zweiflen daher nicht, daß der Grund der sich hierunter veroffenbarenden Gebrechen vorzüglich darinnen liegen müsse, daß die vorhandene Geseze in manchen Ober = Aemtern weder von Euch und den Gerichten, noch von den Advocaten und den Parthien selbst gebührend beobachtet worden, und Wir sehen Uns dahero veranlaßt,

1.) Unsere liebe und getreue Unterthanen vor der schädlichen Neigung zum Processiren, welche aus Unbesonnenheit, Rachsucht, Zahlflüchtigkeit und andern unlautern Quellen sich herleiten, hiemit nachdrüklich zu verwarnen, sodann aber Euch, Unsern Ober = und Staabs-Beamten und den Euch untergeordneten Gerichten, wie auch Unsern sammtlichen Canzley = und Hof = Gerichts = Advocaten hiermit gemessen aufzugeben, daß Ihr Euch bey entstehenden Streitigkeiten unter Parthien nach demjenigen,

was Unser Herzogliches Land = Recht, Landes-Ordnung und die General = Rescripte in Proceß = Sachen verordnen, künftig genauer und pflichtmäßiger, als bishero in manchen Ober-Aemtern nicht geschehen, achten — somit

2.) nach dem deutlichen Innhalt Unseres Herzoglichen Land = Rechts, part. I. tit 8. Euch vorzüglich angelegen seyn lassen sollet, sie, die Parthien zu einem gütlichen Vergleich zu vermögen, und, damit dieser Endzwek desto sicherer erreichet werde, Euch von der Beschaffenheit und Lage der Sache genau zu unterrichten, und dadurch Euch selbst in den Stand zu setzen, zu gütlicher Beendigung der Streitigkeit angemessene = und in der Billigkeit gegründete Vorschläge thun und den Zuspruch würksam machen zu können.

Und da es

3.) wirklich an dem ist, daß die weitläuftigste Irrungen mit minderem Zeitverlust und mit geringern Kosten gehoben werden können, wenn die Partien zu einem Austrag und compromiss veranlaßt werden, also wollen Wir Euch zu genauerer Beobachtung desjenigen, was dißfalls sowohl in den bereits bemerkten tit. 8. Unseres Herzoglichen Land = Rechts als in dem General - Rescript vom 13. Jun. 1673. verordnet ist, anmit gnädigst anweisen und aufgeben, daß Ihr, wann die Parthien unter sich zu Annehmung eines Austrags ein-

verstanden sind, selbst Sorge tragen sollet, damit die compromiss-Notul bündig und deutlich ausgefertiget und von den erforderlichen Personen unterschrieben werde.

Da

4.) die Processe hauptsächlich dardurch vervielfältiget werden, daß mancher aus Eigensinn und blossem Muthwillen um so lieber zu rechten gedenket, als er sich beglaubigt, entweder von Strafe und Kosten frey zu bleiben, oder auch seinen etwa ärmern und gesparsamern Gegentheil müde zu machen, oder durch die Unkosten abschröcken zu können, so wollen Wir Euch nicht nur auf die dißfalls vorhandene Verordnungen sowohl Unseres Herzogl. Land-Rechts, part. I. tit. 9. als des Herzoglichen General-Rescripts vom 23. Jun. 1573.*) verwiesen: sondern auch noch weiters gnädigst verordnet haben, daß überhaupt vor Anfang des Processes und wann nach dem oben vorkommenden 2ten Puncten ein Versuch zu gütlicher Auskunft gemacht wird, die Parthien, und besonders diejenige, welche wahrscheinlicher Weise Unrecht haben dörften, ernstlichst verwarnt, sowohl mit der Verurtheilung in die Unkosten, als auch mit Geld und andern Strafen nachdrüklich bedroht und diese geschehene Verwarnungen ins Gerichts-Protocoll eingetragen werden sollen, wobey Wir zugleich die

*) Gerstlacher, Th. I. S. 18. §. 9.

Richter selbst und die Urthels = Verfasser zu mehrerem Ernst und Standhaftigkeit aufgemuntert haben wollen, daß sie nicht sogleich jeglichen Scheingrund zu Vergleichung und Aufhebung der Unkosten für hinlänglich annehmen, sondern ohne Ansehen der Person und des Sachwalters, dem obsiegenden Theil eine hinlängliche Genugthuung verschaffen und dabey auf die gerechte Bestrafung des muthwillig rechtenden Theils Rukficht nehmen.

Und gleichwie Wir aus der Erfahrung überzeugt seynd,

5.) daß nicht nur die Advocaten, sondern auch die sogenannte Entenmaier, Memorialien=Schreiber, herrenlose Scribenten, abgeschafte Beamte, und dergleichen, in vielen Fällen die eigentliche Anstifter Unserer Herzoglichen Unterthanen zu unnöthigen Processen sind, indeme diese öfters im Grund selbst nichts verstehen, und doch jedem Recht geben, ihre feile Feder darleihen, bald aus Bosheit und noch öfters aus Unverstand die Sache in einem falschen Licht vorstellen oder verwirrt machen, und ihre blinde Clienten verhezen; also wollen Wir dergleichen schädlichen Leuten alle Einmischung in processualische Angelegenheiten und selbst das Memorialien = Schreiben, welches Unsern ältern Verordnungen gemäß, ohnehin eine Beschäftigung für die Advocaten, Stadt = und Gerichts=Schreiber, und der angestellten Scribenten der=

selben seyn soll, auf das nachdrüklichste und bey zu gewarten habender ernstlichen Bestrafung untersagt = zugleich aber gnädigst verordnet haben, daß künftighin auch allen bey den Unter = Gerichten übergebenden exhibitis zu Proceß = Schriften der Name des Concipisten jedesmal bey Straf beygesezt werden soll.

Und da

6.) die laidige Erfahrung lehrt, daß durch die in gerichtlichen Handlungen fürbringende Unwahrheiten, der Lauf der Rechts = Sachen äusserst aufgehalten und oft eine kostbare Beweisführung dardurch veranlaßt wird; So wiederholen Wir hiemit zu Hintertreibung dieses strafbaren Benehmens nicht nur die Verordnung Unserer Herzogl. Landes = Ordnung tit. 6. §. 13. und des von Uns unterm 14ten Aug. 1770. *) erlassenen General = Rescripts nach seinem ganzen Umfang, sondern wollen auch zugleich gnädigst verordnet haben, daß auf die in gerichtlichen Handlungen fürbringende Unwahrheiten eine besondere Strafe von 1. und mehrern Freveln nach Beschaffenheit der Umstände gesezt und von dem schuldhaften Theil entweder noch währendem Lauf des Processes oder bey Eröffnung der Urthel eingezogen werden soll.

Und gleichwie

7.) ein Haupt = Grund der häufigen Appellationen und der dadurch sich vermehrenden

*) S. oben S. 96. folg.

Hof-Gerichtlichen Processen darinnen zu suchen ist, daß die Gerichte Unsere ausgekündete Verordnungen und vorzüglich Unsere Herzogl. General-Rescripten vom 10. Febr. 1632. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718. *) in Wählung ihrer Consulenten nicht genugsam vor Augen haben, indem sie manchmal wichtige und verwickelte Rechts-Sachen an ungeübte und unerfahrne Leute zu Stellung eines rechtlichen Gutachtens verschicken und von diesen zu Aussprechung solcher Urtheln verleitet werden, gegen welche die Parthien zu appelliren genöthiget sind; also wollen Wir auf das neue gnädigst verordnet haben, daß die Gerichte in Gemäßheit erst angezogener Herzogl. General-Rescripten bey Versendung der Acten in der Wahl der Consulenten mehrere Vorsicht gebrauchen und hiebey immerzu auch auf die Beschaffenheit der Sache selbst die vorzügliche Rükficht nehmen sollen.

8.) Ist Uns nicht verborgen geblieben, daß öfters zahlflüchtige Schuldner oder gewinnsüchtige Sachwalter, wenn gegen sie die execution vollzogen werden will oder soll, bald diesen bald jenen Vorwand zur Hand nehmen, um eine Gegen-Forderung zu machen und zu verlangen, daß auch hierüber zuvor eine Erkanntnis erfolgen müsse, ehe gegen sie eine Hülfs-Vollstreckung vorgenommen werden könne. Gleichwie Wir aber diesem grossen

*) Gerstlacher, Th. 1. S. 40. §. 29.

Uebelstand und Mißbrauch länger nachzusehen gnädigst nicht gemeint sind, also wollen Wir Euch die sträkliche Befolgung Unseres Herzogl. Land = Rechts und des nachgefolgten General-Rescripts vom 9ten Sept. 1644. *) nach welchem offenbare, einbekannte und Executions = Sachen nicht erst ins ordentliche Recht gewiesen und in einen Proceß eingeflochten = sondern in der Sache von Amtswegen gesprochen werden soll, nochmals auf das ernstlichste eingeschärft = und endlich

9.) überhaupt Euch, wegen Verminderung der Processe auf den Innhalt Unseres Herzogl. Land = Rechts part. I. tit. 8. und tit. 17. deßgleichen des Herzogl. General = Rescripts vom 23. Jun. 1573. **) hiemit nachdrüklich verwiesen und gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft in Sachen, welche unter 50. fl. betragen, entweder gar keine gelehrte Advocaten vor Gericht zugelassen = oder doch wenigstens dieselbe zu mündlichen Vorträgen und Handlungen angehalten = die Beschaffenheit der Sache summarisch und schleunig zu untersuchen getrachtet = und anstatt in jeglicher geringfügigen Proceß = Angelegenheit einen weitläufigen Schrift = Wechsel zu gestatten, und die exhibita unter vielfältigen Frist = Verwilligungen hin und her zu communiciren, die Parthien selbst über die Haupt = Umstände vernommen, die

*) Gerstlacher, Th. 1. S. 16. §. 7.

**) Ebendas. S. 28. §. 18.

Urkunden sogleich unverweilt eingesehen, die Zeugen, wann sie sonst unverdächtig, ohne Förmlichkeiten, jedoch hinlänglich verhört = von den Parthien mit Verwerfung aller Spizfindigkeiten beschlossen = auch nach bestem Gewissen und Ueberzeugung eine Urthel abgefaßt und eröffnet = hingegen nur in beträchtlichern Sachen, welche Unser Herzogl. Land = Recht namentlich für wichtig erklärt, ein schriftlicher Proceß gestattet werden soll.

Wir versehen Uns dahero gnädigst, daß diese Unsere landesväterliche = allein auf die Ruhe und das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzweckende Verordnungen bey ihnen den unterthänigst schuldigen Eingang finden, auch Ihr die Ober = und Staabs = Beamte und die Gerichte nach Euren = gegen Uns tragenden theuren Aides = Pflichten, Euch alles Ernstes angelegen seyn lassen werdet, nach derselben Innhalt die vorkommende Fälle zu behandlen, und Euch dardurch Unsers gnädigsten Wohlgefallens würdig zu machen. Stuttgardt, den 31. Dec. 1781.

LVIII.

Verordnung dd. 29. Apr. 1782.

Wegen der Diebstähle in der Residenz = Stadt Stuttgardt.

Es sind zwar schon in vorigen Jahren zu Abwendung der nächtlichen Diebstähle mit Ein=

steigen oder Einbrechen in hiesig Herzogl. Residenz = Stadt Stuttgardt, die geschärfteste Straf= Verordnungen bekannt gemacht worden.*)

Ungeachtet deren hat sich aber neuerlich zu höchstem Mißfallen gnädigster Landes = Herrschaft geäussert, daß dergleichen boßhafte und verwegene Diebereyen allhier wieder einzureissen beginnen, sogar, daß eine Bande frecher Diebe jüngsthin sich nicht gescheuet hat, nächtlicher Zeit in die Landschaft = Einnehmerey gewaltsam einzubrechen, und daraus eine beträchtliche Summe Geldes zu entwenden.

Damit also solchen verruchten Boßheiten vors künftige soviel möglich vorgebogen, und die so nöthige gemeine Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten werden möge:

So ist man von Seiten der höchsten Landes = Herrschaft bewogen worden, jene zu Abwendung solcher Fälle vorhin schon verkündete Herzogl. Verordnungen hiemit zu wiederholen, und einer gesammten hiesigen Innwohnerschaft sowohl mittelst Affigirung des gegenwärtigen proclama als durch Bekanntmachung dessen durch offentliches Ausruffen und Einverleibung ins Wochenblatt, aufs neue einzuschärfen; des Endes, damit niemand, wes Standes, Würden, oder Wesens der seyn möchte, sich mit deren Unwissenheit künftig entschuldigen könne:

*) Gerstlacher, Th. 2. S. 13. §. 7. folg.

Solchemnach wird hierdurch bekannt gemacht,

1.) daß diejenige, welche einen Diebstahl, zumal nächtlicher Zeit, mit Einbrechen oder Einsteigen, mit- oder ohne Waffen, allhier auszuüben sich unterfangen, wenn gleich der Diebstahl keine fünf Ducaten am Werth beträgt, hingegen ein oder andrer beschwerlicher Umstand von Einbruch oder Einsteigen dabey mitunterlauft, sogleich das erstemal, entweder mit einer, der Todes-Strafe nahe kommenden schweren Leibs- oder nach Beschaffenheit der Umstände, wann der Diebstahl die Summe der fünf Ducaten erfüllen, oder es ein wiederholter Diebstahl seyn würde, wohl gar mit der äussersten Todes-Strafe belegt werden sollen:

2.) Eine gleiche Strafe sollen zu gewarten haben die Helfers-, Helfer und diejenige, so wissentlicher Dingen von den Dieben, oder deren Mitgehülfen die gestohlene Sachen kaufen, diesen und jenen Unterschlauf geben, sie verhelen, oder sonst an den begangenen Diebstählen, irgend einen Antheil haben oder nehmen:

3.) Derjenige, welcher einen dergleichen Diebstahl verschweigt, und gehöriger Orten anzuzeigen unterläßt, solle, wann es über kurz oder lang offenbar- oder bewiesen wird, neben

Entsezung von seinem etwanigen Amt, auch des Burger- oder Beysiz-Rechts allhier verlustigt erklärt werden, und den Umständen nach, noch einer harten Leibs- oder Lebens-Strafe sich zu gewärtigen haben. Damit aber

4.) dieserley Unfug, oder uächtliche Entwend- und Beraubungen so gewisser verhütet werden mögen;

So solle ein jeder Innwohner allhier, der in seinem Hauß einen Nachtdieb antreffen würde, wie vor mehrern Jahren schon gestattet worden, befugt seyn, denselben ohne vorheriges Anruffen, tod zu schiessen, oder sonsten zu entleiben.

5.) Ist der Stadt-Patrouille erlaubt und freygelassen, auf eine flüchtige Person, wann dieselbe von ihro würklich als ein Nachtdieb verfolgt wird, und auf Anrufen nicht halten, noch sich ergeben, oder gefangen nehmen lassen will, würklich Feuer zu geben.

6.) Wann sich auch ein Nachtdieb in der Standes-Personen oder honoratiorum Häuser im Verfolgen verschlupfen, retiriren, oder verbergen würde: So ist und bleibt in dergleichen Fällen das hiesige Stadt-Ober-Amt, oder die Stadt-Obrigkeit bevollmächtiget, in der niederen, so Hof- als Canzley-Verwandten, nicht minder der Herren Cavaliers und

an-

anderer angesehenen, ingleichen der Stall-Jägerey- und Militair-Bedienten Behausungen, ohne vorherige requisition oder Ersuchung, die Hausuchung oder genaue visitation, durch die Patrouille vornehmen zu lassen.

7.) Weil auch fast zu besorgen, daß auf vorstehende Art und Weise, das Diebs-Gesindel in dieser Herzogl. Residenz-Stadt nicht gänzlich vertrieben und ausgerottet werden möchte; gleichwol aber einem jeden getreuen Burger und Innwohner, das Seinige zu sothanem heilsamen Endzwek beyzutragen, ohnehin gebühren will:

Als wird hierdurch zu so mehrerer Anfrischung eines Jeden, demjenigen, der einen Nachtdieb in hiesiger Residenz, handvest machen, und der Obrigkeit einliefern, oder auch solchen nur in geheim anzeigen wird, eine Belohnung von 40. 50. bis 100. Reichs-Thalern, und dabey noch die Verschweigung seines Namens zugesichert. Und dieses wird

8.) auch auf diejenige, welche einen Diebstahl selbst mitbegehen helfen, nicht minder auf deren Domestiquen oder Ehehalten und Anverwandten, wann solche die übrige mit verwickelte Thäter, wahrhaft und redlich, obgleich heimlich, anzeigen werden, hierdurch erstrekt:

Immassen alle diese Personen neben deren Freylassung von aller etwa verwürkten Strafe,

auch der obbemeldten Belohnung sich zu erfreuen haben solten:

9.) Sollen die Häuser und Gebäue nächtlicher Zeit von jedermann wohl und fleissig beschlossen, auch von den Hauß-Vätern oder Innwohnern die Hauß-Thüren von innen mit einem Nacht- oder Vorhang-Schloß dergestalten versehen werden, daß von ihren Hauß-Leuten und Gesind niemand, wider ihr Wissen, aus- und einwandlen könne:

10.) In gleicher Sicherheits-Absicht haben auch die Hauß-Väter ihre Laitern zur Nachtzeit nicht in ihren Gütern, auser- oder innerhalb der Stadt, vielweniger auf den Gassen und Strassen frey stehen zu lassen, sondern sie sollen selbige bey sonst zu gewarten habender scharfen Ahndung, wohl verwahren, auch wohl gar anschliessen.

11.) Man wird übrigens auf diejenige, welche dem Faullenzen, Zechen, Spielen und üppigen Leben nachhangen, folglich durch- und nach Verschwendung ihres eigenen Vermögens, zu diebischen excessen verleitet werden, von Obrigkeits wegen ein besonder wachsames Auge haben, und dieselbe durch gebrauchende gradus zu bessern beflissen seyn, in dem Entstehungs-Fall aber von einem solchen liederlichen und incorrigiblen Menschen die unterthänigste Anzeige machen, damit gegen ihn nach Erfor-

derniß der Gerechtigkeit mit härterer Ahndung vorgegangen werden möge.

12.) Da auch sehr oft allerhand verdächtige und liederliche Personen oder wahrhaftes Bettel-Volk, unter dem Namen und Vorwand, als Handwerks-Pursche, sich in hiesige Residenz-Stadt einzuschleichen pflegen:

Als wird den samtlichen Meistern der professionen und Handwerker hierdurch eingeschärft, daß sie auf ihre fremde und einheimische Gesellen, Knechte und Jungen, und auf deren Lebenswandel, fleissig Acht haben, und sie entweder bey sich selbst behalten, oder im Fall deren allzu grossen Anzahl, wie bey den Maurern und Zimmerleuten, bey solchen Leuten einzuwohnen oder zu logiren anweisen, welche guten und ehrlichen Leumunds sind, und von jener Thun und Lassen allenfalls Rechenschaft geben können, auch in diesem Fall denenselben allezeit zuvor ein Urkund zu Beybringung eines gedrukten concessions-Scheins von dem Stadt-Ober-Amt, zustellen:

Wohingegen die verheurathete fremde Gesellen nach der bereits vorhandenen Herrschaftlichen Verordnung, sich gar nicht in hiesiger Stadt, sondern in den benachbarten Flecken und Weilern ihre Unterkunft suchen, und sich daselbst aufhalten sollen.

Nach allen diesen Punkten hat sich also jedermann, so viel einen jeden davon berührt, nicht allein genau zu richten, sondern auch vor schwerer Strafe, Verantwortung, Schimpf und Schaden sich zu hüten. Stuttgardt, den 29. April 1782.

Regierungs- Rath und Stadt-Ober-Amtmann, auch Burgermeister und Gericht allhier.

LIX.

Circ. R. dd. 30sten April 1782.

Worinn bekannt gemacht wird, daß in der Herrschaft Haigerloch und Wörstein die Privat-Unterpfänder im Gant in die lezte Klasse locirt werden.

(Carl) Nachdem Uns die zuverlässige Anzeige gemacht worden ist, daß vermöge einer in der Herrschaft Haigerloch und Wörstein neuerlich gemachten Landes-Verordnung, bey Gannten keine andere, als obrigkeitl. gefertigte Hypotheken oder Unterpfand-Verschreibungen in die privilegirte Classen gesezet, die Privat-Verbriefungen aber nur wie einfache gemeine Schuldglaubiger geachtet, und blos unter die currente in die lezte Classe verwiesen werden sollen; so sehen Wir Uns gnädigst bewogen,

unsern sämmtl. Herzogl. Unterthanen diese von ermeldter Herrschaft Haigerloch und Wörstein gemachte Landes = Verordnung zu ihrer Nachricht, und damit sie sich im creditiren gegen die Haigerlocher und Wörsteinische Unterthanen darnach benehmen mögeu, zur Wissenschaft hierdurch bringen zu lassen. Stuttgardt, den 30. Apr. 1782.

LX.

Gen. R. dd. 2. Mai 1782.

Förster und sämmtliche Forstbediente dörffen weder in ihrer Huth noch überhaupt in dem Oberforst, in welchem sie angestellt sind, Schafwaiden bestehen und Schäfereyen halten.

(Carl) Wir haben schon mehrmalen wahrzunehmen gehabt, was für schädliche Unordnungen dadurch entstehen können, wann den Forstbedienten unbestimmt erlaubt ist, eigene Schäfereyen zu halten, und Schaafwayden zu bestehen, indem auf diese Art gemeiniglich die Wayden überschlagen, dem schädlichen Einweyden sowohl in Unsere Herrschaftliche = als auch commun - und privat - Waldungen, und auf andern zur Schaafwayde gehörigen Plätzen zum merklichen Nachtheil des Holzwuchses und des Hornviehes, auch zu mehreren andern inconvenienzien Thür und Thor geöffnet wird, folglich dieses eine Sache ist, die nicht nur auf Unser Herrschaftliches interesse in Ansehung der

Waldungen, sondern auch und hauptsächlich auf den Nahrungs-Stand Unserer lieben und getreuen Unterthanen einen grossen Einfluß hat.

Um nun allen Anlaß zu dergleichen Unordnungen künftighin auf das sorgfältigste zu vermeiden, wollen Wir andurch gnädigst verordnet haben, daß Unsere sämmtliche Forstbediente, eigene Schäfereyen zu halten, oder Schaafwayden zu bestehen, nicht nur in ihrer Hut, sondern auch in dem ganzen Ober-Forst, in welchen sie gehören, oder in dem sie, als Forstleute, Amtshalber angestellt sind, sich fürohin gänzlich entschlagen, ein solcher bereits angetretener Bestand-accord zwar vollends ausgehalten, nach dessen Beendigung aber kein Forstbedienter mehr zu einem Schaafwayd-Bestand in demjenigen Ober-Forst, worein derselbe gehöret, zugelassen werden solle.

Damit aber gleichwol Unsere Forstbedienten hinlängliche Gelegenheit, ihr Vermögen auf eine erlaubte Art auch in Schäfereyen umzutreiben, haben mögen, so bleibet denselben unbenommen, in ihrem Wohnort unter dem gemeinen Haufen soviel Schaafe lauffen zu lassen, als einem anderen Burger des Orts, Schaafe auf die Wayde zu schlagen, erlaubt ist, auch allenfalls ausser ihrem Ober-Forst mehrere Schaafe zu halten, und Wayden zu bestehen, wann sie sich solchen Falls zuvor bey

einer Schäferlade ordentlich eingekauft, und zunftmässig gemacht haben werden. Stuttgardt, den 2. May 1782.

LXI.

Circ. R. dd. 13ten Mai 1782.

Die Kammerschreiberey-Schaafwaid-Beständer, sollen so wie alle andere, nur bis zum 14ten März das Land-Gefährt gebrauchen.

(Carl) Uns ist von verschiedenen Gemeinden des Landes die beschwehrende Anzeige gemacht worden, daß die Herzogl. Kammerschreiberey-Schaafwaid-Beständer durch das bis Georgii gebrauchende Land-Gefährt den Güter-Besizern grossen Schaden zufügen, indem sie bis auf diesen Termin auf den Wiesen waiden, und das junge Gras zum beträchtlichen Nachtheil des künftigen Heu-Ertrages bis auf die Wurzel abfrezen lassen. Wir haben Uns daher entschlossen, künftighin die Herzogl. Kammerschreiberey-Schaafwaid-Beständer, in Ansehung des Land-Gefährtes, allen übrigen mit Land-Gefärth-Briefen versehenen Herrschaftl. Schäfern gänzlich gleich halten zu lassen, und wollen mithin gnädigst, daß zu Vermeidung des durch eine längere Bewaidung auf den Wiesen verursachenden Schadens dißfalls der

in dem Herzogl. Gen. Rescript vom 2ten März 1747. bestimmte Termin des 14ten März auch von den Kammerschreiberey-Schaafwaid-Beständern beobachtet werden solle, welches Ihr euren Amtsuntergebenen nachrichtlich zu eröffnen, ihnen aber dabey zu erkennen zu geben habt, daß zwar diese Abänderung bey denjenigen Beständern, deren Bestand-accord noch nicht geendiget ist, dermalen noch nicht Plaz greifen könne, weil ihnen der Termin Georgii zugestanden worden sey, daß hingegen, gleich nach Endigung der laufenden Bestandzeit, nicht nur bey neuen Bestand-accords, sondern auch bey allenfallsiger Verlängerung der gegenwärtigen, das Nöthige dißfalls werde beobachtet, und der Termin des 14ten März sowohl den Bestand- als den Land-Gefährts-Briefen ausdruklich werde einverleibt werden. Hohenheim, den 13. Mai 1782.

LXII.

Gen. R. dd. 20. Jul. 1782.

Vom Aufstoken der Herrschaftlichen Jagdhunde.

(Carl) Demnach Wir auf die von Unserer treugehorsamsten Landschaft in Ansehung des Hund-Aufstockens und dabei vorkommender Unrichtigkeiten auch Belästigung der Unterthanen bei Uns eingekommene unterthänigste Vorstellung gnädigst resolvirt, auch an die samtliche Oberforst-Aemter bereits rescribirt haben,

1.) daß künftig denen Herrschaftlichen Hunden unter anderer Kost auch Habermehl, als das beste Futter vor dieselben gefüttert;

2.) den Communen die Wahl, ob sie die Herrschaftliche Jagdhunde umäzen, oder in die Kost geben wollen, jedoch in der Maaße gelassen werden solle, daß solche niemalen weder bei den Oberforstmeistern noch den Förstern in die Kost gegeben werden *);

3.) in Ansehung des Vorführens der Hunde, daß die eingelegte Herrschaftliche Jagdhunde des Jahres nur zweimal vorgeführet werden (es wäre dann, daß bei einkommenden Beschwerden über die schlechte Verpflegung der Hunde die Nothwendigkeit es anders erforderte, weßhalben von den entstehenden Klagen nebst darüber geführtem Protokoll in denen wegen der eingelegten Hunde von den Oberforst-Aemtern an Unsere Herzogliche Rennt-Cammer und Obristjägermeister-Amt zu erstatten befohlenen quartal-Berichten das bend-

*) Dieser Punkt ist durch ein Circ. R. dd. 22. Apr. 1788. dahin abgeändert worden, daß den Kommunen erlaubt seyn solle, die Herrschaftlichen Jagdhunde den Forstbedienten in die Kost zu geben, jedoch mit dem Anhang, daß die deswegen geschlossenen Verpflegungs-Akkords juncto extractu protocolli zur Landrechnungs-deputation eingeschikt werden müssen.

thigte angezeigt werden wird, um erkennen zu können, in wiefern ein Mißbrauch hierunter vorgelauffen sey, oder nicht) und denn

4.) daß die communen und einzelne Unterthanen bei dem Hundhalten überhaupt nach der Billigkeit behandelt, und über dieses keiner Unserer Herzoglichen Oberforstmeister noch Förster durchaus weder einen Hund um das Geld von den communen halten, noch ihre eigene Hunde denselben einlegen, oder dafür ein Surrogat verlangen sollen; Als wird euch ein solches zu eurer habenden Nachricht auch Vorkehrung des weitern bei den euch untergebenen commun - Vorstehern anmit unverhalten. Stuttgardt, den 20. Jul. 1782.

LXIII.

Flaschner- und Spenglerordnung vom 31. Oct. 1782.

(Carl) Nachdem Uns die gesamte Flaschner in Unsern Herzogl. Landen, mit Beitritt der Spengler, unterthänigst gebeten, ihnen nicht nur die Errichtung einer besondern Zunft Landesherrlich zu gestatten, sondern ihnen auch eine eigene Ordnung, gleich andern Professionen und Handwerkern, gnädigst zu ertheilen; Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen, unter Vernehmung Unserer treuge-

horsamsten Landschaft, nachstehende Artikel zu ihrer künftigen Nachachtung festsezen und andurch bekannt machen zu lassen.

Erstlich.

Von dem Obmann und den Obermeistern.

Es sollen in Stuttgart, neben dem obrigkeitlich bestellten Obmann, zwei tüchtige ordnungsmäßig gewanderte Meister, durch die Mehrheit der Stimmen, von dem gesamten Handwerk, als Ober- und Ladenmeister erwählt, und bei dem hiesigen Stadt-Oberamt in Pflichten genommen werden, durch welche die vorfallende Handwerks-Strittigkeiten zu erledigen sind. Was hingegen injurien und andre Vergehungen betrift, die den Handwerkern zu rügen nicht gebühren, die sollen von ihnen dem vorgesezten Oberamt zur Entscheidung angebracht werden.

Zweitens.

Von den Meistern überhaupt.

Ein jeder, der auf diesem Handwerk Meister werden will, solle vordersamst nach überstandener Lehrzeit Drei Jahre ausser Lands ordentlich gewandert, und in dem Ort, wo er sich sezen will, das Burger-Recht gebührend erlangt haben, als worüber er sich bei den Handwerks-Vorstehern, mittelst Vorlegung

seines Lehrbriefs, Burgerscheins und Kundschaften zu legitimiren, und sodann, wann er sich in hiesiger Residenz-Stadt etabliren will, von folgenden Stücken, (wo er sich nicht, um seine Geschiklichkeit zu zeigen, zu mehreren freiwillig entschließt) zwei Stuke nach der Wahl der Handwerks-Vorsteher, als ein Meisterstük zu verfertigen hat, nemlich:

a.) Eine ovale oder achteckigte Thee-Maschine, samt der dazu gehörigen Caffee- Milch- und Thee-Kanne, von Kupfer, Tombak oder Möffing.

b.) Eine Zucker-Schachtel oder Auffaz, und von dergleichen Art ein Coffee-Brett.

c.) Eine sauber gearbeitete Laterne von Möffing oder Blech, nach dem Modell, welches die Handwerks-Vorsteher ihm vorzeichnen werden.

d.) Einen Auffaz von Sturz auf einen Ofen, eine Kuppel oder doppelten Auffaz, welcher unten hohl und mit zwei Thürlen versehen seyn soll.

e.) Zwei Teuchel von Bley, den einen gegossen, und den andern zusammengelöthet.

Ein Landmeister hingegen solle von obgedachten Stücken, Ein Stük, welches ihm die Vorsteher aufgeben werden, zum Meisterstük verfertigen.

Drittens.

Das Meisterstük solle jedesmal in der Werkstatt eines Obermeisters verfertiget, und von diesem darauf gesehen werden, daß dabei sich keiner fremden Hülfe bedient werde, als welche bei einer kleinen Frevel Herrschaft-Strafe verboten bleibt.

Viertens.

Wann das Meisterstük fertig, ist dasselbe in Gegenwart des Obmanns und der Obermeister aufzuweisen, sofort, wann es gut und tüchtig erfunden worden, solle der Stukmeister als würklicher Meister auf- und angenommen, und in das Meisterbuch sorgfältig eingetragen werden, wie er sich nach §. 2. legitimirt, wann er das Meisterstük aufgenommen, wann er solches aufgewiesen, und wie er damit bestanden sey.

Fünftens.

Anbei hat ein solcher neuer Meister, der sich allhier in Stuttgart sezt, folgende Unkosten zu præstiren: bei Aufnahm des Meisterstüks dem Obmannn und den Obermeistern, jedem 1. fl.

Bei Aufweisung des Meisterstüks wiederum dem Obmann und den Obermeistern, jedem " " " 1. fl.

Als womit sich dieselbe begnügen, und

alle Zöhrungen auf Kosten des neuen Meisters gänzlich unterlassen sollen.

Hingegen hat ausser obigen Gebühren der neue Meister in die Handwerks-Lade zu erlegen . . . . 10. fl.

Sechstens.

Ein Meisters-Sohn aber, oder ein solcher, der eine Meisters-Tochter oder Wittib heurathet, und sich allhier sezt, hat an denen obenangezeigten, vor die Vorsteher berechneten Gebühren, nur die Hälfte, und zur Handwerks-Lade nur . . 6. fl. zu entrichten.

Siebentens.

Was sodann diejenige betrift, die sich ausser Stuttgart, in einer Amtsstadt niederlassen, so ist bei solchen folgender Unterschied zu machen, daß sie den Vorstehern bei Aufnahm des Meisterstüks, jedem à 1. fl. . 3. fl.

Und eben dieses auch bei Vorweisung des Stüks entrichten.

Alsdann zur Laden ebenfalls . 10. fl. bezahlen, doch daß ein solcher, der ein Meisters-Sohn auf dem Land ist, oder eine Meisters-Tochter oder Wittib auf dem Land heurathet, eben so durchaus gehalten werden solle, wie §. 6. bestimmt ist.

Achtens.

Weilen sich bisweilen erhebliche Umstände ereignen, daß das Meisterstük nicht in natura verfertiget werden, oder sich einer oder der andere bei der Meisterlade nur einkaufen will, so sollen in angezeigten Fällen, ausser denen schon hievornen bemerkten Unkosten

Vor das Meisterstük

noch weiters zur Lade eingezogen werden

Von einem, der sich hier in Stuttgart sezt, neben dem herrschaftlichen Tax 10. fl.

Von einem Landmeister 5. fl.

Doch soll ein solcher, der das Meisterstük nicht in natura macht, niemal der Obermeisters-Stelle fähig seyn.

Neuntens.

Von Lehrjungen, und wie es mit deren Annahme soll gehalten werden.

Ein jeder Meister, der einen Jungen zur Lehre annehmen will, solle vordersamst dahin sehen, ob ein solcher ehelich erzeugt und gebohren seye, auch bereits das 14te Jahr zurükgelegt habe, welch alles mit einem ordnungsmäßigen Tauf-Schein zu erweisen, und solcher sodann in die Lade zu legen ist.

Wird nun dißfalls kein Anstand vorwalten, so ist weiters zu beobachten, daß kein Jung auf eine kürzere Zeit als drey Jahre angenommen werde, welchenfalls 50 bis 60 fl. zu Lehrgeld zu bezahlen, sollte aber nur die Hälfte dieser Summe stipulirt werden, so hat der Jung 4 Jahr, und wann er gar kein Lehrgeld zahlt, 5 Jahre zu lernen.

Hierüber ist ein besonderes Jüngenbuch zu halten, und darinnen zu bemerken, wann und unter welchen Conditionen ein Jung aufgedingt, wann er losgesprochen worden, und wie er sich die Zeit seiner Lehrjahre verhalten habe.

Vor diese Bemühung ist dem Obmann und den Obermeistern zu bezahlen, jedem 1. fl.

Vor die Zöhrung überhaupt 45. kr.

Und in die Handwerkslade 1. fl.

Mithin beim Einschreiben wie beim Ausschreiben, jedesmal » » 4. fl. 45. kr.

Zehentens.

Keinem Meister soll erlaubt seyn, zwei Lehrjungen neben einander zu halten, sondern jeder solle mit Annahm eines neuen Jungen solang zu warten schuldig seyn, bis und dann der vorhin angenommene Jung seine Lehrzeit vollkommen wird erstanden haben.

Eils-

Eilftens.

Bei dem Einschreiben solle an dem stipulirten Lehrgeld dem Meister die Hälfte bezahlt, und solche als verfallen angesehen werden, wann der Meister vor völlig verflossener halber Lehrzeit verstirbt, oder der Jung muthwillig von dem Meister entlauft; wie dann in dem leztern Fall, wann des Jungen halbe Lehrzeit schon vorbei wäre, dessen Eltern oder Pfleger auch die andere Hälfte des Lehrgelds zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Würde hingegen der Meister, nach Erkenntnis der Vorsteher, durch üble und handwerkswidrige Behandlung Anlaß gegeben haben, daß der Jung nicht hätte bei ihm bleiben können, so solle der Meister schuldig seyn, das empfangene Lehrgeld pro rato wiederum zu restituiren, und der Jung sodann einem andern Meister übergeben werden, der ihn vollends auslernen mag.

Zwölftens.

Wann ein Meister mit Tod abgehet, und dessen Wittib das Handwerk mit Gesellen forttreibt, so solle sie einen bereits habenden Jungen zwar auszulernen befugt seyn, doch, daß die leztere vier Wochen der Lehrzeit der Jung in eine andere Werkstatt einem tüchtigen Meister übergeben werde, welcher ihn bis zum

Gesellen-machen vollends zu unterrichten hat; Und dieses solle jeder Meister unentgeldlich zu übernehmen schuldig seyn.

Dreizehentens.

Von dem Handwerk überhaupt.

Wann Handwerks-Strittigkeiten vorfallen, weswegen das Handwerk zusammen berufen wird, so solle Kläger und Beklagter jeder 1. fl. 30. kr. hinterlegen, demjenigen Theil aber, welcher als schuldlos wird erfunden werden, ist seine Gebühr wieder hinaus zu bezahlen; so solle auch derjenige Fremde, so Meister werden will, und deßhalb die Meisterschaft zusammen fordert = = = 1. fl. 30. kr.
und dem Jungmeister, der das Handwerk ansagt, vor seine Bemühung = 30. kr. entrichten.

Vierzehentens.

Jedesmal soll durch den Jungmeister dem Handwerk angesagt werden. Wird nun ein Meister oder Gesell ungehorsam und ohne erhebliche Ursache ausbleiben, so ist ein solcher in eine Ladenstrafe von 30. kr. verfallen.

Fünfzehentens.

Derjenige, der seine Wanderjahre nicht ordnungsmäßig erstrecken wird, solle, neben

dem zu erlegen habenden herrschaftlichen Dispensations-Tax, vor jedes Jahr Drei Gulden zur Handwerks-Lade bezahlen, es wäre dann, daß eine Wittib, auf Absterben ihres Manns, ihren Sohn zu Forisezung ihres Handwerks nicht wandern lassen könnte, oder zurük nach Haus berufen würde, welchenfalls vor jedes Jahr nur Ein Gulden zur Laden eingezogen werden solle; doch, wann besondere Umstände vorwalten, so solle auf Erkenntnis der Vorsteher auch dieser Ansaz nachgelassen werden.

Sechszehentens.

Meister und Gesellen, wann sie bei offener Lade erscheinen, sollen sich aller Bescheidenheit befleissen, keiner dem andern in die Rede fallen, noch weniger ungeziemender Ausdrücke sich bedienen, bei Strafe Fünfzehen Kreuzer.

Siebenzehentens.

Eine Wittib hat das Recht, nach Absterben ihres Mannes, zum erstenmal einen Gesellen aus einer Werkstatt, aus welcher sie will, zu fordern, und ist ihr ein solcher ohne Schwierigkeit zu verabfolgen; wann aber kein Gesell in loco seyn sollte, so ist ihro der erste Ankommende zuzuweisen und einzuführen.

Achtzehentens.

Kein Meister solle dem andern bei Kunden seine Arbeit verachten, Kunden abspannen,

auf Jahrmärkten den Kaufs-Liebhabern nachlaufen, oder solche gar von den Ständen anderer Meister abrufen, bei Strafe Eines Gulden.

Neunzehentens.

Gleiche Strafe mit Einem Gulden solle demjenigen angesezt werden, welcher dem andern seinen Gesellen oder Jungen einziehet oder verführet.

Zwanzigstens.

Ausländische Flaschner, die nicht zu dieser Lade halten, sollen nicht befugt seyn, ihre Waaren auf Jahrmärkten im Lande vor zwölf Uhr auszulegen.

Ein und zwanzigstens.

Gleichwie das Hausiren überhaupt und in specie soviel das Flaschner-Kupferschmid- und Zinngiesser-Handwerk betrift, durch mehrere Herzogliche Generalia vom 17. Oct. 1716. 25. April *) und 16. Julius 1718. 31. Mai 1720. und 15. Jenner 1724. bei 10. fl. Strafe und Confiscation des Handwerks-Zeugs unter dem ernsten Anhang verboten ist, daß auch die Unterthanen keinem dergleichen Hausirer und Landfahrer etwas an Kupfer, Zinn oder Blech in die Arbeit geben, oder dergleichen Waar ihnen abkaufen sollen, bei 30. fl. Straf; Also

*) Hochstetter, Th. I. S. 190.

solle darob fest gehalten, und wider derlei Eingriffe das Flaschner-Handwerk von jeder Orts-Obrigkeit, mittelst Verhängung der bestimmten Strafe gegen die Schuldhafte kräftig geschüzt, keinem, wer der auch seye, das Hausiren mit Flaschner-Arbeit, vorzüglich auch denen sogenannten ausländischen Röhrenschiebern, mit deren schlechten Blechwaaren die Unterthanen schon vielfältig angeführt worden, ausser öffentlichen Jahrmärkten etwas zu verkaufen gestattet, vielmehr, wann sie auf öffentlichen Jahrmärkten auslegen wollen, ihre Waare besichtiget, und solche, wann sie betrüglich erfunden wird, confiscirt werden.

Zwei und zwanzigstens.

Soll kein Flaschner vor sich oder durch die seinige von unbekannten Personen alt Kupfer, Zinn, Bley, Mössing erkaufen, und dergleichen entwendete Waaren an sich bringen, vorzüglich aber kein Blechen-Geschirr, welches zur Mensur gebraucht wird, oder sogenannte Schenk-Köpf, ohne das Eich-Zeichen durch die verordnete Eicher vorher besichtigen zu lassen, verkaufen, oder einen blechenen Eich-Nagel in irgend einig ander Gefäß schlagen, und wann die Flaschner Kirchen, Rathhaus, Thorthüren, oder deren Kuppeln mit weis Blech zu beschlagen übernehmen, sollen sie die Blatten an den Enden, wo sie angenagelt werden, sorg-

fältig um- und einschlagen, damit die Nägel von Wind und Wetter nicht locker und los werden und ausspringen, folglich die Fäulniß des Dachstuhls nach sich ziehen kann.

Drei und zwanzigstens.

Von Gesellen.

Jeder fremde Gesell solle verbunden seyn, seine Kundschaft, mit deren er ausgewandert, den Gesellen vorzuweisen, und solle demjenigen, der sich mit keiner Kundschaft legitimiren kann, weder Geschenk gereicht, noch um Arbeit umgeschaut werden, er könne dann erweislich machen, daß er ohne sein Verschulden um solche gekommen, und ehrlich von dem Ort, wo er leztmals geschaft, ausgewandert seye.

Demjenigen fremden Gesellen hingegen, der sich unverdächtig legitimiren wird, solle der Irthen-Gesell vom ältesten bis zum jüngsten Meister um Arbeit umschauen, und bei demjenigen Meister anfangen, wo das Umschauen das vorigemal stehen geblieben.

Vier und zwanzigstens.

Damit die Gesellen ihren Meistern nicht unnöthig Zeit versäumen, so sollen alle sogenannte blaue Montäge bei Strafe Eines Guldens verboten seyn.

Fünf und zwanzigstens.

Kein Gesell solle an Werktägen ohne erhebliche Ursache aus der Arbeit laufen, oder zu den fremden Gesellen Zechens halber in die Herberge sizen, sondern allein derjenige Gesell, an dem die Reihe des Geschenks ist, soll zu dem Fremden sich auf die Herberge verfügen, das Geschenk auf 30. kr. gesezt, und bei dem Irthen-Gesellen eine gewisse Stunde, nehmlich Abends um 6. Uhr bestimmt seyn, da er, um einem Fremden um Arbeit zu schauen, des Meisters Werkstatt verlassen darf. Alles bei Strafe 30. kr. vor jeden Contraventions-Fall.

Sechs und zwanzigstens.

Ein Gesell solle jedesmal dem Meister Acht Tag vorhero aufzukündigen schuldig seyn, wenn er dessen Arbeit quittiren will, auch solle ein solcher Gesell, welcher dem Meister die Arbeit selbst auffagt, ein Viertel Jahr lang nimmer in dem nehmlichen Ort arbeiten.

Sieben und zwanzigstens.

Alle Zwölf Wochen sollen die Gesellen in Beiseyn eines Obermeisters, Gebott halten, und zu dem Ende sich am Montag Nachmittags um 4. Uhr auf der Herberge einfinden, wo ihnen in Gegenwart eines Obermeisters die Handwerks-Artikel durch den Irthen-Gesellen sollen

vorgelesen, eingeschärft, und das darwider Vorgegangene abgerügt werden.

Acht und zwanzigstens.

Wann ein Gesell in Arbeit tritt, so solle solcher gleich nach Verfluß der Probzeit von 14. Tagen von dem Meister dem Ober-Amt zur Diensthuldigung bei einer kleinen Frevel Herrschaft-Strafe vorgeführet werden.

Neun und zwanzigstens.

Jeder Gesell, der allhier oder auf dem Lande arbeitet, solle wochentlich Einen Kreuzer in die Büchse legen, wovor jedesmal der Meister zu haften, und bei dem Abwandern dem Gesellen die Kundschaft so lang nicht abzufolgen hat, bis er diese Kreuzer wird erlegt haben, da dann der Meister den Betrag alle Viertel Jahr gelegenheitlich, und ohne ein Porto aufzurechnen, zur Gesellen-Lade einzuschicken hat.

Die darüber haltende Büchse solle alle Zwölf Wochen geöfnet, und der darinnen sich findende Beitrag in das Gesellen-Buch eingeschrieben, und darüber besondere Rechnung geführt, nichts davon zu Zöhrungen oder andern dergleichen Ausgaben angegriffen, sondern diese Gelder alleinig zu Berathung kranker, nothleidender Gesellen verwendet werden.

Dreißigstens.

Ferner soll jeder Gesell, der das erstemal vor der Lade erscheint, und sich einschreiben läßt, Acht Kreuzer erlegen.

Ein und dreißigstens.

Alle drei Jahre sollen die Gesellen, die hier oder auf dem Land arbeiten, eine General-Versammlung allhier abhalten, und ihnen die Artikel und Rechnung verlesen, auch nach Erträglichkeit der Büchsen, jedoch ohne die §. 29. vorgeschriebene Beisteuer anzugreifen, eine Zöhrung vergönnt werden, doch sollen die auf dem Land arbeitende Gesellen, wann sie einer Hinderniß wegen nicht erscheinen können, und sich versprechen lassen, dißfalls nicht gefährt werden.

Zwei und dreißigstens.

Gleichwie bei dem Flaschner-Handwerk aller Orten herkömmlich, daß ein Lehrjung, wann er losgesprochen, noch durch Flaschner-Gesellen zum Gesellen gemacht wird, so solle dieses jedoch nicht mehr als Fünf Gulden kosten, wovon 1. fl. 30. kr. der Gesellen-Laden zu verrechnen, und das übrige denjenigen, welche dem Gesellenmachen angewohnt, zu Zöhrung zu überlassen ist.

Drei und dreisigstens.

Eben so solle ein Gesell, der Meister wird, und also seinen Gesellenstand verläßt, Einen Gulden in die Gesellen-Lade zahlen.

Vier und dreisigstens.

Von Dispensations-Fällen.

Wann einer nach §. 2. und §. 8. das Meisterstük nicht in natura machen wollte;

Nach §. 9. seine Lehrzeit nicht gebührend erstanden;

Nach §. 10. mehr dann einen Jungen halten wollte, oder

Nach §. 15. seine Wander-Jahre nicht gebührend erstrekt hätte, so sollen die Vorsteher sich nicht ermächtigen, dißfalls jemand zu verschonen, sondern einen solchen ad supplicandum verweisen, wo sodann Höchster Orten, nach Befund der Umstände, die Ertheilung gnädigster dispensation zu Gnaden stehet.

Fünf und dreisigstens.

Von Strafen.

Die nach §. 3. §. 21. und §. 28. bestimmte Strafen gebühren gnädigster Herrschaft allein, was aber die übrige Handwerks-Strafen

betrift, davon solle Ein Drittheil vor den Fiscum, Ein Drittheil vor den Armen-Kasten und Ein Drittheil vor die Handwerks-Lade eingezogen werden.

Sechs und dreisigstens.

Von der Rechnungs-Führung und General-Zusammenkunft der Meister.

Alle Drei Jahr sollen die gesamte Flaschner-Meister in dem ganzen Herzogthum eine General-Zusammenkunft allhier in Stuttgart abhalten, bei welcher jeder Meister, welcher nicht eine hinlängliche Entschuldigung haben, und selbige erweislich machen wird, bei Eines Gulden Strafe zu erscheinen, und auf jedes Jahr 15. Kr. Leggeld, und 1. Kr. vor das Herzogliche Zucht- und Arbeitshaus Ludwigsburg, mithin alle drei Jahre 48. Kr. zu entrichten hat: Hierüber sowohl als über die übrige in dieser Ordnung enthaltene Einnahmen und die davon zu bestreiten habende Ausgaben ist alle Drei Jahr urkundlich Rechnung zu stellen, solche durch den jeweiligen Stadt-Oberamtmann in Stuttgart zu probiren, bei obgedachter General-Zusammenkunft der ganzen Meisterschaft vorzulesen, und nach in Abwesenheit des Rechners gehaltener Umfrage, richtig abzuhören, auch darüber ein Urkund der Rechnung anzuhängen.

Nicht weniger ist bei dieser Zusammenkunft diese Ordnung vorzulesen, unter der Meisterschaft ein Durchgang anzustellen, und was sträflich vorgegangen, abzurügen, so wie auch, was sonsten jeder Meister klagbar anzubringen, ad protocollum zu nehmen, und entweder gleich zu entscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände weiters ordnungsmäßig zu verfahren ist.

Wir gebieten daher hiemit ernstlich, daß über dieser Unserer gnädigst ertheilten Ordnung sträklich gehalten, und darwider auf keinerlei Art und Weise gehandelt werde, worauf Unsere Ober Amtleute fleissiges Auffsehen zu haben von selbsten wissen werden. Stuttgart, den 31. Octbr. 1782.

LXIV.

Circ. dd. 30. Apr. 1783.

Die Beamten sollen, wann sie zur Rechnungs-Abhör reisen, Serenissimo jedesmahl zuvor die Anzeige hievon machen.

Da Sr. Herzoglichen Durchlaucht daran gelegen ist, immerhin zu wissen, ob Höchstdero Herzoglichen Ober-Amtleute und Staabs-Beamte sich zu Haus befinden, oder von ihren Aemtern abwesend seyn, lezteres aber nicht allemal in Erfahrung bringen, besonders wann sie nach Stuttgardt zur Rechnungs-Ab-

hör berufen werden; So ist hiemit Sr. Herzogl. Durchlaucht Befehl, daß jeder Oberamtmann und Staabs Beamte, wann er zur Rechnungs-Abhör abgeht, es Höchstdenenselben, ohne sich jedoch in seiner Abreise dahin behindern zu lassen, unterthänigst anzeigen solle, mit dem Beisaz, wen er auf die Zeit seiner Abwesenheit zum Amtsverweser bestellt habe. Hohenheim, den 30. April 1783.

Carl, H. zu Wirt. u. Tek.

LXV.

Gen. R. dd. 13. Aug. 1783 *).

Vom Brennen und Verkauffen des Brantenweines.

(Carl) Nachdeme wir auf die von Unserer treugehorsamsten Landschaft, in Betref des Brantenwein- und Kirschengeist-Brennens, und des davon zu entrichtenden Um- und Halbthaler-Gelds, von solchen Personen, welche zum Brantenwein-Brennen und Commerciren die gnädigste Concession nicht unterthänigst nachgesucht und erhalten haben, an Uns gebrachte unterthänigste Vorstellungen und Bitte gnädigst resolvirt haben, dasjenige, was deßwegen in dem Herzogl. General-Rescript vom 20. Aug. 1737.**) verordnet ist, näher zu bestimmen, und

*) Storr, S. 63. folg.
**) Hochstetter, Th. 2. S. 87.

dardurch sowohl aller Mißdeutung von Seiten Unserer Beamten, als auch allem Mißbrauch von Seiten Unserer Unterthanen, zu begegnen; Als wollen Wir hierunter nunmehro folgendes gnädigst festgesezt und zur beständigen Beobachtung vorgeschrieben haben, und zwar:

1.) Solle jedem Unterthanen unverwehrt bleiben, von dem- auf seinen eigenen Gütern erwachsenden Stein- und anderen Obs, auch Trösstern, desgleichen von seiner eigenen Weinhöfen, Kirschengeist und Brantenwein, ohne besondere Concession, zu brennen;

Auch darf

2.) ein jeder dasjenige, was er von dem solchergestalten erzeugten Kirschengeist und Brantenwein nicht zu seinem eigenen Hausbrauch nöthig hat, ungehindert Fäßleins- oder Maasweis verkauffen; und

3.) von all solchem vorgedachtermassen aus eigenen Produkten erzeugten- und entweder selbst verbrauchten- oder Fäßleins- und Maasweis verkauften Kirschengeist- und Brantenwein, solle dieser erste Eigenthümer und Verkäuffer kein Halbthaler- Geld- vielweniger ein Umgeld zu entrichten schuldig seyn;

4.) Hingegen solle ein solcher- zum Brantenwein- Brennen und Commerciren nicht Privilegirter niemalen befugt seyn, von seinem

Kirschengeist oder Brantenwein etwas Gläslens-weis auszuschenken, oder Schoppen- und Halb-maasweis zu verkauffen, als welches nur de-nen- durch erhaltene gnädigste Concession privi-legirten Brantenwein-Brennern und Commer-cianten, und denen Ordinari-Wirthen, gegen Entrichtung der schuldigen Abgaben erlaubt ist; Auch darf

5.) ein nicht Privilegirter in seinem Pri-vat-Brennhafen niemand um den Lohn brennen lassen, noch weniger aber eigene oder erkaufte Früchten abbrennen, als welches allein denen mit Concession privilegirten Brennern zukommt. Wann aber

6.) ein nicht Privilegirter zu eigenem Ge-brauch erkauftes Obs oder Höfen abbrennen, oder auch in gleicher Absicht von andern Kir-schengeist oder Brantenwein erkauffen würde, und sich hernach, wider seine erstere Absicht, ergeben sollte, daß er dessen selbst nicht mehr benöthigt wäre, so solle ihm zwar der Wieder-Verkauf, jedoch nur Maas- und Fäßlensweis, und zwar des- aus erkauftem Obs und Höffen erzeugten, gegen Entrichtung des beim Kir-schengeist auf drei Kreuzer drei Heller, und beim Brantenwein auf zwei Kreuzer zwei Hel-ler von jeder Maas bestimmten Halbthaler-Gelds, des erkauften Brantenweins und Kir-schengeists hingegen ohne Bezahlung dieser Ab-gabe, gestattet- diese gnädigste Erlaubnuß aber

blos auf jene ausdruckentlich bemerkte Fälle des vorgehabten hernachmals aber wider Vermuthen nicht statt gefundenen eigenen Gebrauchs eingeschränkt seyn, mithin Niemand solche zu mißbrauchen, und unter einem dergleichen Vorwand ein Commercium mit Brantenwein oder Kirschengeist zu führen sich unterstehen, sondern in solchem Fall ein jeder um gnädigste Concession unterthänigst anzusuchen, und alsdann die gewöhnliche Gebühren davon ohne Ausnahme zu entrichten schuldig seyn. Wo im übrigen und

7.) von denen privilegirten Brantenweinsbrennern und Commercianten das Umgeld, Halbthaler-Geld und Hafengeld, in Gemäsheit des Herr- und Landschaftlichen Verglichs-Recesses de. ao. 1770. Cl. IV. §. 13. nach dem Statu von ao. 1739. dem Innhalt der Lagerbücher, und dem alten unwidersprochenen Herkommen fernerhin eingezogen werden solle.

Ihr habt demnach diese Unsere gnädigste Verordnung Euren Amts-Untergebenen behörig bekannt zu machen, und auf deren Beobachtung nach allen Punkten genau zu sehen, auch hierzu besonders die Ortsvorsteher und Umgelder anzuweisen, damit einestheils Unsere liebe und getreue Unterthanen nicht gegen Unsere gnädigste Absicht in Benuzung ihrer Produkten behindert oder über die Gebühr beschwert, anderntheils aber auch Unsere Cameral-Gefälle behörig und sorgfältig eingezogen werden. Stuttgardt den 13. Aug. 1783.

LXVI.

LXVI.

Gen. R. dd. 23. Sept. 1783.

worinn das Gen. R. dd. 10. Oct. 1781. *) wegen des Zustandes und Rechnungs-Wesens der piorum corporum, erläutert und erweitert wird.

(Carl) Wir haben zwar in dem unterm 10. Oct. 1781. von Uns erlassenen gnädigsten General-Rescript gemessenst verordnet, wie hinfüro denen Gebrechen, die sich in Verwalt- und Behandlung der piorum corporum Unserer Herzoglichen Lande eingeschlichen, begegnet und die Ordnung nach den Gesezen wieder hergestellt werden solle, wobey dann unter anderm auch, um von dem Erfolg dieser Unserer gnädigsten Verordnungen alljährlich genauest unterrichtet zu werden, die Einsendung jährlich tabellarischer Berichte, von jedem Unserer Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten über den Zustand des Rechnungswesens und fundi gedachter piorum corporum, gnädigst vorgeschrieben und verordnet worden, daß Uns Höchstselbsten durch Unser Herzogliches Geheimen-Raths-collegium aus diesen special- eine von der Heiligen-deputation zu begreifen stehende Generaltabelle vorgelegt werden solle, aus welcher Wir alljährlich Uebersicht von der Zu- oder Abnahme dieser piorum corporum und deren Ursachen nehmen können.

*) S. oben S. 241. folg. u. S. 256. folg.

Mit äusserstem Mißfallen aber haben Wir aus der diß Jahr Uns unterthänigst übergebenen general-tabelle und ihren Beilagen wahrnehmen müssen, wie schlecht in vielen Oberämtern des Landes diesen Unsern ernstgemessensten Verordnungen nachgelebet worden;

Indem

a.) es an der Rechnungs-Stell, Prob und Abhören zu rechter Zeit gefehlt, weßwegen die heuer eingekommene, und von vielen erst durch mehrfältiges Erinnern erpreßte Tabellen, anstatt daß solche aus 1782.r Rechnungen hätten gezogen werden sollen, zum Theil annoch aus den 1781.r oder gar ältern = zum Theil aber und an Orten, wo die Rechnungs-Stellen minder beschwerlich sind, schon aus 1783.r Rechnungen genommen worden, mithin überhaupt, und in Vergleichung mit den fertigen keine Probe laisten können:

b.) Viele den fundum gegen Unsere gnädigste Vorschrift, und besonders gegen den ganz bestimmten und deutlichen Innhalt des Kirchenräthlichen Special-Rescripts dd. 10. Dec. 1781.*) dergestalt irrig berechnet, daß sie dazu die ewige Zinnse und Gülten, den Werth der liegenden Güter u. s. w. capitaliter geschlagen:

c.) Andere dagegen die Stiftungs = capitalien, welche zum paraten fundo gehören, von selbigem abgezogen.

*) S. oben S. 256. folg.

d.) Manche aus den tabellen ganze Ortschaften und deren corpora bald unter dem Vorwand, daß sie mit den übrigen corporibus des Amts in keiner Verbindung stehen, bald untern andern Entschuldigungen weggelassen,

und

e.) mehrere, denen man die unzuverläßig berechnete und keine Probe gehaltene tabellen ein- oder mehrmalen zurükgehen lassen, selbige alsdann mit weitläufen undeutlichen Berechnungen, die der simplen Vorschrift solcher tabellen ganz zuwider sind, wieder eingesandt, bei denen man weniger als von Anfang auf den Grund sehen können.

Wann Wir nun nach der Ueberzeugung, daß nicht zu viel gefordert sey, wann Wir, da die meiste Rechnungen auf Lichtmeß verfallen, $1\frac{1}{4}$ Jahr oder da auch bei einigen der termin Georgii gesezt ist, bäldestens Jahrs hernach, einen kurzen richtigen tabellarischen Auszug aus selbigen verlangen, sub hodierno der Behörde gemessenst, und bei Vermeidung Unserer Herzoglichen Ungnade befohlen, alle diejenige, welche bisher weder Güte noch Ernst und Drohung zu Beobachtung ihrer dißfallsigen Obliegenheit vermögen können, Uns, wann sie auch hinfüro säumig seyn würden, sogleich nach verflossenem termin Georgii, den Wir hiemit ein vor allemal vestsezen, zu unnachläsigem Ansaz der be-

stimmten Legalstrafe pflichtmäßig anzuzeigen: So werdet Ihr, um solchen Strafen und Unserer weitern Herzoglichen Ungnade zu entgehen

1.) künftiges Jahr 1784. und so forthin von Jahr zu Jahr auf Georgii eure tabellarische Berichte aus den Jahrs zuvor verfallenen Rechnungen, wie sie in Unserem immediat gnädigsten General-Rescript vom 10. Octbr. 1781. vorgeschrieben sind, unfehlbar erstatten.

2.) In selbigen, mit Einbegriff der Stiftungs capitalien, das was obvermeldtes Special-Rescript, welches Unser Herzoglicher Kirchenrath, unterm 10. Dec 1781. erlassen § 3. klar und deutlich vorschreibt, und weder mehr noch weniger zum fundo rechnen.

3.) die Tabelle, welches inzwischen von den wenigsten Unserer Herzoglichen Oberämtern geschehen, summiren und prüfen, ob sie gegen der vorjährigen besonders ratione fundi, und dessen Ab- und Zunahme Prob halte; Gegentheils Wir selbige so oft und viel, und wann es ob angustiam termini nicht anders thunlich ist, durch eigne auf Kosten der Nachläßigen zurükzusenden, der Behörde befohlen, bis selbige vollkommnen rectificirt, und der gnädigsten Vorschrift gemäs verfertiget, erfunden werden, da aber dieses nur alsdann geschehen kann, wann besagte tabellen

4.) aus probirt- und abgehörten Rechnungen, bey welchen sich der calculus nicht mehr verändert, gezogen worden: So beharren Wir ein- vor allemal und unnachsichtlich unter der in ostermelt Unserem gnädigsten General-Rescript dd. 10. Oct. 1781. vestgesezten legal-Strafe, daß derley vorjährige Rechnungen binnen dieser $\frac{5}{4}$teljährig oder zum wenigst jährigen Zeit-Frist ordnungsmäßig probirt- und abgehört werden sollen, wo sodann die tabellen richtig daraus gezogen werden können, haben auch sub hodierno der Behörde gemessen gnädigst aufgeben, ohne Ansehen der Person Uns diejenige bei Einsendung der General-tabelle pflichtmäßig nahmhaft zu machen, welche auch diese Unsere wiederholte Verordnung fernerweit zu übertreten, sich unterstehen würden.

Jedoch nehmen Wir hievon Unsere Herzogliche Cammerschreiberey-Beamte, deren Rechnungen hier probirt- und zu Ersparung der Reisekosten nur von 3. zu 3. Jahr abgehört werden sollen, in so weit aus, daß selbige blos aus vorjährig probirten Rechnungen ihre tabellarische Berichte erstatten sollen, welche gleichwohl richtig seyn und Probe halten können, weil sich die allenfalls vorfallende Durchstriche in dem Jahrgang nach der Abhör unter restituendis berichtigen lassen, und im dritten Jahr die Tabelle aus der abgehörten Rechnung der relation, hienach befohlenermassen angefügt wird. Und damit

5.) hinkünftig kein Vorwand übrig bleibet, um der Rechnungen willen, welche nur alle 2. oder 3. Jahr gestellt werden, nicht probmäßige Arbeit laisten zu können, weil die Auszüge aus den Kapiaten bei künftigen Rechnungs-Stellen und Abhören der Aenderung unterworfen seyen; So wollen Wir in gnädigster Rükficht, daß derlei corpora ohnehin vom geringsten Belang, und man theils um deßwillen, theils aber weil man immer Rechner sezt, die nicht ganz ohne Mittel sind, nichts risquirt, die dißfallsige Verordnung Unseres gnädigsten Generalis dd. 10. Oct. 1781. §. 5. dahin abgeändert haben, daß den jährlich tabellarischen Berichten blos nach der Stell, Prob und Abhör solcher Rechnungen, die nach dem justificirten calculo sich ergebende wahre Summen dergestalt einverleibt werden sollen, daß wann z. E. die Rechnungs-Stell auf Lichtmeß 1783. verfallen, und in diesem Jahr oder bis Georgii 1734. die Prob und Abhör vorgenommen worden, die sonach gezogene Summen der auf Georgii 1784. zu erstatten stehenden tabelle einverleibt, in nachfolgenden 1. oder 2. Jahren aber, binnen welchen keine Rechnung gestellt wird, die nemliche Summe dieser zuvor probirt- und abgehörten Rechnung wieder eingesezt werden solle, bis und dann wieder eine neue Rechnung gestellt, probirt und abgehört ist.

6.) Haben die meiste Verfertiger dieser tabellen das Fruchts und Wein-remanet nach

den Rechnungen ohne den Abgang abzuziehen, und nicht nach dem Sturz eingesezt, wo mithin Wir auch seithero den wahren Frucht- und Wein-Vorrath der piorum corporum nach dem Sturz nie ganz zuverläßig erfahren.

Wir befehlen dahero, daß von nun an das wahre Frucht- und Wein-remanet nach dem Sturz solchen tabellen von Jahr zu Jahr von denen corporibus einverleibt werden solle, über deren Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechnung gestellt wird.

7.) Bleibt es zwar bei der Verordnung Unsers gnädigsten General-Rescripts dd. 10. Oct. 1781. §. 4. daß in den Jahrgängen, wann die Relationen selbst erstattet werden, die Einsendung besonderer tabellen unterbleiben könne, da selbige zumal nach dem kirchenräthlichen Special-Rescript dd. 10. Dec. 1781. §. 2. den Relationen subnectirt werden sollen.

Es versteht sich aber diß natürlich nur in dem Fall, wann die relationen selbst in dem vorgeschriebenen termin, nehmlich alle drey Jahr auf Georgii einkommen.

Würden Wir aber aus ganz besondern Ursachen dilation zu Einsendung solcher relationen auf einige Monate ertheilen, welches hinkünftig zu thun, Wir jedoch um so weniger gnädigst gemeint sind, als nach entschiedenen ältern Anständen und hergestellter Ordnung in

Sachen der piorum corporum derley relationen gar kein weitläuf und mühsames Geschäft mehr sind; So muß nichts desto weniger auch in solchen Jahren der tabellarische Bericht auf Georgii voraus besonders eingesandt werden, wohingegen denselben alsdann der relation auch noch besonders beyzufügen, nimmer nothwendig ist.

8.) Befehlen Wir anmit gnädigst, daß in derley tabellarischen Berichten keine Anfragen mehr gemacht und Beschaide eingeholt werden, sondern diß entweder besonders, oder wo die Sache Anstand leidet, in den relationen geschehen solle.

Diese Unsere gnädigste Verordnung hebt aber die Verbesserungs-Vorschläge in den tabellen jedannoch nicht auf, wann deren gemacht werden können, als auf welche Wir, wann sie zweckmäßig sind, immerhin Unser gnädigstes Augenmerk zu richten nicht entstehen werden.

9.) Da die in Unserem gnädigsten General-Rescript vom 10. Oct. 1781. und auch hier vorgeschriebene tabellarische Berichte über den Zustand des Rechnungswesens und fundi der piorum corporum alles das enthalten, was wir dißfalls jährlich zu wissen verlangen, so können die von zerschiedenen Beamten bisher noch daneben und besonders eingekommene anderweite vormals gewöhnliche und verlangte

Rechnungs-Zustands-Berichte der piorum corporum als nunmehr überflüssig, gänzlich unterbleiben.

10.) Haben mehrere Beamte aus bewegenden Ursachen dispensation erhalten, ihre Rechnungs-Relationen aus den Rechnungen bis 178[illegible]. etwas später einsenden zu dörfen, als in Unserem gnädigsten General-Rescript dd. 10. Octbr. 1781. §. 3. disponirt worden, und nachher in solche später eingesandte relationen auch die 1782.r Rechnungen genommen, wodurch Unsere gnädigste Absicht in Ansehung der Gleichförmigkeit im ganzen Lande, daß nehmlich von allen Oberämtern gleichlich auf Georgii 1785. wieder relation, über die drey Rechnungen von 1781. bis 1784. erstattet werden solle, unterbrochen worden.

Um nun diese Gleichförmigkeit vor die Zukunft wieder herzustellen, befehlen Wir gnädigst, daß auch die, so schon über die 1782.r Rechnungen relation erstattet, gleichwohl anno 1785. auf Georgii wieder eine relation über die zwey Jahrgänge 1783. und 1784. einsenden, und sonach alle Beamte gleichlich von einem triennio zum andern mit derley relations-Erstattungen continuiren sollen.

11.) Haben Wir wahrzunehmen gehabt, daß die Verrechnung der collecten, welche zu Behuf des Bauwesens an Kirchen und Schulen,

auch deren Zubehörungen auf Herzogliche Befehle vor den Kirchthüren ersammelt werden, mancher Orten gar sehr extendirt wird, und überhaupt im Ganzen ohne Noth weitläuf und kostspiltig ist.

Wir verfügen daher andurch gnädigst, daß nur in demjenigen Ort, deme solche collecten angewiesen sind, und der natürlich davon nichts zurüklassen wird, deren urkundlicher Empfang einnähmlich verrechnet werden soll.

In denjenigen Orten aber, wo die collecten ersammlet, und an den angewiesenen Ort mit einem Urkund geliefert werden, wollen Wir gar nichts mehr davon in Rechnung gebracht wissen, sondern es sollen blos die davor erhaltende Quittungen dem Decanat-Amt eingeliefert, von selbigem in den in causa erlassenen Herzoglichen Befehl gelegt, und dieser mit solchen Quittungen, wie gewöhnlich in der Amtsregistratur aufbewahrt, auch Sorge getragen werden, daß nichts zurukbleibe.

12.) Ist auch Unserer Beobachtung nicht entgangen, daß in gar vielen Oberämtern jeder Rechnung alljährlich ein inventarium über des Heiligen mobilien nachgefügt, und also auch jährlich ein Kosten damit verursacht worden, der im Ganzen von ziemlichem Belang ist.

So wie nun hie und da bereits specialiter verfügt worden, so verordnen Wir auch an-

durch generaliter, daß derley Inventarien nimmer den Rechnungen angebunden, sondern besonders verfaßt, und bei jeder Rubrik hinlänglicher Raum zu Abschreibung der abgegangenen und zu Eintragung der neu angeschaften Stücke dergestalt belassen werden solle, daß ein solches inventarium auf viele Jahre brauchbar, und nicht alle Jahr zu erneuern, sondern blos beim Sturz jährlich zu suppliren ist. Nichts desto weniger soll es aber doch mit der Rechnung alljährlich die Probe durchlaufen, und alsdann dem Rechner zurukgegeben werden.

Endlich und

13.) hat sich auch aus denen eingekommenen tabellen und relationen zu Unserem nicht geringen Befremden ergeben, daß wann Gebäude, bei welchen den piis corporibus das onus fabricæ incumbirt, neu aufgeführt = oder an selbigen Haupt reparationen vorgenommen, auf solche öfters nicht nur der ganze fundus des pii corporis eines Orts ohne Rükficht auf dessen weitere fundationsmäßige Ausgaben verwendet, sondern noch überdiß nahmhafte Schulden auf ein solch zu Grund gerichtetes corpus gemacht worden.

Wann nun aber alle fundationsmäßige præstationes unter sich gleiches Recht haben, und demnach ein solches onus, wie das onus fabricæ nur in so weit zu leisten ist, als sol-

ches ohne Schmälerung der übrigen auch fundationsmäßigen præstandorum geschehen kann, im Gegentheil aber, und wann es ohne deren Schmälerung nicht möglich ist, nach der observanz im Lande, welche sich auch auf Unsere gnädigst emanirte Kasten-Ordnung gründet, die Communen um das ermanglende ins Mittel zu treten verbunden sind; So werdet Ihr den ernstlichen Bedacht dahin zu nehmen wissen, daß es hinfüro bei solchen Vorkommenheiten nach dieser Unserer gnädigsten Vorschrift gehalten, und somit der gänzliche Untergang solcher piorum corporum nach Euren obhabenden schweren Pflichten, verhütet werde. Hohenheim, den 23. Sept. 1783.

LXVII.

Circ. R. dd. 11ten Nov. 1783.

Auf unexaminirte Schreiber solle bei Stadt-Amts- und Gerichtsschreiberei-Wahlen keine Rüksicht genommen werden.

(Carl) Es ist allschon in Unserm Herzoglichen Landrecht part. 1. tit. 6 §. Es sollen 2c. verordnet, daß keine Stadt- und Amtsschreiber bei den communen angestellt werden sollen, welche nicht zuvor bei der Canzlei examinirt und tauglich befunden worden; welche Verordnung hernachmals durch ein General-Rescript vom 3. Nov. 1722.*) dahin wie-

*) Hochstetter Th. 1. S. 24.

derholt worden, daß die scribenten, ehe sie substituirt werden, oder um adjunctionen oder wirkliche Dienste sich melden, jedesmal zum examen bei der fürstlichen Regierung und Rentcammer sich stellen sollen, inmassen weder bei der fürstlichen Canzlei noch bei den Aemtern auf dem Land keiner mehr zu beeidigen, er habe dann seiner genugsamen capacität beglaubtes attestat vorzuweisen, und solle kein unexaminirter zu Hauptgeschäften verpflichtet oder gebraucht werden. Unerachtet nun diese Herzogliche Verordnungen noch weiter durch 2. circularia vom 10. und 13. Mai 1747. erneuert worden, so müssen wir doch mißliebig erfahren, daß selbe sogar nicht befolgt werden, daß auch bei Stadtschreiberei- Diensts-Ersezungen scribenten in die Wahl genommen werden, welche zuvor nicht examinirt waren, woraus noch der Uebelstand entstehet, daß der examinator bei Herzoglicher Canzlei, wenn man die confirmation der Wahl daselbst nachsucht, öfters übereilter, und zur Unzeit um die Beschleunigung des examinis angegangen wird.

Wie Wir nun dergleichen unordentliches Betragen nicht mehr nachzusehen gedenken: Also wollen Wir auch anmit gnädigst aufgegeben haben, Sorge zu tragen, daß führohin hierunter Unsere Herzogliche Verordnungen besser beobachtet, und insonderheit keine unexaminirte scribenten bei vorkommenden Stadt- Amts-

und Gerichtsschreiberei-Wahlen mehr angenommen werden; massen im widrigen Fall wenn dergleichen Wahlen hernachmals zur gnädigsten confirmation unterthänigst einberichtet werden, auf solche unexaminirte scribenten nicht mehr reflectirt werden wird. Stuttgardt den 11. Nov. 1783.

LXVIII.

Gen. R. dd. 1. Apr. 1784.

Vom Verkauf der Wolle an Ausländer und deren Auslosung.

(Carl) Es ist Uns die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß, da seit einigen Jahren wegen der neuerdings aufgekommenen feineren Wollenarbeiten und dardurch verursachten häufigeren Einfuhr fremder Wolle der Verkauf der Landwolle merklichen Abbruch gelitten, das im Jahr 1773. angelegte uneingeschränkte Verbott des Wollenverkaufs auffer Lands auf die innländische Schaafhalter eine nachtheilige Wirkung äussere, und dieselbe in die Nothwendigkeit verseze, ihre erzeugende Wolle entweder unverkauft liegen zu lassen, oder zu ihrem Schaden nach Gefallen der Käufer unter dem wahren Werth hinzugeben.

Wie sich nun solches Angeben durch die eingezogene weitere Erkundigung wirklich bestä-

tiget hat, und Uns nach Unserer ohne Unterschied für den Wohlstand eines jeden Unserer lieben und getreuen Unterthanen gleich wachenden Vorsorge nicht gleichgültig seyn kann, die Verkäufer des rohen Wollenmaterials zum Nachtheil der Schaafzucht der Willkühr des Fabrikanten ausgesezt zu sehen: Also finden Wir Uns hierdurch veranlaßt, zu Herstellung einer billigen Gleichheit zwischen den Schaafhaltern und Wollenarbeitern ermeldtes Wollenausfuhr-Verbott bei der inzwischen vorgegangenen Veränderung der Umstände aufzuheben, und den Verkauf der Landwolle ausser Lands unter den theils in der Herzoglichen Landesordnung tit. 64. theils in den darauf gefolgten General-Rescripten vom 28. Sept. 1696, 4. April 1702, und 3. Mai 1740.*) enthaltenen Einschränkungen wiederum gnädigst zu gestatten.

In dieser Gemäsheit solle für die Zukunft jedem freistehen, wann entweder auf den Märkten, wohin nach der Landesordnung die Wolle zum Verkauf gebracht werden solle, bis Mittag 12. Uhr sich kein anständiger innländischer Käufer gemeldet, oder der Verkäufer ausserhalb der Märkte seine Wolle vorher den innländischen Wollenarbeitern urkundlich angetragen haben wird, dieselbe auch an auswärtige Kaufsliebhaber zu verschliessen; wobei jedoch den Inn-

*) Hochstetter, Th. 2. S. 89.

wohnern Unſers Herzogthums, und vorzüglich den Wollenfabrikanten unbenommen bleibt, auch nach geſchloſſenem Kauf den halben Theil der verkauften Waare an ſich zu löſen.

Wir verſprechen Uns, auf ſolche Weiſe den gedoppelten Endzwek zu erreichen, daß einestheils die Verkäufer der Landwolle gegen die unbillige Steigerung der Fabrikanten geſichert, anderntheils aber auch die leztere durch den ihnen eingeraumten beträchtlichen Vorzug vor den Ausländern bei dem Einkauf des zu ihren Arbeiten nöthigen Materials ſo viel möglich erleichtert werden, als wozu Ihr auch Eures Orts das Erforderliche pflichtſchuldigſt beizutragen, und bei Bekanntmachung dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeinung Eure Amtsuntergebene gemeſſenſt anzuweiſen habt, daß ſie nunmehr die hergeſtellte Freiheit der Wollenausfuhr gegen Unſere Landesväterliche Abſichten nicht mißbrauchen, ſondern in den Schranken der Ordnung dieſelbe benuzen, und überhaupt Uns auf keinerlei Art Anlaß geben ſollen, die ertheilte Erlaubniß wieder zurükzunehmen.
Stuttgardt den 1. April 1784.

LXIX.

LXIX.

Gen. R. dd. 26. Jul. 1784. *)

Gegen die Betrügereyen bey Privat-Pfand-Verschreibungen.

(Carl) Da Wir bey Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf alles, was auf die Erhaltung und den Wohlstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen auf irgend eine Weise eine Beziehung haben kann, unter anderm auch mißliebig wahrnehmen müssen, daß pflichtvergessene Schuldenmacher bey ausstellenden Privat-Hypotheken auf mannigfaltige Art betrüglich zu Werke gehen, die Glaubiger durch allerhand Vorspieglungen und Verschweigung der bereits auf den nehmlichen Gütern, welche sie als noch von aller hypothekarischen Verbindung frey ausgeben, haftenden Hypotheken hintergehen, und diesen Weg, um sich Credit zu verschaffen, und die wahre Lage ihres Vermögens zu verbergen, vorzüglich wählen, obschon nach klarer Vorschrift Unsers Herzoglichen Landsrechts part. 2. tit. 7. §. Welcher dem andern 2c. und Unserer Herzoglichen Landsordnung tit. 15. §. 8. heilsamlich versehen ist, daß solche vorsezliche Betrüger gestalter Sachen nach an Leib, Ehr oder Gut bestraft werden sollen: Als finden Wir Uns nicht nur gnädigst bewogen, diese in Unserm ausgekündeten Landrecht und Landsordnung gethane Verordnung, nach

*) Storr, S. 157.

ihrem ganzen Innhalt zu wiederhohlen, sondern Wir befehlen auch Unsern Ober- und Staabs-Beamten, auch gesammten Magistraten zugleich auf das ernstlichste, daß dieselbe, so oft in Conkurs-Fällen gegen den Gantmann oder auch ausser einer wirklichen Vergantung gegen einen Schuldner, eine bei Ausstellung einer oder mehrerer Privat-Hypotheken gebrauchte betrügliche Handlung, erwiesen wird, solcher Vorgang bei Unserer Herzoglichen Regierung mit allen Umständen berichtlich unterthänigst angezeigt werden solle, um einen Schuldner dieser Art, dessen spielende Betrügereyen sowohl für den öffentlichen als Privat-Kredit von so schädlicher Wirkung sind, jedesmal mit einer dem verübten Betrug angemessenen empfindlichen Leibes-Strafe belegen zu können. Hohenheim, den 26. Jul. 1784.

LXX.

Gen. R. dd. 27. Nov. 1784.

Von den Stadt- und Amts-Substituten, Rechnungs-Probatoren, ihrer und der Incipienten Annahme.

(Carl) Es ist zwar, sowohl in unserm Herzoglichen Landrecht, als auch in der unterm 1. Jun. 1758. in unsere Herzogliche Lande ausgegangenen commun-Ordnung in Absicht auf

die Schreiberei-Geschäfte, die genaueste Vorschrift gegeben worden, und unser Landesväterliches Augenmerk besonders darauf gerichtet gewesen, daß Unsere liebe und getreue Unterthanen hierunter mit Kosten, so wenig als möglich, belästiget werden möchten.

Anstatt aber, daß Unsere Ober- und Staabs-Beamte, auch Stadt- und Amtsschreiber und deren untergebene substituten zu Erreichung dieses Endzweks das ihrige pflichtschuldigst beizutragen, und die möglichste Erleichterung Unserer Herzoglichen communen und Unterthanen zu bewerkstelligen sich hätten angelegen lassen seyn sollen: So haben Wir vielmehr hie und da mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß die Schreiberei-Geschäfte, zum Nachtheil und offenbaren Schaden derselben, aus eigennüzigen Absichten, immer mehr ausgedehnt und vervielfältigt werden.

Um nun Unsern lieben und getreuen Unterthanen abermalen einen redenden huldreichsten Beweis zu geben, mit welch unermüdeter Sorgfalt Wir jede Gelegenheit ergreifen, ihren Wohlstand nicht nur überhaupt, sondern auch mittelst möglicher Abnahme der auf ihnen liegenden Beschwerden Landesväterlich zu befördern: So wollen Wir, zu Abstellung einiger bey dem Schreiberey-Wesen bisher im Schwang gegangenen, und Uns bekannt gewordenen Miß-

bräuche und Unordnungen hiemit gnädigst verordnet haben, daß zwar

I. Allen unsern Stadt- und Amtsschreibern die Wahl ihrer substituten, welche zuvor, nach Unsern vorliegenden Verordnungen, bey Unserer Herzoglichen Regierung und Rentcammer examinirt werden, und ohne gnädigst erhaltene Erlaubniß sich, als substituten, nicht verheurathen sollen, wie bisher also auch in Zukunft unbenommen bleiben, hingegen der jedesmal erwählte Stadt-substitut dem Stadtmagistrat, und der Amts-substitut der Stadt- und Amts-Versammlung, behörig præsentirt, und wenn diese keine rechtmäßige Ursachen, den præsentirten zu verwerfen, vorbringen kann, alsdann schuldig und verbunden seyn solle, denselben anzunehmen, wie dann auch die Entlassung derer substituten jedesmal dem Stadtmagistrat oder der Stadt- und Amtsversammlung bekannt zu machen ist.

Damit aber gleichwohlen die substituten einestheils nicht ganz der willkührlichen Behandlung der Stadt- und Amtsschreiber überlassen, und anderntheils zu Lieferung tüchtiger Arbeiten aufgemuntert werden mögen; So soll

II. den Stadt-substituten das salarium von ihrem principalen, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach dem Ermessen des Stadt-

magistrats von 80. bis auf 150. fl. gesezt, hingegen bei denjenigen Stadt-substituten, welche auch auf dem Amt zu arbeiten haben, die in dem nachfolgenden III. Punkt geordnete Gebühr auf die Zeit, in welcher sie in den Amtsorten beschäftiget sind, völlig abgereicht, und dagegen das salarium auf jene Zeit in Abzug gebracht werden. Und gleichwie Wir

III. gnädigst wollen, daß den Amts-substituten von Rechnungs-Stellen das Blattgeld mit 48. kr. von andern im Taglohn oder accord zu verrichtenden Geschäften aber die Hälfte ohne die mindeste Schmälerung künftig überlassen werde: Also sollen dieselbe

IV. sowohl das Papier zu den Rechnungs-Stellen selbst anschaffen, als auch die Sonn- und Feiertags-Zöhrungen auf sich nehmen, ohne Unseren Herzoglichen communen und einzelnen privatis, wie bisher, für die Hin- und Her-Reise über die Sonn- und Feiertage in die Amtsstadt, weder etwas vor die Zeitversäumniß, noch Roßlohn oder Fütterung anrechnen zu dürfen. Hienächst wollen Wir

V. unter den ganz unpassierlichen Anrechnungen, ausdrüklich auch die den substituten von Unsern Herzoglichen communen öfters öffentlich anverlangende Verehrungen begriffen haben, als welche in Zukunft gleichfalls ganz und gar abgestellt seyn sollen. Da ferner

VI. der Mißbrauch, mehrere incipienten in die Schreibstuben nach Willkühr aufzunehmen, besonders bey den Stadt- und Amtsschreibereyen sich häufig einzuschleichen beginnt, so verordnen Wir hiemit bey Strafe einer kleinen Frevel, daß nicht allein in die Zukunft bey grössern Stadt- und Amtsschreibereyen zu gleicher Zeit nur zwey, bei kleinern aber nur ein incipient aufgenommen; sondern auch von einem Oberamtmann, Keller, Pfleger, Verwalter, Unteramtmann und Gerichtsschreiber, wenn es je nöthig, nur ein incipient gehalten werden solle; wie dann ihr diesem so ernstlich als gemessenen Befehl nicht nur selbsten nachzuleben, sondern auch, wenn von andern dawider gehandelt würde, davon zu Unserer Herzoglichen Regierung die unterthänigste Anzeige zu machen habt *). Uebrigens wollen Wir noch

VII. zu künftiger Verhütung der bei den von Euch Unsern Herzoglichen Beamten selbst angenommenen Rechnungs-probatoren sich verofenbarten vielen Mißbräuche und Nachsicht, in denjenigen beeden Fällen, wo ihr die Rechnungs-Prob entweder nicht selbsten versehen könnt, oder, wenn euch zugleich die Amtsschreibereyanvertraut ist, nicht selbsten versehen dürfet, gnädigst verordnet haben, daß der aufzustellende

*) Dieser passus wurde nachher in einem Generali dd. 30. Jun. 1789. wiederholet.

Rechnungs-probator, wenn anders ein eigener Mann genug damit zu schaffen hat, von euch nicht mehr, sondern von Unserer Herzoglichen Landrechnungs-deputation, auf den in Unserer Herzoglichen commun-Ordnung p. 132. §. 6. bestimmten Verdiensts-Antheil, jedoch ohne sich deswegen eurer subordination zu entziehen, angenommen, und auch wieder nach Beschaffenheit der Umstände von solcher entlassen werden solle. Und da auch

VIII. in Unserm Herzoglichen Landrecht part. I. tit. VI. deutlich versehen, daß die Stadt- und Amtsschreiber vor die richtige Führung der gemeinen Bücher in der Stadt und den Amtsorten, als Steuer- und Unterpfands- Kauf- und Lagerbücher, Gerichts- und Untergangsprotocolle die benöthigte Sorge tragen sollen; So wollen Wir denselben diese wichtige Obliegenheit hier nochmals besonders eingeschärft, und euch unsern Ober- und Staabs-Beamten zugleich gemessen aufgegeben haben, daß ihr auch Eures Orts auf die ordnungsmäßige Haltung dieser Bücher und protocollen, woran dem gemeinen Wesen so vieles gelegen, euer genaues Augenmerk habt, und euch bei den abhaltenden Vogt-Gerichten dieselbe zur Einsicht und genauen Prüfung vorlegen lassen sollet.

Wir lassen solches alles nicht nur euch zu eurer pflichtschuldigsten Nachachtung an mit in Gnaden ohnverhalten, sondern befehlen

euch zugleich gnädigst, daß ihr diese Unsere höchste General-Verordnung auch den Stadt- und Amtsschreibern und ihren Untergebenen zu gleichmäßig sträklicher Befolgung behörig bekannt machen sollet, wie wir dann, um desto mehr gnädigst versichert zu seyn, daß bei dem commun-Rechnungs-Wesen alle Ordnung beobachtet werde, Unserer Herzoglichen Landrechnungs-deputation gnädigst aufgegeben haben, die Amtspfleg- Burgermeister- und andere commun-Rechnungen von Städten und Dörfern von Zeit zu Zeit zur Einsicht abfordern zu lassen. Stuttgart, den 27 Nov. 1784.

LXXI.

Gen. R. dd. 25. Jul. 1786.

Daß zu Stadt- und Amtsschreibern diejenigen nicht gewählt werden sollen, die dem Ober- oder Staabs-Beamten im ersten oder zweyten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sind.

(Carl) Bei Unserer Aufmerksamkeit auf alles dasjenige, was auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen einigen Bezug hat, mußten Wir seit einiger Zeit wahrnehmen, daß die Stadt- und Amtsschreibereyen oft mit solchen Männern besezt werden,

welche entweder schon vor ihrer Wahl in einer nahen Verwandtschaft mit dem über das Ort oder Amt gesezten Herzoglichen Ober = oder Staabs = Beamten gestanden sind, oder bey deren Annahme es wenigstens darauf angesehen gewesen ist, daß sie in eine dergleichen Verbindung treten würden.

Wie nun ein so nahes Familien = Verhältniß dieser beiderley respective Herrschaftlichen= und commun-Diener in einerlei Amt oder Ort nicht nur für Unser Herzogl. Interesse selbst, sondern auch vorzüglich für Unsere treugehorsamste communen und Unterthanen in mancherley Rükficht von den schädlichsten Folgen seyn kann; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß keiner, welcher mit einem Unserer Herzoglichen Ober = und Staabs = Beamten als Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater oder Tochtermann, Bruder oder Schwager, in Verwandtschaft steht, in dem nemlichen Ort oder Amt zu einem Stadt = Amts = oder Klosters schreiber wahlfähig seyn, und daher bey künftig vorkommenden Fällen die Wählende jedesmal vor der Wahl erinnert werden sollen, bey Abgebung ihrer Stimmen hierauf Rükficht zu nehmen, indem wir in Zukunft keineswegs gemeint sind, einem solchen nahen Anverwandten, wenn er auch sonsten die erforderliche Tüchtigkeit, und alle oder die meisten Stimmen für sich haben sollte, unsere Landesherrliche Bestä-

tigung zu ertheilen, auch eben so wenig es dabey belassen werden, wenn sich in der Folge veroffenbaren sollte, daß bei ambirung eines solchen Diensts eine dergleichen verbotene Heurath zur Absicht genommen worden. Hohenheim, den 25. Jul. 1786.

LXXII.

Gen. R. dd. 18. Aug. 1786.

Betreffend: 1.) den Einzug der Einkünfte des Waisenhauses zu Stuttgart, 2) die Verordnung, daß diejenige Meister, welche Waisenknaben in der Lehre gehabt haben, sogleich wieder einen andern Waisenknaben annehmen dürfen, 3) die Bürger- Annahme und das Ein- und Ausschreib-Geld der im Waisenhaus erzogenen Knaben.

(Carl) Es ist uns beschwerend angezeigt worden, daß der gröste Theil Unserer Ober- und Unter-Beamten auch Einbringer in Besorgung und Einziehung der Waisenhausrevenuen zum gröstem Schaden desselben saumselig sich erfinden lasse, indem sie diese Gelder, welche jährlich auf Lichtmeß verfallen, und von diesem termin an bis Georgii eingeschikt werden sollen, meistens erst gegen Martini einschiken, viele aber es noch länger anstehen lassen.

auch in Ansehung der Gelder bey den vorgeschriebenen Punkten vieles zurükbleibe, und zum Beispiel bey Kirchweih-Tänzen in den grösten Oberämtern von 20. und mehrern Ortschaften nicht ein Kreuzer tax eingezogen werde, welche Beschaffenheit es beynahe gleichmäßig mit dem tax bei dispensationibus matrimonialibus und dergleichen habe. Gleichwie nun diese Saumseligkeit Unserm allhiesigen Waisenhaus allerdings zum grösten Schaden und Nachtheil gereicht: so ertheilen Wir euch den Special-Superintendenten hiemit den gnädigsten Befehl, ihr sollet sowohl für euch selbsten eure Zuhörer zu mildern und freygebigern Opfern an Buß- und Bet-Tagen als bisher geschehen, erinnern, als auch euren untergebenen Pfarrern die nöthige Weisung hierunter geben, euch aber den Ober- und Staabs-Beamten befehlen Wir gnädigst, ihr sollet eure Unterbeamte und Einbringer zu sorgfältigem Ansaz und Einzug der vorgeschriebenen Gelder, nicht minder zu deren richtigen Einsendung an Unsere Herzogliche Waisenhaus-Pfleg zwischen Lichtmeß und Georgii jedes Jahrs anhalten. Zugleich haben Wir ferner für nöthig erachtet, diejenige privilegia, welche Unserm Herzoglichen Waisenhaus allhier schon in vorigen Zeiten ertheilet worden, und gegenwärtig noch zustehen, wieder zu erneuern, und bis auf Unsere anderwärtige Verordnung zu bekräftigen, nehmlich

1.) daß ein junger Meister gleich nach seinem Meisterwerden, und alle andere Meister, was Handwerks sie auch immer seyn mögen, so einen Waisenknaben in der Lehre gehabt, gleich, sobald sie ihn ausgelehret, ohne die mindeste Zeit abwarten zu dürfen, und das in beständiger Folge fort, wieder einen andern Waisenknaben in die Lehre nehmen mögen, ohne dißfalls einig vorhergängig suppliciren oder taxEntrichtung nöthig zu haben.

2.) Daß allen im hiesigen Waisenhaus erzogenen Kindern das Burgerrecht in unsern Städt- und Aemtern des Landes, in specie, in denen sie gebohren, wo sie sich niederlassen wollen, unentgeldlich bewilliget werde.

3.) Versehen Wir Uns zu den sämmtlichen professions-Verwandten und Handwerks-Meistern, daß sie zum Besten dieses so allgemein nüzlichen institutes, wie bishero, also auch noch fernerhin, von selbsten bereitwillig seyn werden, die in dem allhiesigen Waisenhaus erzogene Knaben in Ansehung des Ein- und Ausschreib-Geldes, wie die Meisters-Söhne zu halten. Stuttgardt, den 18. Aug. 1786.

LXXIII.

Circ. R. dd. 10 Oct. 1786.

Seuchen an Menschen und Vieh sollen sogleich berichtet werden.

(Carl) Es ist schon per generale vom 27. Oct. 1734. die Herzogliche Verordnung in das Land ergangen, daß man mißliebig wahrgenommen, daß theils Beamte, theils physici, mit ihren relationen von den bey ihnen vorfallenden gefährlichen Krankheiten und Seuchen an Menschen und Vieh vilemals solange zugewartet hätten, bis diese oder jene Krankheit und Seuche wirklich mit solcher vehemenz ausgebrochen, und um sich gerissen habe, daß man hernach fast nicht mehr remediren können: solch unverantwortlich Verweilen aber höchst schädlich, und solche Saumseligkeit in allweg höchst strafbar anzusehen sey: Als ergehe der wiederholte ernstliche Befehl an alle Staabs- und niedere Beamte, wie auch an jeden Ortsphysicum, sie sollen in Zukunft ihre Schuldigkeiten und Pflichten hierunter bey sonst zu befahren habender unausbleiblicher nachdrüklicher Ahndung genau beobachten, und sobald sie nur das geringste von einer besorglichen Krankheit und einem einreissen wollenden Uebel an Menschen und Vieh verspüren werden, ein solches sofort unverlängt nach allen dabey vorkommenden Umständen an die niedergesezte Sani-

tåts = deputation gerichtlich gelangen lassen, und sich von da aus weiteren Bescheides gewärtigen. Da Uns nun bey Gelegenheit der Viehseuchen, welche seit einigen Wochen einzureissen beginnen, hinterbracht worden, daß obige ernstliche und höchstnöthige Herzogliche Verordnung auch in neuern Zeiten, nicht, wie es hätte seyn sollen, durchgängig genau beobachtet worden sey; als wollen Wir dieselbe hiemit nochmalen aufs ernstlichste erneuert haben, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche in dergleichen leidigen Fällen, ihre ungesäumte Berichte so, wie an Uns selbsten, also auch zu Unserer Herzoglichen sanitåts=deputation zu erstatten haben, sich um so mehr beeifern sollen, ihre Schuldigkeit zu beobachten, als die saumselige unfehlbar mit ernstlicher Straf belegt werden sollen. Stuttgardt, den 10. Octbr. 1786.

LXXIV.

Circ. R. dd. 3. März. 1787.*)

Wirtembergische Schuz=Juden sind nicht schuldig Taggeld zu bezahlen.

(Carl) Wir haben aus der von einigen Ober= und Accis=Aemtern durch das Staabs=

*) Diese Verordnung ist durch das unten nro. LXXVIII. befindliche Circ. vom 22. May 1788. in An=

Amt Freudenthal eingezogenen Erkundigung in mehrerem zu vernehmen gehabt, daß es bey den Juden mit den Accis-Ansäzen und Einziehung des Taggeldes von ihrem auf öffentlichen Jahrmärkten treibenden Handel sehr ungleich gehalten, und insbesondere zwischen den im Land befindlichen Schuz- und ausländischen Juden kein Unterschied gemacht werde. Wenn Wir nun aber in Ansehung dieser accis-Abgabe in Unsern Herzoglichen Landen durchgängig eine Gleichheit eingeführet, und dahero verordnet haben wollen, daß allein die ausländische Juden das in der accis-instruction pag. 31. seq. bestimmte Taggeld und ausländischen Accis bezahlen, hingegen die disseitige Schuz-Juden, wenn sie sich als solche durch Vorzeigung unverdächtiger patente behörig legitimiren werden, von Entrichtung des Taggeldes, da selbige ein Schuzgeld zu bezahlen haben, dispensiret, und alleinig den innländischen accis abzureichen schuldig seyn sollen: Als ergehet hiemit der gnädigste Befehl, ihr sollet euch nach dieser euch hiemit gebenden Vorschrift, nicht nur eures Orts für das Künftige behörig achten, sondern auch den euch untergehenen accis-Einbringern zu deren gleichmäßigen Befolgung hievon die Eröfnung thun. Stuttgardt, den 3. März 1787.

---

sehung der Freudenthaler Juden, die mit Vieh handeln, erläutert worden.

LXXV.

Circ. R. dd. 2. Mai 1787.

In ehegerichtlichen Straffällen erstreken sich die mit den Strafschuldigen getroffenen Akkorde nicht auf die dem Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg zuständige surplus Gebühr *).

(Carl) Wir haben zwar durch ein bereits unterm 17. Jun. 1779. erlassenes Herzogliches Circular-Rescript die Verordnung gemacht, daß in ehegerichtlichen Straffällen, wenn mit den Straf-debenten in Ansehung der Strafgebühren, accords getroffen werden, oder die Abverdienung in herrschaftlichen Geschäften erkannt worden, die dem Zucht- und Arbeitshaus zu Ludwigsburg allein zuständige surplus-Gebühr nicht mit in abgängige Verrechnung gezogen, sondern solche entweder baar zur dasigen Pfleg-cassa eingesandt, oder bey der Unvermögenheit der Straf-debenten, selbige zur Abverdienung in das Zuchthaus, nach vorheriger Anfrage bey dem dortigen Pflegamt ratione temporis gestellt werden sollen; Nachdeme Uns aber zu Unserem Mißfallen hinterbracht worden, daß nicht von allen Unsern Ober- und

Staabs-

*) Diese Verordnung ist in einem Circ. vom 8. Apr. 1788. wiederholt worden.

Staabs-Aemtern, dieser Unserer Verordnung schuldigermassen nachgelebt werde, so wollen Wir deren Beobachtung euch noch einmal ernstlich auferlegt, und solche dahin erneuert haben, daß bey allen scortations, adulterien und frühen Beyschlafs-Straf-accords und Abverdienungen in herrschaftlichen Geschäften, wenn es auch in dem erlassenen Rescript nicht ausdrüklich bemerkt ist, das surplus nicht darunter verstanden, sondern solches entweder besonders mit baarem Geld berichtiget, oder die unvermögende Straf-debenten zur Abverdienung in das Zuchthaus nach vorgängiger communication mit dem Pflegamt ratione temporis gestellt werden sollen. Stuttgardt, den 2. Mai 1787.

LXXVI.

Gen. R. dd. 10. Apr. 1788.

Den Einkauf ausländischer Schweine auf Credit betreffend.

(Carl) Ungeachtet Wir durch das unterm 16. Nov. 1756. gnädigst erlassene General-Rescript Unsern Herzoglichen Unterthanen, die Erkaufung ausländischer Schweine auf Borg gänzlich und bey unausbleiblicher Strafe verboten haben; So haben Wir doch mißliebig wahrnehmen müssen, daß der Einkauf von ausländischen Schweinen auf Borg an mehrern Orten Unserer Herzoglichen Lande geschehe. Wie

Wir Uns nun, um diesem ordnungswidrigen und schädlichen Handel zu steuren, veranlaßt finden, die in dem obangeführten General-Rescript enthaltene so heilsame Verordnung nach ihrem ganzen Inhalt andurch zu erneuern. Als lassen Wir euch solches mit dem gnädigsten Befehl andurch unverhalten, ihr sollet euren Amts-Untergebenen das Verbot des Einkaufes ausländischer Schweine auf Borg wiederum auf das nachdrüklichste einschärfen, und sie bey sonst zu befahren habender empfindlicher Ahndung ernstlichst dafür verwarnen. Stuttgardt, den 10. April 1788.

LXXVII.

Gen. R. dd. 11. April 1788.

Von den Gefällen des Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg.

(Carl) Es ist zwar in den unter dem 20. und 21. Jun. 1736. auch 11. Jan. 1738. in das Land ergangenen General-Rescripten bereits die gemessenste Vorschrift und Anordnung geschehen, was vor Gefälle zu Unterhaltung des zu Ludwigsburg erbauten- und eingerichteten Zucht- und Arbeitshauses bestimmt, und auf was Art solche eingezogen und besorgt werden sollen.

Billig hätten Wir also erwarten dörfen, daß in Gemäsheit dieser deutlichen Vorschrift alles werde beobachtet und vollzogen werden. Diesem zuwider aber ist Uns aus den Zucht- und Arbeitshaus-Pflegrechnungen mißliebig aufgefallen, daß hauptsächlich durch die Nachläßigkeit mehrerer Unserer Ober- und Staabs-Beamten, einige dieser Gefälle ganz auffer acht gekommen, einige derselben sich von ~~Jahr~~ zu Jahr aus Nachsicht vermindern, und daß besonders auch die gefallene Gelder und Einbringerey-Rechnungen ohnrichtig und nicht zu vorgeschriebener Zeit zu dem Zuchthaus-Pflegamt eingeliefert werden: Wodurch dann erfolgen muß, daß die Unterhaltung der jährlich zunehmenden Anzahl von Züchtlingen, Waisen, Armen und andern elenden Personen, die einen sehr beträchtlichen Aufwand erfordern, immerhin beschwerlicher, und zulezt von den darzu bestimten Einkünften, wenn solche nicht richtig besorgt werden, zu bestreiten ohnmöglich wird.

Wir sehen Uns dahero zu Erhaltung und immer mehrern Emporbringung dieses vor den Staat so höchst nothwendig und gemeinnüzlichen Instituts gnädigst bewogen, folgendes zu mehrerer Beobachtung obbemeldt vorliegender Herzoglicher Verordnungen ernstlichst zu befehlen, und zwar

I.

In Betref der Gefälle.

Daß 1) künftig die den Frucht-Vorräthen des Landes bestimmte Ansäze, welche solche jährlich zu Unserm Herzoglichen Zucht- und Arbeitshaus abzugeben haben, nicht mehr, wie bisher meistentheils zum grossen Nachtheil geschehen, in dem zwischen Martini und Lichtmeß coursirten geringsten oder gar willkührlich angesezten Preis, sondern jeden Jahrs in demjenigen Fruchtpreis, wornach der Brod-tax jedesmal auf den 2. Februar in der Amtsstadt oder demjenigen benachbarten Ort, wornach man sich zu richten pfleget, regulirt gewesen, nach eines jeden Orts oder Amts bisheriger Gewohnheit von den Amtspfleg- Burgermeister- Amts- oder Vorraths-cassen bezahlt, dieser Preis oder respective Erlöß jedesmal längst 8. Tag nach Lichtmeß und anno 1789. solchergestalt erstmals zu Unserer Zucht- und Arbeitshaus-Pfleg in Ludwigsburg gleichbalden gegen Quittung eingeschikt, und von diesen auf den 2. Februar regulirt geweßten Fruchtpreisen die gerichtliche Urkunden der Einbringerey-Rechnung ohnfehlbar beigelegt werden sollen.

2) Ist bishero die verschlossene Büchse meistentheils nur bey Hochzeiten aufgestellt, und nicht einmal hiebey nach dem Innhalt des unterm 21. Jun. 1736. erlassenen gnädigsten Ge-

neral-Rescripts einem jeden Gast ohne Unterschied zu Einlegung einer freywilligen Gabe präsentirt worden.

Da aber bey dieser Verordnung die Absicht dahin gehet, daß diese verschlossene Büchse nicht nur bey diesen Gelegenheiten, sondern wie in mehrern Ober-Aemtern bisher zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen geschehen, auch bey andern öffentlichen Zechen, als den Handwerks-Zusammenkünften, Ein- und Ausschreiben der Meister und Jungen, Zehend-Verleihungen und dergleichen Gelegenheiten aufgestellt, und jedem Anwesenden zu einer freywilligen Einlage anerboten werde; So ist hiermit an Dich den Ober- oder Staabs-Beamten Unser gnädigster Befehl, hierunter das Nöthige zu verfügen, und dabey besorgt zu seyn, daß die Büchse jedesmal sogleich urkundlich eröfnet, und das Erfundene mit einem attestat von den Handwerks- oder andern dabey anwesend gewesten Vorstehern, welches der Einbringerey-Rechnung beyzulegen, dem Einbringer beliefert werden solle.

3) Wollen Wir hiemit, daß künftig über das von neuen Bürgern und Bürgerinnen gefallene, wovon ein Mann Ein Gulden, und eine Weibs-Person Dreisig Kreuzer zu bezahlen, specifique Urkunden der Einbringerey-Rechnung beigelegt, und eben so auch

4) über das von Juden, welche das Gelait lösen, dem Kopf nach mit zwey Kreuzer, zu bezahlende surplus, und wie viel solchergestalt gefallen? summarische, über die von Unsern im Land geduldete Schuz-Juden aber, wovon jeder jährlich zwey Gulden bezahlen solle, specifique Urkunden ausgestellt, und den Einbringerei-Rechnungen beigelegt, von Dir dem Ober- oder Staabs-Beamten aber alle Obsicht getragen werden solle, daß hievon niemal etwas zurükbleiben möge.

5.) Hat es Uns ganz besonders auffallen müssen, wie wenig bishero jährlich von den Jahrmärkten als gefallen, in den Einbringerey-Rechnungen verrechnet worden, da doch nach dem erlassenen gnädigsten General-Rescript jeder Krämer, der einen eigenen Stand aufschlägt, neben dem ordinairen gewöhnlichen Standgeld noch besonders Einen Kreuzer in eine besondere dazu haltende Büchse einlegen, diejenige aber, welche mit feinen Waaren, als Gold, Silber, Seiden, Gewürz, Tuch 2c. handlen, jeder fünf bis zehen Kreuzer bezahlen, mithin dieses Gefäll bey so vielen Jahrmärkten, welche des Jahrs in Unsern Herzoglichen Landen abgehalten werden, wohl Dreymal soviel als bisher eingezogen worden, belaufen sollen, woraus Wir also den Unfleiß der Einbringer und die Nachsicht Unserer Ober- und Staabs-Beamten

mit nicht geringem Mißfallen wahrzunehmen gehabt.

Wir befehlen also hiemit gemessenst, daß künftig im Einzug dieses Gefälls all möglicher Fleiß und Treue angewendet, und zu dessen gewisser Versicherung, von den Markt-Aufsehern oder Standgelds-Einbringern an jedem Jahrmarkt ein Urkund ausgestellt, und der Einbringerey-Rechnung beigelegt werden solle, wie viel davon mit obgemeldten feinen Waaren besezt gewesen? wornach sodann das Gefallene erwogen, und das etwa zu wenig Erfundene dem Einbringer wegen seinem Unfleiß von Dir dem Ober- und Staabs-Beamten zum Ersaz auferlegt werden solle. Und wie

6) von den Marktschreiern, Glükshäfen, Spiel- und Scholdertischen, von welchen täglich zehen Kreuzer einzuziehen, deßgleichen

7) von den Schieß-Stätten, wobey so wohl von den Frey- als ordinari-Vortheil-Schiessen, da der ausgesezte Gewinn dem wahren Werth nach anzuschlagen, und hievon von jedem Gulden Drei Kreuzer abgezogen, und in die angeordnete Büchse zu bezahlen, deßgleichen

8) von den öffentlichen Comödien und Schauspielen, wo von den Zuschauern jede Person zwey Kreuzer in die angeordnete Büchse

zu geben, bishero ebenfalls offenbar weit weniger in Verrechnung gekommen, als bey diesen Gelegenheiten hätte fallen können und sollen; So befehlen Wir Dir dem Ober- und Staabs-Beamten hiemit, daß Du nicht allein vor Dich auf dieserlei Gattung von Gefällen und deren richtigen Einzug alle Obsicht tragen, sondern auch dazu Deine Untergebene Schultheissen und Dorfs-Vögte ernstlich anweisen, und dabei die Verfügung treffen sollest, daß über jede Gattung des Gefallenen künftig ein Urkund der Einbringerey-Rechnung beygeleget werde.

9) Solle zwar nach Vorschrift des Herzoglichen General-Rescripts, ein jeder Schild- und Gassenwirth seinem Gast bey Bezahlung der Zeche die anzuordnende Büchse præsentiren, um ein freywilliges Almosen hineinzulegen, solche alle halb Jahr eröfnet, und das Erfundene getreulich geliefert, dabey aber den sämmtlichen Wirthen ernstlich beditten werden, daß denselben nach Befinden ein Ansaz aus ihren eigenen Mitteln, ex officio gemacht werde.

Wie aber dieses Gefäll seit mehrern Jahren vorzüglich durch die Saumsaal und Nachsicht Unserer Ober- und Staabs-Beamten ausserordentlich abgenommen hat, und von vielen Orten nichts, von vielen aber nur etwas weniges oder ein äusserst niedrig gemachter Ansaz verrechnet worden; So finden Wir uns veran

laßt, diese Verordnung dergestalt hiemit zu erneuren, daß diese Büchsen bey allen Schild- und Gassenwirten ohnnachläßig eingeführt, die Keller, wann solche nach der Ordnung zu der Dienstbuldigung dem Ober- und Staabs-Amt vorgeführet, hierauf specialiter mit verpflichtet, die Büchsen aber alle halb Jahr urkundlich eröfnet, und das Gefallene ohnmangelhaft geliefert werde. Wobey sodann ein jeder Schildwirth zum ohnfehlbaren Ersaz des jährlich unter Ein Gulden, und ein jeder Gassenwirth des jährlich unter Fünfzehn Kreuzer Erfundenen ex officio ohnnachläßig anzuhalten ist. Gleichwolen aber wollen Wir geschehen lassen, den Schild- und Gassenwirthen, wenn ihnen die Führung dieser Büchsen um ihrer bessern Losung oder anderer Umstände willen zu beschwerlich fiele, das Getheilte zu geben, sich entweder dieser gnädigsten Verordnung zu fügen, oder statt der Haltung und præsentirung der Büchsen jährlich, und zwar der Schildwirth Ein Gulden, und die Gassenwirthe Fünfzehen Kreuzer zu bezahlen; wie dann in einem wie dem andern Fall von jedem Ort ein specifiques und pflichtmäßiges Urkund von den darinn befindlichen Schild- und Gassenwirthen der Einbringerey-Rechnung alljährlich beigelegt werden solle, um dadurch von der Richtigkeit des Gefallenen mehrers überzeugt zu werden, und in einem Anstands- oder Verweigerungs-Fall die nöthige Verfügung treffen zu können.

10) Ist es nach dem Innhalt der Zucht-haus-Pfleg-Rechnungen offenbar, daß die in dem schon oft gemeldten General-Rescript bestimmte Abgabe von den auf dem Land vorgehenden Dienst- und Aemter-Ersezungen nicht gehörig eingezogen wird, indeme in allen Städten und Dörfern jeder Burgermeister, Schultheiß, Dorfsvogt, Anwald, Waldmeister, Vorraths Pfleger, Salzverwalter, Mühlverwalter, Holz- und Floz-Verwalter, Bauverwalter und inspector, Hospital-Pfleger, Heiligen-Pfleger, Gerichtsverwandte, Rathsverwandte, Ausschußverwandte, Handwerks-Obmann, Handwerks-Zunft-Laden-Schau- und Beisiz-Meister, Accoucheur, Chirurgus juratus, Stadt-Zinkenist, Organist, Umgelder, Acciser, Zoller, Schulmeister und jeder andere commun-Diener, mit alleinigem Ausschluß der Hirten, Schüzen, Todtengräber, Nachtwächter und andern dergleichen geringern commun-Diener, weniger nicht als Fünfzehen Kreuzer bezahlen solle.

Um nun vor die Zukunft dißfalls gesichert zu seyn, daß nichts mehr zurükbleiben möge, befehlen Wir hiemit so gnädigst als ernstlichst, daß nicht nur von all obbemeldten und andern nicht benannten commun-Dienern wenigst die bestimmte Gebühr bezalt und eingezogen, sondern auch von allen in den Städt und Dörfern jährlich und zwischen der Zeit vorgehenden Dienst

und Aemter-Ersezungen jedesmal die protocolls-extracte, oder wenigst eine pflichtmäsig beurkundete Verzeichnuß daraus über die angenommene Commun-Diener der Einbringerei-Rechnung ohnfehlbar beigelegt werden solle.

11) Da von vielen Städt- und Aemtern von den offentlichen Kegelplätzen, wo von jedem Kegelspiel täglich, wann gespielt wird, in den Städten zehen Kreuzer, in den Dörfern aber fünf Kreuzer eingezogen werden sollen, bisher ebenfalls nichts eingezogen und verrechnet worden; So befehlen Wir hiemit, daß künftig auch auf diesen Einzug mehr und aller Fleiß angewendet, und die Einbringerei-Rechnung von jedem Ort mit einem Urkund über das Gefallene ebenmäßig belegt werde. Und da Wir

12) alle Ursache haben, von dem richtigen Einzug und Verrechnung der bey vorgehenden gerichtlichen Erkanntnüssen über die contracte, Käufe, Täusche ꝛc. von jedem Hundert Gulden zu bezahlen schuldigen zehen Kreuzer künftig vollkommen überzeugt zu werden; so ist hierüber von jeden Orts Gerichts-actuario, Amtshalber also ohne weitere Belohnung ein specifiques pflichtmäßiges Register zu führen, solches in fine zu beurkunden, und diese Register der Einbringerei-Rechnung beizulegen.

13.) Haben Wir auch wahrzunehmen gehabt, daß von den Bad- und Sauerbronnen-

Gästen, welchen die Wirthe bey Bezahlung der Zeche ebenfalls die Büchse zu Einlegung einer freiwilligen Gabe mit Bescheidenheit anerbieten sollen, so wenig gefallen, daß dißfalls die widrigste Vermuthung gegen die Wirthe entstehen müssen. Wir befehlen also hiemit, daß künftig in jedem Bad statt der Büchse ein Zettel von einigen Bogen mit der oben aufgesezten Aufschrift:

Freywillige Beiträge

zu dem Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg:

Von den Bad- und Sauerbronnen-Gästen zu N. N.

jedem Gast præsentirt, derselbe zu eigenhändiger Einsezung seines Namens und der Summe des freiwilligen Beitrags ersucht, und diese Zettel alsdann in originali der Einbringerei-Rechnung beigelegt werden sollen.

14) In Ansehung des surplus von den Strafen puncto sexti, wollen Wir Dich den Ober- und Staabs-Beamten hiemit lediglich auf das erst vor einem Jahr von Unserer Herzogl. Regierung erlassene Circular-Rescript verweisen, Dich aber dabei nachdrüklich erinnern, daß Du künftig die surplus-Gelder vordersamst von den gestraften Personen so viel möglich einziehen, und nicht mehr so viele, als

bisher von den meisten geschehen, in Ausstand erwachsen, und durch die Länge der Zeit in Abgang kommen lassen solleſt, widrigenfalls Wir Uns sowohl wegen der Ausstände als den verlornen Posten, an Dich den Ober- und Staabs-Beamten selbst halten werden.

15) Wollen Wir auch dasjenige hier wiederholter erinnern, was in dem Herzoglichen General-Rescript vom 11. Jan. 1738. und dessen 6ten Punkten den Stadt- und Amtsschreibern auch deren substituten bey Aufrichtung testamentlicher disposition und anderu dergleichen Geschäften, zum Besten des Herzoglichen Zucht- und Arbeitshauses zu beoachten, aufgetragen ist.

Belangend nun

II.

Die Einbringer selbsten, die Einlieferung der Gelder, die Rechnungsführung, deren Stellung, und die Belohnung der Einbringer,

so wollen Wir hiemit weiter gnädigst verordnet haben, daß

1) es zwar bey den bisher bestellten Ober- und Unter-Einbringern noch ferner sein Verbleiben haben, bey dem Abgang derselben aber in der Wiederbesezung in den Städt und Dörfern, vorzüglich auf die Ober- und Unter-Accifer, weil solche den grösten Theil der Gefälle

gelegenheitlich des Accis-Einzugs also am leichtesten und sichersten besorgen können, und die Verfassung der in dem General-Rescript hierzu anempfohlenen Ober-Umgelder sich mittlerweile geändert, Rüksicht genommen, solche magistratisch bestellt, und auf vor- und nachstehende Punkten, so weit solche die Ober- und Unter-Einbringer angehen, gerichtlich beeidiget, sodann aber

2) denselben insbesondere nachdrüklich aufgegeben werden solle, daß die Unter-Einbringer die sammtlich eingezogene Gelder alle quartal gelegenheitlich der Accis-Gelds-Lieferungen oder anderer Verrichtungen, also ohnentgeldlich, dem Ober-Einbringer, lezterer aber solche ebenfalls alle quartal (mit alleinigem Ausschluß des Erlöses aus den Vorraths-Früchten, welcher gleich acht Tag nach Lichtmeß besonder einzuschiken ist) gegen Quittung zu Unserm Zucht- und Arbeitshaus-Pflegamt in Ludwigsburg ganz ohnfehlbar einschiken sollen.

3) Ist künftig die Ober-Einbringerey-Rechnung nach dem hier beygelegten formular *) zu stellen, solche jedesmal auf den 1. April abzuschliessen, und dann gleichbalden ohne mindesten Zeitverlust in duplo mit Beischluß des rapiats und aller Einnahms- und übrigen Urkunden zu Unserer Herzoglichen Zucht- und Arbeits-

*) Das hier gedachte Formular wird, da es in jeder Registratur vorhanden ist, weggelassen.

haus-Pfleg in Ludwigsburg ohnfehlbar einzuschiken, oder zu gewärtigen, daß diejenige, welche längst 14. Tag nach dem 1. Apr. nicht eingeschikt seyn wird, Unser Cammerrath und Pfleger, nach der ihm wiederholt ertheilten geschärften Anweisung gleichbalden durch eigene Botten auf des Schuldhaften Kosten abholen lasse. Und wie

4) künftig sowohl der Ober-Einbringer rapiate als alle übrige Einnahms- und andere Urkunden demjenigen Rechnungs-exemplar, welches bey Unserer Zucht- und Arbeitshaus-Pfleg verbleibet, in originali beigelegt, und darinn in der nach den rubriquen vorkommenden Ordnung allegirt werden, auch dabey verbleiben sollen, und nur das von dem Cammerrath und Pfleger zu unterschreibende zweyte Rechnungs-exemplar zur Verwahrung bey eines jeden Stadt- und Amts-Registratur zurükgegeben wird; so ist auch nicht mehr nöthig, daß durch Burgermeister und ein paar Richter diese Urkunden mit der Rechnung besonders conferirt werden, sondern genug, wann künftig in fine der Rechnung durch Dich den Ober- oder Staabs-Beamten, Burgermeister und zwey Richter Amts halber also ohne weitere Belohnung eigenhändig beurkundet wird, daß die sammtlich beygelegte Urkunden ohnverdächtig, auch unter keiner rubrique oder auf andere Art etwas weiter, als in die Rechnung gebracht worden, gefallen seye.

5) Wissen Wir keineswegs zu gestatten, daß die Einbringer, wie von einigen bisher geschehen, auch die Einzugs-Gebühr von dem Erlös aus den Vorraths-Früchten, von legaten und Stiftungen, welche ihnen grösstentheils zumal geliefert werden, und also die Einbringer damit nicht so viel Mühe als den andern Gefällen haben, sich zueignen, sondern befehlen, daß den Einbringern vor diesen Gefäll-Einzug nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr mit Ein Kreuzer Drey Heller von jedem Gulden passire. Wohingegen

6) Wir noch ferner gnädigst erlauben, daß von all übrigen bestimmten Gefällen, welche baar eingezogen und geliefert werden, von jedem Gulden wie bisher Drey Kreuzer, wovon der Ober-Einbringer die eine und der Unter-Einbringer die andere Hälfte zu gaudiren haben solle, an Einzugs-Gebühr erhoben und verrechnet, auch

7) von der Rechnung zu stellen und auszufertigen, obgleich solches nach dem gnädigsten General-Rescript vom 11. Jan. 1738. auch umsonst geschehen und unter der Einzugs-Gebühr mit begriffen seyn solle, dem Blatt nach Vier Kreuzer, von deren Abschrift vom Blatt Drei Kreuzer, jedoch ohne weiteres Taggeld angerechnet werden möge; Wobey Wir aber wollen, daß die Rechnungen nach dem beygelegten formular, unter Vermeidung aller Weitläuf-

äuftigkeit gestellt, und darinn besonders die unnöthige specification des surplus-Ausstands, welcher in der Ober = oder Staabs = Amtlichen surplus-consignation specifice eingebracht, und diese umsonst gefertigt werden solle, vermieden, und solcher nur summarisch verrechnet werde;

8) Ohngeachtet auch nach dem oben erwähnten gnädigsten General-Rescript vom 11. Jan. 1738. vor Schreib = Materialien und Spanisch Wachs, als unter der Einzugs = Gebühr mit begriffen nicht verrechnet werden solle; So mögen gleichwohl die Ober=Einbringer sub hoc titulo jeder jährlich Sechs Kreuzer beziehen, und in Rechnungs = Ausgab bringen, wie denn auch ferners

9) den Botten von Belieferung der Gelder statt der vorhin ohne Unterschied geordneten 6. Kreuzer von jedem baar liefernden 100. Gulden eben so viel als von andern herrschaftlichen Geldern dem Hundert nach passirlich und urkundlich bezalt und verrechnet werden solle.

Wie nun nicht nur allein Uns nach Unserer bekannten unermüdeten Landesväterlichen Vorsorge, sondern auch einem jeden vor das Wohl und Beste des Vaterlandes treu gesinnten Diener und Unterthanen nach seinen Pflichten und Obliegenheit äusserst daran gelegen seyn muß, daß zu der so allgemein heilsamen Ab-

ficht sammtliche Unsere vorstehende ausdruckentliche gnädigste Verordnungen und Vorschriften in genaueste Erfüllung gebracht werden; So befehlen Wir Dir dem Ober- und Staabs-Beamten hiemit noch weiter gnädigst, daß Du Dich nicht allein vor Deine Person pünktlich hienach achten, sondern auch Deinen untergebenen Magistraten, Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern, Schultheissen, Dorfsvögten und vorzüglich den Ober- und Unter-Einbringern dieser Gefälle, diese Unsere gnädigste Verordnung gleichbalden behörig bekannt machen, dieselbe zu deren sträklicher Befolgung ernstlich anweisen und hierüber bey sonst zu gewarten habender höchsten Herzoglichen Ungnade und schwerer Verantwortung beständig sorgfältige Obsicht tragen sollest. Hohenheim, den 11. April 1788.

LXXVIII.

Circ. R. dd. 22ten Mai 1788.

Erläuterung des Circ. Rescr. vom 3. März 1787.*) den Accis und das Taggeld der Juden betreffend.

(Carl) Wir haben euch bereits durch einCirc. Rescript dd. 3. März 1787. in mehrerem zu erkennen gegeben, wie es in Ansehung der Accis-Ansäze und Einziehung des Taggelds von den Juden, bey ihrem auf öffentlichen Jahr-

*) S. oben S. 334. folg.

märkten treibenden Handel gehalten werden solle. Nun wollen Wir es zwar in der Hauptsache bey dieser gemachten Verordnung bewenden lassen, wegen der Freudenthaler mit Vieh handelnden Juden aber, welche keine Steuer zur Landschaft geben, die Erläuterung dahin ertheilt haben, daß diese von ihrem treibenden Viehhandel den Accis nach dem 13. und 14. Punkten der Accis-instruction zu bezahlen schuldig, hingegen als Schuzjuden, da sie ein Schuzgeld zu entrichten haben, von Bezahlung des Taggeldes befreyet, auch von ihrem übrigen mit Waaren treibenden Handel alleinig den innländischen Accis abzutragen gehalten seyn sollen. Stuttgart, den 22. Mai 1738.

LXXIX.

Gen. R. dd. 2. Jun. 1788.

Von den Pflegrechnungen, Zubringens-Inventarien, und Eventual-Abtheilungen.

(Carl) Immer ist Unsre landesväterliche Vorsorge dahin gerichtet, die wahre Wohlfahrt Unsrer lieben und getreuen Unterthanen im Allgemeinen zu befestigen und aufrecht zu erhalten. Aber in einem noch vorzüglichern Grad wenden Wir Unsre eben so unermüdete Aufmerksamkeit auf die Besorgung der Wittwen und Waisen, um dadurch Unsern Regenten-Pflichten und zugleich auch Unsrer eignen Nei-

gung, den Verlassenen Unsre hülfreiche Hände zu bieten, und ihr Schikſal zu erleichtern, eine vollkommene Genüge zu leiſten.

In dieſer Rükſicht haben Wir nicht nur verſchiedene in das Pupillen-Weſen einſchlagende Verordnungen von Zeit zu Zeit gemacht, ſondern auch Unſerm Herzoglichen Tutelarrath die Oberaufſicht über die Vormundſchaften in dem ganzen Herzogthum gnädigſt übertragen, und beſonders durch das unterm 26 Jun. 1776. erlaſſene General-Rescript eine Vorſchrift gegeben, wie die jährlich einzuſchikende Pflegſchafts-Tabellen eingerichtet werden ſollen.

Wir finden aber nichts deſtoweniger, daß noch mancherley Mißbräuche und Gebrechen ſich hier und da zeigen, welche von Euch, den Beamten und obrigkeitlichen Perſonen, aus eigener Bewegniß hätten abgeſtellt werden können und ſollen, wann ein gleicher Eifer, für das Beſte der Wittwen und Waiſen zu ſorgen, beobachtet worden wäre.

Wir ſehen Uns alſo veranlaßt, einige derſelben nahmhaft zu machen, und neben ernſtlicher Einſchärfung der ältern Geſeze folgende gnädigſte Verordnungen ergehen zu laſſen.

I.) Haben Wir mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß das Vermögen der Pflegbefohlenen und beſonders der verſchollenen Perſonen zwar in die Rechnungen einkommt, und

durch die Prob und Abhör auf dem Papier als richtig angegeben wird, wenn man aber der Sache näher auf den Grund sieht, entweder nicht hinlänglich versichert worden ist, oder in blossen Ausstands-Posten besteht, auf deren Einziehung und Wieder-Anlegung wenige Rüksicht genommen, und vielmehr es dabey beruhend gelassen wird, daß der Vormund und Pfleger keinen Rest sezt, mit den jährlich sich vergrößernden Ausständen liquidirt, und weder dieser noch die Obrigkeit sich darum bekümmert, ob die Zinnse aus den capitalien, rükständigen Kaufschillings-Geldern, in Bestand hingeliehenen Gütern ꝛc. pünktlich eingezogen oder zum Schaden der Pfleglinge mehrere Jahre angeborgt werden?

Diesem Uebelstand nun durch zwekdienliche Mittel vorzubeugen, wollen Wir hierdurch gnädigst verordnet haben, daß jeder Pfleger und Vormunder den Bedacht nehme, entweder durch eigenes Erinnern bey den Schuldnern oder durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe die jährliche Zinnse und Gefälle würklich einzuziehen, und wenn mit Entrichtung derselben zurükgehalten wird, ein sicheres Verzeichniß aller Ausstände an Zinnsen und Gefällen fertige, solches Verzeichniß zwischen Michaelis und Martini Euch den Ober- und Staabs-Beamten oder dem Schultheisen mit dem Ansuchen um verhängende execution gegen die saumselige Schuldner zustelle, und

dasselbige sofort zu seiner eigenen Sicherheit und zum Beweis seines Fleisses der Rechnung beylege.

Ihr die Ober- und Staabs-Beamte, und auch die Euch untergebene Amtleute und Schultheisen aber habt den sorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß nach erhaltenen Ausstandsconsignationen die nachläßige Schuldner zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten sträklich angehalten werden.

Und, damit Wir von der Wirksamkeit dieser Unserer gnädigsten Verordnung übe zeugt werden: So sollet Ihr die Einleitung machen, daß in der jährlich einzuschikenden Pflegschafts-Tabelle bey jeglicher Vormundschaft ein weiteres Feld gemacht, und in demselben summarisch und pflichtmäßig bemerkt werde, wie viel an Zinnsen aus capitalien, aus Güterkaufschillingen und Bestand-contracten ꝛc. als rukständig überhaupt unter der angegebenen Vermögens-Summe begriffen seye? um benöthigten Falls nach Beschaffenheit der Umstände eine weitere special-Untersuchung, wer an dem Aufschwellen der Ausstände Schuld trage, anstellen lassen, und die weitere Vorkehrungen machen lassen zu können.

II.) Ist Unsre landesväterliche gnädigste Absicht, die auf die Abhören der Pflegrechnungen gehende Kosten einzuschränken, noch zur

Zeit so wenig erreicht worden, daß einige von den Beamten vielmehr Anlaß genommen haben, solche durch absonderliche Aufrechnungen der Reisekosten für sich und die postillons, oder durch Vervielfältigung der Reisen nach Hause, wenn sie bey haltendem Vogt-Ruggericht, oder in andern commun-Angelegenheiten sich in den Amts Orten befunden haben, zu vergrössern, und in Ansehung der angerechneten Zeit-Versaumniß die Schranken zu überschreiten.

Wir geben Euch daher so gnädigst als ernstlichst auf, allen hierunter entstehenden und den Pflegschaften nachtheiligen Mißbrauch, wo solcher eingeschlichen seyn sollte, sogleich abzustellen, auch weder Euch dißfalls etwas zu Schulden kommen zu lassen, noch andern etwas ungebührliches zu gestatten, hingegen Euch zu befleissigen, daß die Pflegrechnungs-Abhören, wie es bereits schon in Ansehung der Heiligen- und Armenkasten-Rechnungen verordnet ist, bey Gelegenheit der Vogt-Ruggerichte und der commun-Rechnungs Abhören um deßwillen vorgenommen werden, damit besondere Reiß-Kosten vermieden bleiben.

In diesem Betracht wollen Wir gnädigst verordnet haben, daß in dem Fall, wenn zu dem Vogt-Ruggericht, oder der commun-Rechnungs-Abhör nur ein oder mehrere Tage erforderlich wären, so, daß allein zu diesem Geschäft eine besondere Hin- und Herreise ange-

rechnet werden müßte, in dieser nehmlichen Zwischenzeit aber die Heiligen- und Pflegschaftliche Rechnungen mit abgehört werden könnten, die commun diese Kosten der Hin- und Herreise allein zu übernehmen habe; wofern hingegen die Abhör der Heiligen- und Pflegrechnungen durch eine nothwendige Heimreise unterbrochen, und hierdurch ein nochmaliger Reise-Aufwand, um die Geschäfte zu vollenden, veranlaßt werden müßte, sodann die pia corpora und Pflegschaften nach dem Verhältniß der mit jeglicher Abhör wahrhaft zugebrachten Zeit mit in die concurrenz gezogen werden sollen. Damit aber durch das öftere Hinreisen in die Amtsorte und durch das Zurükreisen in die Amtsstadt die Geschäfte weniger aufgehalten, und zugleich die Unkosten verringert werden möchten; So habt Ihr den sorgfältigen Bedacht dahin zu nehmen, daß Ihr, so viel als immer thunlich, dergleichen Arbeiten, ohne auf jeglichen Sonn- oder Feyertag heimzureisen, ununterbrochen fortsezt, vorzüglich in dem Fall, wenn zu Vollendung des angefangenen Geschäfts nur noch 1. 2. oder höchstens 3. in die folgende Woche hineinfallende Tage erforderlich sind, in dem Amtsort verbleibt, und, anstatt des Reißkostens, die Sonntags-Zehrung denjenigen commun- Heiligen- oder Pflegschafts-Kassen pro rata aufrechnet, um deren willen Ihr daselbst anwesend geblieben seyd; wofern aber das Geschäft sich noch weiter in die folgende Woche hineinziehen möchte, und Ihr

wegen dringender Amtlicher Geschäfte nach Hause zu reisen genöthigt seyd; So wollen Wir zwar eine solche Heimreise, und die Anrechnung der Reißkosten gnädigst gestattet, Euch aber zugleich aufgegeben haben, daß Ihr in jedem solchen Fall in dem Kostens-Zettel die wahre Veranlassungs Ursache zu dieser Heimreise pflichtmäßig bemerken sollet.

III.) Und um allen Unrichtigkeiten noch sicherer vorzubeugen, verordnen Wir hierdurch alles Ernstes, daß wegen diesen Rechnungs-Abhören jedesmalen nur ein einiger Hauptkostens-Zettel über samtliche Rechnungen zu dem Burgermeister-Amt gefertigt, und darinnen pflichtmäßig angezeigt und von den Abhör-Richtern beurkundet werden solle:

a) Welche commun- oder Heiligen- oder Armenkastens- oder Pflegschafts-Rechnungen namentlich abgehört worden?

b) Wie viele und welche Tage je insbesondere mit der einen oder der andern Rechnung versäumt worden?

c) Wie hoch sich der ganze Rechnungs-Abhör-Kosten für den Beamten oder Rechnungs-probator, für den Stadtschreiber oder dessen substituten, und für die Urkunds-Personen an Reiß- und andern Posten belaufen?

d) Was davon dem Burgermeister-Amt, piis corporibus und jeder Pflegschaft sowohl an Reise- und Zehrungs- als auch übrigen passirlichen Kosten pro rata zugeschieden worden seye?

Sofort sind dergleichen Rechnungs-Abhör-Kosten von dem Burgermeister Amt zu bezahlen, und dorten in ausgäbliche Verrechnung zu bringen.

Die pia corpora und Pfleg-Kassen hingegen haben diejenige ratas hinwiederum dem Burgermeister-Amt zu ersezen, welche ihnen vermög der Haupt-Berechnung zugetheilt worden.

Diese ratas hat sodann der Burgermeister des Orts in Einnahm zu nehmen, und den Heiligen Pflegern und Vormündern summarische Bescheinigungen darüber auszustellen, damit bey den folgenden Rechnungs-Proben und Abhören die Quittungen beederseits mit den Rechnungen conferirt werden können.

Gleichwie aber ohnehin über das commun-Rechnungswesen eine jährliche relation zu Unserer Herzoglichen Landrechnungs-deputation eingeschikt werden muß; Also sollen auch derselbigen in Zukunft der auf vorgedachte Art gefertigte Abhör-Kostens-Zettel über sämtliche Rechnungen in originali beigefügt, darinnen der Blatt-Gehalt von jeder Rechnung ange-

zeigt, und zu desto gründlicherer und schleunigerer Prüfung unter Beylegung der original-defect-protocollen an erstgedachte deputation übersendet werden, um dadurch auf einen Grund zu kommen, in welchen Fällen zu viel oder zu wenig geschehen seyn möchte?

IV.) Je genauer Wir nun auf die den Pflegschaften aufbürdende Kosten das Augenmerk richten zu lassen gnädigst gemeynt sind, desto mehr finden Wir Uns auch bewogen, auf der andern Seite die Pflegrechnungs-Prob-Kosten, welche auf jeglichen sextern 10. kr. bisher betragen haben, in der gewissen Zuversicht huldreichst abzuändern, daß dargegen andere verdekte Unkostens-Anrechnungen unterbleiben werden.

Solchemnach wollen Wir hinkünftig in Ansehung des probations-Verdiensts für jeden Rechnungs-sextern 15. kr. passiren lassen, dabey aber soll von den Beilagen, als rapiaten, Theilzetteln, Verkaufs-protocollen ꝛc., wobey zuvor manche Ungebühr vorgegangen seyn mag, nichts mehr in Anrechnung gebracht, und auf den Uebertretungs-Fall eine nachdrükliche Strafe ohne Ansehen der Person vorgenommen werden.

V.) Haben Wir ungern wahrgenommen, daß die jährlich einzuschickende Pflegschafts-Tabellen in den Stadt- und Amtsschreibereien

unter Oberamtlicher Nachsicht mit einer so unnöthigen Weitläufigkeit ausgefertigt werden, daß Wir auch hierunter Unser höchstes Mißfallen zu bezeugen Ursache haben, und hierdurch nachdrüklichst zu befehlen Uns bewogen finden, daß jene Tabellen nicht mehr so weitläufig, sondern enger zusammen gezogen, und nichts destoweniger deutlich und durch eine gute Handschrift gefertigt, sofort von Euch, den Ober- und Staabs-Beamten in dem darzu erstattenden Beybericht die Bemerkung, was deren Ausfertigung in duplo gekostet habe, angehängt, vorzüglich aber dafür gesorgt werden solle, daß der Innhalt der Tabellen und die Angaben der gestellten, probirten und abgehörten Rechnungen um so zuverläßiger mit der wahren Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände übereinstimmen möge, je fester Wir entschlossen sind, in einem oder in dem andern Stadt und Amt eine Probe und Untersuchung vornehmen zu lassen, ob, und in wie ferne das Pflegrechnungswesen angezeigtermassen beschaffen seye?

(VI) Da die Unterlassung der Beibringens-inventarien, und die Verabsäumung der eventual- und real-Abtheilungen gemeiniglich in der Folge auf die hinterlassende Wittwen und Waisen den schädlichsten Einfluß hat; So verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß, was die eurem Amtsstaab unterworfene Personen anbelangt, Unsere dißfalls in der Mitte liegende

Geseze und Vorschriften genau beobachtet, in den Fällen aber, wo je eine Ausnahme von der Regel statt finden möchte, die interessenten zu Einholung einer besondern dispensation bei Unserer Herzoglichen Regierung angewiesen, und, wenn auch diese ausgewirkt worden ist, dafür Sorge getragen werden solle, daß nichts desto weniger ein solches Geschäft privatim zu Stande gebracht, und ein exemplar des inventarii und der Theilung bey dem Waisen- oder ordentlichen Stadt- oder Dorf-Gericht hinterlegt werde.

Was hingegen die vom Adel, die honoratiores bürgerlichen Stands, euch selbsten, die Geistliche in Städten und Dörfern, Unsere übrige Beamte und mit characteurs bekleidete Personen anbelangt, welche zwischen Unserm Herzoglichen tutelar-Rath und den ordentlichen Waisen-Gerichten in Ansehung des fori die Auswahl haben; So ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl:

a) Daß in Zukunft deren Zubringens inventaria in den drei ersten Monathen nach vollzogener erster oder zweiter Ehe entweder offentlich durch Unsern Herzoglichen tutelar-Rath, oder, zu Erspahrung der Kosten, durch das Theil- und Waisenrichter-Amt des Orts ihres Aufenthalts, oder doch wenigstens privatim unter Beurkundung und Unterschrift der Eheleute,

ihrer Eltern und Pfleger errichtet, und ein exemplar davon entweder zu Unserm Herzoglichen tutelar-Rath eingeschikt- oder dem Waisen-Gericht zur Aufbewahrung übergeben werden, im Unterlassungsfall aber von Euch, den Ober- und Staabs-Beamten, bei Unserm Herzoglichen tutelar-Rath die unterthänigste Anzeige geschehen solle.

b) Daß, ob Wir es schon wegen der obsignation bey dem Innhalt des unterm 11. Sept. 1730. *) erlassenen General-Rescripts bewenden lassen, doch die dorten gemachte Verordnung in Ansehung der eventual- und real-Abtheilungen dahin verstanden und ausgedehnt werden solle, daß entweder bey Vornahm der obsignation, oder in den nächsten Tagen hernach, die Erben der Verstorbenen und Eurer civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesenen Personen, sogleich zum protocoll vernommen werden, ob sie bey dem ihnen zustehenden Wahlrecht das eventual- oder real-Theilungs-Geschäft entweder durch Unsern Herzoglichen tutelar-Rath, oder durch das gewöhnliche Waisen-Gericht des Orts vornehmen lassen wollen? um in einem, wie in dem andern Fall deren Erklärung unverweilt berichtlich anzeigen zu können.

*) Hochstetter Th. 1. S. 68.

c) Daß auch bey diesen Personen dergleichen Geschäfte nicht verzögert, und wenn je bey Unserer Herzoglichen Regierung dispensation in Zeiten nachgesucht und ertheilt worden wäre, nichts destoweniger die privatim vorgenommene eventual- und real-Theilung entweder zu Unserm Herzoglichen tutelar-Rath eingeschikt, oder dem ordentlichen Waisen-Gericht zur solennisirung jedesmalen vorgelegt werden solle.

VII.) In so fern Wir aber nicht geschehen lassen wollen, daß nur die künftig in die Ehe tretende oder die Erben der- in der Folge erst absterbenden honoratiorum zu der Gebühr angehalten, diejenige hingegen, welche ihre Schuldigkeit bisher verabsäumt haben, ihrem eigenen Willen überlassen werden, sondern Uns vielmehr daran gelegen seyn muß, zuverläßig zu wissen, was für Beibringens- inventarien, eventual- und real-Abtheilungen berichtigt oder noch zu berichtigen seyen; in so ferne geben Wir Euch den Ober- und Staabs-Beamten und Gerichten gnädigst auf, in einem Zeitraum von 2 Monathen von all denjenigen honoratioribus, Geist- und weltlichen Stands, in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt- und Amt, welche Eurem Staab und der gerichtlichen civil-Obrigkeit sonsten unmittelbar nicht unterworfen sind, und welche in Ansehung der inventuren, Theilungen und Vormundschaften

zwischen Unserm Herzoglichen tutelar Rath und dem Waisen-Gericht des Orts ihres Aufenthalts das jus electionis geniessen, folglich mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die als militair-Personen, oder universitäts-Verwandte, oder als Hof- und Canzley-Angehörige in Stuttgart ihr eigenes angewiesenes forum haben, eine consiguation begreifen zu lassen, seiner Zeit zu Unserm Herzoglichen tutelar-Rath einzuschiken, und nach zuvor geschehener Vernehmung und Erkundigung aller Umstände sowohl von Euren eigenen Personen und Familien, als auch von andern zuverläßig anzumerken:

1.) Ob ihre Beibringens-inventaria und die bey dem Adel übliche Ehepacten entweder privatim, oder öffentlich, in der Richtigkeit stehen?

2.) Ob bei ihnen eine eventual- oder eine real-Abtheilung statt gefunden habe, oder noch statt finde?

3.) Ob eine solche eventual- oder real-Abtheilung öffentlich oder privatim geschehen?

4.) Ob das öffentliche Geschäft von Unserm Herzoglichen tutelar-Rath, oder von einem Waisengericht, und von welchem, behandelt worden seye?

5.) Ob

5.) Ob dergleichen privatim vorgenommene Geschäfte entweder in originalibus, oder in beglaubten Abschriften entweder bey Unserm Herzoglichen tutelar-Rath, oder bey einem Waisen- Stadt- und Dorfs-Gericht, und bey welchem, hinterlegt seyen?

6.) Ob, und wer wegen des einen oder des andern ähnlichen Geschäfts gnädigste dispensation erweislich ausgewirkt habe?

7.) Im Fall dieses oder jenes bisher unterlassen worden, wie und auf was Art jeglicher das Verabsäumte annoch in Zeiten nachzuholen und ergänzen zu lassen gemeint seye?

Ueberhaupt aber geben Wir Euch gnädigst zu erkennen, daß, da Ihr und die übrige obrigkeitliche Personen durch sorgfältige und gewissenhafte Berathung der Wittwen und Waisen auf der einen Seite vorzügliche Gelegenheit findet, den Pflichten, die Euch Euer eigenes Gewissen auflegget, ein Genüge zu leisten, Euch auch Unsrer Herzoglichen Gnade und Zufriedenheit würdig zu machen; Wir im Gegentheil, und wenn das Wohl derselbigen vernachläßigt, oder dergleichen verlassene Personen in Schaden gesezt werden sollten, die Uebertretungen Unsrer Landesherrlichen Verordnungen mit empfindlichen Strafen zu ahnden wissen werden, und daß

also Ihr alle Sorgfalt anwenden sollt, Unsrer gnädigsten Willens-Meynung eine Genüge zu leisten. Hohenheim, den 2. Jun. 1738.

LXXX.

Circ. R. dd. 13. Nov. 1788.

Was bei den Testamenten unbekannter Personen zu beobachten.

(Carl) Da es öfters zu geschehen pflegt, daß soldherley Personen die Verfertigung eines Testaments oder lezten Willens verlangen, welche sowohl dem Verfasser desselben, als auch den dabey gebrauchenden Zeugen, ihrer Personen und andern Umständen nach gänzlich unbekannt und in andern Oberämtern seßhaft sind, hiedurch aber gar leichtlich allerley Betrügereien vorgehen können, welche möglichst zu verhindern, Uns nach Unsrer Landesväterlichen Sorgfalt äusserst angelegen ist; Als wollen Wir Unsere liebe und getreue Unterthanen, besonders aber diejenige derselben, welche sich mit Verfertigung der Testamente beschäftigen, andurch ernstlich erinnert haben, in solchen Fällen, wenn ganz unbekannte Personen testiren zu wollen angeben, alle mögliche Sorgfalt zu gebrauchen, und dergleichen fremden testatoribus, welche weder dem Verfasser des Testaments, noch einigen von den Zeugen, ihrer Person und andern

Umständen nach etwas näher bekannt seyn werden, hierüber nicht leichtlich zu Willen zu seyn. Hohenheim, den 13. Nov. 1788.

LXXXI.

Circ. R. dd. 20. Jun. 1789.

Die erhaltene venia ætatis ad effectum nubendi erstrekt sich nicht auf die Vermögens-Verwaltung.

(Carl) Wir haben zerschiedentlich wahrnehmen müssen, daß Unsere den minorennen gnädigst ertheilte venia ætatis ad effectum nubendi von einigen Unserer Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten bisher dahin verstanden und ausgedehnt worden, als ob solche auch den pflegschaftlichen nexum, in welchem dergleichen minorennen in Ansehung ihres besizenden Vermögens gestanden, aufhebe, und ihnen dieses nach erhaltener Erlaubnis zu heurathen, ohne nöthig habende besondere Landesherrliche dispensation zur Selbstverwaltung überlassen werden könne.

Da aber die venia ætatis ad effectum nubendi auf die Selbstverwaltung des Vermögens keinen Bezug hat, und diese eben so wenig in sich begreift, als wenig im Gegensaz die einem Minderjährigen ertheilte venia ætatis ad

effectum propriæ bonorum administrationis denselben ohne besondere dispensation in minorennitate sich zu verheurathen legitimiren kann: so wollen Wir unter Wiederholung des General-Rescripts vom 5ten Jul. 1732.*) gnädigst hiemit verordnet haben, daß die minderjährige Pfleglinge, wenn sie auch mit Unserer gnädigsten Erlaubniß in Ehestand treten, jedannoch vor Erreichung des 25ten Jahrs von der Pflegschaft von Ober- und Staabs-Amts wegen nicht entlassen, sondern wenn sie bei ihrer Verheurathung ihr in Pflegschaft stehendes Vermögen an sich zu ziehen und selbst zu verwalten gemeint wären, dißfalls jedesmal ad supplicandum verwiesen werden sollen, wo Wir sodann nach den vorwaltenden Umständen in Betreff ihres unterthänigsten Gesuchs Uns des weitern gnädigst entschliessen werden. Hohenheim, den 20. Jun. 1789.

LXXXII.

Circ. R. dd. 4. Jun. 1790.**)

Die Kundschaften und Päße der Handwerks-Pursche sollen von den Oberämtern unterschrieben werden.

(Carl) Da Unsere schon vor einigen Jahren ergangene Verordnung, daß die Päße und Kundschaften der Handwerks-Pursche jedes-

*) Hochstetter, Th. 1. S. 64. folg.
**) S. unten S. 381. folg.

mal von Unsern Oberämtern mit unterschrieben werden sollen, bishero an mehrern Orten nicht genau befolgt worden ist; So finden Wir Uns bewogen, diese Verordnung zu wiederholen und zu erneuern, und neben derselben gebührender Beobachtung auch zugleich aufzugeben, den fremden Betteljuden in Zukunft keine amtliche Pässe mehr zu ertheilen. Stuttgart, den 4. Jun. 1790.

LXXXIII.

Gen. R. dd. 10. März 1791.

Von Einrichtung der Vieh-Urkunden.

(Carl) Es haben die in Unsern Herzoglichen Landen bisher eingeführt gewesene Vieh-Urkunden nicht nur mehrfältige Strittigkeiten veranlaßt, sondern auch bei wirklich vorgekommenen Irrungen selbst die Entscheidung aus der Ursache öfters zweifelhaft gemacht, weil in diesen Urkunden blos der ohnehin zu allgemeine und schwankende Ausdruk gesund und passirlich sich befindet, der Hauptmängel aber gar nicht darinnen gedacht wird.

Da Wir nun denen zwischen Käufern und Verkäufern hierunter vorkommenden Zwistigkeiten, auch sonstigen Anständen, auf die Zukunft so viel möglich, vorgebogen zu wissen wünschten; so haben Wir Uns gnädigst bewo-

gen gefunden, obgedachte Vieh-Urkunden dahin schiklicher einrichten zu lassen, daß in denselben mit gänzlicher Hinweglassung des Ausdruks gesund und passirlich, von Seiten der Verkäufer blos der gesezlichen Gewährleistung für die Hauptmängel, wie solche in Unserm Landesherrlichen Regulativ vom 17. Februar 1767.*) bestimmt ist, unter der Versicherung Erwähnung gethan wird, wie an dem Ort, von welchem das Vieh herkomme, seit Jahr und Tag keine anstekende Seuche verspürt worden sey.

Damit sich aber jedermann desto genauer nach ebenerwehntem Regulativ zu achten wissen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß auf allen Viehmärkten im Land ein Exemplar davon öffentlich angeschlagen werden solle, zu welchem Ende Wir auch bereits in Unserer Herzoglichen Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei eine hinlängliche Anzahl Abdrüke dieses Regulativs von 1767. veranstalten lassen, woselbst Ihr nunmehr, nebst den neuern Vieh-Urkunden, hievon die benöthigte Exemplarien ablangen zu lassen habt. Stuttgart, den 10. März 1791.

---

*) S. oben S. 54. folg.

LXXXIV.

Circ. R. dd. 11. Mai 1791.

Die Viertel- und Gassenmeister sind von Forst- und Jagd-Frohnen befreit.

(Carl) Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den passum des wegen der Feuer- und Lösch-Anstalten unterm 28ten Febr. 1785. in Unsern Herzoglichen Landen erlassenen General-Rescripts, woselbst fol. 8. §. 19. von den aufgestellten Viertel- und Gassenmeistern und deren Befreiung von Frohndiensten die Frage ist, dahin zu interpretiren, daß diese Gassenmeister, so wie von andern Frohndiensten, also auch von Forst- und Jagdfrohnen, befreit seyn sollen; also lassen wir euch ein solches des Endes anmit gnädigst unverhalten, damit ihr in Ansehung der in den euch gnädigst anvertrauten Ober- und Staabs-Aemtern aufgestellten Gassenmeister, euch darnach zu achten wissen möget, wobei euch in Gnaden angefügt wird, daß wegen dieser Befreiung der Gassenmeister von Forst- und Jagd Frohnen auch an samtliche Oberforst-Aemter ein Circular-Rescript sub hod. erlassen worden.
Stuttgart, den 11. Mai 1791.

LXXXV.

Gen. R. dd. 7. Sept. 1791.

Von den Schaafwaid-Verleihungen und den dabei passirlichen Unkosten.

(Carl) Euch können diejenige gnädigste Verordnungen, welche Wir in Rüksicht der Schaafwaid-Verleihungen, und wie es dabei gehalten werden solle, von Zeit zu Zeit in Unsere Herzogliche Lande erlassen haben, nicht unbekannt seyn.

Da Uns aber zu Unserm grösten Mißfallen durch die zu Kirchheim unter Tek vollführte kommissarische Untersuchung bekannt worden ist, daß dessen ungeachtet in mehreren Gegenden Unserer Herzoglichen Lande sich mancherlei Unordnungen eingeschlichen haben, und besonders bei Schaafwaid-Verleihungen auf den Amtsorten excessive Unkosten verursacht und eingezogen worden, worunter sowohl Unsere Herzogliche Unterthanen überhaupt als auch insbesondere die commun-Kassen in Ansehung eines geringeren locarii immerhin leiden müssen; also sehen Wir Uns hiemit gnädigst veranlaßt, nicht nur Unsere dißfalls bereits schon in Unsere Herzogliche Lande erlassene Verordnungen, sondern auch insbesondere die unterm 31. Jun. 1783. an Unser Herzogliches Oberamt und Magistrat, wie auch die übrige Vorsteher der Schäfer Vier-

tels-Lade zu Urach ergangene gnädigste Special-Resolution dahin zu wiederholen und euch deren genaue Befolgung einzuschärfen, daß

1.) kein Oberamtmann den Schaafwaids-Verleihungen in den Amts-Orten, wenn er nicht ausdrücklich und aus erheblichen Gründen dazu verlangt wird, anwohnen, und, wenn dergleichen Waiden in der Amtsstadt, zumal mehrere zugleich verliehen würden, sich für seine Bemühung von jeder Waide mit 1 fl. begnügen und den Kommun- oder Schaafwaids-Beständern nicht weiter anrechnen solle.

2.) Daß die Anwohnung der Landzahlmeister bei dergleichen Verleihungen als der Herzoglichen Kommun-Ordnung §. 82. entgegen, ein für allemal abgestellt bleiben, sodann

3.) die Waiden, ohne besondere Umstände nicht nur auf ein Jahr, sondern wenigstens auf drey nacheinander folgende Jahre verliehen, auch

4.) statt der an vielen Orten bißher üblich gewesenen übermässigen Zöhrungen und Weinkäufe, welche fürohin bei Strafe unterlassen werden sollen, denen mit der Verleihung bemühten Magistrats-Personen das Kommun-Ordnungsmäßige Tag-Geld bezahlt und

5.) alle Waidverleihungs-Protokolle an Unsere Herzogliche Landrechnungs-Deputation zur Ratifikation eingesandt, und in densel-

ben am Ende alle und jede auf die Verleihung gegangene Kosten pflichtmäßig specificirt werden sollen. Hohenheim, den 7. Sept. 1791.

LXXXVI.

Gen. R. dd. 23. Dec. 1791.

Von der Verpflegung des Militairs bei Exekutionen im Land.

(Carl) Es ist bey Uns aus Gelegenheit verschiedener neuern Vorfälle die unterthänigste Anfrage gemacht worden, wie es bey Verschickungen Unserer Herzoglichen Truppen auf executionen innerhalb des Herzogthums mit Bezahlung der Diäten, Verpflegungs-Gelder und Pferds-Rationen, sowohl an Officiers als Gemeine gehalten werden solle. Nun wissen Wir Uns zwar wohl zu erinnern, daß bereits vermittelst eines unterm 28. Decem. 1741. in das Land erlassenen Generalis in dieser Hinsicht ein dem Stand und Karakter der Personen angemessener Maasstab bestimmt und festgesezt worden ist. Da sich aber die Vorschriften dieses General-Rescripts nur auf den Fall erstrecken, da einzelne Militärpersonen zu Zeugen-Verhören oder sonstigen civil-Untersuchungen gestellt werden, auch dieselbe zum Theil nach so langem Zeitverlauf in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen; So haben Wir den

gnädigsten Entschluß gefaßt, ein neues sowohl auf den Fall der Versendung Herzoglicher Truppen zu executionen innerhalb des Herzogthums, als auf Stellung einzelner Militär-Personen zu Zeugen-Verhören oder sonstigen civil-Untersuchungen passendes Regulatif entwerfen zu lassen, welches Wir Euch in der Anlage mit dem gnädigsten Befehl zusenden, in künftig vorkommenden Fällen Euch sträklich darnach zu achten, wie dann auch Unsere höchste Willensmeynung dahin geht, daß über die darin bestimmte Diäten und Verpflegungs-Gelder der an niemand, unter welchem Vorwand es auch sey, etwas weiters abgereicht werden solle.

Was übrigens den Fall betrift, da Verhöre von Militär-Personen in dem Ort, wo dieselbe in Garnison stehen, oder einquartiert sind, vorgenommen werden sollten, mithin die zu vernehmenden Personen deßwegen nicht ausserhalb des Orts verreisen dörfen; So belassen Wir es dißfalls bey der Verordnung des General-Rescripts vom 28. Dec. 1741., nach welcher in dergleichen Fällen von ihnen keine Kosten unter dem Vorwand von Diäten und Verpflegungs-Geldern aufgerechnet werden dörfen. Hohenheim, den 23. December 1791.

Verordnung

was bei Verschikungen des Herzoglichen Militärs in die Herzogliche Lande den Offiziers sowohl, als den Gemeinen und zwar ersteren mit Einschluß ihrer Bedienten, an Diäten, Verpflegungs-Geldern und Pferds Rationen neben ihrer gewöhnlichen Gage und Löhnung täglich passirt, und ohne daß sie ausserdem, es sey unter welchem Vorwand es wolle, etwas weiters verlangen können, bezahlt werden solle.

	fl.	kr.
Einem Obersten . . .	10	—
= = Oberstlieutenant . .	8	—
= = Major . . .	7	—
= = Rittmeister oder Kapitain	5	—
= = Lieutenant . . .	3	—
= = Adjutanten . . .	3	—
= = Regiments-Quartiermeister	3	—
= = Auditor . . .	3	—

es wäre denn, daß einer dieser 3 lezten mit einem höheren Karakter versehen wäre, in welchem Fall ihm die jenem Karakter gemäße Diäten zugestanden werden sollen.

= = Wachtmeister oder Feldwaibel	—	45
= = Korporal . . .	—	36

	fl.	kr.
Einem Gemeinen Reuter oder Infanteristen . . .	—	24
Dem Reuter überdiß eine Pferds-Ration mit . . .	—	20

Wornach man sich also in Vorfallenheiten jedesmal zu achten hat. Hohenheim, den 23. December 1791.

LXXXVII.

Circ. R. dd. 2. Jan. 1792.

Das Circulare dd. 4ten Jun. 1790. *) daß die Kundschaften der Handwerks-Pursche von den Oberämtern unterschrieben werden sollen, wird wiederholet, mit dem Anfügen, daß dieses unentgeldlich, und ohne Beidrückung eines Sigilles geschehen solle.

(Carl) Euch wird annoch erinnerlich seyn, was Euch wegen Unterzeichnung der Pässe der Handwerks-Pursche unterm 4. Jun. 1790. befohlen worden ist. Da Uns nun die Anzeige geschehen, daß von mehreren Unserer Herzoglichen Beamten diese Verordnung nicht beobachtet wird, dadurch aber die Unordnung entsteht, daß Handwerks-Pursche, welche nicht mit Pässen, die nach dieser Vorschrift ausgefertiget, versehen sind, von denjenigen Beamten, die diese

*) S. oben S. 372.

Vorschrift befolgen, angehalten, und zu einem längern Aufenthalt genöthigt werden müssen; So wollen Wir Euch die Vollstrekung dieser Verordnung wiederholter ernstlich aufgegeben, zugleich aber auch verordnet haben, daß diese Unterzeichnung von Euch unentgeldlich und ohne Beidrukung eines Sigills geschehen solle. Stuttgart, den 2. Jan. 1792.

LXXXVIII.

Circ. R. dd. 1. März 1792.

Von Bestellung der Advocaten zu Führung der peinlichen Prozesse.

(Carl) Es ist bei Unserer Herzoglichen Regierung die beschwerende Anzeige gemacht worden, daß bei vorkommenden Criminal-Fällen bei Bestellung der accusatorum oder defensorum bisher immer nur auf die in Stuttgart befindliche Kanzlei-Advokaten Rükficht genommen worden: Da nun dieses Unserer im Jahr 1732.*) ernenerten Criminal-Ordnung nicht gemäß ist, so wollen Wir hiemit Euch gnädigst aufgetragen haben, in conformität derselben, die bei peinlichen Prozessen zu bestellende Advokaten künftighin jedesmal von demienigen Ort zu berufen, welcher dem malefiz-Gericht am nächsten gelegen ist; auch zugleich darauf das Augenmerk zu richten, daß wenn je ein Advocat aus Sutt-

*) Hochstetter, Th. 2. S. 335. folg.

gart um besonderer Ursachen willen, und etwa auf Verlangen des inquisiten, zu seinem defensore bei einem malefiz-Gericht ob der Steig requirirt würde, alsdenn die Reißkosten nicht anderst berechnet werden sollen, als nach demjenigen typo, wie der am nächstgelegenen Ort befindliche Advokat solche Reißkosten ebenfalls zu fordern gehabt hätte. Stuttgart, den 1. März 1792.

LXXXIX.

Gen. R. dd. 19. März 1792.

Erläuterung der Verordnung vom 25. Jul. 1786. *) von der Verwandtschaft der Ober- und Staabs-Beamten mit den Stadt-Amts- oder Klostersschreibern.

(Carl) Wir haben zwar durch ein unterm 25. Jul. 1786. erlassenes General-Rescript verordnet, daß keiner, welcher mit einem Unserer Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten als Vater, Sohn, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, oder Tochtermann, Bruder oder Schwager in Verwandtschaft stehet, in dem nemlichen Ort oder Amt zu einem Stadt-Amts- oder Klosters-Schreiber erwählt werden solle. Es hat aber Unserer auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen stets gerichteten Aufmerksamkeit nicht entgehen kön-

*) S. oben S. 328.

nen, daß der bei Erlassung des erstgedachten General-Rescripts zur Absicht gehabte heilsame Zwek öfters dadurch vereitelt und nicht erreicht werde, wenn ein Competent bei ambirung eines Stadt- Amts- oder Gerichtschreibers-Diensts zwar noch in keiner Verwandtschaft mit dem Oberbeamten würklich stehet, noch erwiesen werden kann, daß eine nach obigem General-Rescript unerlaubte Heurath bereits verabredet, und der Grund, warum der Competent bei der Wahl das Amt davon getragen, gewesen seye, hingegen derselbe erst in der Folge, auch vielleicht ohne vorher diese Absicht gehabt zu haben, in eine solche nähere Verbindung mit dem Oberbeamten sich einläßt.

Da nun in oft ermeldter Verordnung dergleichen erst nachher entstehende allzunahe Familien-Verhältnisse nicht ausdrüklich verboten worden sind, bei solchen aber gleichwohl alle diejenige schädliche Folgen, welchen man vorbeugen wollte, ebenfalls zu befürchten sind: so finden Wir Uns gnädigst bewogen, oft ersagte General-Verordnung dahin auszudehnen, daß der Ober-Beamte und der Stadt- Amts- oder Klosters- Schreiber eines und ebendesselben Amts, weder in gerader Linie, noch in der Collateral-Linie bis auf den zweiten Grad, nach den gemeinen Rechten verwandt oder verschwägert sey, mithin auch in der Folge keine Heurath, wodurch ein solches Verhältniß entstünde,

stünde, neben Beibehaltung ihrer beiderseitigen Dienste gestattet werden solle. Hohenheim, den 19. März 1792.

XC.

Circ. R. dd. 21. März 1792.

Von Rubrizirung der Berichte und Bittschriften.

(Carl) Wir haben seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, und erhalten auch durch die täglich vorkommende Beyspiele immer noch mehrere selbstredende Beweise, daß bey Rubrizirung der sowohl an Uns unmittelbar, als auch an Unsere Herzogliche Collegien dirigirenden Bittschriften, Berichte und dergleichen, Unsern diesfalls bereits bekannten Verordnungen *) oft und viel zuwider gehandelt, mithin der eigentliche Endzwek der Rubriken, als welche von dem Innhalt eines jeden schriftlichen Aufsazes eine kurze Uebersicht verschaffen sollen, unerreicht gelassen, eben dadurch aber die schnellere Behandlung der Geschäfte in mancherley Rukficht behindert wird. Ohne Uns wegen der Fehler, die hiebey am häufigsten vorkommen, und vorzüglich darin bestehen, daß entweder gar keine Rubrik vorangesezet, oder daß solche auf eine unverständige Art abgekürzet, oder durch ungebührliche Einmischung mehre-

*) Gerstlacher, Th. 1. §. 129. S. 252.

rer Neben-Umstände, mit einer verwirrenden Weitläufigkeit ausgedehnet wird, wollen wir blos diejenige Erfordernisse bemerken, welche zum wesentlichen einer Rubrik gehören: Diese sind, daß darin neben dem Wohnort und Nahmen der Personen, der jedesmalige Gegenstand der Sache selbst mit wenigen, möglichst gedrängten Worten verständlich angezeiget werde, woraus dann folgt, daß die weitere Ausführung der vorwaltenden Gründe, die Auseinandersezung der faktischen Umstände ꝛc. in den Rubriken nie am rechten Ort angebracht sind.

So wenig übrigens bey der unendlichen Mannigfaltigkeit der Materien, die in Bittschriften, Berichten ꝛc. vorzutragen sind, hiezu eine auf alle Fälle passende Vorschrift sich geben lässet, desto zuverläßiger glauben Wir hingegen voraussezen zu dörfen, daß jeder Unserer herzoglichen Beamten, nach den angezeigten zu einer faßlichen Rubrik gehörigen Erfordernissen, sich diesfalls von selbsten zu bescheiden wissen werde.

Und wir erwarten daher, was die künftige ordnungs- und zwek-mäßigere Einrichtung der Rubriken betrift, daß ihr nicht allein Eures Orts die Euch dazu nochmalen gegebene gnädigste Anleitung für immer auf das pünktlichste befolgen, sondern auch diese Unsere erneuerte Verordnung euren sammtlichen Amts-

angehörigen, besonders aber den Stadt- und Amts-Schreibern und andern, die mit dem Memorialien-Schreiben sich beschäftigen, zu ihrer gleichmäßigen sträflichen Nachachtung bekannt machen werdet. Stuttgart, den 21. März 1792.

XCI.

Gen. R. dd. 11. Oct. 1792.

worinn den Beamten, Verwaltern und ihren Schreibern die Annahme einer Belohnung für Quittungen, die sie Amtshalber ausstellen, untersagt wird.

(Carl) Unserer Landesherrlichen Aufmerksamkeit ist nicht verborgen geblieben, wie mehrere Beamte, vielleicht auch Communvorsteher, welche Kassen verwalten, Pfleger und Vormünder, auf eine widerrechtliche Art zu Bedrükung Unserer lieben und getreuen Unterthanen sich dadurch unerlaubte Einkünfte zu verschaffen anfangen, daß sie für Quittungen, welche sie von Amtswegen auszustellen schuldig sind, Geld oder Geldswerth sich geben zu lassen pflegen, und diese Gewohnheit durch eine eben so gezwungene als eigennüzige Verdrehung des Sinns Unserer Kommun-Ordnung S. 65. §. 28. zu beschönigen suchen.

Wie wir nun uns, nach unsern theuren Regentenpflichten, jederzeit nichts mehr ange-

legen seyn lassen, als unsere Liebe und getreue Unterthanen gegen jede Art von Eigenmüzigkeit sicher zu stellen: So wollen Wir durch diesen Unsern gnädigsten Befehl gedachten Mißbrauch abgestellt, und bey scharfer zu gewarten, haben= der Strafe allen dergleichen Beamten, Ver= waltern, und Administratoren nachdrüklichst untersagt haben, daß weder ihr für Quittun= gen, welche Amtshalber für die Euch, oder den Euch gnädigst anvertrauten Kassen be= zahlte Gelder und entrichtete Naturalgefälle aus= zustellen sind, einiges Entgeld einzuziehen euch un= terstehet, noch auch solches durch eure unterge= bene Schreiber geschehen lasset, oder andern dergleichen Personen gestattet; massen die ge= dachte Stelle der Kommunordnung blos von dem Fall zu verstehen ist, wenn eine Pri= vat=Person aus Unwissenheit und Unerfahren= heit, eine förmliche Quittung selbst zu schrei= ben, solche in einer Schreibstube fertigen lassen wollte, wo sodann der Schreiber für diese Bemühung den geordneten verhältnißmäßigen Lohn anzusezen berechtigt ist. Hohenheim, den 11. Oct. 1792.

XCII.

Circ. R. dd. 12ten Oct. 1792.

Den Gift-Verkauf der Apotheker betreffend.

(Carl) Wir haben mit eben so vielem Unwillen als Bekümmerniß seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, daß das Verbrechen der Giftmischerei in Unsern Herzoglichen Landen so sehr überhandnehme, daß wirklich binnen kurzer Zeit mehrere Unglükliche das Opfer davon geworden sind. Je gefährlicher nun dieses Verbrechen sowohl seiner Natur nach als in seinen Folgen für die öffentliche Sicherheit und selbst für die Ruhe der Familien ist, desto mehr hat jene traurige Bemerkung Unsere ganze Landesväterliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die zu Verhütung dieses Verbrechens den Apothekern vorgeschriebene Vorsichts-Regeln bey der Abgabe von Gift, welche zu Unserm grösten Mißfallen in verschiedenen neuerlich vorgekommenen Fällen von ihnen nicht beobachtet worden sind, denselben aufs neue einzuschärfen. In dieser Hinsicht geben Wir Euch hiemit gnädigst auf, nicht nur den Apothekern bey euch zu bedeuten, daß sie bey der Abgabe von Gift die in Unsern herzoglichen Verordnungen, besonders aber in der Medizinal-Ordnung §. 10. enthaltene Vorschriften und Vor-

sichts-Regeln auf das pünktlichste zu befolgen, oder sich widrigenfalls schwerer Ahndung zu gewarten haben, sondern auch besonders die Stadtphysicos anzuweisen, daß sie bei den gewöhnlichen Apotheken-Visitationen die nach Maasgab der Medizinal-Ordnung von den Apothekern zu führende Giftbücher genau einsehen, und wenn solche unordentlich geführt oder die Apotheker sonst nachlässig in Beobachtung Unserer Herzoglichen Verordnungen erfunden würden, davon gleichbalden die weitere Anzeige bey der Behörde machen sollen, um sodann mit der verdienten Ahndung gegen die Schuldhafte vorgehen zu können. Hohenheim den 12 Oct 1792.

XCIII.

Gen. R. dd. 1. Jan. 1793.

Von Lokation der Rechnungs-Reste der Administratoren der piorum corporum.

(Carl) Obgleich das Herzogliche Landrecht P. I. T. 75. namentlich nur den Armenkasten und Spitälern in Ansehung des Rests ihrer Verwalter in dem Gant ein absolutes Vorzugs-Recht, Kraft dessen sie in die erste Klasse gesezt werden, eingeraumt hat: So hat dennoch die seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Praxis diesen Vorzug auch auf andere in diesem Gesez gar nicht namentlich be-

nannte, jedoch aber in andern Stellen des Herzoglichen Land Rechts, nemlich P. III. T. 6. aufgeführte pia corpora ausgedehnt.

Diese durch die Meinung der Rechtsgelehrten entstandene analogische Erklärung des Gesezes, ist nach und nach bei dem Herzoglichen Hofgericht, der Tübingischen Juristen-Facultät, und den Gerichten in den Herzoglichen Landen in den Gerichtsbrauch übergegangen, mithin nichts übrig, als zu desto gewisserer Erreichung einer vollkommenen Gleichheit rechtlicher Ausspruche diesen schon so lang eingeführten Gerichtsbrauch durch eine ausdrükliche Verordnung zu bestätigen, und zugleich in jener Gemäsheit namentlich zu bestimmen, welche pia corpora und dahin gehörige Familien- und andere stipendien sich dieses Vorzugs zu erfreuen haben?

Solchemnach verordnen Wir hiemit, daß nicht nur Armekästen und Spitäler, sondern auch andere Institute und corpora, welche nach Anleitung des Landrechts P. III. tit. 6. zu den piis causis zu rechnen sind, in dem Gant eben desselben Vorzugs, wie die erstere, theilhaftig werden sollen, und so wie jene in die erste Klasse zu sezen seyen: mithin sind hieher zu rechnen:

I.) Solche corpora, welche der Kirche gehören, oder sich auf Erhaltung der Kirchen, ihrer Diener und des äussern Gottesdiensts un-

mittelbar beziehen, mithin auffer dem Kirchen-Kasten, die zum Kirchengut gehörige Klosters-Verwaltungen, Hofmeistereien, Pflegen, Stifts- und Geistliche Verwaltungen 2c.

II. Hohe und niedere Schulen, und die auf Schul- und Erziehungs-Anstalten sich beziehenden, mithin die — für die lernende und studierende Jugend errichteten Stiftungen oder Stipendien jeder Art 2c.

III. Alle zu Unterstüzung und Hülfe der leidenden Menschheit, der Armen, Kranken, Verlassenen, errichtete Anstalten und Stiftungen, z. B. Lazarethe, Seelenhäuser, Siechen- und Krankenhäuser, Almosenpflegen, arme Stiftungen jeder Art, geist- und weltliche Wittwen- und Waisenkassen, Waisen-Invaliden-Häuser 2c.

Wir verordnen hiebei, daß die hier einzeln aufgezählten corpora, nur als Beispiele anzusehen, hingegen alle diejenige, welche nicht unter eine der oben ausgedrukten 3. Haupt-Klassen als Untergattungen gebracht werden können, so wohlthätig auch der Zwek einer solchen Anstalt sonst für den Staat seyn mag, an diesem Vorzug keinen Theil haben.

Uebrigens gehört den piis corporibus dieses Vorrecht nicht nur gegen die Hauptpflegen sondern auch gegen die Subaltern, die Unter-

pfleger, Kiefer- und Kastenknechte. Und sollte eine Person mehrere pia corpora verwalten, und mehrere Reste gesezt haben, so ist denjenigen, dessen Verwaltung der Schuldner zuerst übernommen hat, der Vorzug vor den andern zu geben, mithin die priorität unter den verschiedenen Kassen nach der Zeit der Uebernahme zu bestimmen. Nur darf endlich dieses Vorzugsrecht nicht auf andere Schuldforderungen der piorum corporum, die aus keiner Verwaltung herrühren, und wo nicht besondere privilegia eintreten, ausgedehnt werden.

Wir befehlen daher gnädigst, daß samtliche höhere und niedere Instanzen und Gerichte in Unsern Herzoglichen Landen sich nach dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung richten, und sie bei ihren Urtheilen und Rechtssprüchen zur Richtschnur nehmen sollen. Hohenheim, den 1. Jan. 1793.

XCIV.

Circ. R. dd. 22. Jan. 1793.

Von der Insinuation der Hofgerichts-Citationen.

(Carl.) Es ist bisher bei Unserm Herzoglichen Hofgericht öfters der Fall vorgekommen, daß mehrere Parthien, wann sie auch schon anfangs bei interponirung der appellation

selbst nicht die Absicht gehabt haben mögen, solche mit der Zeit zu prosequiren, und es auf eine hofgerichtliche definitivam ankommen zu lassen, nachher bei geschehener wirklicher Vertagung ihres Prozesses mit der renunciation auf ihre appellation jedannoch nicht zu gehöriger und rechter Zeit, sondern mehrmalen so spät eingekommen sind, daß es wegen Enge des Zeitraums einen andern Prozeß auf den nemlichen Tag einzuschalten nicht mehr möglich gewesen.

Wir haben dabei die Bemerkung gemacht, daß dieses allzuspäte, nicht allein der Beförderung der Prozesse verhinderliche, sondern auch Unserm Herzoglichen fisco sehr nachtheilige renunciren meistens eine Folge davon ist, daß die vertagte Parthien ihre Advokaten nicht gleich nach insinuirter citation, wie sie in dem citations-Rescript gleichwohlen ausdrukentlich angewiesen werden, sondern gröstentheils alsdann erst, wenn die Hofgerichtliche Sizungen schon lange ihren Anfang genommen haben, oder gar erst wenige Tage vor dem Termin bestellen, und daß die Schuld von diesem späthen Bestellen der Advokaten hinwiederum darinnen liegt, daß mehrere Unserer Herzogl. Beamten die Hofgerichtl. citationen nachläßig behandlen, und wann sie auch die publication der citations-Rescripte selbst besorgen, und nicht, wie es gemeiniglich der Fall ist, ihren Schreibern der untergeordneten Schultheißen-Aemtern

überlassen, ihrer Obliegenheit eine Genüge gethan zu haben glauben, wann sie den Parthien den Termin, an dem sie vor dem Hofgericht erscheinen sollen, bekannt machen, und selbige sodann die insinuationem citationis unterschreiben lassen, anstatt, daß den Parthien dasjenige, was in dem citations-Rescript steht*), erklärt, und ihnen nach der Vorschrift desselben besonders auch aufgegeben werden sollte, bei Zeiten einen Advokaten zu bestellen, unter welchen Umständen alsdann, wann die Bestellung des Advokaten allzulange verschoben bleibt, oder gar erst wenige Tage vor dem Termin selbst geschiehet, es nicht anderst seyn kann, als daß die renunciation, falls der Advokat die Sache dazu geeignet findet, zu spät erfolgen muß.

Um nun aber diesem Uebelstand zu begegnen, und Unserm Herzogl. fisco pro futuro denjenigen vergeblichen Kostens-Aufwand zu erspahren, in den derselbe durch die zu späthe renunciation gesezt wird, so oft statt des renuncirten processes kein anderer mehr gegen Enge deß Zeitraums eingeschoben werden kann: So ist Unser wiederholter ernstlicher Befehl, ihr sollet in Zukunft die Hofgerichtl. citations-Rescripte den vertagten Parthien jedesmalen selbst publiciren, und euch dabey nicht damit, daß ihr den Parthien blos den Termin ihres Erscheinens eröfnet, und sie die geschehene pub-

*) Ein Formular hievon ist dieser Sammlung am Ende angehängt.

lication durch ihre Unterschrift bezeugen lasset, begnügen, sondern ihnen auch den ganzen Innhalt des citations-Rescriptes verständlich machen, und sie von demjenigen, was sie nach der Vorschrift desselben zu beobachten haben, belehren, insbesondere aber den appellanten einschärfen, sich in bälde um einen Advokaten umzusehen, und mit diesem sich zu berathschlagen, ob sie die appellation prosequiren, oder derselben sich begeben wollen, auch im leztern Fall euch davon zur ungesäumten Berichts-Erstattung an Unsere Herzogl. Hofgerichts-Expedition sogleich die Anzeige zu machen.

Und da wir dabey festgesezt haben, daß in Zukunft diejenige Appellanten, welche der ihnen gegebenen Belehrung ungeachtet ihre renuntiation offenbar aus boshaften Absichten und so lange verzögern, daß die Einschaltung eines andern processes auf den nehmlichen Tag nicht mehr möglich ist, jedesmalen in eine Geldstrafe von zehen Gulden verfallen seyn sollen:

So habt ihr bey der publication der Hofgerichtl. citationen jezt und in Zukunft solches den Parthien ebenfalls bekannt zu machen, auch sofort das documentum factæ insinuationis jedesmalen so zu fassen, daß daraus erhelle, daß den Parthien das Hofgerichtl. Citations-Rescript von Euch selbst publicirt, und ihnen dessen ganzer Innhalt genugsam erklärt, auch denselben die frühzeitige Bestellung eines Ad-

vokaten besonders eingeschärft, und ihnen zugleich die auf den Fall allzuspäter renuntiation zu gewarten habende Strafe so verkündet worden seye, daß sich niemand mit der Unwissenheit dißfalls entschuldigen könne. Stuttgardt den 22. Jan. 1793.

XCV.

Circ. R. dd. 19. Jul. 1793.

Daß auf die Mezger, welche Dispensation wegen der Wanderjahre erhalten, der §. 37. der Mezgerordnung nicht anwendbar, sondern diese von aller weiteren Abgabe zur Lade frey seyen.

(Carl) Es ist von verschiedenen Oberämtern die unterthänigste Anfrage bei Unserer Herzoglichen Regierung geschehen, ob von denjenigen Mezgern, welche gnädigste dispensation wegen nicht erstandener Wanderjahre erhalten, neben dem gewöhnlichen tax von 10 fl. 27 kr. noch besonders 10 fl. zur Lade eingezogen werden sollen.

Da sich nun dabey ergeben, daß der bisherige Einzug dieser weitern 10 fl. auf dem 37. Punkten der Mezger-Ordnung beruhet, dieses aber eine ganz irrige Erklärung dieses Paragraphen ist, da nach demselben nur derjenige mit

einer Strafe von 10. fl. angesehen werden solle, welcher das Mezger-Handwerk treibt, ohne entweder wirklich gewandert zu seyn, oder dießfalls gnädigste dispensation erhalten zu haben, und somit davon nichts bemerkt, daß diejenige, die vor Aufnahm des Meisterstüks gnädigste dispensation für nicht erstandene Wanderjahre einholen, diese 10 fl. zu bezahlen schuldig seyn sollen; so sehen Wir Uns dadurch bewogen, diese ungebührliche Abgabe für die Zukunft bei dem Mezger-Handwerk aufzuheben. Stuttgart, den 19. Jul. 1793.

XCVI.

Gen. R. dd. 25. Nov. 1793.

Erneuertes Verbot der Hazard-Spiele.

(Ludwig Eugen) Da die Hazard-Spiele, aller bisherigen Verbote unerachtet, noch immer, und zum Theil sogar öffentlich getrieben werden, und für die Wohlfarth und Sittlichkeit Unserer lieben und getreuen Unterthanen die nachtheiligsten Wirkungen äusern; so wollen Wir, um diesem höchstverderblichen Unwesen mit Nachdruk zu steuren, folgendes anmit gnädigst verordnet haben:

I. Sollen von nun an, ohne Unterschied der Personen, des Orts und der Zeit, alle Ha-

zard-Spiele mit Karten, Würfeln, und anderem, als Pharo, Banco, Trischac, Halbzwölf, vingt un, die sogenannten Lotterie-Spiele, das Bassette-Spiel, das bei dem gemeinen Volk so sehr im Schwang gehende Häufeln mit Karten, und überhaupt alle Spiele, welche ganz allein vom Zufall abhängen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und nieder oder hoch gespielt werden, durchgängig verboten seyn, und keiner Unserer Herzoglichen Diener und Unterthanen, weß Standes und Würde er auch sey, sich unterfangen, ein solches Spiel weder in öffentlichen noch in Privat-Häusern, weder während der Messen und Redouten, noch ausserhalb derselben, weder in disseitigen noch benachbarten ausländischen Orten zu treiben, oder bei sich zu dulden. Insbesondere sollen

II. die Caffetiers, Wirthe, Wein- und Bierschenken gehalten seyn, in dieser Rükficht auf ihre Gäste, wie auch auf durchreisende Fremde, ein sorgfältiges Aufsehen zu haben, und wenn einige nnter ihnen dem gegenwärtigen Verbot entgegen handeln wollten, dieselbe zuvorderst davor zu verwarnen, und wenn diese nicht darauf achten würden, den Vorgang bei der ihnen vorgesezten Obrigkeit anzuzeigen. Woferne nun

III. auf diese oder eine andere Art eine Uebertretung des Verbots sich veroffenbaren

würde, so sollen die Spieler nicht nur mit dem Verlust alles auf das Hazard-Spiel ausgesezten und in der Banque befindlichen Geldes gestraft, sondern auch noch überdies, ohne Ansehn der Person, und ohne Rükſicht auf die Grösse des Vermögens, das erstemal mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, oder wenn sie solche zu präſtiren auſſer Stand seyn sollten, mit einer sechswöchigen Gefängniß-Strafe belegt, diese Strafe aber im Wiederbetretungs-Fall erhöht, und der contravenient das 2te mal zu einer drey- das 3te mal zu einer sechs- und wenn in den zwei leztern Fällen besondere aggravirende Umstände, als Verführung junger oder unverständiger Leute, falsche Würfel und Karten, oder andere Betrügereien zukommen sollten, zu einer achtmonatlichen Gefängniß-Strafe condemnirt werden; wobei Wir übrigens gnädigst verordnen, daß zwar die eigentliche Geldstrafen in Unsern Herzoglichen fiscum fallen, das auf das Hazard-Spiel ausgesezte, und in der Banque sich vorfindende Geld aber ad pios usus eingezogen und verwendet werden solle. Auf gleiche Weise und nach der nemlichen Stuffenfolge sollen

IV. auch diejenigen gestraft werden, welche den Spielenden in ihrer Wohnung Aufenthalt geben, oder ihnen sonst bei ihrem Spielen Vorschub thun, besonders aber die caffetiers, Wirthe, Wein- und Bierschenken, wenn sie

die

die ihnen anbefohlene Warnung und Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen haben, und nicht hinlänglich erweisen können, daß ihnen nichts davon bekannt geworden sey; wobei Wir Uns vorbehalten, an demjenigen, der seine Caffee- haus- Wirthschafts- Bier- oder Weinschenk-Gerechtigkeit zu einem höchststräflichen Hazard-Spielgewerbe mißbrauchen würde, solches daneben noch mit dem Verlust seines Wirthschafts-rechts nach Beschaffenheit der Umstände zu ahnden.

Zu Vollstreckung vorstehender Verordnung haben Wir nicht nur sämtlichen Angehörigen unsers Hofstaats, Unserer Canzlei und Unsers Militairs bereits durch die Behörden das Nöthige zu erkennen geben lassen, sondern wollen auch allen Unsern Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten aufgegeben haben, sich theils selbst gebührend darnach zu achten, theils auch ihren Amts-Untergebenen den Innhalt davon bekannt zu machen, und solche in der Folge bei jedem Vogt-Gericht offentlich verlesen zu lassen, insbesondere aber die caffetiers, Wirthe und Gastgeber anzuweisen, daß sie ein gedruktes Exemplar davon zu Jedermanns Nachachtung in ihren Häusern affigiren sollen.

Wir versehen Uns zugleich zu denselben, daß sie sich nach Pflichten werden angelegen seyn lassen, auf die Uebertreter dieser Verord-

nung ein wachsames Aug zu richten, besonders in den Wirthshäusern durch die ihnen untergebene Officianten, denen, so wie jedem andern Anbringer, von dem verwürkten Geld und den erkannten Geldstrafen der dritte Theil als Anbring Gebühr abgereicht werden solle, von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, und, so oft ihnen ein contraventions-Fall angebracht werden wird, oder sie sonst hinreichende Anzeigen von einem solchen Vorfall in Erfahrung bringen werden, die Sache ohne Ansehen der Person auf das strengste zu untersuchen, und den Erfund zu Unserer Herzoglichen Regierung zu berichten, indem sie im Unterlassungs Fall sich schwere Verantwortung und Strafe zuziehen würden. Stuttgart, den 25. Nov. 1793.

XCVII.

Gen. R. dd. 26. Apr. 1794.

Von der Besezung der Kommun-Pförchmeisters-Stellen.

(Ludwig Eugen) Wir haben verschiedentlich zu vernehmen gehabt, daß an mehreren Orten des Landes die üble Gewohnheit herrsche, die Pförchmeisters-Stellen unter den Magistrats-Gliedern alle Jahre abwechslen zu lassen, damit die mit solchem Amte verknüpfte Beinuzungen nach und nach sämtlichen Magistrats-Verwandten zu Theil werden mögen, woraus so-

dann die Folge entstehet, daß das Pförchmeister-Amt meistens an Personen kommt, welche in Schäferei-Sachen ganz unwissend sind, oder daß, wenn auch zuweilen die Wahl einen Sachverständigen trift, derselbe, weil er im nächsten Jahr das Amt wieder abtreten muß, solches nachläßig versiehet. Da nun aber schon durch das unterm 27. März 1683. *) ergangene General-Rescript §. 12. verordnet worden: „daß allezeit solche Personen, die sich um der „Schaaf ihre Mängel wohl verstehen, zu „Pförchmeistern erwählt, und so lang es seyn „kann, bei dieser Stelle belassen werden sollen;"

So wollen Wir diese heilsame Vorschrift erneuert, und euch aufgegeben haben, die Magistrate bei euch ernstlich anzuhalten, daß sie keine andere Personen, als welche in dem Schäferei-Wesen hinlänglich erfahren sind, zu Pförchmeistern erwählen, und dieselbe bei erprobter Tüchtigkeit lebenslänglich dabei belassen. Stuttgart, den 26. April 1794.

XCVIII.

Circ. R. dd. 26. Jun. 1794.

Die Berichte in wichtigen Untersuchungen sollen halb gebrochen geschrieben werden.

(Ludwig Eugen) Da Wir so gnädigst als ernstlichst verordnet haben wollen,

*) Hochstetter Th. 1. S. 237. folg.

daß hinfüro alle Berichte, welche in Untersuchungs-Sachen erstattet werden, sobald es criminal- oder andere wichtige Fälle sind, halb gebrochen geschrieben werden sollen, damit hierdurch der Gang der Geschäfte bei Unserer Herzoglichen Regierung soviel möglich befördert werden möge; als lassen Wir euch solches zu eurer Wissenschaft und Nachachtung anmit in Gnaden unverhalten. Stuttgart den 26. Jun. 1794.

XCIX.

Circ. R. dd. 27. Jun. 1794.

Die Resolutionen auf die Bittschriften der Unterthanen sollen denselben eröfnet, und ihnen Abschriften davon gegeben werden.

(Ludwig Eugen) Da sowohl bei Uns unmittelbar als bei Unserer Herzoglichen Regierung von den Supplikanten schon mehrmalen die Klage vorgebracht worden ist, daß ihnen die auf ihre unterthänigste Bittschriften erlassene Resolutionen öfters gar nicht oder doch sehr spät und unvollständig von Unsern Herzoglichen Beamten eröfnet werden, so wollen Wir zu gänzlicher Abhelfung dieser Beschwerde, und damit weder Unsere höchste Person noch Unsere Herzogliche Kanzlei hierunter ferner auf eine äusserst mißliebige und zeitverderbliche Art behelligt werde, hiemit gnädigst verordnet, und euch ernst-

lich angewiesen haben, euren Amts-Untergebenen die auf ihre bei Unserer Herzoglichen Regierung unterthänigst eingereichte exhibita ertheilte Bescheide, so fern solche mittelbar sind, jedesmal ohne Umtrieb, und wenn sie solches verlangen, in getreuer Abschrift gegen die Gebühr pflichtmäßig zu eröfnen.

Wie Wir dann diejenige Unserer Herzoglichen Beamten, welche sich in dieser Hinsicht ferner etwas zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung ziehen, und mit ernstlicher Ahndung ansehen, auch den Sollicitanten von Unserer Herzoglichen Regierungs-Registratur, welche Wir hiezu gnädigst legitimirt haben, die von den in ihren Angelegenheiten erlassenen Resolutionen nachgesuchte Abschriften ertheilen lassen werden. Stuttgart, den 27. Jun. 1794.

C.

Circ. R. dd. 10. Jan. 1795.

Von dem Termin zu Berichts-Erstattungen.

(Ludwig Eugen) Wir haben mißliebig wahrzunehmen gehabt, daß die von Unserer Herzoglichen Regierung anverlangten Berichte, wenn es an einem Anlaß, solche zu moniren fehlt, öfters lange Zeit unerstattet bleiben. Da nun bereits durch ein unterm 9. Apr. 1734. *) ergangenes General-Rescript in Absicht auf die

*) Gerstlacher, Th. 1. §. 133. S. 258.

pflichtschuldige möglichste Beschleunigung der Erstattung der anverlangten Berichte, die nöthige Verordnung gemacht ist; so wollen Wir solche hiemit zu Beförderung des Geschäfts-Gangs bei Unserer Herzoglichen Regierung, auf das nachdrüklichste wiederholt, und dahin bestimmt haben: daß künftig alle erfordert werdende Berichte, wenn zu deren Einsendung kein engerer Termin angesezt worden, von der Zeit der geschehenen Insinuation an, binnen vier Wochen unfehlbar erstattet werden, und diejenige Beamte, welche diesen Termin ohne vor dem Ablauf desselben, unter Anführung erheblicher Ursachen, um eine längere Frists-Gestattung einzukommen, vernachläßigen würden, eben damit in eine Strafe von zehen Reichs-Thalern verfallen seyn sollen. Stuttgart, den 10. Jan. 1795.

CI.

Circ. R. dd. 11. Jan. 1795.

Daß die Fälle, welche militärische Verfügungen erfodern, unmittelbar und zur Herzoglichen Regierung berichtet werden sollen.

(Ludwig Eugen) Wir sehen Uns aus Gelegenheit eines sich vor kurzem ereigneten Falls veranlaßt, Euch den gnädigsten Befehl zu ertheilen, in Fällen, welche sich zu einer schleunigen militärischen Verfügung qualifici-

ren, die Sache sowohl an Uns immediate als auch zu gleicher Zeit an Unsere Herzogliche Regierung einzuberichten. Stuttgart, den 11. Jan. 1795.

CII.

Gen. R. dd. 31. Jan. 1795.

worinn den Beamten die Entscheidung gewisser Straffälle überlassen wird.

(Ludwig Eugen) Da sich seit einiger Zeit die Geschäfte bei Unserer Herzoglichen Canzlei ausserordentlich vermehrt, und Wir zu mehrerer Beförderung derselben verschiedene nüzliche Verfügungen getroffen haben, so sind Wir nunmehr auch entschlossen, Unsern Herzoglichen Ober- und Decanat-Aemtern, bis auf weitere Verordnung, verschiedenes zur Erkenntniß und Entscheidung zu überlassen, das bisher zu Unserer Herzoglichen Regierung und Ehegericht berichtet werden mußte. Wir geben euch solches hiedurch zu erkennen, versehen Uns zu eurer Treue und Gewissenhaftigkeit, daß ihr bei den in Zukunft von euch zu erledigenden Gegenständen mit äusserster Sorgfalt, Genauigkeit und Unpartheilichkeit zu Werk gehen, so wie euch nach gegenwärtiger, den bisher bei Unserer Herzoglichen Regierung und Ehegericht hergebrachten und festgesezten Prinzipien gemäß abgefaßten Vorschrift achten werdet; und verordnen, von den auf solche Art vorkommenden und

entschiedenen Fällen alle Viertel-Jahre, nach dem beiliegenden Muster*) einen Hauptbericht zu Unserer Herzoglichen Regierung zu erstatten, in zweifelhaften Fällen aber, wie bisher, bei gedachter Unserer Regierung und Ehegericht anzufragen, und euch von derselben Bescheids unterthänigst zu gewärtigen.

Ihr habt demnach

I.) denjenigen Personen, welche zum zweitenmal den frühen Beischlaf begehen, nachdem sie das erstemal abgestraft worden sind, und die Strafe berichtiget haben, die doppelte frühe Beischlafs-Strafe nach Verhältniß des Vermögens anzusezen.

II.) Für die wiederholte scortation ist, wenn die Weibs-Person keine gemeine Hure ist, (welchen Falls ihr unterthänigst zu berichten habt) sondern noch mildernde Umstände für dieselbe vorwalten, die doppelte Strafe anzusezen, mithin

---

*) Die Tabelle, wovon für jede der im Rescript angeführten sechs Strafgattungen ein besonderes Exemplar genommen werden solle, enthält folgende Rubriken: 1) Oberamt und Ort. 2) Personen. 3) Kurzgefaßtes Faktum. 4) Bestrafung. 5) Vollziehung der Strafe. 6) Noch nicht vollzogene Strafen von ältern angezeigten Fällen. 7) Aelterer Bericht und Nummer. 8) Ursache der Nicht-Vollziehung.

a) wenn das Vermögen bis auf 500. fl. einschließlich sich belauft, 40. fl.

b) Wenn es über 500. fl. bis auf 1000. fl. einschließlich sich erstrekt, 50. fl.

c) Bei einem Vermögen über 1000. fl. und bis 1500. fl. einschließlich, 60. fl.

d) Belauft sich aber das Vermögen einer Person, die sich auf diese Art vergangen hat, über 1500. fl., so ist die Sache mit allen Umständen und mit Bemerkung des Vermögens zu Unserem Herzoglichen Ehegericht zu berichten.

Wobei ihr euch jedoch nach folgenden Umständen zu richten habt:

1) Wenn wegen des ersten Vergehens die Strafe ganz, oder über die Hälfte entweder baar, oder durch Akkord, oder durch Abverdienen in Herrschaftlichen Geschäften berichtiget ist, so findet der doppelte, oben angezeigte, Straf-Ansaz statt.

2) Ist die Strafe wegen des ersten Vergehens zwar angesezt, aber noch nicht über die Hälfte beigetrieben, so ist bei dem zweiten Fall die einfache scortations-Strafe ohne Erhöhung zu wiederholen, und Unser Herzogl. Staabs-Beamter hat für den Einzug beider Straf-Posten zu sorgen.

3) Ist auf das erste Vergehen keine Strafe noch erkannt worden, und eine solche Person kommt das zweitemal vor, so ist derselben die einfache scortations-Strafe mit einem additament von einer kleinen Frevel bei 20. fl., von 5. fl. in der zweiten Classe, und von zwei kleinen Freveln in der dritten Classe anzusezen.

4) Bei der Bestimmung der scortations-Strafe ist in Ansehung des Vermögens auf diejenige Zeit zu sehen, da das Vergehen begangen worden ist, so, daß, wenn z. B. eine Person das erstemal die einfache scortations-Strafe in der niedrigsten Classe bezalt, dieselbe, wenn sie zur Zeit des begangenen zweiten Verbrechens ein grösseres Vermögen, etwa von 1200. fl. besessen, ihr die doppelte Strafe dieser Classe mit 60. fl. anzusezen ist.

5) In Ansehung der Tax- und surplus-Gelder habt ihr euch gleichfalls in Zukunft nach den bisherigen Verordnungen zu richten.

III.) Für die dritte Scortation ist

1) den Mannsleuten, wenn

a) beide bisherige Strafen, und zwar die doppelte über die Hälfte berichtiget ist, wieder die doppelte ihrer Vermögens-

Classe mit einem additament von 5. fl. in der ersten, 10. fl. in der zweiten, und 15. fl. in der dritten Classe anzusezen,

b) haben sie aber die angesezte Strafe noch nicht so weit berichtiget, so ist blos die doppelte Strafe zu wiederholen,

c) ist ihnen nur die erste Strafe angesezt worden, welche sie ganz oder über die Hälfte berichtiget haben, auf den zweiten Fall aber die Strafe noch nicht erkannt worden, so findet bei dem dritten blos die doppelte mit einem additament von 5. 10. 15. fl. statt.

d) War hingegen auch die erstere zwar angesezt, aber nicht über die Hälfte berichtigt, so wird blos die doppelte angesezt,

e) war aber die erstere gar nicht angesezt, so findet nur die einfache scortations-Strafe mit einem additament von 5. 10. und 15. fl. statt.

2) Bei Weibs-Personen hingegen ist, wenn die doppelte Strafe bereits über die Hälfte berichtiget worden, der ganze Fall zu Unserer Herzoglichen Regierung zu berichten, in den übrigen Fällen aber es mit ihnen, wie mit den Manns-Personen sub lit. b. c. d. e. zu halten.

IV.) Der erste Ehebruch ist mit einer Geld-Strafe von 50. 60. oder 70. fl. nach den oben bemerkten Classen des Vermögens zu belegen, und hat diejenige Folgen, welche in der Lands-Ordnung Tit. 94. S. 202. 203. und Ehe-Ordnung S. 22. 23. §. 1. S. 83. §. 2. gesezt sind.

Doch ist zu bemerken

a) in Ansehung der Kirchen-Busse,

1) daß fremde Religions-Verwandte statt der Kirchenbusse mit einer Geld-Strafe in den Armen-Kasten des evangelischen Orts, in welchem das Verbrechen begangen worden, belegt werden, oder das Land räumen sollen.

2) Daß diejenige Person, welche von ihrem Ehegatten verlassen worden, oder welcher der Ehegatte wegen Unvermögens oder andrer Ursachen nicht ehelich beigewohnt hat, mit der Kirchenbusse zu verschonen ist.

3) Daß in allen Fällen, wo die Kirchen-Busse nicht von beiden ehebrecherischen Theilen, es seye aus was für einer Ursache es wolle, erstanden werden kann, dieselbe nicht statt hat, vielmehr für

dieselbe ein den Vermögens-Umständen angemessenes surrogat von 10. 15. und 20. fl. nach jenen drei Classen angesezt, und diese Geldbusse zu der ordentlichen Ehebruchs-Strafe zu schlagen ist.

b) In Ansehung vorhergegangener scortationen

1) ist dem ersten Ehebruch eine scortation vorangegangen, sie seye bestraft worden oder nicht, so bleibt es bei der oben bestimmten Ehebruchs-Strafe;

2) hat aber dieselbe schon eine doppelte scortations-Strafe erlegen müssen,

so ist

a) einer Manns-Person die Ehebruchs-Strafe mit einem additament von 10., 15. 20. fl. nach jenen Vermögens-Classen anzusezen;

b) bei einer Weibs-Person aber der Fall zur Herzoglichen Regierung zu berichten.

V.) In Ansehung der Diebstähle habt ihr

1) solche gemeine Diebstähle, welche den urkundlich erhobenen Werth von 10. fl. nicht übersteigen, weder mit Einsteigen, noch mit Erbrechen, noch mit Führung

gefährlicher Waffen verbunden, auch sonst von keinem in Ansehung der boshaften Ausführung oder des Gegenstandes beschwerenden Umstand begleitet sind, nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Thurnstrafe von 3. bis 14. Tagen zu belegen;

*) diejenige Geldstrafen, welche durch die Geseze auf einzelne Diebstähle festgesezt sind, anzusezen, wohin z. B. die auf Entwendung des Flozholzes gesezte legal-Strafe von 10. fl. gehört.

VI.) Geringere Schlag- und Schmäh-Händel, die mit keinen besonders beschwerenden Umständen verknüpft sind und daher keine höhere Leibesstrafe oder Geldbusse verdienen, habt ihr nach Beschaffenheit der Sache, so wie bisher mit geringeren Thurn- und Geldstrafen zu belegen. Wobei Wir euch gnädigst legitimirt haben wollen, auch ausser dem Fall, da eine grosse Frevel als legal-Strafe bei blutigen Wunden anzusezen ist, andere Real- und Verbal-injurien mit verhältnißmäßigen Strafen bis auf 14. fl. inclusive belegen zu dürfen.

Gleichwie ihr nun in allen diesen Fällen, kraft des hierdurch von Uns erhaltenden ausdrüklichen Auftrags, die nöthigen Straf- und andere Verfügungen zu treffen, bevollmächtiget

werdet, als schärfen wir euch wiederholt die gröste Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ein, und verordnen, daß ihr auch in Ansehung der Vollziehung der Strafen und insbesondere der Einziehung der Geldstrafen, welche ihr für Unsern Herzoglichen fiscum zu verrechnen habt, keine Saumseligkeit euch zu Schulden kommen lassen sollet, weshalb ihr auch in jenem vierteljährigen Haupt-Bericht zu bemerken habt, wann und wie die Strafe vollzogen worden, oder woran der Anstand hafte, daß solches nicht geschehen sey. Stuttgart, den 31. Jenner, 1795.

CIII.

Gen. R. dd. 31. Jan. 1795.

Von der Legitimation unehlicher Kinder.

(Ludwig Eugen) Demnach Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, zur möglichsten Abkürzung und Beförderung der Canzlei-Geschäfte Unserer Herzoglichen Regierung mehrere Gegenstände, und darunter besonders auch die Legitimation unehlicher Kinder, zur Entscheidung zu überlassen; als wird Euch solches zu dem Ende gnädigst angefügt, um den Supplikanten bekannt zu machen, daß künftig die von Unserer Herzoglichen Regierung ertheilte und ausgefertigte legitimationen eben die Kraft

haben sollen, als diejenigen, welche bisher entweder von Uns Selbst, oder von Unserem Herzoglichen Geheimen-Rath unterzeichnet worden sind. Stuttgart, den 31. Jan. 1795.

CIV.

Gen. R. dd. 31. Jan. 1795.

Wegen der Beiberichte der Beamten.

(Ludwig Eugen) Es ist zwar schon in Unserer Herzoglichen Landes-Ordnung sowohl, als auch in mehreren darauf gefolgten Rescripten *) die Verordnung enthalten, daß die Memoria-

*) Insbesondere vom 20. April 1776., wo verordnet ist, daß diejenige, welche bei Herzogl. Kanzlei Gratialien suchen, dieselbe nicht selbst überlaufen, und damit die Zeit unnöthigerweise versäumen, sondern vielmehr die Memorialien nach Beschaffenheit der Sache entweder ihrem vorgesezten Oberamtmann oder Magistraten zur Beifügung der erforderlichen Berichte jedesmal übergeben, solche von jenen mit den Berichten zur Herzoglichen Kanzlei durch die ordentliche Boten einsenden lassen, von dorten die Resolutionen abwarten, am allerwenigsten aber derlei Supplikanten sich bei Strafe fernerhin unterfangen sollen, in der Herzogl. Residenz, oder sonst irgendwo dem Bettel unter irgend einem Vorwand nachzugehen.

morialien Unserer Herzoglichen Unterthanen jederzeit mit einem amtlichen Beibericht begleitet bei Unserer Herzoglichen Canzlei unterthänigst eingereicht werden sollen.

Da aber diese höchste Vorschriften bisher nur äusserst selten befolgt worden sind, und daher nicht nur selbst zum offenbaren Nachtheil der supplicanten, sondern auch zur verdrießlichsten Verzögerung des Geschäfts-Gangs bei Unserer Herzoglichen Canzlei die erforderlichen Berichte auf die von Unsern Herzoglichen Unterthanen übergebene Bittschreiben jedesmal besonders eingeholt werden mußten; so ergehet hiemit, unter Beziehung auf die Eingangs bemerkte Verordnungen, Unser gnädigster und ernstlichster Befehl an euch, eure Amts-Untergebenen dahin anzuweisen, daß sie fürs Künftige zu den bei Unsrer Herzoglichen Regierung einzureichenden Memorialien euren amtlichen Beibericht jedesmal der Ordnung gemäs verlangen, und solches nie ohne höchst wichtige Gründe unterlassen sollen.

Wir versehen Uns dabei zu Euch gnädigst, daß ihr zu Erreichung des hiebei zum Grund liegenden heilsamen Endzweks das eurige pflichtmäßig beitragen, und die von Euch verlangte Beiberichte Euren Amts Untergebenen auf keinerlei Art erschweren werdet. Stuttgart, den 31. Jan. 1795.

CV.

Gen. R. dd. 26. Febr. 1795.

Wegen der den Wilderern abgenommenen Schießgewehre.

(Ludwig Eugen) Da Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß bisher die den Wilderern abgenommenen Schießgewehre von Unsern Herzogl. Oberforstämtern bald den Eigenthümern wieder zurükgegeben, bald verkauft und der Erlös verrechnet, bald aber als Accidenz von den Oberforstmeistern, Förstern oder Jägerpurschen sich zugeeignet, und überhaupt bei den verschiedenen Gattungen der Wilderer nicht die gehörige Verschiedenheit in der Entziehung des Gewehrs beobachtet worden: so wollen Wir, um eine gesezliche Gleichheit hierunter zu beobachten, hiemit gnädigst verordnet haben, daß

1) allen Wilderern, welche sich einer würklich begangenen oder attentirten eigentlichen Wilderei schuldig gemacht haben, ihr dabey gebrauchtes eigenthümliches Schießgewehr ohne Unterschied, abgenommen und für die Herrschaft confiscirt —

2) Denjenigen Personen, welche wegen Haasen-Schiessens oder anderer dergleichen geringeren Excessen mit Schießgewehr sich betreten lassen, solches abge-

nommen, und, wenn es zur Landes-Defension zu gebrauchen ist, an seinen bestimmten Ort zur Aufbewahrung gebracht; — wofern aber das Gewehr hiezu nicht tauglich, dasselbe verkauft, und der Erlöß dem Eigenthümer zugestellt werden, — hingegen

3) der bisherige Mißbrauch, nach welchem dergleichen Gewehre entweder von den Oberforstmeistern, oder Förstern, oder ihren Jägerpurschen, als ein vermeintliches Jägerrecht, in Anspruch genommen worden sind, in Zukunft gänzlich abgestellt, und zugleich

4) das in der Herzoglichen Landesordnung Tit. XI. §. 3. enthaltene Verbot, daß „die durchreisende fremde Personen in den Herzoglichen Landen Feuerbüchsen, bei Confiscations-Strafe, nicht anders, als mit abgeschraubtem Schloß und ungeladen, bei sich führen dürfen,“ erneuert seyn soll;

welches Euch zu Eurer Nachachtung zu erkennen gegeben wird. Stuttgart, den 26. Febr. 1795.

CVI.

Circ. R. dd. 13. Jun. 1795.

Von der Verwandtschaft der Gerichts- und Raths-Verwandten.

(Friederich Eugen) Wir sind in neuern Zeiten durch mehrere Fälle überzeugt worden, daß die Magistrate der Städte und Dörfer Unsers Herzogthums, zum Theil aus mehreren Personen bestehen, welche mit einander gegen die Verordnung Unsers Herzoglichen Landrechts, Th. 1. Tit. II. §. wir ordnen 2c. 2c. verwandt sind, und von Uns die gnädigste dispensation, dieser Verwandtschaft ungeachtet im Rath oder Gericht seyn zu dörfen, nur deswegen zur Zeit erhalten haben, weil aus den von euch hiezu erstatteten unterthänigsten Berichten, nicht abzusehen gewesen, daß bereits schon mehrere Verwandte in dem Magistrat sizen. Da Wir aber den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, inskünftige dergleichen dispensationen wegen des hierdurch für das gemeine Wesen erwachsenden Nachtheils nicht mehr leicht zu ertheilen, also geben Wir Euch gnädigst auf, in Euren deshalb erstattenden Beiberichten, neben Bemerkung der legalität der vorgenommenen Wahl, und der Tüchtigkeit des neuerwählten Raths- oder Gerichts-Verwandten, insbesondere noch anzuführen

1) Aus wieviel Personen Gericht und Rath bestehe?

2) ob in denselben schon solche subjecte sich befinden, welche in einem durch das Herzogliche Landrecht verbotenen Grade mit einander verwandt, und wer sie seyen?

3) Ob es sonst im Ort keine tüchtige Männer gebe, welche, ohne miteinander auf solche Art verwandt zu seyn, in das Gericht, oder den Rath gezogen zu werden, verdienten. Stuttgart, den 13. Jun. 1795.

CVII.

Gen. R. dd. 11. Aug. 1795.

Das Suppliciren betreffend.

(Friederich Eugen) Es werden, dem ausdrüklichen Innhalt Unserer Landesordnung und mehrerer nachgefolgten General-Rescripte zuwider, täglich viele Bittschriften sowohl bei Uns unmittelbar als bei Unsern nachgesezten Herzoglichen Collegien eingereicht, welche weder mit dem Namen des Concipisten, noch mit einem Rubrum, noch mit einem Oberamtlichen Beiberichte versehen sind. Auch werden häufig von den Supplikanten solche Gegenstände an Uns gebracht, die der Landesverfas-

sungsmäßigen Ordnung gemäß, zuvörderst an die untergeordnete Behörden oder Unsere Herzogliche Collegien zur Erörterung und Erledigung gehören.

Da durch die unterlassene Beobachtung der in den Gesezen enthaltenen, sich hierauf beziehenden, Vorschriften nichts als Unordnung und Aufenthalt im Geschäftsgang entsteht, Unsere Landesväterliche Absicht aber, zum wahren Besten Unserer lieben und getreuen Unterthanen, dahin gehet, daß die gehörige Ordnung hierinn, wie in Allem beobachtet, und die Geschäfte so viel möglich befördert werden, so finden Wir Uns bewogen, jene Verordnungen hiemit zu erneuern, und derselben genaueste Beobachtung auf das ernstlichste einzuschärfen.

I) Die Concipisten der einzureichenden Bittschriften haben demnach allezeit ihren Namen nach dem Concepte des Aufsazes eigenhändig zu unterschreiben. Im Unterlassungsfall wird das Exhibitum nicht angenommen, sondern zurükgegeben, und der Concipist mit einer kleinen Frevel-Strafe belegt werden.

II) In allen Bittschriften ist, nebst dem Datum, dem Orte und dem Oberamte, ein kurzgefaßtes, den Innhalt deutlich ausdrükendes, Rubrum zu sezen. Im

Unterlassungsfall wird das Exhibitum nicht angenommen.

III) Es sind die Bittschriften vor allen Dingen, und ehe dieselbe bei uns oder Unsern Herzogl. Collegien eingereicht werden, Unsern Beamten zu Erstattung der Beiberichte zuzustellen, und mit denselben zugleich zu übergeben.

Sind erhebliche wichtige Gründe vorhanden, aus welchen der Bericht nicht füglich hat können begehrt, und zugleich eingebracht werden, so sind diese in einer besondern kurzen Beilage, in Gestalt eines Postscriptes, hinter den Bitt- oder Beschwerde-Schriften beizufügen. Im Unterlassungsfall werden die Exhibita nicht nur nicht angenommen, sondern die Supplikanten vielmehr, befindenden Umständen nach, mit einer kleinen Frevel- oder zwei- bis dreitägiger Thurnstrafe belegt werden.

IV) In Ansehung der Ordnung, nach welcher die verschiedene Klagen und Gesuche Unserer Unterthanen anzubringen sind, haben sich dieselben

A.) in allen ihren Angelegenheiten vorderstamst an die ihnen zunächst vorgesezten Herzoglichen Beamten zu wenden. Diese werden, nach der verschiedenen Beschaffenheit des Gegenstands, entweder von Amts wegen einen Bescheid ertheilen, oder die

Sache gütlich vergleichen, oder an die Gerichte weisen, oder die Unterthanen zum Suppliciren bei den Herzogl. Collegien anweisen.

Wie nun hiebei Unsere Herzogliche Beamte alles dasjenige zu beobachten haben, was die Landesverfassung und die ihnen vorgeschriebenen Staate mit sich bringen, so wollen Wir sie hierauf gnädigst verwiesen haben, und versehen Uns zu denselben, daß sie dasjenige, was sie nach den vorhandenen Gesezen zu erledigen ermächtiget sind, nach Recht und Billigkeit, und ohne daß Unsere Herzogliche Canzlei oder Wir selbsten damit behelliget werden, erörtern und erledigen werden.

B.) In denjenigen Angelegenheiten, welche sich weder zur gerichtlichen Erledigung qualificiren, noch von Unsern Herzoglichen Beamten ausgemacht werden können, sind Unsre Unterthanen an diejenige Herzogliche Collegien und Deputationen zu weisen, welche nach der Natur des Gegenstandes die dazu aufgestellten Behörden sind; woselbst also die Exhibita mit den nöthigen, vollständigen, unentgeldlich zu ertheilenden Beiberichten, deren Erstattung Unsere Herzogliche Beamte nicht unnöthigerweise zu erschweren haben, einzugeben sind.

Auch in dem Fall, wenn irgend jemand vermeinen sollte, eine gegründete Beschwerde gegen die Beamte oder Magistrate führen zu können, bleibt demselben unbenommen, seine Klagen bei Unserm Herzoglichen Regierungs-Collegium anzubringen.

C.) Würde Unsern lieben und getreuen Unterthanen weder von den ihnen vorgesezten Beamten, noch, wider Unser Erwarten, von Unsern nachgesezten Collegien nicht geholfen, so bleibt denselben in solchem Fall zwar unbenommen, ihre Exhibita unmittelbar an Uns zu richten, und Wir gedenken auch, der Sache genau auf den Grund zu sehen, und Unsere Landesherrliche Befehle zu ertheilen. Wir wollen zugleich aber auch jedermann erinnert haben, in dem Vortrage bei der Wahrheit zu bleiben, indem denjenigen, welche falsche Angaben vorzubringen sich unterstehen, neben Unserer Unguade verhältnißmäßige Strafen bevorstehen.

Nach diesen Vorschriften haben sich in Zukunft nicht nur die Supplicanten und Concipisten der Memoriale genau zu richten, sondern Wir wollen auch lezteren insbesondere gnädigst aufgegeben haben,

a) in die Bitt- und Beschwerde-Schriften keine beleidigende, unschikliche, hizige

Worte und Redensarten einfliessen zu lassen;

b) alle unnöthige Weitläuftigkeit und Wiederholung in denselben zu vermeiden, und

c) die Supplicanten nicht zu verleiten, ihre Memoriale ohne erforderten amtlichen Bericht gleich der Canzlei, oder, welches Wir gänzlich abgestellt wissen wollen, einzelnen Räthen zu übergeben.

Da Wir übrigens wahrgenommen haben, daß die bisher in Uebergebung und Fassung der Bittschriften geherrschte Unordnung vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sich viele Personen, denen es nicht gebührt, mit Memorial-Schreiben abgeben, denen zum Theil um ihres grössern Vortheils willen mehr daran gelegen ist, daß die Geschäfte ins Weite gezogen und verwickelt, als daß sie in der Ordnung erledigt werden; so verordnen Wir gnädigst, daß alle diejenige Personen, welche sich, ausser den Advokaten, Rechts-Licentiaten, examinirten Schreibern und recipirten öffentlichen Notarien, mit Fertigung der Memoriale abgeben wollen, deswegen ein Exhibitum bei Unserer Herzoglichen Regierung eingeben sollen, welche sofort erkennen wird, wem die Erlaubniß dazu ohne Beschwerde der Unterthanen gestattet werden könne; wobei es übrigens allen denjenigen, welche ihre Gesuche selbst schriftlich aufsezen wollen,

fernerhin erlaubt bleibt, solches in leserlichen und verständlichen Aufsäzen und in geziemender Ordnung zu thun. Diese Unsere gnädigste Verfügung lassen Wir Euch, Unsern Ober- und Staabs Beamten, unverhalten, um nicht nur Euch für Eure Person darnach zu richten, sondern auch solche Euren Amts-Untergebenen ausführlich und genau einzuschärfen, damit Unsere gnädigste Absicht, den Gang der Geschäfte zu befördern, vollkommen erreicht werde. Stuttgart, den 11. Aug. 1795.

CVIII.

Gen. R. dd. 6. Sept. 1795.

Von den Prozeß-Berichten.

(Friedrich Eugen) Da Wir vielfältig wahrgenommen haben, daß sowohl die Civil- als Criminal-Processe Unserer Herzoglichen Unterthanen über die Gebühr in die Länge gezogen, und dadurch der Weg, zu seinem Recht zu gelangen, erschwert, unnöthige Kosten verursacht, und insbesondere bei Criminalfällen sogar oft der Inquisit durch die blosse Incarceration und deren ungebührlich lange Dauer, ohne den Grad seiner Schuld vor der Hand noch bestimmen zu können, empfindlich gestraft wird; so wollen Wir Euch hiemit gnädigst aufgegeben haben, in Ansehung der Civilprozesse, die ge-

wöhnlichen und bereits durch das General-Rescript vom 11. October 1758. *) in Unserm Herzoglichen Landen eingeführten Prozeß-Berichte, und zwar nunmehr von 6 zu 6 Monaten, zu Unsrer Herzoglichen Regierung, nach der in berührtem General-Rescript vorgeschriebenen Art, pünktlich und ordentlich zu erstatten; und habt ihr euch sodann von derselben, wegen der etwa vorkommenden Anstände und Mängel, weiteren Bescheids jedesmal zu gewärtigen. In Ansehung der Criminalfälle aber geben Wir Euch hiemit gnädigst auf, in jedem vorkommenden einzelnen Fall zu Unserer Herzoglichen Regierung einen Vorbericht nach Vorschrift Unserer Herzoglichen Criminal-Ordnung Tit. 1. §. 4. längstens innerhalb acht Tagen, von Vornahme der ersten General-Inquisition an gerechnet, zu erstatten. Stuttgart, den 6. Sept. 1795.

CIX.

Gen. R. dd. 25. Decbr. 1795.

Von der Leitung der Prozesse, und den hierüber zu erstattenden Berichten.

(Friedrich Eugen) Durch die neuerlich zu Unsrer Herzoglichen Regierung erstatteten Prozeß-Berichte sind Wir auf die Vermuthung geleitet worden, daß mehrere von Un-

*) Gerstlacher Th. 1. §. 4. S. 9.

sern Herzoglichen Verordnungen, welche sich auf die Leitung und den Gang der Prozesse beziehen, wo nicht gänzlich in Vergessenheit gekommen sind, doch wenigstens mehr oder weniger vernachläßigt werden.

Wir haben nemlich unter anderm in denselben wahrgenommen, daß den Stadtgerichten die Verfasser der gerichtlich einkommenden Schriften häufig unbekannt bleiben. Da nun dieses nicht mdalich seyn würde, wenn die Verfasser nach der Vorschrift des Herzoglichen General-Reseripts vom 31. Dec. 1781.*) ihren Namen in der Schrift beisezten, so wiederholen Wir hiemit diese Verordnung, und versehen Uns zu Unsern Gerichten, daß sie kein gerichtliches exhibitum, in welchem jene Benennung nicht enthalten ist, in Zukunft annehmen werden.

Wir finden Uns um so stärker bewogen, auf eine genaue Beobachtung dieser Verordnung zu dringen, da jene Anonymität der Concipisten wahrscheinlich nicht selten in einer Untüchtigkeit zur gerichtlichen Praxis in Unsern Herzoglichen Landen ihren Grund hat, und nicht nur Scribenten, Notarien und dergleichen Personen, sondern auch ausländischen Advokaten die Einmischung in Processualische Angelegenheiten bei Unsern einheimischen Gerichten erleichtert. Und da Wir wirklich dergleichen Beispiele von unbefugter Ausübung der gerichtlichen Praxis gefunden haben: so wollen Wir

*) S. oben S. 266.

hiemit diejenige Verordnung des General-Rescripts vom 31. Dec. 1781., welche sich auf diesen Gegenstand bezieht, ausdrüklich wiederholt, die Führung der schriftlichen Prozesse Unsern Kanzlei- und Hofgerichts-Advokaten lediglich überlassen, ausländische Advokaten völlig ausgeschlossen, und Unsere Gerichte angewiesen haben, keine von irgend einer zur gerichtlichen Praxis nicht berechtigten Person verfaßte Prozeßschrift unter die Acten aufzunehmen.

In den meisten jener Prozeß-Berichte ist Uns aber noch weiter besonders aufgefallen, daß, der deutlichen Vorschrift des General Rescripts vom 2. Jenner 1778.*) ungeachtet, der Gerichts- und Advocaten-Kosten gar nicht erwähnt worden ist.

Wir sehen Uns daher genöthigt, diese Verordnung nach ihrem ganzen Innhalt hiemit ernstlich zu wiederholen, und zugleich nach Anleitung der Herzoglichen General-Rescripte vom 26. Januar 1674. und 24. März 1679.

(Gerstlacherische Sammlung der Wirtembergischen Geseze, B. 1. §. 28.)

die weitere Verfügung zu machen, daß nicht nur die Advokaten, sondern auch die Commissarien sowohl, als die Stadt- und Amtsschreiber beim Beschluß der Sache ein detaillirtes und mit Urkunden belegtes Verzeichniß dessen, was sie an Verdienst und Auslagen fordern,

*) S. oben S. 165.

jedesmal zu den Acten geben, und der gerichtlichen Ermäßigung unterwerfen.

Und da es sich wohl selten treffen dürfte, daß der Ausgang eines Prozesses und die Erstattung des Prozeß-Berichts auf einen und ebendenselben Zeitpunkt fielen, so versteht es sich von selbst, daß dergleichen in der Zwischenzeit ihr Ende erreichende Prozesse mit der Bemerkung jener Kosten in der nächstfolgenden Prozeßtabelle aufgenommen werden müssen.

Es ist Uns ferner unerwartet gewesen, in dem grösten Theil jener Prozeß-Berichte die Frage von der Verzögerung des Prozesses und dem Ungehorsam der Partheien entweder gar nicht berührt, oder nicht befriedigend beantwortet zu finden, ungeachtet in dieser Hinsicht die deutlichsten Bestimmungen in den Herzoglichen General-Rescripten vom 11. Octbr. 1758. *), 14. Aug. 1770. **) und 2. Jenner 1778. ***) enthalten sind.

Wir sehen Uns dadurch veranlaßt, diese Verordnungen nach ihrem ganzen Umfange zu wiederholen, und denselben gemäß festzusetzen, daß künftig in den einzuschikenden Prozeß-Tabellen in einer eigten Rubrik jedesmal bemerkt werden soll, ob sich eine Parthei einen Ungehorsam habe zu Schulden kommen lassen, und im Bejahungs-Falle, welche Folgen desselben,

*) Gerstlacher, Th. 1. §. 4. S. 9.
**) S. oben S. 96.
***) S. oben S. 163.

ob neben der Fiscalischen Ahndung nur die gemeine oder auch die besondere Privatstrafe der contumacia eingetreten sey, und ob vor der Ertheilung einer Fristerstrekung und vor der Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Frist gewisse gesezmäßige Ursachen oder bestimmte Ehehaften nicht blos angeführt, sondern auch gehörig bescheinigt worden seyen.

Wir wollen daneben in dieser Hinsicht dasjenige aufs neue wieder in Erinnerung gebracht haben, und aufs genaueste beobachtet wissen, was in Absicht auf den Ungehorsam der streitenden Partheien und dessen Bestrafung, auf Ertheilung von Fristen und damit verwandte Gegenstände in Unserm Herzoglichen Landrecht sowohl, als in den General-Rescripten vom 23. Aug. 1728.*), 16. Mai und 21. Oct. 1739.**) auch vom 14. Aug. 1770. ***) verordnet worden ist.

Und da Wir endlich bemerkt haben, daß die späte Mittheilung der gerichtlich eingekommenen Schriften an der Verzögerung der Prozesse einen nicht geringen Antheil hat, so sollen in Zukunft nach der Vorschrift des Herzoglichen Landrechts Th. 1. Tit. 19. §. ult. und des General-Rescripts vom 14. Aug. 1770. alle Schriften

---

*) Gerstlacher, Th. 1, §. 15. S. 24.
**) Ebendas. S. 26. 21. und 104.
***) S. oben S. 96.

ten mit ihren Beilagen gedoppelt übergeben, beide Exemplarien mit dem præsentat und dem Mittheilungs-Decrete versehen, sodann das eine mit den Beilagen, und zwar, wenn Originalien beigelegt sind, mit diesen zu den Gerichts-Akten gelegt, das duplicat hingegen mit den Abschriften der Beilagen dem Gegentheil mitgetheilt werden.

Wir versehen Uns nun zu Euch, Unsern Ober- und Staabs-Beamten und Gerichten, daß Ihr Euch die Erfüllung dieser auf Verbesserung der Rechtspflege abzwekenden Verordnung nach allen ihren Theilen eifrig angelegen seyn lassen, und auch dadurch Unsere auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen gerichteten Absichten befördern werdet.

Uebrigens wollen Wir noch gnädigst verordnet haben, daß die seit Martini d. J. bei Unserer Herzoglichen Regierung nicht eingekommenen Prozeß-Berichte noch vor Lichtmeß 1796. in gehöriger Form eingesendet, und diese Berichte überhaupt in Zukunft jedesmal an den beiden Quartalen Georgi und Martini zu Unserer Herzoglichen Regierung erstattet werden sollen. Stuttgart, den 25. Dec. 1795.

CX.

Gen. R. dd. 12. Febr. 1796.

Von den Berichten, Anstalten, und Untersuchungen bei Feuersbrünsten.

(Friedrich Eugen) Euch ist zwar schon unterm 5. Aug. 1771. gnädigst befohlen, und noch neuerlich durch ein weiteres Circular-Rescript vom 4. Jun. 1795. eingeschärft worden, auf was für eine schleunige Art der Bestellung die in dem Lande entstandenen Feuersbrünste, theils an Uns, theils an Unseres Herrn Erbprinzen Liebden unterthänigst einberichtet werden sollen.

Allein aus einigen Beispielen haben Wir mit Befremden wahrnehmen müssen, daß sich nach und nach eine gedoppelte Nachläßigkeit einschleichen wolle, wenn entweder einige unter Euch erst alsdann die Feuerberichte abgehen lassen, nachdem sie von dem Ort des Brandes wiederum nach Hause gekommen sind, oder wenn sie gar ohne hinlängliche Ursachen in ihren Wohnorten sizen bleiben, und ihre Schuldigkeit dadurch erfüllet zu haben vermeinen, daß sie etwa einige Kommun-Offizianten oder ihre Scribenten in die Amtsfleken und deren Zugehörden; wo ein Feuer ausgebrochen ist, abgeordnet haben, und die von den Unteramtleuten oder Schultheissen erhaltene Anzeigen an Uns gelangen lassen.

Je mehr es Unser landesväterliches Herz sich selbst zur Pflicht macht, Unsern lieben und getreuen Unterthanen Unsere Vorsorge und Hülfe angedeihen zu lassen; Destoweniger können Wir Uns bei den verspäteten Anzeigen von einer Noth und Gefahr beruhigen, oder jene Bequemlichkeit einiger Beamten weiter um sich greifen lassen.

Wir befehlen also hierdurch so gnädigst als ernstlichst,

1) daß, wenn in der Amtsstadt oder in dem Orte, wo der Ober- und Staabs-Beamte wohnet, eine Feuersbrunst entstehet, dem Innhalte der beiden oben angezeigten General- und Zirkular-Rescripte pünktlichst nachgelebet werde *);

*) Die in den angeführten Rescripten dd. 5 Aug. 1771. und 4ten Jun. 1795. enthaltene allgemeine Verordnungen von schleuniger Absendung der Feuerberichte sind in einem nachfolgenden Gen. Rescript dd. 31. Jenner 1798. dahin näher bestimmt worden: „daß die schleunige und sogleich „bei entstehendem Brand zu besorgende unmittelbare Berichts Erstattung an Serenissimum „sich nur auf diejenigen Orte erstrecken solle, „die bis zehen Stunden von der Herzogl. Residenz entfernt liegen: Die Beamten der weiter „entfernten Orte hingegen ihren Bericht sogleich „nach gedämpftem Feuer mit der ersten Gelegenheit erstatten sollen, es wäre denn, daß „das Brandunglük gros zu werden begänne, „und einen grossen Theil einer Stadt oder Dor-

2) Daß, wenn in Amtsorten, mit Ausschluß der einzeln gelegenen von der Residenz über acht Stunden entfernten kleinen Weiler oder Höfe, ein Feuer ausbricht, sogleich von demjenigen Orte, Dorf oder Fleken aus, wo ein Brandunglük entstehet, neben der an das Ober- oder Staabs-Amt schleunigst zu ertheilenden Nachricht, zugleich auch ein eigener Feuer-Reuter, wofern ein solcher nur immer in dem Ort des Brandes selbst oder in der Nachbarschaft zu haben ist, unmittelbar entweder an Uns selbst, oder, wenn dessen Ankunft in der Nacht geschehen würde, an Unseres Herrn Erbprinzen Liebden geschikt werden soll;

3) Daß sich jeder Ober- und Staabsbeamte, wenn bei ihm nicht ganz besondere und im Fall einer widrigen Vermuthung genau zu erweisende Verhinderungs- und Abhaltungs-Gründe eintreten, in Person selbst an den Ort des ausgebrochenen Brandes unverweilt verfügen, gleich bei seiner Ankunft daselbst noch einen zweiten Feuer-Reuter mit dem Bericht über die Beschaffenheit des Brandes, einer mehreren oder geringeren Gefahr und andere Umstände

---

„fes zu verderben drohte, in welchem Fall die„selbe sich nach der allgemeinen Vorschrift zu„richten haben.“

nachschiken, bei den Brand-Anstalten sich eben so thätig als bei der Versorgung der verunglükten Personen zeigen, und, so bald es sich nach gelöschtem Feuer thun läßt, die nöthige Untersuchung pflegen, nicht aber dergleichen Geschäfte seinen Scribenten oder anderen ohne Noth überlassen soll.

Stuttgart, den 12. Febr. 1796.

CXI.

Gen. R. dd. 3. Apr. 1796.

Von Einrichtung der Staabsamtlichen Registraturen.

(Friedrich Eugen) Da Uns alles wichtig ist, wodurch der Endzwek eines regelmäßigen und schnellen Betriebs der öffentlichen Geschäfte leichter erreicht wird, so gehört auch der Zustand der bei Unsern Ober- und Staabs-Beamtungen befindlichen Amts-Registraturen unter diejenige Gegenstände, welche Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Wir hatten mehr als einmal Gelegenheit, die Bemerkung zu machen, daß es diesen Registraturen hie und da an einer ordentlichen Einrichtung und den Beamten selbst an der nöthigen Bekanntschaft mit dem Innhalt ihrer Amts-Akten fehle, und daß dadurch nicht nur der Geschäfts-Gang aufgehalten und verwikelt gemacht, sondern auch manchmal bei Gerechtsamen Unsers

Herzoglichen Hauses, der Besizstand auf eine nachtheilige Weise verändert werde. Nun ist es die erste und vorzüglichste Pflicht eines neu eintretenden Beamten, sich in seiner Amts-Registratur genau möglichst zu orientiren, und vor allen Dingen von den wichtigeren Verhältnissen seines Amts eine aktenmäßige Kenntniß zu verschaffen. Auch gehört es unter die Amts Obliegenheiten eines jeden Beamten, über die während seiner Amtsführung sich ergebenden Akten genaue Haupt- und besondere Repertorien zu führen, und dieselbe auch seinem Nachfolger zu überliefern.

Da Wir aber gefunden haben, daß nicht alle Beamte diesen Verbindlichkeiten nachzukommen pflegen, so wollen Wir die Erfüllung derselben hiemit aufs neue eingeschärft und zugleich verordnet haben, daß kein Beamter bei seinem Amts-Antritt die von seinem Vorfahrer gesammelten Akten ohne allgemeine und besondere Verzeichnisse derselben übernehmen, sondern jeder den allenfallsigen Mangel derselben von seinem Vorfahrer oder dessen Erben ergänzen lassen, zugleich aber von dieser Nachläßigkeit eine Anzeige bei Unsrer Herzoglichen Regierung machen soll. Und da Wir Ursache haben, zu glauben, daß an einigen Orten die Repertorien der ältern Akten entweder ganz fehlen, oder doch eine unbequeme und mangelhafte Einrichtung haben, so wollen Wir auch überdiß unsere

Ober- und Staabsbeamte gnädigst angewiesen haben, von der Beschaffenheit der bei ihren Amts-Registraturen befindlichen älteren Repertorien über die von ihren Amts-Vorfahrern gesammelten Akten ihren unterthänigsten Bericht zu Unserer Herzoglichen Regierung zu erstatten, und wenn solche entweder fehlen oder nicht in gehörigem Stand seyn sollten, ihre unterthänigste Vorschläge beizufügen, wie selbige mit genau möglichsten Kosten herzustellen seyn möchten, damit auch die älteren Akten für künftig vorkommende Fälle Brauchbarkeit erhalten.
Stuttgart, den 3. April 1796.

CXII.

Circ. R. dd. 13. Mai 1796.

Von der gerichtlichen Erkenntniß über die Schulden-Verweisungen, deren Publikation, und der Zeit, binnen welcher davon appellirt werden kann.

(Friedrich Eugen) Wir haben öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß in mehrern Orten des Landes die Schulden-Verweisungen nicht vor dem Stadt-Gericht, sondern blos vor dem Stadtschreiber in Gegenwart von ein paar Urkunds-Personen behandelt und ausgemacht worden seyen. Da aber dieses eigentlich ein Gegenstand der gerichtlichen Er-

kenntniß ist: so wollen Wir jene gesezwidrige Behandlungs-Art andurch ausdrüklich abgestellt, und dagegen so gnädigst als ernstlichst verordnet haben, daß in Gemäsheit der in medio liegenden ältern Verordnungen die Schulden-Verweisungen zwar auch noch in Zukunft von dem Stadtschreiber in Gegenwart von Urkunds-Personen entworfen werden können, sofort aber bei Gericht geprüfet, darüber erkannt, und erst alsdann nach dem gerichtlichen concluso nach Beschaffenheit der Umstände entweder mundlich oder schriftlich publicirt werden sollen, von dieser Zeit an aber das in Hinsicht auf die appellation zu beobachtende decendium zu laufen anfange. Stuttgardt, den 13. Mai 1796.

CXIII.

Gen. R. dd. 20. Mai 1796.

Von den Beiberichten zu den Suppliken.

(Friedrich Eugen) Wir haben schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß die, in dem General-Rescript dd. 11. Aug vorigen Jahrs *) das suppliciren betreffend, sub nro. III. enthaltene Verordnung, nach welcher „die Bittschriften vor allen Dingen, und ehe dieselbe bei Uns oder Unsern Herzoglichen Collegien eingereicht werden, Unsern Beamten zu Erstattung

*) S. oben S. 421.

der Beiberichte zugestellt, und mit denselben zugleich übergeben werden sollen, „der in diesem General-Rescript angedrohten Strafe ungeachtet nicht gehörig beobachtet wird, hiebei aber die Supplikanten sich öfters mit der Unwissenheit des Gesezes entschuldigen.

Um nun eines Theils versichert zu seyn, daß die supplicanten wirklich hinlängliche Wissenschaft von jener gesezlichen Verfügung erhalten haben, und andern Theils, um in Ansehung der Legalstrafe mit desto grösserer Zuversicht zu Werk gehen zu können, so wollen Wir Euch aufgegeben haben, den in dem Euch gnädigst anvertrauten Oberamt sich aufhaltenden Advokaten, Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern, Notarien und überhaupt allen denjenigen, welche die Befugniß haben, Memorialien zu verfertigen, zu eröfnen, daß wir es einem jeden derselben zur Pflicht machen, diejenige Personen, welche bei ihnen Suppliken verfertigen lassen, von dieser obgedachten Verordnung zu benachrichtigen, und ihnen zu bedeuten, daß sie verbunden seyen, ihre Exhibita — die blosse Monitorien und die in dem angezogenen General-Rescript bemerkte Fälle ausgenommen — mit einem oberamtlichen Beiberi[illegible] begleiten zu lassen; wie Wir denn, falls die Verfasser der Suppliken diese Obliegenheit nicht beobachten werden, die Legalstrafe ihnen, und nicht den Parthien anzusezen gedenken.

Damit Wir aber auch ersehen können, ob den Supplicanten die Eröfnung der in Frage befangenen Verordnungen würklich geschehen seye, so hat jeder Concipist sich dieses, von der Parthei selbst, und allenfalls an eben dem Ort der Supplik, wo der Name des Concipisten bemerkt wird, mit Namens-Unterschrift beurkunden zu lassen; widrigenfalls, wenn sich in einem Exhibito eine solche Urkunde nicht befinden, Wir anzunehmen genöthiget seyn würden, daß der Verfasser seine Pflicht nicht beobachtet, dem Supplikanten die vorgeschriebene Anweisung nicht ertheilt, mithin auch die auf diesen Fall gedrohte Legal-Strafe würklich verdient habe. Stuttgart, den 20. Mai 1796.

CXIV.

Gen. R. dd. 27. Mai 1797.

worinn sämmtlichen Beamten der Fruchthandel, und das Aufkaufen des Brennholzes zum Wieder-Verkauf, bei Konfiskations-Strafe verboten wird.

(Friederich Eugen) Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders Ludwig Eugens Liebden haben sich veranlaßt gesehen, durch ein unterm 5. Dec. 1793. erlassenes Circular-Rescript nicht nur das in dem 8. Artikel des 60. Titels der Landsordnung enthaltene Verbot, nach welchem den Beamten, Unter-Amtleuten, Schultheissen und Förstern alles Gewerb, oder Auf-

kauf mit Früchten bei zu befahrender scharfer Ahndung und Ungnade untersagt ist, auch auf den Haber-Aufkauf auszudehnen, sondern überhaupt auch samtlichen Herzoglichen Kanzlei-Verwandten und andern Herzoglichen Civil- und Forstbeamten den Frucht-Aufkauf zum Wieder-Verkauf bei schwerer Strafe und Ungnade zu verbieten.

Da Wir nun aber zu Unserm gerechten Mißfallen in Erfahrung gebracht haben, daß dieses wohlthätige Gesez nicht allgemein beobachtet, sondern unter allerhand Vorwand umgangen worden ist, so sehen Wir Uns genöthigt, dieses Gesez hierdurch nicht nur zu wiederhohlen, sondern auch dahin auszudehnen, daß Unsern sammtlichen in Hof, Militair, Canzley, Forst- und andern Civil-Diensten angestellten Personen ins künftige alle und jede Art von Fruchthandel, worunter überdieß nicht blos Brodfrüchte, sondern auch der Haber begriffen ist, bey Konfiscations, und nach Befinden der Umstände bey schärferer Strafe verbotten seyn soll.

Eben so wollen Wir, je wahrscheinlicher es ist, daß die dringende Holz-Noth im Lande auch in dem Aufkauf des Brennholzes zum Wieder Verkauf seinen Grund mit hat, unter ausdrücklicher Bestätigung der wegen der Forstdiener in Ansehung ihres Besoldungs-Holzes

längst vorhandenen Verordnungen allen obgenannten Personen jeden Aufkauf des Brennholzes zum Wieder-Verkauf auf das strengste und unter Bedrohung der nemlichen Strafen auf den Uebertrettungsfall verbotten, Euch den Ober und Staabs-Beamten aber aufgegeben haben, über diesen allein auf das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen abzielenden Beschränkungen der bisherigen Freiheit im Handel mit demjenigen Ernste zu wachen, wodurch die dabey gehabte gute Absicht allein erreicht werden kann. Stuttgardt den 27. May 1797.

CXV.

Gen. R. dd. 30. Mai 1797.

Die Anstellung des G. H. Walz, als Landthier-Arzt.

(Friedrich Eugen) Der unverkennbare Einfluß, welchen der Gesundheitszustand der Hausthiere nicht nur auf den Wohlstand des gesammten Landes, und zunächst des Eigenthümers, sondern auch selbst auf die Gesundheit der Menschen hat, und die traurige Erfahrung, wie wenig zwekmäßig die bisherige Behandlungsart dieser Thiere in Krankheitsfällen gewesen sey, da solche meistens Leuten anvertraut werden mußten, die aus Mangel an

Kenntnissen entweder aberglaubischer oder sogar schädlicher Mittel sich bedienten, auch das Beispiel andrer Länder, wo eigene Thier-Aerzte angestellt sind, haben den Anlaß gegeben, daß schon im Jahr 1794. in der Person des Gottlieb Heinrich Walz von Stuttgart, welcher die Thierarznei Wissenschaft sowohl theoretisch als praktisch auf ausländischen hierzu vorzüglich geeigneten Universitäten und Lehr-Anstalten erlernt hat, ein Thierarzt für die Herzoglichen Lande von Landesherrschaft wegen aufgestellt worden ist, um dadurch den Unterthanen Gelegenheit zu verschaffen, bei etwa entstehenden Viehseuchen, oder auch andern Krankheiten ihrer Hausthiere gründlichen Rath und Hülfe finden zu können.

Wir lassen Euch daher dieses andurch gnädigst unverhalten, und fügen Euch zugleich in Ansehung der amtlichen Obliegenheiten gedachten Landthierarztes aus dem demselben zugestellten Staat Auszugsweise folgendes zu Eurer Nachricht an:

A) haben Wir demselben überhaupt die Aufsicht über den Gesundheitszustand der Hausthiere, und deren Besorgung bei eingetretenen Krankheiten in der Maaße gnädigst übertragen, daß Er nicht nur auf alles, wodurch die Entstehung der Krankheit verhütet werden kann, sein Augenmerk richten, sondern

auch bei schon eingetretenen Krankheiten und Seuchen bedacht seyn solle, die zwekmäßigste Heilmittel anzuwenden, oder anzurathen, auch der weitern Ausbreitung des Uebels Einhalt zu thun.

B) Bei wirklich eingetretenen Viehseuchen hat derselbe, wenn er an einen Ort, wo die Viehseuche ist, von Unserer Herzogl. Sanitäts-Deputation verschikt wird, zwar hauptsächlich all dasjenige zu vollziehen, was ihm von dieser Behörde aufgetragen werden wird, ausserdem aber sowohl wegen der nöthigen Polizeyanstalten mit dem Oberamt, und den Ortsvorstehern zu kommuniciren, als auch wegen der medicinischen Hülfe sich mit dem Physikus zu besprechen, damit dieser von der Kurart benachrichtiget, und desto eher im Stande sei, bey fortdaurender oder sich verändernder Krankheit zwekmäßige Berichte zu erstatten, deßgleichen in Gemeinschaft mit dem Physikus über die bey einer Viehseuche verabredeter Maassen zu gebrauchende Arzneien, und deren Ablieferung in möglichst wohlfeilen Preisen, mit den Apothekern einen vorläufigen Akkord, welcher in den nachher einzusendenden Konti jedesmal anzuzeigen ist, abzuschliessen; wie er dann auch die Viehschauer, Schmide, Hirten, und andere Personen, deren man sich bei dem kranken Vieh bedienet, über die anzuwendende Behandlungsart

und Heilmittel deutlich zu belehren, und ihnen zugleich die erforderliche Handgriffe beim Aderlassen, Lederstekken, und andern dergleichen chirurgischen Operationen zu zeigen hat.

Wir ertheilen Euch hiebei den gnädigsten Befehl, gedachtem Landthierarzt Walz, wenn er von Unserer Herzogl. Sanitäts Deputation in amtlichen Angelegenheiten abgeordnet werden wird, mit allem, was seiner Anordnung und Kur dienlich und beförderlich ist, von Amts wegen an Handen zu gehen, und versehen Uns zugleich zu Euch, wie Ihr von selbst Eure Amtsuntergebene dahin anweisen und erinnern werdet, daß sie, wo die Zeit und Entfernung es anderst gestatten, sich des Raths und Beistands gedachten Landthierarztes bedienen.

C) In Absicht auf die Frage, wer die Kosten wegen der Reisen des Landthierarztes zu bezahlen habe, verstehet es sich von selbst, daß, wenn derselbe von Kommunen oder Privatpersonen berufen wird, und überhaupt, wenn die Reise nur das Interesse eines Einzelen betrift, die Kosten von der dabei interessirten Kommun oder Privatperson allein zu bezahlen seyen; was hingegen die Kosten wegen Verschikungen bei Viehseuchen betrift, so haben Wir unter vorheriger Kommunikation mit dem landschaftlichen engern Aus-

schuß die Einrichtung dergestalt treffen lassen, daß

a) das geistliche Gut, von welchem auch dieser Landthierarzt einen fixirten Gehalt genießt, 1 Drittel,

b) die Landschaftskasse, jedoch nur im Fall, wenn die hiebei hauptsächlich interessirte Kommunen 2 Drittel an den Kosten zu bezahlen unvermögend wären, ebenfalls ein Drittel, und

c) die Kommunen ein Drittel, oder auch, wenn sie hierzu vermögend wären, 2 Drittel an den Kosten bezahlen.

Wobei Euch noch weiters nachrichtlich gnädigst angefügt wird, daß dem Landthierarzt Walz bei seinen amtlichen Reisen, an Taggeld, wenn es nicht herrschaftliche Angelegenheiten betrift, 1 fl. 30 kr. für 1 Imbis, wie den Physicis 1 fl.; für Logis, Trinkgeld 2c. täglich 32 kr.; sodann an weitern Reisekosten, als Roßlohn, Fütterung 2c. dasjenige, was nach Zeit und Umständen gewöhnlich anzurechnen erlaubt ist, zu passiren, hingegen Er nicht berechtiget sey, von den Kommunen oder Privatpersonen ausser diesem eine weitere Belohnung zu verlangen. Stuttgart, den 30. Mai 1797.

CXVI.

Gen. R. dd. 29. Jul. 1797.

Von dem Vermögens-Verlust, als Wirkung der Ehescheidung.

(Friedrich Eugen) Wir haben bei mehreren Gelegenheiten die Bemerkung gemacht, daß in der Materie über den Vermögens-Verlust, als Wirkung der Ehescheidung, einheimische Rechtsgelehrte sowohl als inländische Gerichtshöfe und Rechts-Kollegien sich in verschiedene Meinungen theilen, und bei einem dißfalls vorkommenden Rechtshandel die Sachwalter, so, wie es das Interesse ihrer Parthie mit sich bringt, sich ein besonderes Geschäft daraus machen, bald diese bald jene Meinung auf Kosten ihrer Parthien mit grosser Weitläuftigkeit zu verfechten.

Da Uns nun vorzüglich daran gelegen ist, diesem kostspieligen und zeitverderbenden Aufwande durch eine authentische deutliche Erklärung abzuhelfen, und diejenigen Prozesse, welche sich nicht auf ein streitiges factum beziehen, sondern nur um die Art der Auslegung eines Gesezes herumdrehen, durch genauere Bestimmungen abzuschneiden, so haben Wir, nach vorgängiger Vernehmung aller nöthigen Behörden und mit Einwilligung Unsrer treugehorsam-

sten Landschaft, den Entschluß gefaßt, einige zweifelhafte Fragen zu entscheiden:

1) In Rükſicht auf den Vermögens-Verlust des schuldigen Ehegatten ist eine ex capite quasi desertionis, so, wie

2) eine ex capite præsumti adulterii erkannte Ehescheidung auf gleiche Art, wie eine Ehescheidung, welche ex capite veræ desertionis vel veri adulterii erkannt wird, zu behandeln.

Jedoch wird bei der lezteren, nemlich bei der ex capite præsumti adulterii erkannten Ehescheidung vorausgesezt, daß die Vermuthung, die etwa in ordine ad divortium mit Recht für hinlänglich angesehen worden ist, nicht immer auch in Hinsicht auf den Vermögens-Verlust für stark genug erkannt werden mag, sondern daß im Widerspruchs-Falle das Erkenntniß des Civil-Richters, und der Gebrauch aller Beweis-Mittel, besonders der im Ehescheidungs-Prozeß ausgeschlossenen Eides-Zuschiebung, offen bleibt.

3) In denjenigen Ehescheidungs-Fällen, in welchen die privatio quartæ bonorum eintritt, wird zwar, wie bei andern Ehetrennungen, der Erwerb getheilt, die dem schuldigen Ehegatten zufallende Hälfte aber

demjenigen Vermögen beigerechnet, von welchem in Gemäsheit Unsers Herzoglichen Landrechts, 2. Th. Tit. 32. §. Da aber ꝛc. der vierte Theil dem unschuldigen Ehegemächt zugestellt und eingeräumt werden soll.

4) Die sogenannte Aussteuer ist bei dem eintretenden Verluste des Heurathguts nicht als accessorium desselben zu behandeln, mithin die Aussteuer nicht den Dotal Gütern, welche auf Seiten des schuldigen Ehegatten verlohren gehen, beizurechnen.

Wir wollen daher Euch, Unsern Herzoglichen Ober- und Staabs-Beamten, auch Stadt- und Staabs-Gerichten des Landes, gnädigst aufgegeben haben, Euch in Entscheidung ähnlicher vorkommender Fälle nach dieser Vorschrift in Zukunft zu achten. Stuttgart, den 29. Jul. 1797.

CXVII.

Gen. R. dd. 3. Aug. 1797.

Was die Beamten und Physici bei epidemischen Krankheiten zu beobachten haben.

(Friederich Eugen) Es ist schon seit einiger Zeit zu bemerken gewesen, daß bei

epidemischen Krankheiten, sowohl was deren Behandlung selbst, als besonders die dabei in Hinsicht auf die Besorgung und Unterstüzung der ärmern Klasse von Kranken statt findenden Anstalten betrift, mancherlei Unordnungen und Mißbräuche sich eingeschlichen haben, welche theils den Absichten des in neuern Zeiten blos zum Besten der wahren Armuth, und zur Erleichterung einzelner Kommunen eingeführten wohlthätigen Instituts widerstreben, theils aber den Kostens-Aufwand zur Beschwerde der öffentlichen Landeskassen auf eine eben so auffallende als unbillige Art vergrössern; Und Wir finden Uns deswegen veranlaßt, ein bestimmtes Regulativ vestzusezen, nach welchem bei Entstehung einer Epidemie sowohl Unsere Herzogliche Beamte und Magistrate, als auch die Physici, und andere bei dergleichen Krankheiten dienstleistende Personen pro futuro sich zu achten haben sollen.

1.) Sobald dem Beamten die Anzeige gemacht wird, daß an einem Ort in kurzer Zeit mehrere Personen von einer und eben derselben bedenklichen Krankheit ergriffen werden, so ist es seine Pflicht, den Physikus sogleich dahin abzuordnen, damit er alle vorhandene Patienten besuche, und bei diesen sowohl, als bei denjenigen, die ihnen bis dahin abgewartet haben, um alle Zufälle und Umstände sorgfältig sich er-

kundige, um die Natur der Krankheit so genau, als möglich, zu erforschen und bestimmen zu können.

2.) Ueber den Erfund bei diesem ersten Besuch hat der Physikus mit gehöriger præcision eine schriftliche Relation zu verfassen, solche dem Oberamt zur schleunigen Einsendung an Unsere Herzogliche Sanitäts-Deputation zu behändigen, und darinn, so wie auch in seinen nachfolgenden nach Maasgaab der Umstände alle 14 Tage oder 3 Wochen zu wiederholenden Relationen sein Augenmerk darauf zu richten, daß man daraus nicht allein über den eigenen Gang der Krankheit, und die dabei vorfallende besondere Ereignisse und Abänderungen, sondern auch über seine medizinische Verordnungen und deren Wirkung immer eine hinlängliche Uebersicht sich verschaffen könne, nicht weniger, neben dem im Ort vorhandenen numero animarum überhaupt, die Anzahl der Kranken, der Gestorbenen, Wiedergenesenen und Neuerkrankten, als worüber von einer Berichts-Erstattung bis zur andern immer eine numerirte Liste mit gehöriger Deutlichkeit zu verfassen und beizulegen ist, so wie die Zahl seiner bis dahin gemachten Kranken-Besuche, und wie sie in der Zeit-Ordnung aufeinander gefolgt sind, distincte darinnen bemerkt und angezeigt finde.

3.) Wie oft dergleichen Kranken-Besuche vorzunehmen seyen, darüber läßt sich zum voraus keine bestimmte Vorschrift ertheilen. Es muß daher die Wiederholung derselben größten Theils dem eigenen Ermessen des Arztes, je nachdem er die Umstände dazu mehr oder weniger dringend findet, überlassen werden. Hingegen wird man von der Rechtschaffenheit eines jeden Physici erwarten dörfen, daß er hiebei ohne alle Neben-Absichten zu Werk gehen, und seine Besuche ohne Noth nicht vielfältigen, sondern seinen Pflichten gemäs auch in diesem Punkt auf die möglichste Kostens-Beschränkung von selbsten bedacht seyn werde. Wo ein brauchbarer Chirurgus im Ort ist, dem der Physikus den Auftrag machen kann, in seiner Abwesenheit die Kranken täglich zu visitiren, sie nach der demselben zu ertheilen habenden Instruktion zu behandeln, und ihm von deren Befinden, so wie von den bei einem oder dem andern eintretenden Veränderungen entweder schriftlichen oder mündlichen Rapport zu erstatten, wird der Physikus vieles von Haus aus verordnen, und dadurch der kostspieligen Vervielfältigung seiner Reisen ausweichen können, besonders wenn er dem Chirurgo einen Vorrath von denjenigen Arzneien in Handen läßt, deren Gebrauch, wo nicht bei allen, doch immer bei den meisten an der herrschen-

den Epidemie darnieder liegenden Kranken Statt findet.

4.) Weil die Physici bei ihren mit Reiskosten verknüpft gewesenen Kranken Besuchen in ihren Anrechnungen, in welchen in Zukunft jedesmal auch die Entfernung des von der Epidemie ergriffenen Orts von ihrem Wohnsiz anzuzeigen ist, bisher nicht einerlei typum beobachtet haben, so wird hiemit vestgesezt, daß der Physikus, wenn die Anzahl der Patienten über 15 Personen sich erlauft, als sostrum oder Taggeld, 3 fl.; Hingegen bei einer geringern Anzahl von Kranken nur 1 fl. 30 kr.; Für den Imbis, in so ferne nicht, wie zu gegenwärtiger Zeit, wegen der Theurung höhere Diäten allgemein erlaubt sind, 1 fl. Bei dem Postillion für Imbis und Taggeld a respect. 20 und 15 kr. zusammen 35 kr. An Roßlohn und Pferd-Fütterung für sich und den Postillion soviel, als zu der nemlichen Zeit der gewöhnliche Tax ist, nebst 12 kr. Trinkgeld, und für den Hufschlag 12 kr. anzurechnen befugt seye. Sodann werden demselben für die erste zur Herzoglichen Sanitäts-Deputation erstattete Relation 1 fl. 30 kr. für die nachfolgende Relationen aber nur 1 fl. und für jedes Rezept, das er auf die von dem Chirurgus erhaltene schriftliche oder mündliche Nachrichten zu Haus verordnet, 10 kr. auch für die schrift-

liche Beantwortung dergleichen chirurgischer Rapporte 15 kr. passirt.

5.) Bei einer in dem Wohnort des Physikus herrschenden Epidemie hat derselbe nach der Zahl-Verhältniß der armen Kranken auf die ad Nr. 4. so eben bestimmte Art für seine tägliche Besuche ebenfalls ein Taggeld von 1 fl. 30 oder 3 fl. anzurechnen. Die Rezepte, die er bei diesen Besuchen ordentlicherweise den Patienten zu verschreiben hat, sind unter dem Taggeld mit begriffen. Wenn hingegen besondere Fälle, die jedoch immer zu specifiziren sind, eintreten, daß er einem oder dem andern Patienten ausser den gewöhnlichen Besuchen von Haus aus ein Rezept verschreiben muß, so ist es ihnen vergönnt, für jedes dergleichen Rezept 10 kr. in Aufrechnung zu bringen.

6.) Daß der Physikus in seinen Rezepten für die Armen, wenn er zwischen mehrern gleichwirksamen Mitteln die Wahl hat, auf die wohlfeilere Rükficht zu nehmen habe, würde als eine Sache, die von den eigenen Einsichten eines jeden Arztes zum voraus sich erwarten läßt, hier nicht in Anerinnerung kommen, wenn nicht das Gegentheil in mehrern Fällen mißliebig zu bemerken gewesen wäre.

7.) Neben der Hülfe des Arztes haben bei epidemischen Krankheiten die Armen auch die zu

ihrer Heilung erforderliche Medikamenten aus den Apotheken unentgeldlich zu genieſſen. Da aber hie und da der Mißbrauch ſich eingeſchlichen, daß ohne Unterſchied alle bei ſolcher Gelegenheit auch wohl bemittelten-mithin an dieſes beneficium keine Anſprache habenden Perſonen zugekommene Arzneien in einen Conto zuſammen geſchrieben, und am Ende zur Aufnahm in die allgemeine Armen-Kur-Koſtens-Repartition eingeſchikt worden: So verordnen Wir hiemit, daß für die Zukunft die vermögliche Kranke, welche ihre Arzneien ſelbſt bezahlen können, und zu bezahlen ſchuldig ſind, von den Unbemittelten, welchen dieſe Bezahlung entweder ganz unmöglich, oder äuſſerſt ſchwer fallen würde, pflichtmäßig abgeſondert, und nur die von der lezten Klaſſe empfangene Arzneien in die Apotheker-Rechnungen, deren Befriedigung von den öffentlichen Kaſſen erwartet wird, und die deßwegen zu Unſrer Herzoglichen Sanitäts-Deputation einzuſchicken ſind, aufgenommen werden ſollen.

Zu dieſem Ende ſind die Perſonen, welchen auf Rechnung der öffentlichen Kaſſen Medikamente verordnet und verabfolgt werden, in den Apotheker-Contis mit ihrem Vor- und Geſchlechts-Nahmen jedesmal zu bemerken, und die Orts-Vorſteher haben mit Beiziehung des Pfarramts ein gewiſſenhaftes Ur-

kund darüber auszustellen, daß die benannte Personen ihre Kur= und Arznei Kosten ganz oder zum Theil selbst zu bezahlen auser Stand seyen. Alle Apotheker Conti, die nicht auf diese Art eingerichtet und beurkundet sind, werden in Zukunft nicht mehr angenommen, sondern so lange, als sie nicht in der gehörigen Form erscheinen, zurükgewiesen werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es

8.) mit den Rechnungen der Chirurgorum, in welchen bisher ebenfalls auf den Umstand, ob die Personen, welchen sie währender Epidemic Hülfe und Beistand geleistet haben, sie selbst zu belohnen im Stand gewesen, oder nicht, bei nahe durchgehends keine Rukssicht genommen worden. In Hinsicht auf die chirurgische Verdiensts=Zettul wiederhohlen Wir daher, was ad Nr. 7. bei den Apotheker=Rechnungen sowohl wegen Absonderung und Weglassung der vermöglichen Patienten, als auch wegen der durch ein obrigkeitliches Urkund zu verificirenden wahrhaften Unvermögenheit der Kranken bereits erinnert worden. Damit man aber zuverläßig wissen möge, wieviel arme Patienten der Chirurgus wirklich besorgt habe, so hat derselbe, so lange die Epidemie währt, ein ordentliches Register zu führen, und in solchem von einer Woche zur andern die arme Kranke, die er zu

besuchen gehabt, oder mit welchen er sonst bemüht gewesen, namentlich zu verzeichnen.

Diese Register und wochentliche Verzeichnisse werden hingegen nur alsdann als gültig angenommen, wenn sie von dem Physico und von dem Pfarr; auch Schultheissen Amt pflichtmäßig attestirt sind. Die seiner Aufsicht anvertraute arme Patienten hat der Chirurgus, in so fern er von dem Physikus dazu einen Auftrag erhält, täglich zu visitiren, nach ihrem Befinden, und ob sie die ihnen verordnete Arzneien der Vorschrift gemäß gebrauchen, sich zu erkundigen, auch wenn er bei einem oder dem andern Kranken eine bedenkliche Veränderung wahrnimmt, oder besondere Zufälle eintreten, denen er nicht gewachsen ist, an den Physikus sogleich schriftlichen Rapport darüber zu erstatten, und von diesem sich belehren zu lassen. Für solche gewöhnliche Besuche werden ihm auf jeden armen Kranken bis zu seiner reconvalescenz täglich 2 kr. bonificirt, und für jeden schriftlichen Rapport darf er, jedoch unter attestation des Physici, 6 kr in Aufrechnung bringen.

Was aber die bei Epidemien öfters vorkommende von dem Physico angeordnet werdende chirurgische Verrichtungen betrift, so werden solche bei armen Kranken, in nachbemerktem Tax angerechnet, und bezahlt, als

ein vesicatorium samt dem Verband bis zur Ausheilung mit 45 kr. Werden aber dem nehmlichen Patienten zu gleicher Zeit zwei Blattern gezogen, so passirt für beide zusammen nur 1 fl. Ein Senf-Pflaster samt der Zugehörde mit 6 kr. Eine Hals-injection ebenfalls samt Zugehörde mit 6 kr. Ein ordinaires Klistier mit 15 kr. Wenn hingegen besondere species dazu erfordert werden, so hat der Physikus solche zu verschreiben, und sie kommen sodann in den Conto des Apothekers.

Für die Besorgung derjenigen Kranken, die sich wund aufgelegen haben, darf der Chirurgus in gewöhnlichen Fällen mit Innbegriff des Pflasters 2c. wochentlich 1 fl. anrechnen. Ist aber der Schaden beträchtlicher, und der Verband mit grösserer Mühe und mehr Kosten verknüpft, so muß solches specifice angezeigt, und von dem Physico attestirt werden, wo sodann nach befindenden Umständen der Billigkeit gemäs ein höherer Ansaz Statt finden wird.

Nach diesem Tax haben die Chirurgi bei Verfertigung ihrer Verdiensts-Zettul, so wie die Physici bei der moderation und attestation derselben sich zu achten. Uebrigens werden leztere hier noch besonders aufgefordert, auf das Benehmen und die Handlungen der Chirurgorum, durch deren nachläßiges

oder zwekwidriges Verfahren so grosses Unheil gestifter werden kann, aufmerksam zu seyn, auch deßwegen, wenn mehrere chirurgi in einem Ort vorhanden wären, immer auf den Tüchtigsten vorzügliche Rükſicht zu nehmen. Doch mögen, wenn sie gleichbrauchbar sind, und einer allein für die höher steigende Anzahl von Kranken nicht hinreichend ist, die Geschäfte nach einer billigen Uebereinkunft unter mehrere vertheilt werden.

9.) Andre Ausgaben, die mit den bisher berührten eigentlichen Kurkosten in keiner nahen Verbindung stehen, wenn sie gleich zu Unterstüzung der Armen ebenfalls währender Epidemie verwendet worden, können den öffentlichen Landes-Kassen, die bei Errichtung dieſes wohlthätigen Instituts allein zur Uebernahme der Kurkosten sich mit verstanden haben, nicht aufgebürdet, mithin auch von der Herzoglichen Sanitäts-Deputation zur Reparstition auf gleiche Art mit diesen nicht angenommen, sondern müssen den Kommunen zur Bestreitung aus andern Mitteln überlaſſen werden.

10.) Von der Beendigung jeder Epidemie ist an Unsere Herzogliche Sanitäts-Deputation ungesäumter Bericht zu erstatten, und sodann von dem Physico dafür zu sorgen, daß neben seiner eigenen Deservits-Rechnung auch die übrige nicht blos überhaupt abzufassende

sondern deutlich und bestimmt zu specificirende Unkostens Zettul, deren Richtigkeit er ohnehin zu prüfen, und von Amts wegen zu attestiren hat, baldmöglichst gesammlet, und dem Oberamt übergeben werden. Diesem liegt ob, samtliche Rechnungen ebenfalls genau einzusehen, wenn sie nicht der Vorschrift gemäs eingerichtet sind, die gleichbaldige supplirung der defecte zu veranstalten, und alsdann deren Einsendung in duplo nebst einer Konsignation möglichst zu befördern, indeme deren Verzögerung schon öfters die Schuld gewesen, daß die Interessenten mehrere Jahre haben zuwarten müssen, bis sie um ihre Forderungen befriediget werden konnten.

11.) Alle epidemische Krankheiten, wenn es dabei die Absicht hat, daß von den dadurch verursachten Armen-Kurkosten auch ein Theil auf die öffentliche Landes-Kassen übernommen werden solle, müssen übrigens gleich bei ihrer Entstehung an Unsere Herzogliche Sanitäts-Deputation juncta relatione medica einberichtet, und bei fortgesezter Berichts-Erstattung unter der Leitung derselben bis zu ihrer Beendigung behandelt werden. Diejenige Unkosten, welche, wie es schon einigemal der Fall gewesen, erst nach Beendigung einer Epidemie, von der die Herzogliche Sanitäts-Deputation vorher keine legale Wissenschaft gehabt hat, an dieselbe eingeschikt werden,

bleiben daher in Zukunft von der Aufnahme in die allgemeine Armen- Kur- Kostens- Repartition ausgeschlossen. Und Beamte sowohl als Physici, an denen die Schuld der unterbliebenen Berichts- Erstattung haftet, haben es sodenn ihrer eigenen unverzeihlichen Nachläßigkeit beizumessen, wenn sie neben andern Unannehmlichkeiten, welchen sie dadurch sich aussezen, am Ende auch von den Kommunen, die dabei zu Schaden kommen, des Ersazes halber in rechtliche Ansprache genommen werden.

Jeder Unsrer Herzoglichen Beamten wird es sich zur Pflicht machen, diesen Unsern Anordnungen, in so weit sie ihn zunächst angehen, nicht nur seines Orts auf das pünktlichste nachzukommen, sondern auch nach geschehener zweckmäßiger Publikation darüber zu wachen, daß bei Epidemien in Hinsicht auf den besonders durch die Vervielfältigung der sehr oft überflüssigen Reisen sich vermehrenden Kostens-Aufwand alle Uebermaas vermieden, und von denjenigen, deren Dienste dabei unentbehrlich sind, vorzüglich aber von den Stadt- und Amts-Physicis den gegebenen Vorschriften ebenfalls die schuldigste Folge geleistet werde, welchen leztern daher von den beigelegten Abdrüken des gegenwärtigen Rescripts theils zu ihrer desto vollständigern Belehrung, theils um in vorkommenden Fällen die Apotheker und Chirurgos

darnach bescheiden zu können, eigene Exemplarien mitzutheilen sind. Stuttgart, den 3. Aug. 1797.

CXVIII.

Gen. R. dd. 9. Oct. 1797.

Die Bittschriften der Dienst-Kompetenten betreffend.

(Friedrich Eugen) Wir haben schon öfters die Erfahrung gemacht, daß Juristen und Schreiber sich um Dienste gemeldet haben, von deren Kenntnissen und übrigen Umständen Uns und Unsern Herzoglichen Kollegien Nichts oder nur sehr Weniges bekannt gewesen ist.

Wie nun Unser gnädigster Wille dahin geht, daß bei Dienst-Ersezungen hauptsächliche Rukssicht auf die tüchtigsten und würdigsten Kompetenten genommen werde, zu diesem Endzwek aber eine genaue Kenntniß derselben unumgänglich nothwendig ist: so verordnen Wir hiemit:

1.) daß jeder Dienst-Kompetent, sowohl aus dem Advokaten- als Schreiber-Stande, wann er sich zum erstenmal um ein Amt meldet, in seinem exhibito sein Vaterland, Geburtsort, Alter u. s. w. angeben soll;

2.) daß jeder sich zum erstenmal meldende Advokat darinn anzeige, auf welcher Universi-

versität und wie lange er studirt, — wo er sich nach vollendeten Studien aufgehalten, und mit was er sich beschäftigt, — auch ob, und auf welche Art er sich diejenigen besondere Kenntnisse, welche sowohl zu Staabs-Beamtungen als zu Kameral-Diensten nothwendig sind, zu verschaffen gesucht habe;

3.) daß jeder Schreiber, der zum erstenmal als Kompetent auftritt, in seinem exhibito bemerke, in welcher Schreibstube er die Schreiberei erlernt, bei welchen Prinzipalen, und wie lange bei jedem derselben er gearbeitet, auch welche Kenntnisse neben denjenigen, welche der Schreiberei eigenthümlich sind, er sich erworben habe.

Im Uebrigen haben dieselben zu Bekräftigung ihrer Angaben Attestate von glaubwürdigen Personen beizulegen, wobei Wir Uns aber zu denjenigen, welche dergleichen Attestate ausstellen, versehen, daß sie sich hiebei durch keine Gunst oder Partheilichkeit leiten lassen, sondern der strengsten Wahrheit treu bleiben werden. Stuttgart, den 4. Oct. 1797.

CXIX.

Gen. R. dd. 14. Oct. 1797.

Die Abzugs-Verhältnisse mit Baden betreffend.

(Friederich Eugen) Es ist schon im Jahr 1785. von Unserm in Gott ruhenden Herrn Bruder und Regierungs-Vorfahrer Herzog Carl mit des Herrn Marg-Grafen von Baden Liebden, eine Uebereinkunft wegen der Abzugs-Befreiung des Vermögens der aus einem Lande in das andere ziehenden Diener und Unterthanen, so wie der aus einem Lande in das andere gehenden Erbschaften, jedoch mit Ausnahme Unsrer Kammerschreiberei-Orte, ingleichem der unter Unserer Landes-Hoheit befindlichen Abzugs berechtigten Klöster und Gemeinden, und derer von Adel einerseits, so wie der Marggräflich Badenschen Gemeinden, Klöster, corporum und Privat-Personen andernseits abgeschlossen worden. Damit man aber versichert seyn möge, daß die beiderseitigen Unterthanen und Angehörigen die Befreiung, soweit die wechselseitige Uebereinkunft dazu berechtiget, geniessen mögen, und daß auch Niemand diese Befreiung sich anmasse, dem sie nicht aus dem Vertrage unter der festgesezten Reciprocität zukommt: So hat man sich von beiden Seiten dahin vereinigt, daß in allen vorkommenden Fällen, wo ein Vermögen oder eine Erbschaft

aus einem der beiderseitigen Territorien in das andere gezogen wird, derjenigen Obrigkeit, unter welcher das wegziehende Vermögen oder die Erbschaft liegt, eine glaubhafte Urkunde beigebracht werden soll, wie es an demjenigen Orte, wohin das Vermögen oder die Erbschaft kommt, mit dem Abzuge gehalten, und ob und wie viel, auch für welche Classen solcher bezogen wird?

Wir lassen Euch nun solches zu dem Ende gnädigst unverhalten, um Euch hienach zu achten, und den in Abzugsfällen zu erstattenden Berichten die einkommenden Urkunden jedesmal beizuschliessen. Stuttgart, den 14. Oct. 1797.

CXX.

Herzoglich-Wirtembergische Chaussee-Gelds-Ordnung dd. 20. Dec. 1797.

(Friedrich Eugen) Kund und zu wissen, daß das bisher eingeführte Chaussee-Geld auf allen durch die Schwäbische Kreis-Lande ziehenden Kreisschlußmässigen Haupt-Land- Heer- und Commercial-Strassen, so fern solche Chaussée-mäßig eingerichtet sind, und in einem guten und tüchtigen Stand erhalten werden, von einer allgemeinen Kreis-Versammlung per conclusum dd. Augspurg den 6. Dec. 1797. einhellig erhöhet, und in dieser Rüksicht das nachstehende Tariff zu einer ge-

meinschaftlichen Norm und Richtschnur aufgestellt worden. Und zwar sollen

I. Auf Eine Stunde weit von 1. Pferd an einem beladenen Güter-Wagen, oder Karch, Postwagen, Landkutsche, Frucht- Wein- Holz- und anderem Bauren-Gefährt, die Vorspann-Pferde nicht ausgenommen Ein Kreuzer.

Wenn aber eine solche Fuhr leer gehet, nur die Hälfte, oder Drei Heller.

Für 1 Pferd an einer Kutsche oder Chaise, sie seye besezt oder leer, Ein Kreuzer.

Für 1 Pferd, so beritten, beladen, oder ledig ist, Ein Kreuzer.

Für 1 Ochsen oder Stier, sie seyen angespannt oder ledig Drei Heller.

Für 1 Kuh die Hälfte mit Anderthalb Heller.

Sodann von Rindern, Schaafen, Hämmeln, Schweinen, Gaisen und Kälber, von 1 bis 10 Stük inclusive Drei Heller.

respective bezahlt und eingezogen werden.

II. Sind von dieser Abgabe in den Herzoglichen Landen frei:

1.) Alle Fürstliche Personen, die unter ihrem eigentlichen Namen reisen, nebst ihrem Gefolg.

2.) Alle wirkliche Gesandte, sowohl hier residirende, als durchreisende, samt ihrem Gefolg.

3.) Die wirkliche Reichs-Hofräthe und Kammer-Gerichts-Beisizer, auch alle zur Reichs-Hofraths- oder Kammer-Gerichts-Canzlei gehörige Personen, die sich als solche legitimiren können.

4.) Die Herrschaftliche eigene, ingleichem die dem Herzoglichen Kirchen-Rath in Stuttgart zuständige Pferde vom Bebenhäuser-Hof.

5.) Alle Militär-Vorspanns- und kommandirte Dienst-Pferde.

6.) Alle Postillons, welche die sogenannte Ordinari, Estafetten und Schild-Kouriers führen.

7.) Diejenige Fuhren, welche zum Herzoglichen Hof-Lager Equipage, Victualien, Fourage und Materialien, entweder ohnentgeldlich in der Frohn, oder um den herkommlichen Frohn-Tax, beiführen, oder auch Jagd-Frohnen verrichten, soferne sie sich deshalb mit amtlichen Attestaten, die jedoch nach Beschaffenheit der Entfernung von ihrem Heimwesen nur auf 1 höchstens 2 Tage gültig sind, legitimiren können, in Ermanglung deren sie zu Bezahlung des Chaussée-Gelds anzuhalten sind.

8.) Die mit Victualien und Waaren für das Ludwigsburger Zucht- und Arbeits-

Haus beladene Fuhren, welche, wie die nächst-vorstehende, mit Attestaten versehen seyn müssen.

9.) Das zur Herzoglichen Hof Mezig beitreibende Schlacht-Vieh.

10.) Die Innwohner eines Orts von den Fuhren, welche sie auf ihre innerhalb der eigenen, oder in der nächst angränzenden Markung, liegende Güter hin und her verrichten.

11.) Das Vieh, so auf die Waide und von solcher wieder heimgetrieben wird auf jeden Orts Markung oder Zutrieb. Und endlich

12.) Die Feuer-Reuter, Feuer-Sprizen und Feuer-Wägen.

III.) Derjenige, welcher das Chaussée-Geld auf der dazu angeordneten Station nicht erlegt, oder solche geflissentlich abfährt, hat zur Strafe diejenige Gebühr, so er auf besagter Station hätte erlegen sollen, Dreifach zu bezahlen.

IV.) Und damit sich dißfalls Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: So sollen an Orten, wo Einzugs Stationen sind, Placaten des Innhalts: (Hier muß Chaussée-Geld erlegt werden.) angeschlagen und alle Wirthe, Zoller und Thorwarte eines

solchen Orts fleissig erinnert werden, den Passagiers und Fuhrleuten es zu sagen, daß sie sich in loco bei dem Chaussée-Gelds-Einbringer zu melden haben. Die Postknechte aber, welche Passagiers führen, sollen bei einer jeden Chaussée-Gelds-Station anhalten, und den Passagiers überlassen, entweder das Chaussée-Geld zu entrichten, oder sich ihrer angeblichen Befreiung halber bei den Einbringern zu legitimiren. Und wenn sie, ohne bei der Station anzuhalten, durchfahren; So ist der Einbringer befugt, die ihm zurükgebliebene Chaussée-Gelds-Gebühr an denjenigen Postmeister, oder Posthalter, in dessen Dienst der Knecht stehet, zu fordern.

V. Das Chaussée-Geld muß an dem Ort der Ausfahrt, wenn daselbst eine Einzugs Station angelegt, oder wenn dieses nicht ist, bei der nächsten Station unterwegs entrichtet, und dabei genau angegeben werden, wohin man zu fahren gedenke, damit der Chaussée-Gelds-Einbringer sich in Ausstellung der Zeichen darnach richten könne: Und wenn Jemand das Chaussée-Geld von einer Station zur andern bezahlt, so muß er die dafür empfangende Zeichen so lange, bis er die andere Station erreicht, beibehalten, und bei dem alldortigen Einbringer sich damit behörig legitimiren: widrigen Falls derselbe in

die oben §. III. geordnete Strafe verfällt: Fährt er aber unterwegs, ehe er die andere Station erreicht, von der Chaussée-Strasse ab, so hat er an dem Ort, wo er am ersten an- oder durchkommt, seine Chaussée-Zeichen bei dem Beamten oder Schultheissen loci, oder auch dem dasigen Zoller, abzulegen und vorzuweisen.

VI. Und da durch die- in die Chaussée-Strassen einfallende Seiten-Wege die Chaussée-Gelds-Defraudationen sehr begünstiget werden: So wird den Beamten, Schultheissen und Zollern derjenigen Ortschaften, welche theils an den Chausséen zwischen zwei Einzugs-Stationen, theils auf beiden Seiten der Chausséen zunächst an solchen liegen, hiemit bei ihren obhabenden Pflichten ernstlich aufgegeben, die von einer Chaussée herkommende Fuhrleute, Passagiers und andere Personen gleich nach ihrer Ankunft, ob sie das Chaussée-Geld behörig entrichtet, zu examiniren, und wenn es nicht geschehen, dieselbige so lang an- und aufzuhalten, bis sie von der nächsten Station, wo sie abgegangen, die erforderliche Chaussée-Gelds-Zeichen beigebracht haben.

VII. Alles gefallende Chaussée-Geld wird von Quartal zu Quartal zur Herr- und Landschaftlichen Strassen-Kasse eingeliefert, dagegen auch selbige die Einbringer mit den be-

nöthigten Zeichen auf jedesmaliges Anverlangen in genugsamer Quantität versehen wird. Endlich und

VIII. Behalten Wir Uns vor, diese Unsere Chaussée-Gelds-Ordnung befindenden Umständen nach zu mehren oder zu mindern. Stuttgart, den 20. Dec. 1797.

CXXI.

Gen. R. dd. 13. Febr. 1798.

Die Aufhebung des Supplicirens der Unterthanen bei ihrem Wegzug ausser Lands.

(Friederich II.) Es haben bisher mehrere Unserer Beamten die Herzogliche Unterthanen, welche ausser Lands ziehen wollten, angehalten, die Erlaubniß hiezu entweder bei Uns unmittelbar oder bei Unserer Herzoglichen Regierung nachzusuchen; da Wir aber solches auf unterthänigstes Bitten Unserer treugehorsamsten gesammten Prälaten und Landschaft für die Zukunft abzustellen, und es dißfalls lediglich bei der auf die bestehende Landesverträge sich gründenden Landesordnung tit. II. §. 7. zu belassen gnädigst beschlossen haben, als wonach ein aus dem Lande ziehender Unterthan, er sey frei oder leibeigen, seiner Pflicht eine Genüge leistet, wenn er den vorhabenden Wegzug seinem vorgesezten Beamten anzeigt, seine Schulden bezahlt und verspricht, innerhalb Jahres nichts

wider Uns und das Land zu thun, und um alle Sachen, so sich im Land begeben haben, in einem Jahr rechtlichen Austrag zu nehmen und zu geben, oder sich gütlich mit Wissen und Willen der Gegenparthie vertragen zu wollen; So ertheilen Wir Euch die gnädigste Weisung, Eure Amts-Untergebene, welche ausser Lands zu ziehen gesonnen sind, zwar, nach Befinden der Umstände und der Lage eines jeden einzelnen derselben, von ihrem gefaßten Entschlusse, falls solcher nach Wahrscheinlichkeit nicht zu ihrem Vortheil ausschlagen dürfte, durch sachdienliche Vorstellungen abzumahnen, im übrigen aber, wenn sie dennoch dabei beharren würden, ihnen alsdann in Absicht auf den freien Zug selbst, so bald sie dasjenige, was hiebei in den Landesgesezen vorgeschrieben ist, gehörig beobachten, keine weitere Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Stuttgart, den 13. Febr. 1798.

CXXII.

Gen. R. dd. 17. März 1798.

Einige Forst- und Jagd-Gegenstände betreffend.

(Friederich II.) Wir haben auf die von Unsern treugehorsamsten Pralaten und Landständen am 9. März diß Jahrs Uns unterthänigst vorgetragenen Bitten und Wünsche, unter andern auch in Ansehung einiger in das

Forst- und Jagd-Wesen einschlagenden Gegenstände zu thätiger Beförderung des Wohlstandes Unserer lieben und getreuen Unterthanen Unsere landesväterliche Entschliessungen gefaßt, und der allgemeinen Landesversammlung eröfnet. Um nun dieselben zu gebührenden Vollzug zu bringen, lassen Wir euch den Innhalt derselben hierdurch in Gnaden unverhalten.

1.) Wollen Wir nemlich, zu Abwendung des Wildschadens nicht nur die durch das General-Rescript vom 14. Mai 1791. angeordnete Commun-Wildschüzen-Anstalt als ein bleibendes Institut unter den in gedachtem Rescript enthaltenen Bestimmungen bestätigt, sondern auch für die Zukunft die Communen von Bezahlung des Schußgelds an die Förster von allem Wildpret, das durch die Kommun-Wildschüzen gepürscht wird, freigesprochen haben.

Ueberdiß haben Wir die Entschliessung gefaßt, diese Anstalt auch auf die Haasen auszudehnen. Da Wir aber wegen der öffentlichen Sicherheit auf den Strassen und Feldern Anstand nehmen, den Commun-Wildschüzen den Gebrauch anderer als der in jener Verordnung vorgeschriebenen Gewehre zu gestatten, fügen Wir dagegen um dem Schaden, der durch die Hasen verursacht werden kann, desto zuverläßiger abzuhelfen hiemit die weitere Verordnung bei, daß alle Jahr auf je-

der Orts-Markung in den Feldern und Weinbergen zu gehöriger Zeit auf die Haasen getrieben, und was in den Trieb kommt, durch die Förster, in Gemeinschaft der jedesmal beizuziehenden commun-Wildschüzen weggeschossen, auch ein solches Treibjagen in den Weinbergen, wenn es die Commun verlangt, des Jahrs zweimal veranstaltet werden solle.

2.) Alle in den Lagerbüchern und dem ganz unbestrittenen Herkommen nicht gegründete Forstfrohnen sollen gänzlich aufgehoben seyn, und zu noch mehrerer Beruhigung Unserer lieben und getreuen Unterthanen wird hiemit insbesondere festgesezt, daß unter diesen aufgehobenen Frohnen namentlich:

Das Bahnschleifen in den Waldungen zur Winterszeit für das Wildprett: das Mähen, Dörren und Hinwegführen des Waldgrases: die Beiführung des Futters für das Wild: das Füttern desselben und das Holzfällen für das Wildprett im Winter begriffen seyn solle. Auch machen Wir hiebei zu Abschneidung aller Mißbräuche bei dem Frohn-Bottengehen die Verordnung, daß kein höherer oder niederer Forstbedienter bei Strafe der Cassation sich unterstehen solle, sich eines Frohnbothen in irgend einem andern Falle als in dringenden Herrschaft-Diensten, am wenigsten aber in eigenen Angelegenheiten zu bedienen.

3.) Das in der Forstordnung nicht gegründete Waldverbot, in so fern es blos die Hegung des Wildprets zum Zwek hat, wird hiemit dergestalt aufgehoben, daß dasselbe in Commun- und Privat-Waldungen, auch den innerhalb der Wälder gelegenen Egarten gar nicht mehr statt finden, in den herrschaftlichen Waldungen aber, bis zu künftiger Errichtung besonderer Parks nur 14. Tag im Frühjahr und eben so viel Zeit im Spätjahr, ersteres zur Sez- und Brutzeit, und das zweite um während der Brunft die Hirsche wegpürschen zu können, angelegt, nicht aber zum Nachtheil derjenigen, welche Holz oder andere Wald Gerechtigkeiten darinn zu suchen haben, weiter erstrekt werden solle.

4.) Geben Wir sämtlichen Forstbedienten gemessenst auf, sich in Zukunft, zu Vermeidung ernstlicher Ahndung in der Aufsicht über commun- und Privat-Waldungen keine Willkühr zu erlauben, sondern dieselbe allein nach den bevorstehenden Gesezen und der Forstordnung einzurichten. Auch wollen Wir

5.) die Verordnung vom 18. Apr. 1739. *) und 15. Oct. 1744. das Laubrechen in den Waldungen betreffend wieder gnädigst erneuert haben.

Ihr habt daher nicht nur selbst nach Euren Amtspflichten diese Unsere gnädigste Verord-

*) Hochstetter, Th. 2. S. 257.

nung auf das genaueste zu beobachten, sondern auch die Euch untergeordnete Forstbediente zu Befolgung derselben alles Ernstes anzuhalten. Stuttgart, den 17. März 1798.

CXXIII.

Gen. R. dd. 17. März 1798.

Gestattung des freien Pferd-Verkaufs.

(Friederich II.) Da Wir die bisher bestandene Verordnung, daß kein Pferd, ehe es das Alter von drei Jahren erreicht hat, ausser Lands verkauft werden solle, hiemit aufgehoben, und Unsern Unterthanen den uneingeschränkten Verkauf ihrer Pferde fürohin gestattet haben wollen, dergestalt, daß Wir auch von dem auf die Beschell-Ordnung sich gründenden herrschaftlichen Vorkaufsrecht, nach welchem der Besizer einer Bohle, solche, wenn sie tauglich erachtet worden ist, in einem gewissen niedrigen Preise an Unsern Marstall hat überlassen müssen, weiter keinen Gebrauch mehr zu machen gedenken: So habt Ihr solches Euren Amts-Untergebenen gehörig zu eröfnen. Stuttgart, den 17. März 1798.

CXXIV.

Gen. R. dd. 17. März 1798.

Aufhebung der bisherigen Tax-Abgabe von Kapital-Aufnahmen und Intercessional-Schreiben.

(Friederich II.) Da Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für den Wohlstand Unserer lieben und getreuen Unterthanen den gnädigsten Entschluß gefaßt haben, die Taxabgabe, welche bisher bei den Kapital-Aufnahmen statt gefunden hat, abzustellen, und dabei zu verordnen, daß, wenn Privatpersonen auf gerichtliche Versicherung Geld zu entlehnen gedenken, die Erlaubniß hiezu bei den Staabs-Beamten und Ortsmagistraten, als welche ohnehin über die Güter-Verpfändung zu erkennen haben, eingeholt, hingegen bei Geldaufnahmen der Kommunen und piorum corporum die Concession für jene bei Unserer Herzoglichen Landrechnungs-Deputation, für diese aber bei Unserm Herzoglichen Kirchenrath nachgesucht, und von diesen Behörden Taxfrei ertheilt werden solle: Als lassen Wir Euch solches zur weitern Bekanntmachung gnädigst unverhalten, wobei Wir sowohl Euch als die Magistrate ernstlich angewiesen haben wollen, in Gestattung der Privat-Anlehnungen mit aller Aufmerksamkeit nach Vorschrift Unserer Herzoglichen Landesordnung Tit. XIV. zu Werk zu gehen.

Auch geben Wir Euch gnädigst zu erkennen, daß Wir die bisher gewöhnliche Taxgebühr für die zu Gunsten und auf besonderes Bitten Unserer Herzoglichen Unterthanen erlassende Intercessionen bei fremden Herrschaften gnädigst aufgehoben haben. Stuttgart, den 17. März 1798.

CXXV.

Gen. R. dd. 7. Jun. 1798.

Wegen der Verpfändung liegender Güter an Ausländer.

(Friederich II.) Wir haben durch Unser General-Rescript vom 17. März d. J. *) die Tax-Abgabe, welche bis dahin bei den Kapital-Aufnahmen statt gefunden hatte, gnädigst nachgelassen und zugleich verordnet, daß, wenn Privat-Personen auf gerichtliche Versicherung Geld zu entlehnen gedenken, die Erlaubniß hierzu künftig bei Euch und den Ortsmagistraten, als welche ohnehin über die Güter-Verpfändung zu erkennen haben, eingeholt werden soll. Weil sich nun öfters zutragen kann und wird, daß bei dergleichen Kapital-Aufnahmen auch an Auswärtige liegende Güter zur Sicherheit verschrieben werden wollen: so lassen Wir Euch hiemit in Gnaden unverhalten, daß Wir zu Abschneidung aller Weitläufigkeit und beschwerlichen Supplicirens Unserer Herzoglichen Unterthanen

Euch

*) S. das vorhergehende Rescript.

Euch und den Ortsmagistraten überlassen haben wollen, Eure Erkenntniß auch über diesen Gegenstand auszudehnen, und nach Beschaffenheit der Umstände die Verhypothecirung liegender Güter bei Kapital-Aufnahmen auffer Landes zu gestatten, jedoch, da vermöge Unserer Herzoglichen Landes-Ordnung Tit. XVII. keinem Ausländer liegende Güter in Unsern Herzoglichen Landen zu besizen erlaubt ist, nur dergestalt, daß einer jeden Schuldverschreibung obiger Art die ausdrükliche Clausul einverleibt werde:

„Daß einem solchen auswärtigen Gläu-
„biger die ihm verhypothecirten Güter
„niemals als Eigenthum zuerkannt wer-
„den würden, sondern derselbe im Fall
„der Nothwendigkeit seine Bezahlung blos
„von dem Werth gedachter Güter zu er-
„warten habe.

In allem übrigen bleibt es bei dem Innhalt obbemeldten General-Rescripts, wornach Ihr Euch also sträklich zu achten habt. Stuttgart, den 7. Jun. 1798.

CXXVI.

Gen R. dd. 19. Jun. 1798.

Verfügung gegen Wald-Frevler.

(Friederich II.) Durch die seit einigen Jahren so häufig vorkommenden und der forstwirthschaftlichen Erhaltung der herrschaft-

lichen sowohl als der Kommun-Waldungen so sehr schädlichen Holz-Excesse, welche nicht selten von Seiten der Excedenten mit gefährlichen Bedrohungen, ja sogar mit wirklicher Mißhandlung der ihren Pflichten nachkommenden Forstbedienten verbunden sind, haben Wir Uns genöthiget gefunden, Unsern Oberforstämtern durch ein unter dem heutigen Datum erlassenes Circular-Rescript aufzugeben, ihre untergebene Förster anzuweisen, daß sie in Gemäsheit ihrer Pflichten alles anwenden sollen, um diesen für das allgemeine Beste so nachtheiligen Vergehungen Einhalt zu thun, wie solche denn zu dem Ende in den ihnen anvertrauten Huthen fleissig nachsehen, und auf die Excedenten sorgfältig fahnden sollen, damit selbige entdekt, und zur gebührenden empfindlichen Bestrafung gezogen werden können.

Und da es schon natürlichen Rechtens ist, daß jeder widerrechtlich Angegriffene sich gegen den Angreifenden mit hinlänglicher Gegenwehr vertheidigen kann, noch viel mehr aber die bestehenden Geseze einen jeden seiner Pflicht Genüge leistenden Beamten berechtigen, gegen Diejenigen, die ihn in Ausübung derselben durch besorglichen oder gefährlichen Widerstand hindern, eine solche Gewalt zu gebrauchen, die ihn gegen Gefahr an Leib und Leben, und gegen den Vorwurf einer Nachläßigkeit im Amt sicher stellt, so können Wir es auch Unsern

Forst-Bedienten nicht verdenken, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände nicht nur alle dienliche Mittel anwenden, um die Holz-Frevler zur Hand zu bringen, sondern auch in Fällen, wo ihnen sorglicher oder gefährlicher Widerstand geleistet werden wollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

Ihr habt daher dieses Euren Amts-Untergebenen zu erkennen zu geben, und sie auf das nachdrüklichste zu verwarnen, sich künftig keiner dergleichen Vergehungen schuldig zu machen, und somit sich und die Ihrigen vor Schaden und Unglük zu hüten.

Damit aber auch Unsere liebe und getreue Unterthanen weniger Anlaß haben mögen, zu eben so unerlaubten als schädlichen Mitteln, sich Holz zu verschaffen, ihre Zuflucht zu nehmen, so haben Wir zugleich Unsern Ober-Forstmeistern aufgegeben, denselben in Beziehung und Benuzung ihres Gerechtigkeits-Holzes nicht nur durchaus keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern auch Sorge zu tragen, daß denjenigen, welche zu ihrem wahren Bedürfniß Holz kaufen wollen, so viel immer möglich, ohne allen Verzug, Gelegenheit zu gehöriger Zeit dazu verschaft werde. Stuttgart, den 19. Jun. 1798.

CXXVII.

Gen. R. dd. 20. Jun. 1798.

Einschränkung der Local-Untersuchungen und Augenscheine.

(Friederich II) Wir haben in neuern Zeiten mißliebig wahrnehmen müssen, daß Unsere Herzogliche Forst- auch Ober- und Staabs-Beamte durch Veranstaltung unnöthiger Local-Untersuchungen nahmhafte Kosten verursachen, und daß es hiedurch nicht selten sehr beschwerlich werde, dergleichen Kosten in den einzelnen Fällen unter die Schuldhafte umzulegen, besonders wenn diese entweder zu arm oder nicht so gravirt sind, um ihnen dieselbe zur Bezahlung zuscheiden zu können; in welchen Fällen sodann die weitere Inconvenienz eintritt, daß Unser Herzoglicher Fiscus in das Mittel treten muß.

Zwar ist schon in Unserer Herzoglichen Kommun-Ordnung verordnet, daß Ihr in der Regel die vorfallende amtliche Untersuchungen an dem Orte Euers gewöhnlichen Aufenthaltes vornehmen, und hiezu nur dann, wann eine zu grosse Anzahl der zu verhörenden Personen eine Ausnahme nothwendig machen, oder wann ein Local-Augenschein unvermeidlich seyn würde, einen Amts-Ort, und zwar denjenigen, der in allen Hinsichten, besonders auch in Absicht auf Kostens-Ersparniß der schiklichste seyn würde, auserseben sollet.

Da aber dieser Verordnung nicht gehörig nachgelebt worden ist; so finden Wir Uns, um den Mißbräuchen eben so kostspieliger als unnöthiger und Unsern lieben und getreuen Unterthanen nicht weniger als Unserm Herzoglichen Fisco lästigen Local Untersuchungen für die Zukunft desto zuverläßiger vorzubeugen, bewogen, andurch zu verordnen, daß Ihr, wenn Ihr bei dem Eintreten des einen oder des andern jener beiden Fälle oder bei sonst vorwaltenden besondern Umständen eine Local-Untersuchung oder einen Local-Augenschein für nöthig oder nüzlich erachtet, hievon vor allen Dingen die unterthänigste Anzeige bei Unserer Herzoglichen Regierung machen, und ohne derselben Legitimation bei Gefahr des Durchstrichs der aufgegangenen Kosten Euch nicht unterfangen sollet, nach Eurem blossen Gutdünken einer amtlichen Verrichtung zu lieb Euch von Hause zu begeben, es wäre denn, daß entweder durch besondere Geschäfte Eure Anwesenheit auf dem Amte bei gewissen Verrichtungen erfodert oder gestattet wäre, oder daß, wegen der bei dem vorhabenden Geschäfte nothwendigen Eile, eine Resolution abzuwarten nicht möglich oder nicht räthlich seyn würde, als in welchem Falle Ihr in dem etwa ohnehin über den Gegenstand Eurer Reise zu erstattenden unterthänigsten Bericht diesen Umstand namentlich zu bemerken, oder in einem besondern Bericht Euch hierunter zu rechtfertigen habt. Stuttgart, den 20. Jun. 1798.

CXXVIII.

Gen. R. dd. 26. Jun. 1798.

Wegen der Vicariats- und Aufzugs-Kosten der Geistlichen.

(Friederich II.) Nachdeme Wir auf verschiedene von der Landes-Versammlung an Uns gebrachte Bitten und Wünsche, durch die ertheilte gnädigste Resolution vom 17. März h. a. unter andern gnädigst verordnet haben:

1.) daß die Vicariats-Kosten nur während des Gnaden-Quartals, wovon die Wittwen und Kinder der verstorbenen Kirchendiener die Dienst-Einkünfte zu beziehen haben, von den Kommunen bezahlt, in dem weitern halben viertel Jahr aber, wozu die geistliche Wittwen-Kasse bishero wöchentlich 1 fl. beigeschossen hat, alle Concurrenz der Kommun-Kassen aufhören, und dagegen jedesmal von dem neu zu bestellenden Kirchendiener der Dienst gleich nach Verlauf des Gnaden-Quartals bezogen werden solle, wofür diesem, so wie in der andern Hälfte des der Wittwenkasse zufallenden Quartals, der in dem General Rescript vom 22. März 1788 ausgeworfene Wochen-Gehalt von zween Gulden aus gedachter Wittwenkasse abgereicht werden solle, und

2.) daß die Bezahlung der Aufzugs-Kosten für die Geistlichen aus den Gemeinde-Kas-

sen nicht weiter, als auf die Entfernung einer Tagreise von acht Stunden statt finden, bei einer grösseren Entfernung aber, der weitere Kosten-Betrag von den Beförderten selbst getragen werden solle; als wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang hiemit gnädigst zu erkennen gegeben, auch den geist- und weltlichen Kommun-Vorstehern in den Euch gnädigst anvertrauten Dioces und Amts-Orten davon Eröffnung zu thun. Stuttgart, den 26. Jun. 1798.

CXXIX.

Gen. R. dd. 24. Jul. 1798.

Von Arretirung der ohne Erlaubniß ins Land zurükkehrenden Deserteurs.

(Friederich II.) Es ist schon einigemal der Fall vorgekommen, daß Deserteurs von Unserm Herzoglichen Militär sich unterstanden haben ohne weiters in das Land zurükzukehren, ohne daß von den betreffenden Beamten zu ihrer Arretirung auch nur die geringste Vorkehrung getroffen worden wäre. Da Wir nun ein solches, den dißfalls vorhandenen gnädigsten Verordnungen zuwider laufendes Benehmen keineswegs zu dulden wissen, so wollen Wir Euch hiemit so gnädigst als ernstlichst angewiesen haben, in Erfüllung der Euch hierunter obliegenden Pflichten aufmerksamer und wach-

samer zu seyn, und die zwekmäßigste Verfügungen, besonders auch mittelst Erlassung der nöthigen Ausschreiben an die Eurem Staab untergebene Beamte und Schultheisen, dahin zu treffen, daß von dergleichen zurükkehrenden Deserteurs Euch die Anzeige gemacht, solche sofort eingezogen und zu ihren Regimentern eingeliefert werden mögen. Stuttgart, den 24. Jul. 1798.

CXXX.

Verbot der Zinssteigerung dd. 22. Sept. 1798.

(Friederich II.) Schon seit einiger Zeit ist Uns von mehreren Seiten her durch Unsere Beamte die Anzeige gemacht worden, daß besonders seit der jüngst ausgeschriebenen provisorischen Kriegssteuer-Umlage viele Zins-Gläubiger sich für berechtigt halten, ihren Schuldnern den 6ten Zinsgulden anzufordern und im Fall der Weigerung das Kapital aufzukünden *). Je gemeinschädlicher aber die Folgen sind, wel-

*) Unterm 19. Novbr. 1799. ist den Kommunen erlaubt worden, nach vorheriger Anzeige bei der Herzogl. Landrechnungs-Deputation und erlangter Dispensation für ihre benöthigte Kapital-Aufnahmen jährlich 6 pro cent abzugeben, übrigens aber in Ansehung der Privat-

che mit dieser immer mehr um sich greifenden für den Wohlstand des fleissigen Land- und Gewerbs-Manns, und vorzüglich der dürftigen Klasse desselben so drükenden Zinssteigerung verbunden seyn müßten, desto mehr erfordern es Unsere landesväterliche Pflichten, dem Fortgang dieses Uebels durch wirksame Maasregeln Einhalt zu thun.

Zuvorderist ertheilen Wir hiemit die schon aus der Natur einer provisorischen Verfügung fliessende bestimmte Versicherung, daß die durch das General-Rescript vom 7. März d. J. angesezte provisorische Kapitalien-Steuer, welche die nächste Veranlassung jener wider die Gesezе anstossenden Zinssteigerung zu seyn scheinet, nur vorübergehend und als ein Theil der hiernächst folgenden allgemeinen Vermögenssteuer zu Tilgung des gegenwärtigen Kriegsschadens anzusehen ist, daß mithin diejenigen, welche nach jenem General-Rescript dieses Jahrs mit einer provisorischen Steuer belegt worden sind, dieselbe bei der nächst bevorstehenden Hauptumlage wieder aufrechnen und in Abzug bringen dürfen. So wie Wir demnach niemals gemeint waren, noch gemeint seyn werden, die Kapitalien bei der Umlage des Kriegsschadens

---

personen das Verbot des sechsten Zinsguldens wiederholt worden.

vor andern Vermögens-Theilen zu beschweren; so können Wir auch nicht zugeben, daß die ihnen zugeschiedene verhältnißmäßige Besteurung auf die Schuldner durch eine wider die Gesetze streitende eben so willkührliche als unbillige Zinssteigerung übergewälzt werde.

Wenn daher eine mit den Reichs- und Landesgesezen nicht zu vereinigende Gewohnheit zu Gunsten des 6ten Zinsguldens in neuern Zeiten selbst in die Gerichtshöfe sich eingeschlichen zu haben scheint; so wissen Wir jedoch dieselbe keineswegs zu genehmigen, sondern wollen hiemit die bereits bestehenden gesezlichen Verordnungen wegen des Zinswuchers nach vorgängiger Vernehmung Unserer treugehorsamsten Landschaft dahin erneuert und näher bestimmt haben, daß nicht nur

1.) der 6te Zinsgulden, nach Anleitung des jüngsten Reichsabschieds und des Herzoglichen General-Rescripts vom 12. März 1660 *), noch ferner durchaus und mit Ausnahme der Wechsel- und Kaufmanns-Schulden für wucherlich angesehen, und — unter welchem Vorwand er auch versprochen seyn mag — gänzlich verboten, sondern auch

2.) auf die Zusage oder Annahme des 6ten Zinsguldens eine Strafe von zwanzig Gulden dergestalt gesezt seyn solle, daß die

*) Gerstlacher, Th. 1. S. 120.

eine Hälfte der Strafe der Gläubiger, die andere der Schuldner zu bezahlen haben; dabei aber

3.) der leztere den, von der Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, bezahlten 6ten Zinsgulden seinem Gläubiger am Kapital abzurechnen befugt seyn solle. Wie Wir denn auch

4.) Unsern Beamten so wie den Gerichten aufgeben, nicht nur selbst von Amts wegen auf diesen Abzug zu erkennen, sondern auch, von nun an, dem Schuldner überlassen bleibt, in dem Fall, daß er weder Zinse noch Kapital mehr an einen solchen Gläubiger zu bezahlen hätte, die solcher gestalten zu viel entrichteten Zinse, mittelst einer eigenen Klage zurükzufordern.

Indem Wir hiemit Unsere Amtleute und Gerichte zu strenger Handhabung dieser Unserer Verordnung anweisen, versehen Wir Uns dagegen zu ihnen, daß sie auf der andern Seite zu der so höchst nothwendigen Aufrechthaltung des öffentlichen und Privat-Credits die gewissenhafte und unverzügliche Verwaltung der Justiz bei vorkommenden Schuldklagen nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften sich zur angelegentlichsten Pflicht machen werden; wie Wir denn diejenige Beamte, welche sich eine Saumseligkeit oder Pflichtwidrigkeit hiebei zu Schul-

den kommen, oder gar, unter welchem Vorwand es auch sey, für die Verwaltung der Gerechtigkeit in solchen Schuldklagen das mindeste von dem Kläger oder Beklagten, etwa unter dem Titel von Bemühung, vor oder nachher anzunehmen, oder gar zu fordern sich beigehen lassen würden, auf das schärfste anzusehen, und besonders im lezten Fall mit wirklicher Dienstentlassung oder Kassation und weiterer Ahndung, nach Beschaffenheit der Umstände vorzugehen nicht verfehlen werden. Stuttgart, den 22. Sept. 1798.

CXXXI.

Gen. R. dd. 17. Nov. 1798.

Erneuertes Verbot des Handels mit Quaksalbereien.

(Friederich II.) Da Wir neuerdings wieder in Erfahrung gebracht haben, daß sich fremde Personen in Unsere Herzogliche Lande einschleichen, um mit den bei sich führenden Oehlen und Medicamenten, als Steinöhl, Theriak, Pomeranzen-Spiritus, Balsam, Mithridat und so weiter, zu hausiren, und das Landvolk zu bereden, durch diese und andere mit sich führende sog. nannte Arcana die Krankheiten der Menschen und des Viehs zu heilen; durch welche Quaksalbereien nicht nur diejenige Personen, als Apotheker, Materialisten und

dergleichen, welche zu dem Handel mit diesen Waaren nach den Vorschriften der Gesetze berechtigt sind, in ihrer Nahrung zurükgesezt, und die herrschaftlichen Abgaben an Accis u. s. w. defraudirt, sondern auch und hauptsächlich die Gesundheit der Menschen und des Viehs auf eine unverantwortliche Weise auf das Spiel gesezt wird; so sehen Wir Uns veranlaßt, euch den Inhalt Unserer Medicinal-Ordnung Tit. II. §. 21. wornach

> den Italienern, Thüringern, Schweizern, Tyrolern, und andern Wurzel-Krämern oder Oehlträgern, so mit simplicibus et compositis, nemlich Theriac, Mithridat, Orvietan, Balsam, Oehlen, Spiritus ꝛc. hausiren, solches bei ernstlicher Strafe verboten ist,

aufs neue einzuschärfen, und euch hiebei auf das erst unter dem 23. Mai 1796. erlassene General-Rescript, wodurch die Verkäufer solcher arcanorum, welche nicht von dem collegio archiatrali geprüft und genehmigt sind, neben der Confiscation des ganzen mit sich führenden Vorraths, das erstemal mit einer Geld-Strafe von 10. fl., auf den zweiten Vergehungs-Fall aber mit einer von Unserer Herzoglichen Regierung zu erkennenden geschärfteren Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden sollen, zu verweisen.

Ihr habt daher in dieser Gemäsheit den in eurem Amt befindlichen Zollern den Befehl zu geben, den mit solchen Waaren in das Land kommenden Personen, welche die Absicht haben, ihre Waaren in dem Land abzusezen, den Eintritt zu versagen, und sie auf den Fall, daß sie sich doch einschleichen sollten, mit der Confiscation und ernstlicher Rügung zu bedrohen, denjenigen aber, welche blos die Absicht haben, mit ihren Waaren durch das Land zu ziehen, ihre Waaren-Kästchen zu versiegeln, und ihnen zu bedeuten, daß sie diß Sigill wieder unverlezt vor derjenigen Zoll-Stätte, bei welcher sie aus Unsern Herzoglichen Landen treten, vorzuzeigen haben, indem sie sonst mit einer körperlichen Strafe und der Confiscation ihrer Waaren belegt werden würden.

So wie Wir nun euch den Befehl ertheilen, über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen, und die euch untergeordneten Beamte, Zoller und andere in Polizei-Sachen angestellte Personen über die Vollziehung dieses Befehls verantwortlich zu machen; so geben Wir euch noch insbesondere auf, den Physicis, Practicis und Apothekern des euch anvertrauten Amts hievon gleichbaldige Nachricht zu geben, damit auch sie zur Entdekung der diese Unsere Landesherrliche Verordnung übertretenden Personen das Ihrige beitragen. Stuttgart, den 17. Novbr. 1798.

CXXXII.

Gen. R. dd. 10. Febr. 1799. Geleits-Lösung der Bettel-Juden.

(Friederich II.) Da Wir in Erfahrung gebracht haben, daß gegen die bestehenden Geseze von den Bettel-Juden gewöhnlich das Geleit nicht gelößt werde, und diese gesezwidrige Nachsicht die Veranlassung giebt, daß Unsere Herzogliche Lande zu gröster Beschwerde Unserer lieben und getreuen Unterthanen von diesen Leuten in grosser Anzahl überlaufen werden, so wollen Wir hiemit Unsern sämtlichen Ober- und Staabs-Beamten gnädigst aufgegeben haben, in Zukunft die Bettel-Juden in Ansehung des Geleits wie jeden anderen Juden zu behandeln, und sie, ohne daß sie das Geleit gelößt haben, die Herzogliche Lande nicht passiren zu lassen. Stuttgart, den 10. Febr. 1799.

CXXXIII.

Gen. R. dd. 5. Apr. 1799.

Erneuerung und Erweiterung der unterm 11. Aug. 1795. *) und 20. Mai 1796. **) wegen Verfassung der Bittschriften ergangenen Rescripte.

(Friederich II.) Es wird Euch aus dem unter dem 11. Aug. 1795. erlassenen gnä-

*) S. oben S. 421.
**) S. oben S. 440.

diesten General-Rescript noch erinnerlich seyn, daß zu Abschneidung mancherlei Mißbräuche, welche die Fertigung von Memorialien durch dazu unbefugte Personen veranlaßt, verordnet worden ist, daß ꝛc. *)

Eben so ist euch bekannt, daß nach dem gnädigsten General-Rescript vom 20. Mai 1790. jeder Concipist eines Memorials, die gesezlichen Ausnahmen abgerechnet, bei Vermeidung einer kleinen Frevel-Strafe die Verbindlichkeit hat, sich von der Parthie, welcher er dasselbe verfertigt hat, mit ihrer Namensunterschrift beurkunden zu lassen, daß er sie angewiesen habe, das Memorial nicht ohne Beibericht zu übergeben.

Da Wir nun aber dieser geschärften neuen Verordnung ungeachtet, schon öfters die Bemerkung gemacht haben, daß sich immer noch manche Personen, welche zu Fertigung von Memorialien durchaus nicht berechtigt sind, damit abgeben, und die Supplikanten häufig von den Concipisten wegen Beibringung eines Beiberichts nicht erinnert werden, so wie auch, daß manche Concipisten ihren Namen nicht selbst unterzeichnen, sondern das Exhibitum etwa durch denjenigen, welcher dasselbe abschreibt, unterzeichnen lassen; so wollen Wir hiemit nicht

nur

*) Hier ist die in dem oben S. 426. befindlichen Rescript enthaltene Verordnung wörtlich wiederholt.

nur jene ältere Verordnungen, und darunter namentlich die beiden General-Rescripte vom 11. Aug. 1795. und 20. Mai 1796. erneuert, sondern auch überdiß noch ferner verordnet haben:

1) Daß in der Folge jeder Concipist nicht nur seinen Zunahmen, sondern auch seinen Taufnahmen, seinen Wohnort und seine Stelle, ob er nemlich Hofgerichts-Kanzlei-Advokat, Ober-Amtei Kellerei- Stadt- und Amtsschreiberei-Substitut, Notarius u. s. w. seye, am Ende des Exhibiti beisezen,

2) Kein kaiserlicher Notarius, welcher nicht zuvor von Unserer Herzoglichen Regierung die Erlaubniß zur Ausübung seines Notariats-Amts in Unsern Herzoglichen Landen erhalten hat, dasselbe darinn ausüben, und sich folglich auch der Fertigung von Memorialien enthalten, und

3) jede zu Fertigung von Memorialien berechtigte Person die von ihr verfaßte Memorialien selbst unterschreiben, und von Niemand anders, auch nicht dem Abschreiber der Bittschrift unterschreiben lassen solle. Stuttgart, den 5. Apr. 1799.

CXXXIV.

Gen. R. dd. 24. Oct. 1799.

Nähere Bestimmung und Abänderung einiger Stellen der Kommun-Ordnung in der Materie der Quartiers-Freiheit.

(Friederich II.) Es haben Uns die zum gegenwärtigen Landtag versammelten treugehorsamsten Prälaten und Landschaft die unterthänigste Bitte vorgetragen, daß die in Unserer Herzoglichen Kommun-Ordnung (S. 163. 164. §. 2. 3. und 6.) in Hinsicht auf die Quartiers-Freiheit enthaltenen Bestimmungen theils näher festgesezt, theils abgeändert werden möchten. In der Ueberzeugung nun, daß eine neue genauere Gesezgebung über diesen Gegenstand allerdings wohlthätig sey, und in der Landesväterlichen Absicht, die auf Unsere liebe und getreue Unterthanen fallenden Lasten möglichst gleich zu vertheilen, haben Wir diesem unterthänigsten Gesuch entsprochen, und lassen nunmehr Euch, zu Eurer Nachricht und Nachachtung, das Resultat der getroffenen gnädigsten und unterthänigsten Verabschiedung in Gnaden unverhalten:

I.) Die in Unserer Herzoglichen Kommun-Ordnung S. 163. 164. §. 2. und 3. aufgezählten Herzogl. Beamten, Kommun-Vorsteher und Kommun-Diener sollen, so lange sie wirklich Dienste leisten, noch

ferner die ihnen vergönnte Quartiers Befreiung ungeschmälert geniessen.

II.) Eben so hat es in Ansehung der Wittwen der in dem §. 2. der Kommun-Ordnung namhaft gemachten Herzogl. Beamten, so lange sie den Wittwenstand nicht verrüken, bei der Verfügung Unserer Herzogl. Kommun-Ordnung sein Verbleiben.

III.) Diejenigen Herzogl. Beamten aber, die nach der Zeit dieses Unseres Herzogl. General-Rescripts entweder ihre Dienste aufgeben, oder derselben ex caussa honesta entlassen werden, sollen nur dann der bisher genossenen Quartiers-Befreiung sich zu erfreuen haben, wenn sie bis nach zurükgelegtem sechszigsten Jahre ihre Dienste fortgesezt — wo hingegen diejenigen, die vor Erreichung dieses Alters quittiren, oder entlassen werden, den blos karakterisirten Personen gleich gehalten werden sollen.

IV.) In Ansehung derjenigen blos karakterisirten Personen, welchen vor der Erlassung dieses Unsers Herzogl. General-Rescripts ein Karakter ertheilt worden, verbleibt es auch in Zukunft bei der denselben in der Kommun-Ordnung S. 164. §. 6. zugesicherten Quartiers-Befreiung.

V.) Von der Zeit dieses Unsers Herzogl. General-Rescripts an aber sollen solche karakterisirte Personen, deren Karakter und Rang geringer ist, als derjenige eines Expeditions-Raths, in Hinsicht auf die Quartiers-Pflicht, durchaus keines Vorzugs mehr theilhaftig seyn.

VI.) Diejenigen hingegen, die nach der Erlassung dieses Unseres Herzogl. General-Rescripts einen solchen Karakter und Rang beigelegt erhalten, der nicht unter demjenigen eines Expeditions-Raths steht, sind zwar in Kriegs-Zeiten der Quartiers-Pflicht unbedingt unterworfen; in Friedens-Zeiten aber steht denselben die Wahl zu, ob sie das Natural-Quartier selbst leiden, oder an die Kommun, der sie zugehören, einen billigen, von den Kommun-Vorstehern jedesmal nach den eintretenden besondern Umständen festzusezenden, Ansaz an Geld dafür bezahlen wollen. Stuttgart, den 24. Oct. 1799.

Anhang.

I.

Formular eines Hofgerichtlichen Citations-Rescriptes *).

(Friederich Eugen) Wir haben gnädigst beschlossen, auf nächstkünftiges nehmlich von bis Unser Herzogliches Hofgericht zu Tübingen wiederum abhalten, und bei den Sizungen desselben auch die Appellations-Sache von zwischen

auf den vornehmen, nnd rechtlicher Ordnung gemäs verhandlen zu lassen.

Es ist daher Unser gnädigster Befehl,

gleich nach Empfang des gegenwärtigen Rescripts vorbescheiden, und bedeuten, auf gedachten Morgens zu früher Tages-Zeit vor Unserm zu Tübingen versammelten Herzogl. Hofgericht legitime zu erscheinen, und allda des Rechtens, wie sich gebührt, abzuwarten.

Hiebei bleibt nun zwar den vertagten Parthien zu ihrer freien Wahl überlassen, ob sie in Person, oder durch einen bevollmächtigten An

*) S. oben S. 393.

wald, erscheinen wollen. Nur müssen im lez-tern Fall die bestellte Anwälde mit gedrukten Gewälten, wozu der bei dem Herzogl. Hofge-richt eingeführten Formularien sich zu bedienen ist, versehen, diese Gewälte von allen konsti-tuirenden Parthien unterschrieben, und sigillirt, auch in Sachen, welche Minderjährige, oder Weibspersonen, oder solche betreffen, die erst pendente appellatione an dem Rechtsstreit Antheil bekommen haben, mit den nöthigen tutoriis und curatoriis, so wie mit den zur legitimatione ad processum et ad causam erforderlichen Beweisen in der Masen belegt seyn, daß nirgends ein Defekt erscheinen möge, durch welchen die Vornahm der Hauptsache an dem dazu anberaumten Termin verhindert wer-den könnte.

Gleichwie hingegen die Parthieen, sie mögen in Person oder per mandatarium er-scheinen, immerhin in dem Fall sich befinden, daß sie zum ordnungsmäßigen mündlichen Vor-trag, und rechtlicher Verhandlung ihrer Sache bei dem Herzoglichen Hofgericht eines Advoka-ten sich bedienen müssen: So ist es ihre, und besonders des appellantischen Theils, vorzüg-lichste Obliegenheit, zeitlich um einen solchen Rechts-Freund sich umzusehen, damit derselbe in der vertagten und von ihm zu vertretenden causa aus den Akten sich nicht nur informiren, und allenfalls wegen vollständiger Berichtigung des Legitimations-Punkts das nöthige besor-

gen, sondern auch, je nachdem er die Sache beschaffen findet, im Stand seyn möge, seiner Parthie einen Rath zu geben, ob sie die eingelegte Appellation fortsezen solle, oder ob es nicht vortheilhafter für sie seye, auf dieselbe Verzicht zu thun.

Denn jede Parthie, welche ihren patronum causæ entweder nicht in Zeiten bestellt, oder ihre Renunciation auf die eingelegte Appellation so lange verzögert, daß auf den nehmlichen Tag kein andrer Prozeß, wozu immer eine Frist von wenigstens zwei bis drei Wochen erforderlich ist, mehr eingeschaltet werden kann, hat sich sodann selbst beizumessen, wenn sie wegen der Kosten, welche sie in Absicht auf den Aufwand des verlohren gehenden Tags Unserm Herzoglichen Fiskus durch ihre Nachläßigkeit muthwillig verursacht, nicht nur mit der Legal-Strafe von zehen Gulden, oder nach befindenden Umständen mit einer noch höhern Geldbusse, ohne alle Nachsicht belegt, sondern auch dem Gegentheil die Kosten desselben Tags zu erstatten kondemnirt wird.

Ueberhaupt beziehen Wir Uns in Ansehung desjenigen, was in Hinsicht auf die Beförderung der Appellations-Prozesse, und auf die Beseitigung der dabei sich ergebenden Hindernisse sowohl auf Seiten der Beamten und Gerichts-Aktuarien, als auch von den Parthieen selbst zu beobachten ist, auf Unsre in medio liegende vielfältige landesherrliche Ver-

ordnungen, von welchen Wir neben dem Landrecht und der Hofgerichts-Ordnung vorzüglich die General-Rescripte vom 23 Jun. 573. 18. Febr. 1632. 9. Aug. 1643. 1. Nov. 1699. 9. Aug. 1718. 30. Jan. 1740. 6. Jun. 1741. *) und insbesondere, was die Publikation der Hofgerichtlichen Citations-Rescripte, und die den Parthieen zu gebende ausführlichere Belehrung betrift, das neueste Circular Rescript vom 22. Jan. 1793. **) ihrem ganzen Innhalt nach hieher wiederholt haben wollen.

Nach Maasgab des leztern daher diese Vorladung, und zwar in eigener Person, den Parthien in faciem zu verkünden, sie von demjenigen, was ihnen nach obiger Vorschrift zu thun obliegt, hinlänglich zu belehren, und sodann das gegenwärtige Citations-Rescript mit einem von den Parthieen unterschriebenen Insinuations-Urkund, worinn distincte zu bemerken ist, a.) daß dasselbe von selbst publicirt, ihnen b.) dessen Innhalt deutlich erklärt, c) auch die frühzeitige Bestellung eines Advokaten besonders eingeschärft, und d. dem appellantischen Theil die auf den Fall allzuspäter Renunciation zu gewarten habende Strafe bekannt gemacht worden seye, zu Unsrer Her-

*) S. Gerstlacher, Th. 1. S. 41. 71. 74. 80—97. Auch sind die Rescripte vom 30. Jan. 1740. und 6. Jun. 1741. Schöpfs proc. Appellat. S. 536. u. 542. angehängt.

**) S. oben S. 393.

zoglichen Hofgerichts-Expedition bald möglichst wiederum einzusenden.

Wir versehen Uns gnädigst, diese Vorschrift werde durchgehends auf das genaueste befolgt, und alle Abweichung von solcher um so sorgfältiger vermieden werden, als jeder, der es daran fehlen läßt, sich selbst die Rechnung machen kann, daß die daraus entspringende Unserm höchsten Interesse nachtheilige Folgen ganz auf seiner Verantwortung liegen. Stuttgart, den

II.

Hofgerichtliches Dekret, dd. 30. Sept. 1781, wegen Abkürzung der Geschichts-Erzählungen.

Unsers gnädigsten Herzogs und Herrn Hofrichter, Räthe und Assessores haben seit einiger Zeit, besonders während dem leztern Hofgericht mißfällig wahrgenommen, daß die meisten Hofgerichts-Advokaten in Erzählung des facti von der längst vorgeschriebenen bei mündlichen Verhandlungen unumgänglich nöthigen bündigen Kürze immer mehr abweichen, und besonders die vor einigen Jahren, zu Gewinnung der Zeit ertheilte Erlaubniß die facta nur zu verlesen und sodann abschriftlich ad acta herzugeben, dahin mißbrauchen, daß sie nunmehr solche, ohne einen Unterschied zwischen demjenigen, was sachdienlich oder nicht ist, zu machen,

in vollständige extractus actorum und historias processus verwandlen, auch durch tautologien, voreilige Einmischung der Materialien und zur Sache nicht gehörige andere Einstreuungen zu einer zwekwidrigen Grösse ausdehnen, von welcher sie sodann den Anlaß nehmen, den Parthieen übermäßige honoraria und Schreibgebühren abzufordern. Da aber dieses der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung P. 3. T. 3. §. 2. und den Hofgerichtlichen decretis vom 24. Sept. 1664. 16. Sept. 1724. und 2. Sept. 1743.*) zuwiderläuft, und zugleich den Parthieen zur wahren Beschwerde gereichet; so sehen sich Hofrichter, Räthe und Assessores genöthigt, sämtlichen Hofgerichts-Advocaten, andurch alles Ernstes zu befehlen, daß sie bei Verfertigung der factorum den Gegenstand des Rechtsstreits und den Grund der Klage oder exception immer vor Augen haben, und einig und allein hievon diejenige factische Umstände welche sachdienlich sind, das ist, welche dasjenige ordnungsmäßige petitum, das sie in der Folge machen wollen, begründen können, in der Geschichts-Erzählung vortragen, mithin alles, was in dessen Entscheidung keinen Einfluß hat, gänzlich weglassen, und hiebei überall einer gedrängten Kürze eben so als wenn sie solche ad protocollum dictiren müßten, sich befleissen sollen.

*) Moser, Real-Index, S. 138. 141. 241.

Diesem nach sollen die Hofgerichts-Advokaten, in ihren factis die in voriger Instanz bereits abgeurtelte incident-Punkten, z. B. cautionis, contumaciæ und dergleichen, nicht mehr berühren, vielweniger die bei dem judice à quo angebrachte Frist-Gesuche, Communications-Decrete oder die in den Prozeß-Schriften, pro und contra vorgebrachten Gründe erzählen, auch sich enthalten, materialia ins factum einzumischen, oder in dieses ganze documente, und die zu ihrem Vorstand dienende Zeugen-Aussagen ex rotulo einzutragen, sondern dessen eingedenk seyn, daß zu jenen die Handlung in materialibus, zu Verlesung sachdienlicher documenten und Zeugen-Aussagen aber, die prælectio actorum bestimmt ist.

S. H. D. Hofrichter, Räthe und Assessores sind gänzlich überzeugt, daß es geschikten, und mit guter Beurtheilung arbeitenden patronis causæ nicht schwer fallen wird, die facta in dieser längst vorgeschriebenen zwekmäßigen Kürze abzufassen, und versehen sich daher zu den samtlichen Hofgerichts-Advokaten alles Ernstes, daß dieselbe dieser Hofgerichtlichen Verordnung pflichtschuldigst genau nachkommen, auch in Ansezung des deservits alle Mäßigung gebrauchen, und dießfalls zu Beschwerden der Parthien und weitern Verordnungen in beiden Punkten künftighin keinen Anlaß geben werden.

Decretum am Herzoglichen Hofgericht, Tübingen, den 30. Sept. 1781.

III.

Hofgerichtliches Dekret, dd. 18. Apr. 1798. von den Appellationen der Weibs-Personen.

Wenn die bei Herzoglichem Hofgericht öfters vorkommende Frage:

Ob eine Weibs-Person allein, ohne Beistand eines Kriegsvogtes, eine Appellation rechtsgültig einlegen könne?

auch in neueren Zeiten noch durch Rechtssprüche verneinet worden ist, so geschah es, in Ermanglung einer ausdrüklich gesezlichen Bestimmung, immer nur in Rüksicht auf die ältere Praxin dieses Gerichts-Hofes, und in der Absicht, für den jedesmal zur Entscheidung vorliegenden besondern Fall eine Gleichförmigkeit statt finden zu lassen.

Da hingegen bei näherer Erwägung

1.) der hier in Anwendung kommenden Rechts-Grundsäze, nicht zu mißkennen ist, daß die bisher angenommene Praxis theils mit der hieher gehörigen Rechts-Analogie, theils mit dem Geist der Geseze selbst, welche, wie überhaupt bei Beschränkung der Rechte des weiblichen Geschlechts, so insbesondere, wenn sie demselben bei seinen gerichtlichen Handlungen einen Beistand zuordnen, nur auf Sicherstellung vor Nach-

theilen, mithin auf eine Begünstigung abzweken, insofern im Widerspruch steht, als diejenige Handlung, von welcher hier die Rede ist, nemlich der Gebrauch eines Rechtsmittels gegen eine durch richterlichen Ausspruch zugefügte — wahre oder vermeintliche — Beschwerde, ihrer Natur nach, allein auf Erreichung eines Vortheils gerichtet ist;

Da aus eben diesem Grunde auch

2.) die Meinung angesehener, sächsischer Rechtslehrer sowohl, als auch vaterländischer Practiker, eines Wibels, Besolds u. a. den bekannten Rechts-Grundsaz:

Quod in favorem alicujus introductum est, in odium ipsius retorqueri non debet,

hier in Anwendung bringt, und für die Bejahung obiger Frage stimmt; auch in Ansehung des bisherigen Hofgerichts-Gebrauches selbst Schöpf, auf dessen præjudicien hin derselbe nach und nach angenommen ward, einigermassen zu wanken scheint: So haben Hofrichter und sämtliche Räthe dieses Herzogl. Hofgerichts heute einstimmig beschlossen, daß in künftigen Fällen, wenn eine Frauens-Person allein und ohne Beistand eines Kriegsvogts eine Appellation — gerichtlich oder ausser gerichtlich — einlegt, und nur hiebei die

übrige, in dem einen oder dem andern Fall erforderliche Form beobachtet,

es von Seiten dieses Gerichts-Hofes keineswegs mehr als eine, die Richtigkeit derselben Handlung nach sich ziehende Unförmlichkeit angesehen — folglich die Sache einer solchen Appellantin, als zu diesem Hofgerichte erwachsen, angenommen — und vor demselben der Ordnung gemäß verhandelt werden solle. Decretum in Dicasterio, Tübingen, den 18. April 1798.

IV.

Verordnung des Herzogl. Revisions-Gerichtes dd. 17. Jenner 1799. wegen Berichtigung des puncti legitimationis in revisorio.

Von Seiten des Herzoglichen revisions-Gerichtes hat man bei verschiedenen neuerlich eingelegten revisions-Processen die Bemerkung gemacht, daß sowohl von Herzoglichen Kanzlei- als Hofgerichts-Advokaten im Namen ihrer Parthieen die revisions-libelle, oder die demselben übergebenen exhibita, unter ihrer Namens-Unterschrift, ohne sich innerhalb der dreymonatlichen gesezlichen Nothfrist durch Beibringung einer hinlänglichen Vollmacht legitimirt zu haben, übergeben worden sind. Um hingegen allen Einwendungen, welche von dieser

Seite bei der Justification der Formalien vorgebracht werden können, vorzubeugen, wird hiemit bestimmt verordnet, daß die Interposition der revision der Ordnung gemäß von der Parthie selbst oder einem zu Führung des revisions-Processes, oder wenigstens zu der Interposition derselben bei dem Herzoglichen revisions-Gericht hinlänglich Bevollmächtigten innerhalb der dreymonatlichen gesezlichen Nothfrist geschehen solle. Decretum, in dem Herzoglichen revisions-Gericht, Stuttgart, den 17. Jenner 1799.

V.

Die schon oben S. 54. Note **) gedachte, in den Marggräflich Baadischen Landen bekannt gemachte Belehrung über die Kennzeichen der gesezlichen Vieh-Mängel.

Es giebt:

I.) Bei den Pferden

Ad 1.) Nur Eine Gattung von wahrem Roz, und dieser ist hauptsächlich zu erkennen,

a.) an der graulicht, oder schwärzlichen und stinkenden Feuchtigkeit, die oft nur aus einem, oft auch aus beiden Nasenlöchern fließt.

b.) An den Blutstriemen, welche man bisweilen in der Feuchtigkeit antrift,

c.) an dem öftern Nasenbluten,

d.) an den beissenden Geschwüren, welche die innere Nasen = oder Schleimhaut auffressen,

e.) an den geschwollenen und verhärteten Drüsen unter der Ganasche, welche gleichsam an dem hintern Kinbackenknochen angewachsen zu seyn scheinen und die beim anfühlen sehr schmerzhaft sind.

f.) an dem triefigen Aug auf derselben Seite, wenn nemlich nur ein Nasenloch fließt; wenn aber beede Nasenlöcher fliessen, so sind auch beide Augen triefig und mit Schleim überzogen.

g.) An der Aufschwellung des untern Augenlieds,

h.) an dem Buckel, der auf dem Nasenknochen entsteht,

i.) an der Mattigkeit, Mangel an Freßlust, Husten, Anschwellung der Schenkel und des Hodensaks bei einem sonst noch gesunden Anschein des Thiers.

Bei der Oefnung eines mit dem wahren Rozbehafteten Pferds aber, findet man meistentheils (und ist daher darauf bei der Section Acht zu tragen), daß

x.) die

α.) die Lungenflügel aufgetrieben, mit Wasserblasen besäet und verstopft,

β.) die Drüsen der innern Luftröhrenhaut stark entzündet oder vereitert,

γ.) die innere Nasenknochen und deren knorpelichte Scheidewand vom Beinfraß angegriffen, und diese sowohl als auch die Schleimhaut mit Eiter überzogen, auch

δ.) zu Zeiten die Hirnmasse schlaffer und weicher als in natürlichem Zustand sey.

Jedoch ist dieser Umstand, wie auch die Verderbnis der Leber und des Milzes und der Nieren nicht immer bei rozigen Pferden zu finden und aus deren Abwesenheit allein kein Schluß des Daseyns des Rozes zu ziehen.

Ad 2.) Giebt es einen stillen und einen rasenden Koller; bei dem stillen Koller ist das Pferd ganz dumm und unempfindlich, und wenn es eben davon befallen ist, bleibt es stehen, wo man es hinstellt, so daß es sogar, wenn man ihm die Vorderfüsse kreuzweiß über einander legt, eine Zeitlang in dieser Lage bleibt, es läßt sich die Finger ins Ohr steken, ohne sich zu wehren; es behält öfters das Futter eine geraume Zeit im Maul, ehe es solches zerkaut, oder läßt es gar wieder auf die Erde fallen, da-

bei sieht es schwermüthig aus, hängt den Kopf, kehrt die Augen lang unabgewendet auf einen Flek hin, ist träg und faul, gibt wenig weder auf Zaum und Gebiß, noch auf die Peitsche, hebt die Füsse beim gehen hoch in die Höhe, als wenn es im Wasser wattete, macht auch bisweilen Seitensprünge, und legt sich nie, als wenn es äusserst müde geworden ist.

Beim rasenden Koller, welcher öfters mit dem stillen vergesellschaftet ist, wütet das Thier öfters auf eine entsezende Art, reißt die Halfter, Ketten, und Strike entzwei, lauft mit dem Kopf an die Wand, schnaubt und macht verschiedene gewaltsame Bewegungen; wenn aber der Anfall vorüber ist, wird es wieder ganz ruhig, und geschieht oft, daß ein Pferd im Stall den stillen, und bei der Arbeit den rasenden Koller bekommt.

Endlich nach dem Tod eines solchen Thiers trift man meistentheils eine Menge Wasser an, wenn es den stillen Koller gehabt hat, bei einem mit dem rasenden Koller behaftet gewesenen aber sind alsdann gemeiniglich die Gefässe des Hirns von Blut strozend.

Ad 3.) Die Kräze ist auf der obern Haut sichtbarlich, durch die unmittelbare Berührung ansteckend, aber bei hinlänglis Gebrauch rechter Mittel nicht unheil-

bar, fistlicht, wurmigt, hauptmärtig, wird eigentlich zusammen der Wurm der Pferde genannt, und ist ansteckend, kommt in Rukficht auf die Ursache mit dem Roz sehr überein, ist meist unheilbar und an minder oder mehr beträchtlichen braunrothen schwammigten Beulen zu erkennen, die an verschiednen Stellen des Körpers, meistens an den Hinterschenkeln, ausbrechen, und ein zähes, scharfes, röthliches, stinkendes Wasser ausschwizen, auch die Gegenden um diese Beulen herum so aufschwellen, daß die Bewegung sehr dadurch gehindert wird. Endlich die Krebslöcher in den Ohren sind in die Augen fallend, und meist unheilbar.

Ad 4.) Herzschlächtig ist ein Uebel, das auch Engbrüstigkeit, Herzschlächtig-Hartschlächtig- Dämpfigkeit, wie auch Dampf genennt wird.

Bei dieser Krankheit ist der Athem kurz und laut, mit vieler Beschwerde, ja beinahe mit der Gefahr des Erstikens verknüpft, besonders wenn das Pferd vorher staubiges Futter gefressen hat; der Husten ist nicht immer in gleich hohem Grad mit dem engen Athem verbunden, oft aber ist bei jedem Athemholen, an jeder Seite der Flanke nach den Rippen zu, eine Rieme, die von den Schmieden Schnur genannt wird, zu bemerken.

Ad 5.) Bei den Wehetagen, die auch fallende Sucht oder schwere Noth heissen, fängt das Thier an schwindlich zu werden; dann wankt es hin und her, fällt bald darauf nieder, schlägt mit den Füssen und dem Kopf gegen den Boden, verdreht die Augen und schäumt durch das Maul, erholt sich hernach meistens wieder ganz, bleibt aber doch eine Zeitlang mehr oder weniger matt, und hat diese Krankheit meistentheils ihren Siz auf den Nerven, entsteht jedoch auch bisweilen von Würmern.

Ad 6.) Die Mondblindheit zeigt sich durch einen wässerichten Ausfluß aus den Augen, der mehrentheils mit Entzündung dieser Theile verknüpft ist, und läßt das Uebel in diesem Fall eine kürzere oder längere Zeit lang nach, und kommt, jedoch nicht, wie der Name glauben machen möchte, in regelmäßigen dem Mondslauf gleichen Perioden wieder. Uebrigens werden meistentheils dergleichen Pferde in der Folge ganz blind.

II.) Bei dem Hornvieh

Ad 1.) Hirschig 2c. ist eine Krankheit, die in bald grössern, bald kleinern Wasserblasen ähnlichen, weißgrauen oder röthlichen oder aschgrauen, oder braunrothen Klumpen besteht, welche bald in minderer, bald in grösserer Menge, und zwar nur durch blo-

ses Zellengewebe, an dem Rippenfell, am Zwerchfell, auf der Oberfläche der Lungen, zuweilen auch andrer Eingeweide hängen, und ein verdiktes, spekartiges, mehr oder weniger festes Wesen enthalten, je nach der mehrern oder mindern Verdikung des anfänglich flüssigern Safts, wovon sie entstehen. Sie schmeken etwas salzig, sind aber ohne Geruch, und nicht äzend.

Ad 2. & 3.) Wehetägig und Tipplich ist die nehmliche Krankheit, die aber bei den Pferden schon beschrieben, und deren Kennzeichen also hier zu wiederholen nicht nöthig ist.

Ad 4.) Lungenfaul, Lungenhart, Herzweich oder Uebergällig ist eigentlich der Namen ein und derselben Krankheit, nemlich der Lungensucht; denn wenn z. B. die Lunge in Eiterung übergegangen, so hat es bisher geheissen, das Thier war lungenfaul; wenn die Lungenflügel verstopft und verhärtet gewesen, so hat man es lungenhart geheissen, wenn man die Säfte aufgelößt, und als ein gelbes Wasser in der Brusthöle ergossen gefunden, mithin die hierum liegende Eingeweide, als Herz und Lungen, gleichsam in gelbem Wasser eingeweicht waren, so ist dieser Umstand herzweich und übergällig genannt worden.

Die äusserliche Kennzeichen dieser Lungensucht sind Traurigkeit, Sträuben der Haare, Abneigung gegen das Futter, Husten,

oder vielmehr Keichen, Versiegen der Milch, eingefallene thränende Augen und endlich der Durchlauf.

III.) Bei den Schaafen

Ist wie bei allen Thierarten die Raude entweder naß oder troken; im ersten Fall ist die Oberfläche der Haut mit kleinen Bläßchen übersät, die theils ein scharfes fressendes Wasser von sich geben, theils aber als Geschwüre erscheinen, die öfters bis ins Fleisch hinein dringen; die trokene Raude aber giebt sich dadurch zu erkennen, daß sich die Ueberhaut in mehligen troknen Schuppen ablößet.

IV.) Bei den Schweinen

Ad 1.) Wegen der Lungenfäule das nemliche, was von dieser Krankheit beim Rindvieh gesagt worden ist.

Ad 2.) Aber sind die Pfinnen oder Finnen beim lebendigen Schwein durch Blattern oder Blasen unter der Zunge, nach dem Tod aber durch kleine kornigte Verhärtungen in dem Fleisch und in dem Spek zu erkennen.

Es ist daher auf genaue Erforschung und Beobachtung dieser Kennzeichen im einzelnen zum Streit kommenden Fall, somit auf ihre richtige Beschreibung in dem ausstellenden Schaubericht, zu sehen. Signatum Fürstl. Hofrath den 21. Aug. 1789.

Chronologisches Verzeichnis

der in dieser Sammlung enthaltenen Rescripte und anderer Verordnungen.

Gen. R.	1712.	5.	Mai.	Seite 57.
Circ. R.	1740.	22.	Jan.	1.
Gen. R.	1742.	4.	Apr.	176.
— —	1743.	22.	Nov.	3.
Circ. R.	1749.	27.	Oct.	4.
— —	1761.	6.	Febr.	5.
Gen. R.	1769.	7.	Jun.	41.
Circ. R.	1753.	24.	Sept.	6.
Gen. R.	1755.	26.	Oct.	8.
— —	1756.	3.	Mai.	10.
Circ. R.	1756.	17.	Jul.	16.
Gen. R.	1756.	27.	Sept.	17.
— —	1758.	14.	Jan.	18.
Circ. R.	1759.	3.	Apr.	19.
Gen. R.	1759.	7.	Jun.	20.
— —	1759.	20.	Oct.	24.
— —	1760.	7.	Febr.	25.
— —	1760.	25.	Apr.	26.
— —	1761.	18.	März.	30.
— —	1761.	28.	März.	38.
— —	1761.	13.	Mai.	41.

Circ. R.	1762.	9.	Febr.	Seite 45.
Spec. R.	1763.	13.	Jan.	48.
Gen. R.	1763.	4.	Mai.	50.
— —	1767.	17.	Febr.	54.
— —	1767.	17.	Mai.	57.
— —	1768.	25.	Apr.	66.
— —	1768.	30.	Apr.	68.
Pflästerer-Ordn.	1768.	30.	Sept.	64.
Gen. R.	1769.	30.	Jan.	87.
— —	1770.	19.	Jan.	88.
— —	1770.	4.	Jul.	90.
— —	1770.	14.	Aug.	96.
Circ. R.	1771.	26.	Nov.	105.
Reichsschluß.	1772.	23.	Apr.	105.
Gen. R.	1772.	5.	Mai.	117.
Spec. R.	1772.	30.	Dec.	118.
Gen. R.	1773.	26.	März.	120.
— —	1773.	26.	Apr.	125.
— —	1773.	31.	Mai.	156.
Circ. R.	1773.	28.	Aug.	126.
— —	1773.	24.	Dec.	128.
Gen. R.	1774.	31.	Jan.	174.
Circ. R.	1774.	1.	Jul.	129.
Gen. R.	1776.	15.	Jun.	132.
Staat und Unterricht für Vormünder.	1776.	22.	Jun.	133.
Gen. R.	1776.	22.	Jun.	153.
Circ. R.	1776.	16.	Jul.	155.
Gen. R.	1776.	21.	Oct.	156.

Circ. R.	1777.	9. Jul.	Seite 159.
Gen. R.	1778.	2. Jan.	163.
— —	1779.	19. Apr.	170.
— —	1779.	30. Oct.	172.
— —	1780.	22. März.	174.
— —	1780.	30. Sept.	181.
— —	1781.	14. Apr.	183.
Staat des Herzogl. Tutelar-Rathes.	1781.	25. Sept.	205.
Gen. R.	1781.	10. Oct.	241.
— —	1781.	25. Oct.	253.
— —	1781.	10. Dec.	256.
— —	1781.	31. Dec.	260.
— —	1782.	29. Apr.	269.
Circ. R.	1782.	30. Apr.	276.
Gen. R.	1782.	2. Mai.	277.
Circ. R.	1782.	13. Mai.	279.
Gen. R.	1782.	20. Jul.	280.
Flaschner- und Spengler-Ordnung.	1782.	31. Oct.	282.
Circ. R.	1783.	30. Apr.	300.
Gen. R.	1783.	13. Aug.	301.
Gen. R.	1783.	23. Sept.	305.
Circ. R.	1783.	11. Nov.	316.
Gen. R.	1784.	1. Apr.	318.
— —	1784.	26. Jul.	321.
— —	1784.	27. Nov.	322.
— —	1786.	25. Jul.	328.

Gen. R.	1786.	18. Aug.	Seite	330.
Circ. R.	1786.	10. Oct.		333.
— —	1787.	3. März.		334.
— —	1787.	2. Mai.		336.
Gen. R.	1788.	10. Apr.		337.
— —	1788.	11. Apr.		338.
Circ. R.	1788.	22. Apr.		281.
— —	1788.	22. Mai.		354.
Gen. R.	1788.	2. Jun.		355.
Circ. R.	1788.	13. Nov.		370.
— —	1789.	20. Jun.		371.
— —	1790.	4. Jun.		372.
Gen. R.	1791.	10. März.		373.
Circ. R.	1791.	11. Mai.		375.
Gen. R.	1791.	7. Sept.		376.
— —	1791.	23. Dec.		378.
Circ. R.	1792.	2. Jan.		381.
— —	1792.	1. März.		382.
Gen. R.	1792.	19. März.		383.
Circ. R.	1792.	21. März.		385.
Gen. R.	1792.	11. Oct.		387.
Circ. R.	1792.	12. Oct.		389.
Gen. R.	1793.	1. Jan.		390.
Circ. R.	1793.	22. Jan.		393.
— —	1793.	19. Jul.		397.
Gen. R.	1793.	25. Nov.		398.
— —	1794.	26. Apr.		402.
Circ. R.	1794.	26. Jun..		403.
— —	1794.	27. Jun.		404.

Circ. R.	1795.	10. Jan.	Seite 405.
— —	1795.	11. Jan.	— 406.
Gen. R.	1795.	31. Jan.	— 407.
— —	1795.	31. Jan.	— 415.
— —	1795.	31. Jan.	— 416.
Gen. R.	1795.	26. Febr.	— 418.
Circ. R.	1795.	13. Jun.	— 420.
Gen. R.	1795.	11. Aug.	— 421.
— —	1795.	6. Sept.	— 427.
— —	1795.	25. Dec.	— 428.
— —	1796.	12. Febr.	— 434.
— —	1796.	3. Apr.	— 437.
Circ. R.	1796.	13. Mai.	— 439.
Gen. R.	1796.	20. Mai.	— 440.
— —	1797.	27. Mai.	— 442.
— —	1797.	30. Mai.	— 444.
— —	1797.	29. Jul.	— 449.
— —	1797.	3. Aug.	— 451.
— —	1797.	9. Oct.	— 464.
— —	1797.	14. Oct.	— 466.
Chauſſée Gelds-Ordnung.	1797.	20. Dec.	— 467.
Gen. R.	1798.	13. Febr.	— 473.
— —	1798.	17. März.	— 474.
— —	1798.	17. März.	— 478.
— —	1798.	17. März.	— 479.
— —	1798.	7. Jun.	— 480.
— —	1798.	19. Jun.	— 481.
— —	1798.	20. Jun.	— 484.

Gen. R.	1798.	26. Jun.	486.
— —	1798.	24. Jul.	487.
— —	1798.	22. Sept.	488.
— —	1798.	17. Nov.	492.
— —	1799.	10. Febr.	495.
Spec. Resol.	1799.	27. März.	212.
Gen. R.	1799.	5. Apr.	495.
— —	1799.	24. Oct.	498.
Circ. R.	1799.	19. Nov.	488.

Anhang.

Hofgerichtl. Citations-Rescript.			501.
Hofgerichtl. Dekret.	1781.	30. Sept.	505.
— —	1798.	18. Apr.	508.
Dekret des Herzogl. Revisions-Gerichtes.	1799.	17. Jenner.	510.
Marggräfl. Badische Belehrung über die Viehmängel.	1789.	21. Aug.	511.

Register.

A.

Abdeker sind von den Zünften und Handwerkern ausgeschlossen. S. 113. Was es mit ihren Kindern für eine Beschaffenheit habe? Ebendas.

Abschriften, wie viel Bogen täglich bei Ausfertigung der Abschriften, besonders der Appellations-Acten abgeschrieben werden sollen? S. 101. Strafe derjenigen, die dagegen handeln. Ebendas.

Abzug. Abzugsfreiheit zwischen den Wirtemb. und Jülich- und Bergischen Unterthanen. S. 153. zwischen Wirtemberg und Baden S. 466.

Acten, vergl. Appellations-Acten. Versendung. S. consuliren.

Actio subsidiaria, wenn ein mit einem gerichtlichen Unterpfand versehener Glaubiger in Nachtheil gesezt wird. S. 192.

Actuarius. S. Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber.

Advokaten, vergl. Hofgericht. Verbot übermäßiger Kostens-Anrechnung. S. 165. Specification des Verdienstes in Proceß-Sachen. Ebendas. Von Bestellung derselben zu Führung der peinlichen Processe. S. 382.

Akkord, die in ehegerichtlichen Straffällen getroffenen Akkorde erstreken sich nicht auf die dem Zucht- und Arbeitshause in Ludwigsburg zuständige surplus-Gebühr. S. 336.

Alter. Dispensation des Alters, S. venia ætatis.

Anatomie. Bestimmung der in die Anatomie nach Tübingen einzuliefernden cadaverum. S. 48.

Apotheker. In welchen Fällen diesen erlaubt sey, Arzneyen zu verordnen. S. 122. Vom Giftverkauf. S. 389.

Register.

Appellation. Appelliren. Von den Appellationen an die drei Obergerichte. S. 118—119. Fatale der Appellation bei Schulden-Verweisungen. S. 439. Ob eine Weibsperson ohne Beistand eines Kriegsvogtes appelliren könne? S. 507.

Appellations-Acten. Von deren Auslösung und Einlegung, wenn mehrere von einer Urtel appelliret haben. S. 26. Zu deren Ausfertigung solle ein Termin angesezet werden. S. 101. Der bisherige Gang des Processes ist in solchen zu bemerken. S. 99. Was das Gericht zu beobachten habe, wenn ein Appellant um Sistirung der Acten-Ausfertigung bittet. S. 103.

Arrest in Wechsel-Sachen, S. Wechsel.

Arzneien. Wem es erlaubt sey, solche zu verordnen. S. 122. Verbot und Bestrafung des Handels mit Quacksalbereien. S. 492.

Attestate sollen von den Kommunvorstehern nicht ohne der Beamten Wissen ausgestellet werden. S. 4. 5.

Aufzugskosten der Geistlichen. S. 486.

Ausländer. Ausländisch. Von der bürgerlichen Aufnahme und Schirmgelds-Gebühr ausländischer Weibspersonen, die einen Burger heurathen. S. 18. Verbot des Einkaufes ausländischer Schweine auf Borg. S. 337. Was bei Verpfändung liegender Güter an Ausländer zu beobachten sey. S. 480.

Auslösung der Appellations-Acten, wenn mehrere von einer Urtel appelliret haben. S. 26.

Auswandern ist gestattet ohne vorheriges Suppliciren. S. 473.

B.

Baden, Marggrafschaft. Abzugsverhältnisse zwischen Wirtemberg und Baden. S. 466.

Register.

Beamte sollen von den herrschaftlichen Gütern, die ihrer Verwahrung oder Verrechnung anvertraut sind, weder etwas pachten noch kaufen. S. 4. u. 8. Vom Bericht-Erstatten der Beamten. S. Bericht. Strafe der Restsezenden. S. 153. In wiefern ihnen das Geschenknehmen verboten sey? S. 156. folg. Strafe derjenigen, die unerlaubte Geschenke annehmen. S. 158. Sollen die Unterthanen mit Bottenlaufen und Brieftragen nicht beschweren. S. 172. Vom Verfahren der Beamten und der Gerichte in Schuld- und Gantsachen. S. 183. folg. Obliegenheit derselben bei Kapital-Aufnahmen. S. 189. folg. bei Klagen und Gesuchen der Amts-Untergebenen. S. 423. In Ansehung des Rechnungs-Wesens der piorum corporum. S. 241. folg. S. 256. folg. in Moderirung der Theilungs-Kosten. S. 253. sollen, wenn sie zur Rechnungs-Abhör reisen, Serenissimo zuvor die Anzeige machen. S. 300. In wiefern nahe Verwandtschaft mit dem Beamten der Wahlfähigkeit bei Stadt- Amts- und Klosters-Schreiberei-Wahlen im Weg stehe. S. 328. u. S. 383. Bestimmung gewisser den Beamten zur Entscheidung überlassenen Straffälle. S. 407. folg. Einrichtung der Registraturen bei Beamtungen. S. 437. Der Fruchthandel und das Aufkaufen des Brennholzes ist ihnen bei Konfiskations-Strafe verboten. S. 442. Was die Beamten bei epidemischen Krankheiten zu beobachten haben. S. 451. folg. Bei Local-Untersuchungen und Augenscheinen S. 484.

Beischlaf, früher, dessen Bestrafung. S. 408.

Beisizgeld. Vom Beisizgeld auswärtiger Weibspersonen, die einen Landesunterthanen heurathen. S. 18. Wer ein Beisizgeld bezahlen müsse. S. 160. folg. Wie es mit solchem bei Personen von Adel zu halten. S. 162. Einzug und Vertheis-

lung desselben in Stuttgart zwischen gnädigster Herrschaft und der Stadt. S. 162.

Berichte. Von Beschleunigung und dem Termin der abgeforderten Berichte. S. 87. u. 405. Von den periodischen Berichten. S. 163. folg. deren Innhalt und Termin. Ebendas. Von den Berichten in Schuld- und Gantsachen. S. 205. In Civil- und Criminal-Processen. S. 427. Bei Seuchen. S. 333. Bei den Wahlen der Gerichts- und Raths-Verwandten. S. 420. Bei Feuersbrünsten. S. 434. Von Rubrizirung der Berichte. S. 385. Sollen in wichtigen Untersuchungen halb gebrochen geschrieben werden. S. 403. Wie es mit den Berichten in Fällen, die eine militairische Verfügung erfodern, zu halten. S. 406. Von den Beiberichten zu den Bittschriften. S. 416. 423. u. 440. Innhalt der Proceß-Berichte. S. 164. u. 430. folg.

Betrug. Betrüger. Von Bestrafung der Betrügereien bei Privat- Pfand- Verschreibungen. S. 321.

Betteljuden. S. Juden.

Bittschriften. S. Memorialien.

Blauer Montag. S. Handwerks-Mißbräuche.

Botenlaufen. Verbot, die Unterthanen mit Botenlaufen und Brieftragen zu beschweren. S. 172. folg.

Branntenwein. Vom Brennen und Verkaufen des Branntenweins und Kirschengeistes, und den davon zu entrichtenden Abgaben. S. 301. folg.

Brieftragen. Die Unterthanen sollen von den Beamten mit Brieftragen und Botenlaufen nicht beschweret werden. S. 172. folg.

Burgerrecht. Ausländische Weibspersonen, die einen Burger heurathen, müssen sich um das Burgerrecht bewerben. S. 18. Von der Burger-An-

Register.

nahme der im Waisenhaus erzogenen Knaben. S. 330.

C.

Cadaver. Bestimmung der in die Anatomie nach Tübingen einzuliefernden cadaverum. S. 48.
Censitica bona. S. Zinsgüter.
Chausséegelds-Ordnung. S. 467.
Chirurgi. In welchen Fällen diesen erlaubt sey, Arzneien zu verordnen. S. 122.
Commissarii bei Zeugen-Verhören — Termin zu Vornahme derselben. S. 102.
Commun. S. Kommun.
Compromisse sollen bei Anfang der Prozesse vorgeschlagen werden. S. 263.
Concessionsgeld von den ausser Lands erkauften und in das Land hereingebrachten Pferden wird aufgehoben. S. 132.
Consuliren. Bei wem die Gerichte consuliren sollen. S. 267. Wann bei Vergantungen. S. 202.
Contumacia der Parthien in Proceß-Sachen. S. Ungehorsam.

D.

Deserteurs, die ohne Erlaubnis in das Land zurükkehren, sollen arretirt werden. S. 488.
Diebstäle, gemeine, Strafe derselben. S. 413. nächtliche, in Stuttgart. S. 269. folg. Bestrafung der Diebe. S. 271. der Helfershelfer. Ebendas. Es ist erlaubt, einen solchen Nachtdieb, ohne vorheriges Anruffen todt zu schiessen. S. 272. In wiefern die Stadt-Patrouille auf einen solchen Nachtdieb Feuer geben dürfe? Ebend. Von Befugnis der Stadt-Obrigkeit bei der Haussuchung. Ebendas. Von Belohnung derer, die einen solchen Nachtdieb einliefern oder anzeigen. S. 273. Was die Hausväter und Handwerks-

meister zu beobachten haben, um derlei Diebstäle zu verhüten. S. 274. folg.

Drukpapier. S. Papier.

E.

Ehescheidung. Von dem Vermögens-Verlust nach erfolgter Ehescheidung. S. 449. Ob solcher bei jeder Ehescheidung eintrete. S. 450. Was für Vermögen dabei in Berechnung komme. Ebendas.

Einlegung der Appellations-Acten, wenn mehrere von einer Urtel appelliret haben. S. 26.

Emphyteutica bona. S. Lehengüter.

Epidemische Krankheiten. Was die Physici und Wundärzte bei solchen zu beobachten haben. S. 451. folg. deren Belohnung. Ebendas.

Erblehen. S. Lehengüter.

Erbschaft. Die auf dem erbschaftlichen Vermögen haftende Schulden sollen nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der Gläubiger auf einen der Miterben überwiesen werden. S. 194.

Erkenntniß, gerichtliche. S. Gericht.

Eßlingen. Verbot und Lokation der Privat-Unterpfänder nach Eßlingischem Recht. S. 128. Lokation der rükständigen Zinnse. Ebendas.

Exekution, amtliche, in Schuldsachen. S. Schuldsachen.

F.

Fall-Güter. S. Lehen-Güter.

Faß-Taugen. Ihr Verkauf an Ausländer ist bei Konfiskations-Strafe verboten. S. 181. folg.

Fatale der 20. Tagen, inner welchen in dem Fall, wenn mehrere appelliren, jeder Appellant die Akten auslösen und einlegen solle. S. 26. Der Appellanten, die um Sistirung der Acten-Ausferti-

Register.

gung gebeten haben. S. 104. Der Appellation bei Schulden-Verweisungen. S. 439.
Feuersbrünste. Von den Berichten, Anstalten und Untersuchungen bei solchen. S. 434.
Flaschner- und Spenglerordnung. S. 282. folg.
Forst- und Jagdfrohnen. S. Frohnen.
Forstknechte, und andere Forstbediente sollen nicht auf den Zehenden schlagen, noch daran Theil haben. S. 17. Dörfen weder in ihrer Hut noch überhaupt in dem Oberforst, in welchem sie angestellt sind, Schafwaiden bestehen und Schäfereien halten. S. 277. Obliegenheit derselben in Auskundschaftung der Wilderer. S. 94—95.
Freizügigkeit, wechselseitige, der wirtembergischen und pfälzischen Unterthanen in Jülich und Bergen. S. 155. der Wirtemberg. und Badischen Unterthanen. S. 466.
Frohnen. Jagd- und Forstfrohnen. Lagerbuchs-Auszüge wegen der Herrschaftl. Frohnen sollen ohne Anfrage ertheilet werden. S. 117. Jagdfrohnen erstrecken sich nicht über die Gränzen des Oberforstes. S. 125. Viertel- und Gassenmeister sind von Forst- und Jagdfrohnen befreit. S. 375. Aufhebung gewisser Forstfrohnen. S. 476.
Fruchthandel ist den Beamten verboten. S. 442.

G.

Gant, vergl. Unterpfand. Die pia corpora haben wegen der um den Uebershauf geliehenen Früchte kein Vorzugsrecht im Gant. S. 1. Von der Lokation der Reste, welche geistliche Beamte gegen die Herzogl. Renntkammer sezen. S. 16. Von Lokation der Rechnungs-Reste der Administratoren der piorum corporum. S. 390. Vom Verfahren der Beamten und Gerichte in Gantsachen. S. 183. folg. Von der gerichtlichen Behandlung der Gantprocesse. S. 201.

Register.

Gantgüter-Pfleger. Ihre Pflichten. S. 202. folg.

Gassen- und Viertelmeister, sind von Forst- und Jagdfrohnen befreit. S. 375.

Geistliche. Aufzugskosten derselben. S. 486.

Geleitgeld der Juden. S. Juden.

Gerichte, gerichtliche Erkenntniß, Unterpfand. Obliegenheit der Gerichte in Schuld- und Gant-Sachen der Unterthanen. S. 183. folg. Bei Aufnahmen gerichtlich versicherter Kapitalien. S. 190. folg. Bei Führung der Unterpfandsbücher. S. 191. Gerichtliche Erkenntniß über Unterpfänder oder Käufe. S. 191. Ueber Schulden-Verweisungen. S. 439. Sollen in Schuldforderungssachen das liquide vom illiquiden trennen, und nur lezteres zur gerichtlichen Verhandlung verweisen. S. 196. Vom Verfahren der Gerichte in Gant-Processen. S. 201. folg. Bei der Liquidation. S. 202. Mit dem Erlös aus den im Gant verkauften Gütern. S. 203. Bei Abfassung der Gant-Urtel. Ebendas. Gegen den Güter Pfleger. S. 202. Bei der Gant-Verweisung. S. 203. Von Bestrafung der in gerichtlichen Handlungen fürbringenden Unwahrheiten. S. 99. u. 266. Wie bei Gericht die Proceß-Sachen zu behandeln, die unter 50. fl. betragen. S. 268. Wann der schriftliche Proceß zu gestatten. S. 269. Anstellung der Rechtstäge. S. 99.

Gerichts- und Rathspersonen. Von der Verwandtschaft der Gerichts- und Rathspersonen. S. 420.

Geschenke. In wiefern die Annahme derselben den Beamten verboten sey? S. 156. folg. Strafe derjenigen, die unerlaubte Geschenke annehmen. S. 158.

Geschichts-Erzählungen bei Hofgericht. S. Hofgericht.

ist. Vom Giftverkauf der Apotheker. S. 389.

Gnaden-Güter-Lehen. S. Lehengüter.

Register.

Güter-Pfleger im Gant. Was dieselbe zu beobachten haben. S. 202—3.

H.

Haigerloch und Wörstein. Von Lokation der Privat-Pfand-Verschreibungen in dortiger Herrschaft. S. 276.

Handwerk. Aufhebung gewisser Handwerks-Mißbräuche. S. 105. folg. Erneuertes Verbot des sogenannten blauen Montages. S. 109. Strafe derer, die sich diesem Verbot widersezen. S. 110. und andere hiezu verleiten. Ebendas. Verbot, die Handwerks-Pursche an einem solchen Tag aufzunehmen oder zu beherbergen. S. 111. Den Handwerks-Gesellen, die in einer Werkstatt gearbeitet, wo Weibspersonen bei der Arbeit geholfen haben, darf deswegen kein Vorwurf gemacht werden. Ebendas. Verordnung wegen der Anzahl der Lehrbuben oder Gesellen, oder Weibspersonen, deren sich ein Meister bei Treibung des Handwerks bedienen darf. S. 111—112. Personen, die wegen ihres Gewerbes von den Handwerkern und Zünften ausgeschlossen sind. S. 112. —113. Was es mit deren Kindern für eine Beschaffenheit habe. S. 113. Meister, die einen Waisenknaben in der Lehre gehabt, dürfen sogleich wieder einen andern Waisenknaben annehmen. S. 330. Die Kundschaften der Handwerks-Pursche sollen von den Oberämtern unterschrieben werden. S. 372. und 381.

Hauptmängel beim Vieh. S. 54.

Hauptrecht. Wann der Verstorbene zu einer Kammer personal- und zur andern local-leibeigen gewesen; so wird zuerst das Hauptrecht von der Personal-Leibeigenschaft berechnet. S. 25.

Haushälter. Vom Verfahren der Beamten und Gerichte gegen üble Haushälter. S. 187. folg. Bestrafung derselben. S. 201.

Register.

Hazard-Spiele. Erneuertes Verbot derselben. S. 398. folg.

Herrschaft. Herrschaftlich. Herrschaftliche Güter dürfen von den Beamten, unter deren Verrechnung sie sich befinden, weder gepachtet noch gekaufet werden. S. 4. u. 8. Bei Bezahlung herrschaftlicher Schuldigkeiten oder Ablosung herrschaftlicher Kapitalien solle der bezahleude sich sogleich quittiren und im leztern Fall neben der Quittung sich den Kapitalbrief zurükgeben lassen. S. 177. Rechtliche Folge im Unterlassungsfall. Ebendas. Ausstellung einer Quittung ohne vorgängige Bezahlung gegen Rükscheine in herrschaftlichen Forderungen ist den Handwerksleuten und andern Personen, die mit einer Beamtung in Verrechnung stehen, bei Verlust der Forderung und einer Strafe verboten. S. 177—78. Von dem Aufstocken der herrschaftlichen Jagdhunde. S. 280.

Hofgericht. Obliegenheit der Beamten bei der Insinuation der Hofgerichtlichen Citationen. S. 393. u. S. 504. Strafe der bei Hofgericht zu spät renunzirenden Parthien. S. 396. u. S. 502. Was die vorgeladenen Parthien zu beobachten haben. S. 501. Von Abfassung der Geschichts-Erzählungen bei Hofgericht. S. 505.

Hof-Güter-Lehen. S. Lehen.

Holz. Verbot des Holzverkaufes an Ausländer. S. 181. Des Aufkaufes des Brennholzes zum Wiederverkauf. S. 442.

Hunde. S. Jagdhunde.

Hurerei. Strafe derselben. S. 408. folg.

J.

Jagd-Frohnen erstrecken sich nicht über die Gränzen eines jeden Derforstes. S. 125. Hunde. Vom Aufstocken der Herrschaftlichen Jagdhunde. S. 280.

Register.

Incipienten. Wie viele zu gleicher Zeit in die Schreibstuben aufgenommen werden dürfen? S. 326.

Injurien. Strafe der Verbal- und Real-Injurien. S. 414.

Intercessional-Schreiben. Aufhebung der Tax-Abgabe bei solchen. S. 479.

Inventarien, vergl. **Tutelar-Rath.** Von Vornahme der Zubringens-Inventarien. S. 193. u. S. 255. folg. Was dabei zu beobachten? Ebend. Inventur- und Theilungs-Kosten sollen von den Beamten unentgeldlich dekretirt und moderirt werden. S. 253. folg.

Juden, wie es mit dem Einzug des Juden-Geleit-Geldes zu halten. S. 6. u. 126. Strafe des Juden, der das Geleit nicht löset. S. 126. Wie die Judenzeichen eingerichtet seyn sollen? S. 127. Wie es bei den Schuzjuden mit Bezahlung des Taggeldes und des Accises zu halten. S. 334. u. S. 354. Geleitslösung der Betteljuden. S. 495.

Jülich und Bergen. Abzugsfreiheit zwischen diesen beiden Herzogthümern und Wirtemberg. S. 155.

K.

Kalte Küchen sind bei den Jagden abgestellt. S. 125.

Kammerschreiberei. Dauer des Landgefährtes bei den Kammerschreiberei-Schafwaid-Beständern. S. 279.

Kapitalien. Was ein Schuldner bei Ablosung herrschaftlicher Kapitalien zu beobachten habe. S. 174 folg. Obliegenheit der Beamten und der Gerichte bei Aufnahmen gerichtlicher und aussergerichtlicher Kapitalien der Amtsuntergebenen. S. 189. folg. Bei Kapitalien, die auf eine bestimmte Zeit aufgenommen sind, nach Verfluß derselben. S. 192.

Register.

Tax-Abgabe bei Kapital-Aufnahmen wird aufgehoben. S. 479.

Kasten, herrschaftl. Passierlicher Frucht-Abgang auf solchen. S. 41. Bestrafung der unpassierlichen Reste. Ebendas.

Kastenknechte sollen von den herrschaftlichen Kästen keine Frucht kaufen. S. 3.

Kaution. Die von den Beamten des Herzogl. Kirchenrathes gegen diesen ausgestellte amtliche Kautionen kommen auch der Herzogl. Rentkammer bei der Lokation im Gant zu statten. S. 16. folg.

Keller, herrschaftliche. S. Kiefer.

Kellereibeamte sollen aus den ihnen anvertrauten herrschaftlichen Kellern keinen Wein kaufen. S. 3. den Ruggerichten nicht anwohnen. S. 24.

Kempten. Behandlungsart der Schuldsachen der Fürstl. Kemptischen Unterthanen. S. 68. folg. Jede Forderung an diese, muß, wenn sie einen Vorzug geniessen solle, bei der Landtafel angegeben und bemerkt seyn. Ebend.

Kiefer, herrschaftl. sollen aus den herrschaftlichen Kellern keinen Wein kaufen. S. 3. Passirlicher Wein-Abgang. S. 41. Bestrafung der unpassirlichen Reste. Ebendas.

Kirchenbusse. S. 412.

Kirschengeist. Vom Brennen und Verkaufen des Kirschengeistes und den davon zu entrichtenden Abgaben. S. 301. folg.

Kommunen. Aufstocken der herrschaftlichen Jagdhunde bei denselben. S. 280.

Kommunordnung. Nähere Bestimmung und Abänderung einiger Stellen in der Materie der Quartiers-Freiheit. S. 498.

Kommun-Pfärchmeister. S. Pfärchmeister.

Kommun-Vorsteher sollen ohne der Beamten Wissen keine Attestate ausstellen. S. 4. u. 5.

Register.

Kommun-Wildschüzen. S. 475.
Kosten, Prozeßkosten. S. Prozeß.
Kundschaften der Handwerks-Pursche sollen von den Ober-Aemtern unterschrieben werden. S. 372. u. 381.

L.

Lagerbücher. Auszüge aus solchen wegen der Herrschaftlichen Frohnen sollen unangefragt ertheilet werden. S. 117.
Landgefährt. Dauer desselben bei den Kammerschreiberei-Schaafwaid-Beständern. S. 279.
Landthierarzt. Dessen Anstellung, Verrichtungen und Belohnung bei Viehseuchen. S. 444. folg.
Landzahlmeister. Deren Konkurrenz bei der Annahme und Dienstes-Entsezung der Pförch- und Schäfer-Meister. S. 66.
Laubrechen in den Waldungen. S. 477.
Legitimation unehlicher Kinder ist der Herzogl. Regierung überlassen. S. 415.
Legitimationspunkt. Dessen Berichtigung in der Revisions-Instanz. S. 510.
Lehengüter, Bauren-Lehen. Kennzeichen und verschiedene Rechte der Lehen- und Zinns-Güter. S. 10. folg. Eine ohne Lehensherrliche Einwilligung geschehene Veräuserung derselben ist nichtig. S. 14. Strafe der Obrigkeit, unter deren Autorität solches geschehen. Ebendas. Die zertrennte sollen wieder in Eine Hand zusammengebracht werden. Ebendas. Was zu beobachten, wenn dieses nicht erreicht werden kann? S. 14. u. 15.
Leibeigen. Berechnung des Hauptrechtes, wenn der Verstorbene zu einer Kammer personal- und zur andern local-leibeigen gewesen ist. S. 25.
Lokaluntersuchungen und Augenscheine. Einschränkung derselben. S. 484.

Register.

Losung des an Ausländer verkauften Drukpapiers. S. 50. Der an Ausländer verkauften Wolle. S. 318. folg. Vergleich zwischen Vorder-Oesterreich und Wirtemberg wegen der Mark- und ewigen Wiederlosung. S. 129. folg.

Lotto. Verbot des Einsezens in die Zahlen-Lotto. S. 170. folg. Strafe der Uebertreter. Ebendas. Wenn ihnen öffentliche Gelder oder Pflegschaften anvertraut sind. S. 171. Strafe der Kollectanten. Ebendas. Belohnung der Anbringer. S. 170.

Ludwigsburg ist als Obergericht den Obergerichten Stuttgart und Tübingen gleichgestellt. S. 118.

Lügen-Frevel in Proceß-Sachen. S. 99. u. 266.

Lumpen. Verbot, solche zum Düngen in die Felder zu gebrauchen. S. 53.

Lumpensammler müssen in Gelübde genommen, und mit schriftlichen Legitimationen versehen seyn. S. 52.

M.

Magistrate. S. Gerichte.

Marklosung. S. Losung.

Medikaster. Verordnung wegen derselben. S. 120. folg.

Mediciniren. Wem es erlaubt sey? S. 122. Verbot und Strafe des Handels mit Quaksalbereien. S. 492.

Memorialien. Den Oberamtei-Scribenten ist das Verfassen der Memorialien um Straf-Nachlaß verboten. S. 105. Wem das Concipiren derselben erlaubt sey oder nicht? S. 265. u. 426. Von deren Rubrizirung und übrigen Erfordernissen. S. 385. 421. folg. 440. u. 495. folg. Eröfnung der einlaufenden Resolutionen, und ob Abschriften davon zu geben. S. 404. Von den Beiberichten. S. 416. 423. u. 440. Wie die Memorialien

der Dienst-Kompetenten eingerichtet seyn sollen. S. 464.

Mezger. Meisters-Söhne sind nicht schuldig zu wandern oder Tax dafür zu bezahlen. S. 19. Die Mezger, welche Dispensation wegen der Wanderjahre erhalten, sind von aller weiteren Abgabe zur Lade frey. S. 397.

Militair, militairische Personen. Von den Diäten und der Verpflegung derselben bei Versendung zu Exekutionen oder Untersuchungen. S. 378. Wie es mit den Berichten in Fällen, die eine militairische Verfügung erforden, zu halten. S. 406.

Minderjährige, die ihnen ad effectum nubendi ertheilte venia ætatis erstrekt sich nicht auf die Vermögens-Verwaltung. S. 371.

N.

Notarii dürfen ohne gnädigste Erlaubniß ihr Amt nicht ausüben. S. 497.

Nothfrist. S. *Fatale.*

O.

Obergerichte. Von den Appellationen an die drei Obergerichte. S. 118—119. Diesen ist Ludwigsburg gleichgestellt. Ebendas.

Oesterreich. Verglich zwischen Vorder-Oesterreich und Wirtemberg wegen der Marklosung und ewigen Wiederlosung. S. 129.

P.

Papier. Vom Recht, das auffer Lands verkaufte Drukpapier auszulösen. S. 52.

Päsle der Handwerks-Pursche sollen von den Oberämtern unterschrieben werden. S. 372. u. 381.

Register.

Periodische Berichte der Beamten. S. Berichte.
Pferd. Aufhebung des Koncessions-Geldes von den ausser Land erkauften und in das Land hereingebrachten Pferden. S. 132. Gestattung des freien Pferdverkaufes. S. 478.
Plästerer-Ordnung. S. 74. folg.
Pfleger. Staat und Unterricht für solche. S. 133. folg. Erforderliche Eigenschaften eines Pflegers. S. 136. Obliegenheit bei Auferziehung der Pflegslinge. S. 137. Bei Verwaltung des Pfleg-Vermögens. S. 142. Der Fahrniß. S. 143. Der einnehmenden Schulden. S. 144. Der Liegenschaft. S. 145. Des baaren Geldes. S. 147. Von Führung der Rechnungen. S. 148. Belohnung der Pfleger. S. 150. Abtretung der Pflegschaft. S. 151.
Pflegrechnungen. Deren Abhör, dabei passirliche Unkosten, und Eintreibung der Ausstände. S. 355. folg.
Pförch- und Schäfermeister. Deren Annahme und Dienstes-Entsezung. S. 66. u. 402.
Physici. Ihre Obliegenheit bei epidemischen Krankheiten. S. 451. folg. Belohnung. Ebendas.
Pia corpora haben wegen der um den Uebershauf geliehenen Früchte kein Vorzugsrecht im Gant. S. 1. Obliegenheit der Beamten, das Restsezen der administratorum zu verhüten. S. 179. Bei der Ablosung der zu piis corporibus schuldigen Kapitalien solle sich der Schuldner die Obligation neben der Quittung zurükgeben lassen. S. 174. folg. Rechtliche Folge im Unterlassungsfall. Ebendas. Von dem Rechnungs-Wesen der piorum corporum. S. 241. folg. 256. folg. u. 305. folg. Termin zu Einsendung der alljährlichen tabellarischen Rechnungs-Zustands-Berichte. S. 243. u. 308. folg. Innhalt dieser Tabellen. Ebendas. Von jährlicher Stellung, Prob

und Abhör dieser Rechnungen, wie auch den hierüber zu erstattenden Relationen. S. 243. 257. u. S. 308. folg. Strafe im Unterlassungsfall. Ebendas. Wie es bei kleinen piis corporibus zu halten sey. S. 244. Rechnungen der piorum corporum sollen nicht durch Incipienten gestellt werden. S. 246. Von dem passirlichen Verdienst dabei. S. 247. Verbot mehrerer bei piis corporibus unerlaubten Ausgaben und Unkosten. S. 248—52. Von Abfassung der Relationen über das Rechnungs-Wesen der piorum corporum. S. 256—57. Was pro fundo zu berechnen sey? S. 257. u. 308. folg. Von Lokation der Rechnungs-Reste der Administratoren der piorum corporum. S. 390. Was unter pia corpora zu rechnen? Ebendas.

Probatores. Deren Annahme und Entlassung. S. 327.

Proceß. Proceßberichte. Proceßberichte in Civil- und Criminal-Fällen. S. 427. Was in solchen wegen der angesezten Termine und Ungehorsams-Strafen zu bemerken. S. 98. Termin zur Erstattung und Innhalt. S. 164. folg. u. 430. folg. Bei Anfang der Processe sollen von den Gerichten Vergleiche und Kompromisse versucht werden. S. 263. Verwarnung und Bestrafung muthwilliger Litiganten. S. 264. Verurtheilung oder Kompensation der Unkosten. S. 265. Ausser den Advokaten solle sich niemand in processualische Angelegenheiten einmischen. S. 265. u. S. 429. Proceß-Schriften solle jedesmal der Name des Koncipisten beigesezt, S. 266. u. 429. und solche in duplo eingereichet werden. S. 96. u. 432. Bestrafung der in Proceß-Handlungen vorbringenden Unwahrheiten. S. 99. u. 266. Behandlung der Proceß-Sachen, die unter 50 fl. betragen. S. 268. Wann der schriftliche Proceß zu gestatten. S. 269. Von Bestellung der Advokaten zu Führung pein-

licher Processe. S. 382. Proceß-Schriften. S. producta.
Producta, vergl. Proceß-Schriften. Was die Gerichtsschreiber beim Einlaufen derselben zu beobachten haben. S. 102.

Q.

Quakſalbereien. Verbot und Bestrafung des Handels mit solchen. S. 492.
Quartiersfreiheit. Bestimmung und Abänderung der Kommunordnung in dieser Materie. S. 498.
Quittung. Bei Ablosung herrschaftlicher oder zu einem pio corpore schuldiger Kapitalien, oder sonstiger Bezahlung herrschaftlicher Schuldigkeiten solle der Bezahlende sich sogleich eine Quittung geben lassen. S. 174. folg. Rechtliche Folge im Unterlassungsfall. Ebendas. Ausstellung einer Quittung ohne vorhergehende Bezahlung gegen Rükscheine, ist den Handwerksleuten und andern Personen, die mit einer Beamtung in Verrechnung stehen, verboten. S. 177—78. Verbot der Annahme einer Belohnung für Quittungen, die Amtshalber ausgestellt werden. S. 387.

R.

Rathspersonen. Verwandtschaft der Gerichts- und Rathspersonen. S. 420.
Rechnungen, vergl. Pflegrechnungen. *Pia corpora.* Rechnungs-Abhör. Die Beamten sollen, wenn sie zu solcher reisen, Serenissimo zuvor die Anzeige machen. S. 300.
Rechnungs-Probator. S. Probator.
Rechnungswesen der piorum corporum. S. pium corpus.
Rechtstäge. Bei den Stadtgerichten. S. 99. Wie dabei zu verfahren. Ebendas.

Register.

Registraturen. Deren Einrichtung bei den Beamtungen. S. 437.

Rentkammer. Wird in Ansehung der Reste, welche die geistliche Beamte gegen sie sezen, nach der von diesen dem Herzogl. Kirchenrath ausgestellten amtlichen Kaution im Gant lociret. S. 16.

Residenz-Diebstähle, nächtliche. Deren Bestrafung ꝛc. ꝛc. S. 269. folg.

Residuarii S. Rest.

Resolutionen. Wie solche zu eröfnen. S. 404. Ob Abschriften davon gegeben werden dürfen. S. 405.

Rest. Von Lokation der Reste, welche geistliche Beamte gegen die Herzogl. Rentkammer sezen. S. 16. Der Administratoren der piorum corporum. S. 390. Strafe der restsezenden Beamten. 153. Der unpassirlichen Reste der herrschaftlichen Kiefer und Kastenknechte. S. 41.

Revisions-Instanz. Berichtigung des Legitimations-Punkten in solcher. S. 510.

Rothweil. Die Privat- und quasi publicæ hypothecæ werden daselbst in die lezte Klasse lociret. S. 46. — In Wirtemberg wird dasselbe gegen die Rothweiler Unterthanen beobachtet. S. 45.

Rubrum. **Rubriziren.** Wie die Berichte und Bittschriften zu rubriziren. S. 385. u. 422.

Ruggerichte. Die Kellerei-Beamten sollen den Ruggerichten nicht anwohnen. S. 24.

S.

Schafwaiden. Schafwaid-Verleihungen. Schäfereien. Forstbediente dürfen weder in ihrer Huth noch überhaupt in dem Oberforst, in welchem sie angestellt sind, Schafwaiden bestehen oder Schäfereien halten. S. 277. Dauer des Landgefährts bei den Kammerschreiberei-Schafwaid-Beständern.

Register.

S. 279. Von den Schafwaid-Verleihungen und den dabei passirlichen Unkosten. S. 376.

Schäfer- und Pförchmeister. Deren Annahme und Diensts-Entsezung. S. 66.

Schießgewehre. Wie es mit den den Wilderern abgenommenen zu halten sey. S. 418.

Schinder. S. Abdeker.

Schlag- und Schmähhändel. Strafe der geringeren. S. 414.

Schreiber. S. Scribenten.

Schuldsachen. Vom Verfahren der Beamten und Gerichte in Schuld- und Gantsachen. S. 183. folg. Von der Exekution in solchen bei herrschaftlichen Schuldigkeiten. S. 194. Bei Forderungen der Privatglaubiger. S. 195. folg. Termine zu deren Bezahlung. S. 196. folg. Obliegenheit der Gerichte, das liquide vom illiquiden abzusondern, und nur lezteres zur gerichtlichen Handlung zu verweisen. Ebendas. und S. 267. Ordnung, nach welcher die Exekution in Schuldsachen geschehen solle. S. 297. folg. Verfahren in solchen bei gantmäßigen Vermögens-Umständen eines Schuldners. S. 200.

Schuldverweisungen. Von der gerichtlichen Erkenntniß über solche, deren Publikation, und der Zeit, binnen welcher davon appellirt werden könne. S. 439.

Schuz- und Schirmsgeld muß von ausländischen Weibspersonen, die einen Landesunterthanen heurathen, entrichtet werden. S. 18. Schuz- und Schirmsgeld der Beisizer. S. 159. Wer solches zu entrichten habe. S. 160. folg. Wohin es in Klosterämtern zu beliefern. S. 162. Wie es mit solchem bei Personen von Adel zu halten. S. 162.

Schuzjuden. S. Juden.

Schwein. Verbot des Einkaufes ausländischer Schweine auf Borg. S. 337.

Register.

Scortation. S. Hurerei.

Scribenten. Vergl. Substituten, Probatoren, Incipienten. Den Oberamtei-Scribenten ist das Verfassen der Memorialien um Strafnachlaß untersagt. S. 105. Unexaminirte sollen weder als Substituten angenommen, noch bei Stadt- Amts- und Gerichtsschreibereien adjunctions- oder wahlfähig seyn. S. 316. folg.

Seuchen an Menschen und Vieh sollen sogleich zur Sanitäts-Deputation berichtet werden. S. 333.

Söldlehen. S. Lehen.

Soldaten. S. Militair.

Spengler-Ordnung. S. 282. folg.

Spielen. Verbot der Hazard-Spiele. S. 398. folg. Verbot des Einsezens in die Zahlen Lotto. S. 170. u. 171.

Stadt- Amts- und Gerichtsschreiber sollen die Protokolle unentgeldlich führen und wohl verwahren. S. 102. Den Parthien ohne des Gerichts Erlaubniß keine Acten mittheilen, S. 103. solche wohl aufheben, Ebendas. keine Abschriften ohne des Gerichts Erlaubniß geben oder den Parthien aufdringen. Ebendas. Termin zu Ausfertigung der Abschriften, besonders der Appellations-Acten. S. 101. Zu Vornahme der Zeugen-Verhöre. S. 102. Was sie bei Führung der Gerichts-Akten zu beobachten haben. S. 98. folg. Beim Einlaufen der Proceß-Schriften. S. 102. Obliegenheit bei Führung der Unterpfands- und anderer öffentlichen Bücher. S. 191. u. 327. Rechtliche Folge im Unterlassungsfall. S. 192. Unexaminirte Scribenten sollen bei Stadt- Amts- und Gerichtsschreibereien weder adjunctions- noch wahlfähig seyn. S. 316. folg. Zu Stadt- Amts- oder Klostersschreibern sollen diejenigen nicht gewählet werden, die dem Ober- oder Stabs-Beamten im ersten oder zweiten Grad der Blutsfreund-

schaft oder Schwägerschaft verwandt sind. S. 328. u. 383.
Strafe. Lügenfrevel in Proceßsachen. S. 99. Oberamtei-Scribenten sollen keine Memorialien um Strafnachlaß verfassen. S. 105. Die in ehegerichtlichen Straffällen getroffenen Akkorde erstreken sich nicht auf die dem Zucht- und Arbeitshaus zuständige surplus-Gebühr. S. 336. Bestimmung gewisser den Beamten zur Entscheidung überlassenen Straffälle. S. 407.
Stuttgart. Verordnung wegen der nächtlichen Diebstähle daselbst. S. 269. folg.
Substituten. Unexaminirte Scribenten sollen nicht als Substituten angenommen werden. S. 317. Deren Annahme und Entlassung. S. 324. Verdienst und Salarium. S. 324—25. Sollen sich nicht ohne Erlaubniß verheurathen. Ebendas.
Suppliken. S. Memorialen.

T.

Taugen. S. Faßtaugen.
Tax-Abgabe von Kapital-Aufnahmen und Intercessional-Schreiben ist aufgehoben. S. 479.
Teilungen. Von Vornahme der Eventual- und Real-Teilungen. S. 194. u. 355. Was dabei zu beobachten. Ebendas. Die Beamten sollen die Inventur- und Teilungskosten unentgeldlich dekretiren und moderiren. S. 253. folg.
Testament. Testirende sollen erinnert werden, das Waisenhaus in Stuttgart zu bedenken. S. 60. Was bei den Testamenten unbekannter Personen zu beobachten. S. 370.
Tutelar-Raths-*Collegium*. Staat und Ordnung für solches dd. 25. Sept. 1781. S. 205. folg. Mitglieder des Herzogl. Tutelar-Raths. S. 206. Zeit der Versammlung. S. 208. Subordination. Ebend.

Geseze, wornach sich derselbe zu richten hat, und Umfang seiner Verrichtungen. S. 209. folg. Wer dessen Jurisdiction untergeben oder davon ausgenommen sey. S. 112—14. Von den Verhältnissen des Herzogl. Tutelar-Raths und des Stadt-Magistrates in Stuttgart. S. 212. folg. Wem die Wahl zustehe, sich an den Tutelar-Rath oder ein Waisengericht zu wenden. S. 222—23. Verrichtungen in Ansehung der Zubringens-Inventarien. S. 223. Bei Hinterlegung der Ehepacten und Testamente. S. 225. Bei Trennung der Ehen und Sterbfällen in Ansehung a) der Obsignation. S. 226. b) der Testaments-Publikation. Ebendas. c) der Resignation und Angrif der Inventur, S. 227. d) der Verzichtleistungen. Ebend. e) der Eventual- und Real-Theilungen. S. 228—30. Bei Besorgung der Waisen und anderer zu verpflegenden Personen a) in Bestellung der Pfleger und Vormünder. S. 231. b) in der Aufsicht auf der Pfleglinge Person, Vermögen und Rechnungs-Wesen. S. 231—32. Was zu thun, wenn ein Pfleger Rest sezen sollte. S. 234. folg. Verfahren bei Verwahrung der Depositen-Gelder. S. 235. Bestimmung der Verrichtungen a) des præsidis, S. 235. b) der Räthe, S. 237. c) des Sekretarii, S. 238. d) des Registratoris und Kanzelisten. S. 240. Belohnung. S. 241.

U.

Uebershauf. Die pia corpora haben wegen desselben kein Vorzugsrecht im Gant. S. 1.

Unehliche Kinder. S. Legitimation.

Ungehorsam der Parthien in Proceß-Sachen. Der Straf-Ansaz solle ex officio gemacht werden. S. 98. Entschuldigungs-Gründe. S. 99. Eintreibung der erkannten Strafen und Unkosten.

Register.

S. 100. Erhöhung der Ungehorsams-Strafe. S. 100—1. Was hievon in den Appellations-Acten und Proceß-Berichten zu bemerken. S. 102.

Unterpfand, vergl. Gant. Lokation der Privat-Pfand-Verschreibungen in Rothweil. S. 46. Wirtembergische Verordnung deswegen. S. 45. Behandlung der Unterpfänder in den Fürstl. Kemptischen Landen. S. 71. Lokation der Privat-Unterpfänder nach Eßlingischem Recht. S 128. Der rükständigen Zinnse, Ebend. der Privat-Unterpfänder in der Herrschaft Haigerloch und Wörstein. S. 276. folg. Was bei gerichtlicher Erkennung über Unterpfänder zu beobachten. S. 191. Von der actione subsidiaria, wenn ein mit einem gerichtlichen Pfandrecht versehener Glaubiger in Nachtheil gesezet wird. S. 192. Bestrafung der Betrügereien bei Privat Pfand-Verschreibungen. S. 321. folg. Was bei Verpfändung liegender Güter an Ausländer zu beobachten sey. S. 480.

Unterpfands-Bücher sollen genau geführet werden. S. 191. Rechtliche Folgen im Unterlassungsfall. S. 192.

Untersuchungen. Einschränkung der Local-Untersuchungen. S. 484.

V.

Venia aetatis. Die ad effectum nubendi ertheilte erstrekt sich nicht auf die Vermögens-Verwaltung. S. 371.

Verschwender. Wie Beamte und Gerichte gegen Verschwender verfahren sollen. S. 187. folg.

Verwandtschaft mit den Beamten, in wie fern sie der Wahlfähigkeit bei Stadt- Amts- und Klosters-Schreibereien im Weg stehe. S. 328. u. 383. Von der Verwandtschaft der Gerichts- und Rathspersonen. S. 420.

Register.

Vicariats-Kosten. Deren Bestreitung. S. 486.

Viehmängel. Regulativ wegen der Hauptmängel und Gewährschaft. S. 54. folg. Marggräfl. Badische Belehrung wegen derselben. S. 511. folg.

Viehseuchen. Verrichtungen und Belohnung des Landthierarztes bei solchen. S. 444. folg.

Viehurkunden. Wie sie eingerichtet werden sollen. S. 373.

Viertel- und Gassenmeister sind von Forst- und Jagdfrohnen befreit. S. 375.

Vogtgerichte. Die Kellerei- und Pfleg-Beamten sollen den Vogt- und Ruggerichten nicht anwohnen. S. 24.

Vormünder. S. Pfleger, Tutelar-Rath. Staat und Unterricht für solche. S. 133. folg.

Vorzugsrecht im Gant. S. Gant.

W.

Waisenhaus in Stuttgart. Verordnung wegen dessen Einkünften und deren Einzug. S. 57. u. 330. folg. Worinn diese bestehen. Ebendas. Handwerksmeister, die einen Waisenknaben in der Lehre gehabt, dürfen sogleich wieder einen andern Waisenknaben annehmen. S. 330. Von der Bürger-Annahme und dem Ein- und Ausschreibgeld der im Waisenhaus erzogenen Knaben. Ebendas.

Waisenknaben. S. Waisenhaus.

Wald. In wiefern das Waldverbot aufgehoben sey. S. 477. Verfügung gegen Wald-Frevler. S. 481.

Wandern. Mezgermeisters-Söhne sind nicht schuldig zu wandern oder Tax dafür zu bezahlen. S. 19.

Wasenmeister. S. Abdeker.

Wechsel-Arrest. Bei Officiers und Personen von Adel. S. 23. Bei honoratioribus vom Civilstand. Ebendas. Ober-Officiers können gültige Wechsel

ausstellen. S. 39. Ob subaltern Officiers. Ebend. Wer hierunter begriffen sey. Ebendas.

Wechsel-Ordnung. Erläuterung des cap. 7. §. 1—3. vom Wechsel-Arrest. S. 20.

Wilderer. Wann und von wem auf solche Feuer gegeben werden dürfe. S. 33. u. 35. Personen, die den Forstknechten zu Abtreibung der Wilderer zugegeben werden sollen. Ebendas. Taglohn derselben. Ebendas. Belohnung für die Delation oder wirkliche Beifahung eines Wilderers. S. 34. 35. u. 93. Strafe der Wilderer. S. 36. u. 37. Obliegenheit der Forstbedienten in Auskundschaftung derselben. S. 94—95. Wie es mit den ihnen abgenommenen Schießgewehren zu halten sey. S. 418.

Wittum-Lehen. S. Lehen.

Wörstein. Herrschaft. Lokation der Privat-Pfand-Verschreibungen in der Herrschaft Haigerloch und Wörstein. S. 276.

Wolle. Vom Verkauf der Wolle an Ausländer und deren Auslosung. S. 318.

Wucher, vergl. Zinns. Verbot und Bestrafung der wucherlichen Kontracte. S. 88. folg.

Wundärzte. Wann es diesen erlaubt seye, Arzneien zu verordnen. S. 122.

Z.

Zehenden. Die Forstbedienten sollen nicht auf den Zehenden schlagen, noch daran Theil haben. S. 17.

Zeugen-Verhöre. Wann solche vorzunehmen. S. 102.

Zeugnisse der Kommun-Vorsteher. S. 4.

Zinns. Verbot und Strafe der Zinns-Steigerung. S. 488. folg.

Register.

Zinns-Güter. Von den Kennzeichen und den verschiedenen Rechten der Zinns- und Erblehen-Güter. S. 10. Was bei deren Veräuserung zu beobachten. S. 11.

Zucht- und Arbeitshaus in Ludwigsburg. Von den Gefällen desselben. S. 338. folg. Den Einbringern, der Einlieferung der Gelder, der Rechnungsführung, deren Stellung und Belohnung der Einbringer. S. 349 folg. Die in ehegerichtlichen Straffällen mit den Strafschuldigen getroffenen Akkorde erstreken sich nicht auf die dem Zucht- und Arbeitshaus zuständige surplus-Gebühr. S. 336.

Zünfte. S. Handwerker.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 4. nro. III. in der Rubrik ist zu lesen 27. st. VI.
S. 16. nro. IX. — — — — 1756. st. 1757.
S. 24. nro. XIV. — — — — Kellerei- und Pfleg-Beamten st. Staabs- und Kellerei-Beamte.
S. 43. Zeil 15. ist zu lesen Kirchenrath st. Rentkammer.
S. 155. uro. XLIV. ist zu lesen Bergen st. Berg.

I.
57.
nd
nd
nte

Philipsburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kapff, Johann Friedrich Melchior,

Sammlung im Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangenen Verordnungen

Tübingen 1800

J.germ. 96
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551710-4
VD18 14483076-001